Jur. is.
93 h
48

Hufeland

<36612327660016

<36612327660016

Bayer. Staatsbibliothek

Inſtitutionen
des geſammten poſitiven Rechts

oder

ſyſtematiſche

Encyklopädie

der ſämmtlichen

allgemeinen Begriffe

und

unſtreitigen Grundſätze

aller in Deutſchland geltenden Rechte.

Von

Gottlieb Hufeland

d. W. W. und B. R. D.,

Herzogl. Sachſ. Weimar. Juſtizrath, ord. öffentl. Lehrer des Cod. und der Novellen etc. zu Jena.

Zweyte ſehr umgearbeitete und verbeſſerte Auflage.

Jena

in der akademiſchen Buchhandlung.

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Die Hauptgesichtspunkte, aus denen dieses Lehrbuch von mir verfaſst ist, giebt theils der Titel desselben, theils der §. 93. meiner *Wissenschaftskunde und Methodologie Rechtsgelehrsamkeit* an. Ich halte nemlich eine vollständige Uebersicht von allem, was zum Gebiet der geltenden Rechtswissenschften zu rechnen ist, und was der Rechtsgelehrte also, mit den Gründen dazu, erlernen soll, für die zweckmäſsigste Einleitung in das Innre der Rechtswissenschaft selbst; und einen Grundriſs, auf den man in Vorlesungen eine solche Uebersicht beziehen könnte, wollte ich hier liefern. Es schien mir nöthig, dabey über ganz bestimmte Erfodernisse mit mir einig zu werden, um die

Zeichnung eines ſolchen Grundriſſes mit ſteter und feſter Hand angeben zu können. Ueber dieſe mir ſelbſt vorgeſchriebenen Erfoderniſſe will ich nun hier gleich anfnags beſtimmte Rechenſchaft geben.

Die Ueberſicht ſollte vollſtändig ſeyn; nicht im Einzelnen, ſonſt würde ſie weder Ueberſicht bleiben, noch zur Einleitung taugen. Die bisher gewöhnlichen Einleitungscollegien und auch manche neuerlich an die Stelle der gewöhnlichen eingeführten ſchaden mehr, als ſie nützen, durch ihre zu genaue Ausführung des einzelnen bey einer doch immer nur eingeſchränkten Sphäre der gewählten Materien, neben welchen dennoch oft einzelne Lücken mitten in dem für den ganzen Vortrag abgeſteckten Bezirk bleiben.

Nein; ſo gewiſs Vollſtändigkeit für die erſte Anſicht höchſt vortheilhaft iſt, ſo feſt ſie den Gang des ganzen Studirens macht, und ſo ſehr ſie Muth und Geiſt ſtärkt; ſo kann ſie doch dies alles nur leiſten, wenn ſie noch in der That eine Ueberſicht bleibt und unter einem Blick ge-

gefaſst werden kann. Demnach muſs Ableitung und Ausführung ins Einzelne ſeine Grenze haben. Wie aber iſt dieſe zu ziehen?

Der eigentliche Stoff der Rechtswiſſenſchaften ſind Sätze. Sie werden aber nur verſtändlich und erhalten ihre beſtimmten Gegenſtände, von denen ſie etwas ausſagen, und für die ſie etwas beſtimmten, nur durch Begriffe; und zwar müſſen die Begriffe, wegen des eben angegebenen Verhältniſſes, den Sätzen vorausgehen, beide Arten von Lehren indeſſen doch ſchon in der Ueberſicht vorkommen. In wie weit aber?

Bey Begriffen ſind allgemeine und abgeleitete oder untergeordnete zu unterſcheiden. Dieſe Unterſcheidung geht indeſſen durch viele Stufen fort. Es iſt leicht zu ſagen, daſs man in einer Ueberſicht natürlicherweiſe nur *allgemeine* Begriffe vorzutragen habe. Bey den ganz allgemeinen kann man doch nicht bleiben, und die Unterordnungen der einzelnen Claſſen ſind ſo ſtet fortſchreitend, daſs man faſt bey jedem Schritte ſich fragen muſs,

ob

ob man noch weiter hinabſteigen ſolle? Es kann nicht fehlen, daſs das Stehenbleiben hier immer etwas willkührliches behalten müſſe.

Die *Sätze* ſind nun freylich eben ſo, wie die Begriffe, einander untergeordnet. In einem höhern ſind mehrere andre enthalten, oder durch ihn werden andre beſtimmt, die alſo nach Vorausſetzung deſſelben von ihm abgeleitet werden können. Nun verſteht es ſich allerdings von ſelbſt, daſs nicht die bloſs abgeleiteten Sätze, ſondern nur die Grundſätze, d. h. diejenigen Sätze, die den Grund von andern in ſich enthalten, in eine Ueberſicht gehören. Aber ſelbſt nach dieſer Beſtimmung bleibt es doch auch bey denſelben, wie bey den Begriffen, willkührlich, wo man mit dem Herabſteigen einhalten will. Hier indeſſen bietet ſich noch eine andere beſtimmte Begrenzungslinie dar. Man ſchlieſse alle ſtreitigen Sätze, alle Controverſen, von einer ſolchen Ueberſicht, die zur Einleitung dienen ſoll, aus. Zu einem ſolchen Verfahren fodert nicht bloſs die Nothwendigkeit einer beſtimmten Begrenzung auf, ſondern die Natur einer

Ein-

Einleitung ſelbſt. Eine ſolche iſt gewiſs deſto zweckmäſsiger und belehrender, je reiner, gewiſſer und von allen Partheyen anerkannter ihre Lehren ſind. So kann alsdann jeder folgende Lehrer, welcher Meynung er auch ſey, ſeine weitern Ausführungen ſicher an das in der Einleitung erlernte anknüpfen. Wie wollte man auch, ohne ein ſehr groſses Detail, ohne die Anführung der Gründe für und wider eine Meynung, die ſtreitigen Lehren vortragen? Man müſste denn, was vielleicht noch ſchlimmer wäre, ſeine Meynung als einen Machtſpruch, als allgemein geltend, angeben.

Doch ich höre ſchon eine Menge Stimmen ſich gegen ein ſolches Unternehmen, als ein ganz unausführbares, erheben. Es iſt ja eins von den vielen gegen die poſitive Rechtsgelahrtheit verbreiteten Vorurtheilen, welche ihr die Zuneigung der denkenden Köpfe, und die Achtung der Menſchenfreunde ſo ungerechterweiſe rauben, daſs ſie durchaus ſehr ungewiſs, ſchwankend, unzuverläſsig ſey, daſs ihre Bearbeiter ſelbſt faſt über nichts unter

einander einig ſeyen. Nach dieſem Vorurtheil handeln diejenigen, die ſich ihrem Dienſt gewidmet haben, ſelbſt; ſie verleiden ſich auch wohl dadurch ihre Wiſſenſchaft und ihre Arbeit; es ekelt ſie an, darüber nachzudenken, und mitten in dem Sturm der Ungewiſsheit und des Unmuths, in dem ſie umhergetrieben werden, halten ſie ſich an die Praxis als den heiligen Anker in der Noth, zu ihrer Schande und zum entſcheidendſten Nachtheil für die Wiſſenſchaft, gegen deren erſte und allenthalben anerkannte Principien doch dieſe der Praxis und den ſogenannten Autoritäten beygelegte allgemeine Gültigkeit durchaus ſtreitet.

Indeſſen müſſen dieſe bey Rechtsgelehrten und Layen in der Rechtskunde einmal eingewurzelten Meynungen den Hoffnungen eines guten Erfolgs bey einer ſolchen Arbeit, wie ſie oben angedeutet iſt, ſehr im Wege ſtehen. Von Grunde aus jene Meynungne zu untergraben, iſt hier der Ort nicht; aber ein paar Erinnerungen laſſen ſich vielleicht, ſchon ohne Verbindung mit andern, klar genug

machen,

machen, um der Hoffnung des glücklichen Erfolgs wieder einiges Leben zu geben.

Es ist nicht die Rede davon und sie kann es auch nicht seyn, dafs man ganz *unbestrittene* Lehren vortragen wolle. Leider waren unsre meisten und geschätztesten Rechtsgelehrten seit Jahrhunderten entweder wirklich einmal dem Namen oder doch der That nach Advocaten, oder hatten auch sonst Gelegenheit und Interesse, die Rechte einer Parthey zu vertheidigen. Da war denn freylich ihnen alles recht, was zu ihrem Zwecke sich brauchen liefs, und es kostete ihnen nichts, den anerkanntesten und unzweifelhaftesten Rechtsatz zu bestreiten. Aehnliche Veranlassungen zu einen solchen Verfahren gab ihnen die Form der gewöhnlichen Rechtssprüche, die durchaus Zweifelsgründe neben und vor den Entscheidungsgründen erfoderten, wenn es auch durchaus keine Veranlassung zu Zweifeln gab. War nun einmal, besonders in Schriften, die einen berühmten Namen trugen, irgend etwas, auch aus den verwerflichsten und durchaus unhaltbaren Gründen, bestritten worden: so

ſo wurde das, was bloſse Partheyſache war, in die Reihen der gelehrten Controverſen hineingeordnet; und bey der Citirſucht, die wohl in keiner Wiſſenſchaft ſo epidemiſch geworden, und doch zugleich zu einer ſo entſchiedenen Abſchreiberey herabgeſunken iſt, als in der Rechtsgelahrtheit, ward das Andenken jedes Schriftſtelles, der als *Diſſentiens* angeführt werden konnte, ſorgfältig auf die Nachwelt fortgepflanzt. Aber von *beſtrittenen* ſoll nicht die Rede ſeyn; es iſt vieles beſtritten worden, was doch *unſtreitig* iſt, weil keine *vernünftigen* Gründe dagegen anzuführen ſind, und nur das *unſtreitige*, nur dasjenige, was nicht mit Recht controvers heiſsen kann, ſoll hier die Grenzbeſtimmung hergeben.

Aber ſelbſt das wirklich ſtreitige iſt es oft nur bis zu einer gewiſſen Grenze. Ueber die Hauptſache iſt man einig, und nur die Gültigkeit gewiſſer Ausdehnungen iſt nicht allgemein angenommen. Bringt man nun ſogleich die Beſtimmung über die Ausdehnungen in den Satz ſelbſt; ſo erhält es das Anſehen, als ob die ganze Behauptung zweifelhaft ſey. Man darf

darf aber dafür nur im Gegentheil die Ausdehnungen unberührt laſſen und den Satz auf das weſentliche deſſelben einſchränken, um ihn unter die nicht ſtreitigen reihen zu können.

Endlich gewinnt auch dadurch manches ein controverſes Anſehen, daſs man ſich über die dabey zu brauchenden Ausdrücke und Gegenſtände verſchiedne Begriffe bildet, und nach der Verſchiedenheit derſelben abweichende Sätze aufſtellt. In dieſem Verhältniſs giebt gewöhnlich eine beſtimmte Faſſung des Begriffs ein Gegenmittel gegen die Zweifel ab; und man kann es in ſolchen Fällen dahin bringen, daſs alle Unbefangne einen Satz als ungezweifelt eingeſtehen können, ſobald die Gegenſtände, auf die er ſich bezieht, unter der vorausgeſchickten Beſtimmung gedacht werden.

Auf dieſe Weiſe iſt es denn wohl ſo unthunlich nicht, als es nach den gewöhnlichen Vorurtheilen ſcheinen dürfte, eine Sammlung unſtreitiger Grundſätze, die nicht unbedeutend iſt, zuſammenzubringen. Kann man

nun

nun auch auf dieſem Wege über einzelne Materien keine nicht anzufechtenden Grundſätze auffinden: ſo iſt es ja ſchon immer eine zweckmäſsige Einleitung, wenn man auch nur die allgemeinen Begriffe davon entwickelt. Ohnehin dürfte dies letzte Verfahren bey bloſs particularen Rechtsinſtituten wohl das zweckmäſsigſte ſeyn.

Nur muſs man alle dieſe Erörterungen bloſs auf die *Grundſätze* beziehen. Bey der Aufſtellung und Entwickelung der *Begriffe* ſich auf etwas anerkanntes und unbezweifeltes einſchränken zu wollen, wäre Thorheit. Einen ſolchen Entſchluſs könnte nur völlige Unkunde des eigentlichen wiſſenſchaftlichen Zuſtandes der Rechtsgelehrſamkeit erzeugen. Die Begriffe ſind meiſtens von den Geſetzgebern nicht beſtimmt; und wären ſie es auch, ſo würde man doch eben ſo wenig verbunden ſeyn, ſie anzunehmen. Wir haben ſie aus der Hand der Rechtsgelehrten; und es iſt leider eine traurige Wahrheit, die ſich aber jedem uneingenommenen Forſcher der poſitiven Rechtsgelahrtheit aufdringt, daſs dar Antheil,

theil, den die Gesezgeber an der Bildung unserer Rechte haben, meistens vortheilhaft für die Rechte und die Menschheit, und aller Billigung werth ist; aber dass die Rechtsgelehrten alles gethan haben, um die Rechte zu verwirren, die natürlichen Gesichtspunkte zu verdrängen, gerechte und billige Vorschriften in unbillige und selbst ungerechte zu verwandeln. Diese Beschuldigung, von deren Wahrheit mich jeder Tag mehr überzeugt, ist auch in ihren Gründen so unerklärlich nicht, als man glauben sollte. Sie trifft nemlich den bösen Willen der Bearbeiter des Rechts durchaus nicht; sie ist bloss die Folge der Lage der Dinge überhaupt und der Verfahrungsart in Aufstellung der Rechtswissenschaften. Auf die Gesetzgeber (man verstehe darunter hier, wen man nur irgend so nennen kann) wirkt ein Gefühl des Rechts und der Billigkeit, das sie sich meistens selbst nicht deutlich machen können, dem sie aber gerne huldigen, weil sie entweder gar kein System kennen, oder weniger Werth darauf legen, oder doch weil bey der wichtigen Handlung der Einführung neuer Gesetze die innere, wenn auch nicht

deutlich

deutlich erkannte, Achtung gegen allgemeines Recht, ihre wiſſenſchaftlichen Meynungen ſich unterordnet. Die Rechtsgelehrten glauben dagegen mit Recht, daſs ihnen einzelne abgeriſſene Regeln und Bruchſtücke nicht genügen. Es ſoll zuſammenhängen, wie es auch ſeyn mag. Den natürlichen Weg, bey jedem einzelnen Inſtitut den eigentlichen Geſichtspunkt des poſitiven Geſetzgebers rein und klar aufzuſuchen, und wenn dieſer gefunden iſt, nach demſelben jeder Lehre ihren Platz zu geben, woraus allmählich eine ganz zuſammenhängende Anſicht des ganzen Feldes hervorgehen müſste, wandelt niemand; ſondern man hat immer zwey andre Arten, wie man zu Werke geht Die eine iſt, ein Syſtem mitzubringen, wo es auch herkomme, aus welchen Zeiten es auch ſey, wie wenig es auch mit unſern Verhältniſſen überein ſtimmen mag, und in dieſes überlieferte Syſtem alles vorgefundne zu claſſificiren, wo dann freylich oft Aehnlichkeit des Namens oder dergleichen Zufälligkeiten die heterogenſten Dinge verbinden, und nicht bloſs den Zuſammenhang des Ganzen zerſtören, ſondern wo

ſelbſt

ſelbſt die einzelnen Kapitel aus ganz unpaſſenden Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſind. Das war bisher ſeit Jahrhunderten die gewöhnlichſte Art; und ihr iſt die gröſste Maſſe übler Folgen zuzuſchreiben. — Die Nachtheile davon drangen ſich der Ueberzeugung immer auf, je mehr die Nothwendigkeit wiſſenſchaftlicher Behandlung aller Theile des Wiſſens die allgemeine Foderung in der gelehrten Welt ward. Aber nun verfiel man in ein andres, nicht viel vortheilhafteres, Verfahren. Man ſuchte ein neues zweckmäſsigeres Syſtem; aber wieder nicht in der Sache ſelbſt, aus der es allein hervorgehen konnte. Man brachte es ſchon fertig, ſchon a priori zuſammengeſtellt, mit; ohne Unterſchied, auch zu ſolchen Lehren, welche allein aus der Erfahrung und Willkühr hervorgehen muſsten. Häufig zeigten ſich an dieſem zum voraus aufgeführten Gerüſte noch Spuren der Unkunde logiſcher Erforderniſſe, der Unbekanntſchaft mit andern Wiſſenſchaften, und mit dem weſentlichen Unterſchiede der Natur verſchiedner Kenntniſſe. Aber wenn auch dies nicht; ſo war es immer ein Geſchöpf der Willkühr, in wel-

welchem Lehren, die dieſelbe Willkühr nicht erzeugt hatte, keinen ſchicklichen Platz erhalten konnten. Nun hinderte zwar weder die eine noch die andre Methode es gänzlich, daſs nicht einzelne Lehren von ausgezeichneten Männern zweckmäſsig bearbeitet wurden. Bey manchen ſtand oft das Syſtem zufällig nicht im Wege, und bey andern ſtieſs die gute Natur ihres eignen Geiſtes die willkührlichen Schranken um; und ihre Ausführungen waren nicht ſelten um deſto vortreflicher, je folgewidriger ſie waren.

Dieſe ſeltnern Ausnahmen verbeſſern indeſſen den Zuſtand der Jurisprudenz im Ganzen nicht. Die mancherley Gattungen und Arten der Bearbeitung bringen in alles, was bloſs wiſſenſchaftlich iſt, häufige Abweichungen und Widerſprüche; und dieſem zufolge wäre es ſehr thöricht, bey Begriffen auf lauter allgemein angenommenen Beſtimmungen beſtehen zu wollen. Es iſt hier völlig hinlänglich, wenn der Begriff deutlich und ſonſt ſo beſtimmt iſt, daſs man die nachher darauf zu beziehenden Sätze unter dieſer Vorausſetzung deſſelben gelten laſſen muſs.

Noch

Noch eine zweckmäſsige Einſchränkung des Stoffs glaube ich in dem Ausſchlieſsen alles deſſen, was nicht jetzt wirklich geltend iſt, zu finden. Dieſs alles gehört der Geſchichte an. Man wird dieſe Aeuſserung hoffentlich nicht ſo verſtehen, als ob ich Kenntniſs des ältern Rechts als entbehrlich für den Rechtsgelehrten anſähe. Es kann niemand ſo ſehr als ich überzeugt ſeyn, daſs es unmöglich iſt, die heutige Rechtswiſſenſchaft gründlich zu kennen, ohne hinlängliche Einſicht in das, was ihr vorhergieng, wie ſie entſtand, ſich abänderte, wie ſie von der alten verſchieden iſt, und was von ihr ſeinen Grund in den frühern Zeiten hat. Hier aber iſt nur von einer Einleitung die Rede, die vorher eine Ueberſicht des in der Erkenntniſs zu begründenden gewähren ſoll, und auf die nachcher erſt die Darlegung der geſchichtlichen und wiſſenſchaftlichen Gründe zweckmäſsig folgen kann.

Als heutiges Recht aber werden Rechtslehren nur dann eigentlich aufgeſtellt, wenn ſie nicht aus dem alten Geſichtspunkte, aus dem ſie oft gänzlich herausgerückt ſind, ſon-

dern völlig aus dem heutigen betrachtet und dargeſtellet werden. Dieſen letzten aufzufinden, koſtet freylich oft Mühe, weil man gar zu gern den alten beybehält. Indeſſen belohnt ſich dieſe Mühe ſehr reichlich ſowohl durch die mittelbare klare Anſicht, als auch durch die Folgen in der beſtimmten und leichten Entwickelung der Theorie.

Dieſe bisher angegebenen Foderungen nun machte ich an den Stoff. Ein ſolcher Stoff ſollte aber ferner in eine Form gegoſſen werden, welche den innigſten Zuſammenhang hatte. Man war bisher nicht gewohnt, alle Theile der Jurisprudenz als genau verknüpft anzuſehen. Wirklich erleuchtete Rechtsgelehrte hatten dies durch Worte und That für unmöglich erklärt; das müſste dann freylich nicht wenig abſchrecken. Andre hatten einen Zuſammenhang wohl in einzelnen Theilen, auch wohl im Ganzen, verſucht; aber auch ihre Bemühungen erweckten eben nicht ſehr zur Nachfolge. Denn es fiel bey einiger genauen Betrachtung leicht in die Augen, daſs ihre Syſteme nicht eigentlich wiſſenſchaftlichen Zu-

ſam-

sammenhang hatten; es waren bloſse Claſſificationen und tabellariſche Anordnungen, welche ſich leicht finden laſſen, die aber auch ſo willkührlich ſind, daſs ſie nie befriedigen. Dies erſchöpft meiner Ueberzeugung nach die Erforderniſſe der wiſſenſchaftlichen Behandlung nicht; ſondern nur durch wahren innern Cauſalzuſammenhang wird denſelben Genüge geleiſtet. Nach einem ſolchen habe ich geſtrebt, und ganz unglücklich ſcheine ich mir nicht geweſen zu ſeyn, da viele Lehren während der Arbeit auch im Detail ein ſolches Licht für mich gewonnen haben, daſs ich mir ſchmeichle, es werde auch andern hell erſcheinen, wenn ich ihnen eine oder die andre einmal ausführlich vorlegen kann.

Uebrigens ſollte ſich der Vortrag im Buche, und in den Vorleſungen, bloſs auf Darſtellung und Erläuterung der Sachen einſchränken, mit Ausſchluſs alles Beweiſes, welcher ſpätern Vorleſungen, zu denen die gegenwärtigen nur vorbereiten, aufbehalten bleibt.

Dies ſind alſo die Vorſchriften, die ich mir ſelbſt gab. Erfüllt habe ich ſie nicht; das

werden mir meine künftigen Beurtheiler deutlich genug beweisen. Sie werden aber gewiſs nicht die Hälfte der Mängel anführen, die ich ihnen ſchon jetzt, da das Buch geendigt vor mir liegt, ſelbſt anzeigen könnte. Ich wuſste es auch vorher, daſs ich jenen Erforderniſſen nicht entſprechen würde. Hätte ich etwas vollendetes liefern wollen; ſo würde ich den Gedanken an das ganze Buch haben aufgeben müſſen; es wird noch mancher Verſuch nöthig ſeyn, ehe man in ſolchen Rückſichten einigermaſsen befriedigt ſeyn wird. Dennoch wagte ich dieſen erſten Verſuch. Auf einer Seite war ich überzeugt, daſs Vorleſungen dieſer Art, wenn ſie auch noch mangelhaft bleiben, doch beſſere Vorbereitungen zum Rechtsſtudium geben müſsten als die bisher gewöhnlichen erſten Collegien; und ohne ein Lehrbuch war an ſolche Verträge nicht zu denken. Auf der andern Seite glaubte ich meine Vorſtellung von einem hiezu brauchbaren Buche und dem Verhältniſſe deſſelben zum ganzen Studienplan andern nicht anſchaulicher machen zu können, als wenn ich einen Verſuch nach dem Schema, das mir davon in Gedanken lag,

wirk-

wirklich vorlegte. Mit dem Zuſammenhange des Ganzen bin ich indeſſen bis jetzt noch immer zufrieden, wenn ich auch einzelne Abänderungen wohl geſchehen laſſen könnte etc.

Iena d. 31. März 1798.

Vor

Vorrede

zur zweyten Auflage.

Der unerwartet ſchnelle Abſatz der erſten Auflage dieſes Buchs beweiſt ein Intereſſe des Publicums an dem von mir verſuchten neuen Wege für die Bearbeitung und das Studium der Rechtswiſſenſchaft, das mir um deſto erfreulicher ſeyn muſs, je mehr meine eigne Ueberzeugung von der Brauchbarkeit der Zuſammenſtellung der ganzen Rechtsgelahrheit, und der darauf gegründeten Ueberſicht und Einleitung, wie ich ſie hier gegeben habe, theils durch weitere Ue-

Ueberlegung und durch Anwendung auf einzelne Fächer und Lehren, theils durch Zeugnisse mancher Zuhörer über das Interesse und die Erleichterung, die ihnen diese Einleitung gewährt habe, theils durch Erklärungen einiger würdigen Gelehrten dafür, gewachsen ist. Eine genauere Rechtfertigung meiner Darstellung des Zusammenhangs in der Jurisprudenz habe ich im zweyten und dritten Heft meiner *Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften* versucht, auf die ich mit einiger Zuversicht verweise, weil ich wirklich dadurch schon einige achtungswerthe Männer mehr für meine Ansichten gewonnen habe. --- Alles dies hat mir eine neue Bearbeitung der vorliegenden Schrift um desto angenehmer gemacht. Ich habe darinn nicht bloss mehrere Veränderungen, zumal in der Stellung, geradezu aufgenommen, die ich schon in der ersten Auflage angedeutet hatte, sondern auch manche Ausdrücke genauer bestimmt, manche Zusätze zur Verdeutlichung der Einsicht hinzugefügt, besonders aber dagegen wieder manches weggeschnitten, zumal wenn es von irgend einer Seite bezweifelt werden konnte und

also

alſo nicht in eine Einleitung taugte. Durch dies alles wird dann hoffentlich die Brauchbarkeit des Buchs zu ſeinem Zweck nicht unbedeutend gewonnen haben. Jena den 28ſten Dec: 1802.

Innhalt

Innhalt.

Einleitung.

1) Begriff der Encyklopädie §. 1. 2.
2) Gegenstände der Encyklopädie §. 3.
3) Methode der Encyklopädie §. 4. 5.
4) Nutzen der Encyklopädie §. 6.
5) Literatur der Encyklopädie §. 7.

Allgemeiner Theil.

Erstes Buch. *Recht überhaupt.*

I Abschnitt. *Vorbegriffe von den menschlichen Handlungen.*
1) Begriff §. 8.
2) Eintheilungen §. 9.
a) Innere Handlungen §. 10 — 19.
b) Aeussere Handlungen §. 20 — 24.
II Abschnitt. *Allgemeine Begriffe von Gesetz und Recht.*
1) Gesetz § 25.
2) Verbindlichkeit §. 26 — 30.

3) Recht

3) Recht §. 31—34.
4) Rechtswissenschaft §. 35.

III. Abschnitt. *Gegenstände des Rechts* (§. 36.)
1) Person §. 37. 38.
2) Sache §. 39—42.

Zweytes Buch. *Positive Rechte.*

I. Abschnitt. Allgemeine Begriffe vom positiven Recht.
1) Positive Gesetze §. 43—48.
2) Gesetzerklärung §. 49—55.

II. Abschnitt. *Veränderung von Rechten.*
1) Arten von Rechtsveränderungen §. 56—65.
2) Quellen von Rechtsveränderungen §. 66—68.
a) Willensbestimmungen §. 69—74.
α) Willenserklärungen.
א) Ueberhaupt §. 75—87.
ב) Arten der Willenserklärung §. 88—92.
β) Willkührliche Handlungen §. 92—100.
b) Thatsachen §. 100—104.

III. Abschnitt. Einzelne Arten von positiven Rechten §. 105.
1) Absolute Rechte §. 106—108.
2) Relative Rechte §. 109—113.
3) Nebenbestimmungen von Rechten (Gemeinschaft, Verwalter) §. 114. 115.

IV. Abschnitt. Positives Recht im Staat.
1) Staat §. 116.
2) Staatsbürger §. 117.
3) Staatsgewalt §. 118 — 120.
4) Privatmann §. 121.

Drittes Buch. *Positives deutsches Recht.*

I. Abschnitt. *Länder Deutschlands.*
1) Grenzen §. 122.
2) Gewerbe §. 123 — 129.
3) Bestandtheile §. 130 — 133.

II. Abschnitt. *Staat in Deutschland.*
1) Verschiedene Staaten §. 134.
2) Verschiedne Staatsgewalt §. 135.
3) Verschiedene Verfassung.
a) der einzelnen Staaten §. 136 — 139.
b) des Reichs §. 140 — 142.

III. Abschnitt. *Deutsche Staatsbürger.*
1) Stände §. 142 — 149.
2) Merkwürdige Verhältnisse der Staatsbürger §. 150.
a) Lehnsverbindung §. 151.
b) Kirche §. 152 — 154.
c) Amt §. 155. 156.

IV. Abschnitt. *Positive Gesetze in Deutschland.*
1) Arten der Gesetze §. 157 — 161.
2) Nebenbestimmungen (Kundmachung, bürgerliche Freyheit) §. 162 — 166.

V.

V Abschnitt. *Theile des positiven Rechts in Deutschland.* (§. 167.)

1. Theile nach Gegenständen §. 168 — 180
2. — nach der Art der Gültigkeit §. 181.

VI Abschnitt. *Quellen des positiven Rechts in Deutschland.*

1) Geschriebene Gesetze §. 182.

a) für ganz Deutschland gültige §. 183.

α. einheimische §. 184 — 186.

β. aufgenommene §. 187 — 197.

b) für einzelne Districte §. 198 — 200.

2) Ungeschriebenes Recht §. 201 — 202.

VII Abschnitt. *Umfang der Gültigkeit der positiven Gesetze* (Privilegium) §. 203 — 206.

VIII Abschnitt. *Anwendung der positiven Gesetze* (Richterspruch, Selbsthülfe, Praxis) §. 207 — 213.

Besonderer Theil.

Erstes Buch. *Privatrecht* (im engern Sinne).

I Hauptstück. *Allgemeine Lehren des Privatrechts.*

I Abschnitt. *Quellen des Privatrechts.*

1) Arten.

a) geschriebene Privatgesetze §. 214 — 216.

b) ungeschriebenes Recht §. 217 — 221.

2) Fol-

2) Folgen aus den Gesetzen (Präsumtion, Fiction, bürgerl. und natürliche Verbindlichkeit) §. 222 — 226.

II Abschnitt. *Gegenstände des Privatrechts.*

1) Personen §. 227.

2) Sachen, Arten und Eintheilungen

a) Bestandtheile §. 228.

b) Arten und Eintheilungen §. 229 — 244.

3) *Universitates* §. 245.

4) Beziehung der Sachen auf menschliche Zwecke. (Früchte, Hauptsache, Nebensachen, Gebrauch, Werth, Preis, Geld, Münze, Gewinn, Schaden, Aufwand, Ernähren, Leibzucht, Nutzverwendung, Schadenserfatz, Reicherwerden §. 249 — 271.

III Abschnitt. *Recht im Privatrecht.*

1) Ueberhaupt §. 275 — 277.

2) Besondere Arten (Privilegien, Rechtswohlthat, Dispensation, *Res merae facultatis*) §. 278 — 281.

3) Ausübung der Rechte (Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vormund, Pfleger) §. 282 — 284.

IV Abschnitt. *Veränderungen der Privatrechte.*

1) Veränderungen selbst (Rechtstitel, Erwerbungsart, Veräusserung, Nachfolge, Verlassenschaft) §. 285 — 290.

2) Quellen der Rechtsveränderungen.

a) Allgemeine Regeln §. 291, 292.

b) Ver-

b) Verhältniſs der äuſsern und innern Handlungen (Täuſchung, Betrug, Eid) §. 293 — 300.
c) Handlungen der Willkühr (im weitern Sinne)
α) überhaupt §. 301 — 304.
β) einſeitige §. 305.
γ) Einwilligung §. 306 307.
δ) Willkührliche Handlungen (im engern Sinne. Vorſatz, Schuld, Arten des Schadens, Urheber eines Vergehens, Unwiſſenheit, Irrthum, Verzug, Redlichkeit) §. 308 — 326.
d) andere Thatſachen §. 327.
α) Tod (Erbſchaft, Erbrecht) §. 328 — 330.
β) Zeit §. 331 — 336.
γ) Verhältniſs im Raum §. 337 — 340.
δ) Beſitz (Uebergabe) §. 341 — 353.
ε) Verjährung §. 354 — 362.
ζ) Stand §. 363 — 374.
η) Verwandtſchaft §. 375 — 389.
ϑ) Familie §. 390.

II Hauptſtück. *Civilrecht.*
I Abſchnitt. *Arten der Rechte im Civilrecht* §. 391 — 393.
II Abſchnitt. *Einzelne Rechte.*
I Unterabſchnitt. *Rechte unter Lebenden.*
I Abtheilung. *Rechte des einzelnen.*
I Unterabtheilung. *Rechte der Perſönlichkeit* §. 394. 395.

II Unterabtheilung. *Sachenrecht.*
I Kapitel. *Allgemeine Lehren des Sachenrechts.*
1) Gegenstände des Sachenrechts §. 396 — 399.
2) Rechte §. 400 401.
II Kapitel. *Einzelne Rechte.*
I *Recht auf Sachen.*
1) im allgemeinen betrachtet §. 402 — 403.
2) Arten.
a) Eigenthum §. 404 — 420.
b) Servituten §. 421 — 427.
c) Pfand §. 428 — 432.
II *Recht auf Personen* (an Sachen).
1) überhaupt §. 433 — 438.
2) Arten.
a) Hauptverhältnisse §. 439 — 440.
α) Verbindlichkeiten an sich §. 441 — 452.
β) Gegenverbindlichkeit §. 453 — 463.
b) Nebenverhältnisse (Zinsen, Schadenersatz, Privatstrafe, u. dgl.) §. 464 — 478.
III Kapitel. *Veränderung von Sachenrechten.*
I. *Veränderung von Rechten auf Personen.*
1) überhaupt §. 479.
2) Allgemeine Lehren von Verträgen §. 480 — 502.
3) Errichtung von besondern Rechtsverhältnissen.
a) im allgemeinen §. 503 — 512.
b) *obligationes ex contractu* §. 513 — 573.

c) ob-

c) *obligationes ex delicto* §. 576—582.
d) — — — *quasi ex contractu* §. 583 — 586.
e) — — — *quasi ex delicto* §. 587. 588.
f) — — *ex aequitate* §. 589.
g) Anhang §. 590—592.
4) Aufhebung von besondern Rechtsverhältnissen §. 593—611.
II. *Veränderungen von Rechten auf Sachen.*
1) Allgemein §. 612—617.
2) Veränderung des Eigenthums §. 618—635.
3) — — der Servituten §. 636—639.
4) — — des Pfandrechts §. 640—644.
III. *Anhang zu den Rechtsveränderungen* (Erbverträge) §. 645—647.
III Unterabtheilung. *Angewandtes Personenrecht.*
I Kapitel. *Recht der Privatstände.*
α) Stand der Menschheit §. 648.
β) — — Geburt §. 649.
γ) — des Geschlechts §. 650—652.
δ) — der Gesundheit des Körpers §. 653.
ε) — — — — der Seele §. 654.
ζ) — des Alters §. 655. 656.
η) — der Freyheit §. 657.
II Kapitel. *Rechte der Verwandschaft.*
I. Rechte der natürlichen Verwandschaft §. 658—665.
II. — — bürgerlichen — §. 666—675.

II Ab-

II Abtheilung. *Rechte der Gesellschaften.*

I Unterabtheilung. *Rechte der Gesellschaften überhaupt* §. 676 — 688.

II Unterabtheilung. *Rechte der Gemeinheiten* §. 689. 690.

III Unterabtheilung. *Rechte der Familie als Gesellschaft.*

I Kapitel. *Rechte der Hausgesellschaft.*

I. Rechte zwischen den Personen der Hausgesellschaft §. 691.

1) Ehe.

a) Rechte zwischen den Personen der Ehegatten §. 692 — 695.

b) Eingehung der Ehe §. 696 — 706.

c) Aufhebung der Ehe §. 707 — 711.

2) Elterliche Gesellschaft.

a) Rechte zwischen den Personen §. 712.

b) Errichtung der elterlichen Gesellschaft §. 713.

c) Aufhebung der elterlichen Gesellschaft §. 714.

3) Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.

a) Rechte zwischen den Personen §. 715.

b) Errichtung §. 716.

II. Rechte in Ansehung der Güter.

1) Güterrechte.

a) überhaupt §. 717.

b) Güterrechte in Ansehung der Ehegatten §. 718 — 722.

c) Güterrechte in der elterlichen Gesellschaft §. 723 — 726.
d) Güterrechte zwischen Herrn und Knecht §. 727.
2) Veränderungen der Güterrechte.
a) zwischen Ehegatten §. 728 — 730.
b) in der elterl. Gesellschaft §. 731 — 733.
III. Anhang §. 734.
II Kapitel. *Rechte der errichteten Familiengesellschaft.*
1) Vorbegriffe §. 735.
2) Rechte in der Familienverbindung selbst (Erbgüter, Stammgüter) §. 736 — 738.
3) Veränderungen der Rechte in der Familienverbindung (Familienverträge) §. 739 — 741.
II Unterabschnitt. *Recht nach einem Todesfall.*
I Abtheilung. *Vorbegriffe* §. 742. 743.
II Abtheilung. *Veränderungen der Rechte des Verstorbenen.*
I Unterabtheilung. Veränderungen der übertragbaren Rechte.
I. *Erbschaft — besonders Rechte des Erben.* §. 744. 745.
II *Veränderte einzelne Rechte.* §. 746. 747.
II Unterabtheilung. Veränderung der unübertragbaren Rechte. §. 748.

III Ab-

III Abtheilung. *Erwerbung der Rechte nach einem Todesfall.*

I Unterabtheilung. Einleitung. §. 749.

II Unterabtheilung. Anfall der Rechte nach einem Todesfall.

I Kapitel. *Quellen des Anfalls der Rechte nach einem Todesfall überhaupt.*

1) Quellen an sich. §. 750. 751.

2) Abtheilung der Erbfolge nach den Quellen §. 752.

II Kapitel. *Gesetzliche Erbfolge.*

1) Vorbegriffe §. 753 — 756.

2) Erbfolge des gemeinen Rechts §. 757 — 765.

3) Abweichungen des Particularrechts bey der Erbfolge. §. 766 — 774.

III Kapitel. *Nachfolge aus letzten Willensverordnungen.*

I. Ueberhaupt §. 775 — 780.

II. Quelle der durch Privatwillkühr zugewendeten Erbschaft — Testament.

1) *Einleitung* §. 781.

2) *Innre Solennien* §. 782 — 788.

3) *Aeussre* —— §. 789. 790.

III. Quellen der durch Privatwillkühr zu gewendeten einzelnen Rechte.

1) *Letzte Willensverordnungen, die dazu hinreichend sind.*

α) Codicill §. 791 — 794.
β) Schenckung von Todeswegen §. 795.
2) *Zuwendung einzelner Rechte durch einen letzten Willen* (Fideicommiſs, Vermächtniſs, Prälegat) §. 796 — 803.
III Unterabtheilung. Erwerbung der übertragbaren Rechte eines Verſtorbnen.
I Kapitel. *Erwerbung der Erbſchaft* (*transmiſſio, collatio*) § 804 — 808.
II Kapitel. *Erwerbung der Vermächtniſſe.* §. 809.
III Kapitel. *Zufällige Nebenbeſtimmungen* (*Quarta Falcidia et Trebellianica, jus accreſcendi*) § 810 — 812.
IV Unterabtheilung. Aufhebung der Wirkungen eines letzten Willens §. 813 — 817.
V Unterabtheilung. Privilegirte Teſtamente. §. 818.
VI Unterabtheilung. Güter eines Verſtorbnen ohne Erbſchaft.
1) *Allgemeine Gütergemeinſchaft.* §. 819. 820.
2) *Erbloſe Güter.* §. 821.
VII Unterabtheilung. Beſondre Rechte an Gütern eines Verſtorbnen.
1) *Witthum* §. 822.

2) *Hauptrecht.* §. 823.
IV Abtheilung. *Begräbniſs* §. 824 — 826.

III Hauptſtück. *Lehnrecht.*
I Abſchnitt. *Allgemeine Begriffe.*
1) Quellen §. 827.
2) Erfoderniſſe §. 828 — 831.
II Abſchnitt. *Rechte unter Lebenden.*
I Abtheilung. *Rechte ſelbſt.*
1) Rechte des Lehnsherrn §. 832 — 835.
2) Rechte des Lehnsmanns §. 836. 837.
II Abtheilung. *Veränderung des Lehnsrechts unter Lebenden* § 838 — 847.
III Abſchnitt. *Lehnsfolge.*
1) Rechte und Pflichten des Lehnsfolgers §. 848. 849.
2) Lehnsfolge ſelbſt §. 850 — 855.

IV Hauptſtück. *Kirchenrecht.*
I Abſchnitt. *Allgemeine Begriffe.*
1) Religionslehren §. 856.
2) *Sacra* § 857.
3) Gewiſſensfreyheit.
4) Kirche §. 859.
5) Claſſen der Religionsverwandten §. 860. 861.
6) Verhältniſs der Kirchen zum Staate §. 862 - 865.

II Ab-

II Abschnitt. *Kirchenrecht der Christen.*

I Unterabschnitt. *Gemeinschaftliche Lehren.*

I Abtheilung. *Einleitung* §. 866.

II Abtheilung. *Mitglieder der Kirche.*

1) Aufnahme der Mitglieder §. 867. 868.

2) Bleiben der Mitglieder §. 869.

III Abtheilung. *Religionshandlungen.*

1) *Sacra* überhaupt §. 870.

2) Predigtamt §. 871. 872.

3) Erwerbung des Predigtamts §. 873. 874.

4) Arten der Religionsübung §. 875.

5) Religionsübung in den Gemeinden §. 876. 877.

IV. Abtheilung. *Kirchengewalt.*

1) Kirchengewalt überhaupt §. 878. 879.

2) — — — besonders über Kirchensachen.

a) überhaupt §. 880. 881.

b) Stiftung einer Kirche §. 882.

c) Recht der Kirchenpfründen §. 883 — 891.

II Unterabschnitt. *Besonderes Kirchenrecht der Katholiken.*

1) Religionshandlungen §. 892.

2) Geistliche §. 893 — 896.

3) Kirchengewalt.

a) Umfang §. 897.

b) Subjecte §. 898 — 900.

4) Re-

4) Religiöse Gesellschaften §. 901. 902.

5) Erwerbung der höhern Pfründen §. 903.

III Unterabschnitt. *Besonderes Kirchenrecht der Protestanten* §. 904. 905.

Zweytes Buch. *Oeffentliches Recht.*

I Hauptstück. (*Einheimisches*) *Staatsrecht.*

I Abschnitt. *Personen in den staatsrechtlichen Verhältnissen.*

I Unterabschnitt. *Bestimmung der staatsrechtlichen Personen.*

I Abtheilung. *Staatsbürger* §. 906. 907.

II Abtheilung. *Unterthanen.* §. 908.

III Abtheilung. *Oberherren.*

I Unterabtheilung. *Allgemeine Lehren über die Oberherren* §. 909. 910.

II Unterabtheilung. *Innhaber der Landeshoheit.*

1) Monarchische Staaten.

a) Landesherren §. 911. 912.

b) Landstände §. 913.

c) Anhang §. 914. 915.

2) Reichsstädte §. 916.

3) Anhang §. 917.

III Un-

III Unterabtheilung. *Innhaber der Reichsgewalt.*

1) Kaiser §. 918.

2) Reichsstände.

a) Begriff §. 919.

b) Abtheilung §. 920.

α) Kurfürstencollegium §. 921.

β) Fürstenrath §. 922 — 925.

c) Verbindungen unter den Reichsständen §. 926.

II Unterabschnitt. *Entstehung der staatsrechtlichen Personen.*

1) der Unterthanen §. 927.

2) der Oberherren.

a) in den einzelnen Staaten.

α) der Landesherren §. 928. 929.

β) der reichsstädtischen Magistrate §. 930.

b) im ganzen Reiche §. 931. 932.

c) Anhang §. 933.

II Abschnitt. *Vertheilung der Staatsgewalt.*

I Unterabschnitt. *Vertheilung der Staatsgewalt im allgemeinen.*

I Abtheilung. *Recht an sich* §. 934. — 936.

II Abtheilung. *Art der Ausübung.* besonders der Reichsgewalt §. 937 — 941.

II Unterabschnitt. *Vertheilung der einzelnen Rechte.*

I Abtheilung. *Uebersicht der Theilung der Staatsgewalt* §. 942 — 947.

II Abtheilung. *Darstellung der einzelnen Rechte.*

I Unterabtheilung. *Die vier Gewalten.*

1) Aufsehende Gewalt §. 948.
2) Gesetzgebende Gewalt.
a) überhaupt §. 949.
b) im Reich §. 950.
c) in einzelnen Ländern §. 951. 952.
3) Beurtheilende Gewalt §. 953.
4) Vollstreckende Gewalt §. 954.

II Unterabtheilung. *Rechte der Staatsgewalt nach einzelnen Gegenständen.*

I. Nach den Mitteln.

1) Repräsentationsrecht §. 955. 956.
2) Aemterrecht.
a) überhaupt §. 957 — 959.
b) in einzelnen Ländern §. 960.
c) im Reiche §. 961 — 963.
3) Militärrecht.
a) überhaupt §. 964. 965.
b) in einzelnen Ländern §. 966.
c) im Reiche §. 967. 968.

4) Fi-

4) Finanzgewalt.
a) überhaupt §. 969 — 971.
b) einzelne Zweige derſelben § 972.
α) Domänen §. 973.
β) nutzbare Regalien §. 974.
γ) Steuern §. 975. 976.
δ) andre Abgaben §. 977.
ε) zufällige Staatseinkünfte §. 978.

II. Nach einzelnen Theilen des Zwecks.

1) Innre Hoheit.
a) Juſtizgewalt.
α) an ſich.
א. überhaupt §. 979 — 992.
ב. nach dem doppelten Verhältniſs der Staatsgewalt §. 993 — 999.
β) Obervormundſchaft §. 1000 — 1002.
b) Polizeygewalt §. 1003.
α) höhere Polizey.
א. Sicherheitspolizey §. 1004.
ב. Perſonenpolizey §. 1005. 1006.
a) Allgemeine §. 1007.
b) beſondre §. 1008.
ג. Güterpolizey §. 1009.
a) allgemeine §. 1010.
b) beſondre §. 1011. 1012.

β)

β) niedre Polizey §. 1013 — 1016.

2) Aeuſsre Hoheit §. 1017.

III Unterabtheilung. *Zufällige Hoheitsrechte.*

1) Lehnseigenthum §. 1018.

2) Kirchenregiment §. 1019.

IV Unterabtheilung. *Majeſtätsrechte in Bezug auf einzelne Gegenſtände.*

Majeſtätsrecht über die Kirche §. 1020. 1021.

III Abſchnitt. *Abweichende Verhältniſſe.*

1) Staatsgewalt der übrigen unmittelbaren §. 1022.

2) Rechte der Reichsverweſer §. 1023.

II Hauptſtück. *Regierungsprivatrecht.*

I Abſchnitt. *Allgemeines Verhältniſs der Regierungsprivatrechts* §. 1024 — 1028.

II Abſchnitt. *Abtheilung des Regierungsprivatrechts nach den Abtheilungen der Staatsgewalt.*

1) nach den vier Gewalten §. 1029. 1030.

2) Privatrecht der öffentlichen Aemter §. 1031 — 1036.

3) Mili-

3) Militärprivatrecht §. 1037 — 1042.
4) Finanzprivatrecht §. 1043 — 1046.
5) Justizprivatrecht §. 1047 — 1076.
6) Polizeyprivatrecht.
a) überhaupt §. 1077.
b) höhere Polizey.
α) Allgemeine Personenpolizey §. 1078.
β) Besondre Personenpolizey §. 1079 — 1105.
γ) Allgemeine Güterpolizey (Wechsel) §. 1106. 1107.
δ) Besondre Güterpolizey §. 1108 — 1118.
c) niedre Policey §. 1119 — 1123.
7) Privatrecht des Kirchenregiments §. 1124. 1125.

III Hauptstück. *Criminalrecht.*

I Abschnitt. *Strafen.*

1) Abtheilungen überhaupt §. 1126. 1127.
2) Criminalstrafen §. 1128.
a) Capitalstrafen §. 1129.
b) Nichtcapitalstrafen §. 1130.

II Abschnitt. *Verbrechen.*

1) Allgemeine Bestimmungen §. 1131 — 1134.
2) Haupteintheilung §. 1135. 1136.

3) Ar-

3) Arten.

a) Privatverbrechen §. 1137 — 1149.

b) Staatsverbrechen §. 1150 — 1158.

c) Eigne Verbrechen §. 1159. 1160.

4) Nachtrag §. 1161. 1162.

III Abschnitt. *Verhältniss der Verbrechen und Strafen* §. 1163. 1164.

IV. Hauptstück. *Processrecht* §. 1165.

1) Zwangsmittel des Privatmanns §. 1166 — 1168.

2) Zwang des Staats.

a) überhaupt §. 1169.

b) richterliches Verfahren.

α) Handlungen des Richters §. 1170. 1171.

א. Richtersprüche §. 1172 — 1174.

ב. Richterliche Befehle §. 1175 — 1177.

β) Process.

א. überhaupt § 1178. 1179.

ב. Bürgerlicher Process.

A Handlungen der streitenden Partheyen §. 1180.

a) Klage §. 1181 — 1183.

b) Einlassung §. 1184.

c) Gerichtlicher Eid §. 1185. 1186.

d) Sicherheitsleistung §. 1187.

e) Beweis §. 1188 — 1193.

f) Ein-

f) Einrede §. 1194 — 1199.

B. Verfahren §. 1200 — 1203.

C. Arten der Klagrechte §. 1204. 1205.

D. Rechtsmittel gegen Richtersprüche §. 1206.

E. Besondre Processarten §. 1207.

F. Nebenpunkte §. 1208 — 1210.

G. Verjährung der Klagen und Einreden §. 1211 — 1214.

H. Provocation §. 1215.

2. Peinlicher Process §. 1216.

A. Untersuchungsprocess §. 1217 — 1222.

B. Anklageprocess §. 1223.

C. Criminalurtheil §. 1224.

Drittes Buch. *Völkerrecht.*

1) Allgemeine Begriffe §. 1225.

2) Rechte §. 1226 — 1229.

3) Erwerbung der Rechte §. 1230. 1231.

4) Erhaltung der Rechte §. 1232 — 1234.

Einleitung.

§. 1.

1) *Begriff der Encyklopädie.*

Encyklopädie ist die Darstellung des Innhalts einer Wissenschaft oder eines Feldes von Wissenschaften in einem kurzen Zusammenhange.

Chr. Gottl. Konopak über den Begriff und Zweck einer Encyklopädie im Allgemeinen und der Encyklopädie der Rechtswissenschaften insbesondere. Hal. 1800. 8.

Man nennt sie auch *innere* Encyklopädie; vergl. *meine* Wissenschaftskunde der Rechtsgel. §. 6. Anm.

§. 2.

Juristische Encyklopädie ist demnach eine Encyklopädie (§. 1.) der Rechtsgelahrtheit in ihrem vollen Umfange.

Man kann ſie füglich *Inſtitutionen aller Rechte* nennen, weil das Wort *Inſtitutionen* theils ſchon an ſich eine Einleitung bezeichnet, theils dadurch auch gleichſam der Platz der Vorleſungen beſtimmt wird. Wiſſenſchaftskunde §. 93.

§. 3.

2) *Gegenſtände.*

In einer allgemeinen Ueberſicht (§. 1.) ſchränkt man ſich wohl am zweckmäſsigſten bloſs auf die allgemeinen, jetzt geltenden, Begriffe und Grundſätze ein, und übergeht das einzelne und ſtreitige (*controverſe*).

§. 4.

3) *Methode.*

Da eine allgemeine Ueberſicht nur mit der Wiſſenſchaft überhaupt und vorläufig bekannt machen ſoll; ſo iſt bloſse Erläuterung, ohne Beweis, wohl die zweckmäſsigſte Behandlung; nur muſs dabey der eigentliche Zuſammenhang des Ganzen vor allem andern gezeigt werden.

§. 5.

Ein Zuſammenhang des Ganzen iſt nur aus Einem Eintheilungsgrunde darzuſtellen mög-

möglich; dieſer kann hier kein andrer ſeyn, als die Gegenſtände der Rechtswiſſenſchaften.

Vergl. Wiſſenſchaftskunde §. 33. folgg.

§. 6.

4) *Nutzen.*

Die Bekanntſchaft mit dem Innern der Rechtsgelahrtheit im Ganzen bewirkt Verſtändlichkeit aller genauern Erläuterungen und Beweiſe, und erhellt bey jedem Lernen und Forſchen den Weg.

§. 7.

5) *Literatur.*

Die bisherigen Bearbeiter einer ſolchen (innern) Encyklopädie haben wohl zuweilen nur Auszüge aus verſchiedenen Lehrbüchern neben einander geſtellt (vergl. §. 4.) und ſich dabey auch nicht bloſs auf das jetzt geltende (§. 3.) eingeſchränkt.

Encyklopädie des gemeinen Rechts von *Theodor Schmalz.* Königsb. 1790. 8.

Lehrbuch der juriſtiſchen Encyklopädie, zum erſten mündlichen Unterrichte über die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten aller in Deutſch-

land geltenden Rechte vom Prof. *Hugo* in Göttingen. Berlin 1792. 8.

Lehrbuch eines civilistischen Cursus vom Prof. *Hugo* in G. — I Band, welcher als allgemeine Einleitung in die Jurisprudenz überhaupt, und den civilistischen Cursus insbesondre, die juristische Encyklopädie enthält. *Zweyter* ganz von neuem ausgearbeiteter Versuch. Berlin 1799. 8.

Von der Literatur der äussern Encyklopädie, s. *meine* Wissenschaftskunde §. 12. und von der Literatur der mit der Rechtsgeschichte verbundenen (innern oder äussern) Encyklopädie s. *meine* Geschichte der Rechte S. 55.

Allge-

Allgemeiner Theil.

Erstes Buch.

Recht überhaupt.

Erster Abschnitt.

Vorbegriffe von den menschlichen Handlungen.

§. 8.

1) *Begriff.*

Eine Wirkung eines Dinges, insofern sie in den Kräften desselben ihren Grund hat, heisst in Beziehung auf jenes eine *Handlung* (*actio*, auch wohl *factum*.)

Thatsache (*factum* im weitern Sinne) heisst jedes Ereigniss ohne Rücksicht auf seine Ursache.

§. 9.

§. 9.

2) *Eintheilungen.*

Die Handlungen (§. 8.) eines Menſchen können entweder unmittelbar andern Menſchen bekannt werden oder nicht. Jene ſind *äuſsre* Handlungen (*actiones externae*), dieſe *innere* (*a. internae.*).

Heimliche Handlungen (*a. clandeſtinae.*)

§. 10.

a) *Innre Handlungen.*

Zur Begreiflichkeit menſchlicher Handlungen ſind Kräfte (§. 8. Vermögen) vorauszuſetzen. Von dieſen ſind hier die merkwürdigſten: das Vorſtellungsvermögen und die Willkühr (der Wille).

§. 11.

Das *Vorſtellungsvermögen* (§. 10.) iſt das Vermögen, Vorſtellungen zu haben. Vorſtellungen auf Gegenſtände bezogen heiſsen *Erkenntniſſe*, und das Vermögen der Erkenntniſſe heiſst das *Erkenntniſsvermögen* (*intellectus*).

Im poſitiven Recht wird es auch *Verſtand* oder wohl ſelbſt *Vernunft* (*ratio*) genannt.

§. 12.

§. 12.

Die Willkühr (der Wille §. 10., *voluntas, arbitrium*) des Menſchen iſt das Vermögen, ſich mit dem Bewuſstſeyn eigner Thätigkeit für die Wirklichwerdung des Gegenſtandes einer Vorſtellung zu beſtimmen. Eine Handlung der Willkühr heiſst *Willensbeſtimmung* (*voluntas*), willkührliche Handlung im weitern Sinne.

§. 13.

Die Willensbeſtimmung (§. 12.) iſt entweder bloſses Begehren, daſs der Gegenſtand einer Vorſtellung wirklich werde, oder der Wille beſtimmt zugleich andre *Kräfte* des Menſchen für dieſe Wirklichwerdung. Dies letzte iſt eigentlich eine *Willenshandlung* oder willkührliche Handlung im engern Sinne.

§. 14.

Eine Willenshandlung (§. 13.) kann in einer Begehung oder Unterlaſſung beſtehen.

§. 15.

Der Anfang des Wollens bey einer willkührlichen Handlung im engern Sinne (§. 13.) heiſst ein *Entſchluſs* (*animus*).

Oft

Oft heifst auch die fortdauernde Willensbeſtimmung ſo.

§. 16.

Die Handlungen eines Menſchen ſind, nach ihrem Verhältniſs zur Willkühr des Menſchen als ihrer Urſache, (§. 8. u. 12.) entweder willkührliche Handlungen (*actiones voluntartae*) oder nicht willkührliche.

Nur die erſten ſind eigentlich Handlungen des Menſchen (vergl. §. 8.)

§. 17.

Die willkührlichen Handlungen eines Menſchen (§. 16.) ſind entweder (mit Bewuſstſeyn willkührliche), *freye*, *freywillige* (*actiones arbitrariae*, *liberae*), wobey er eine Abſicht auf den wirklich eingetretenen Erfolg der Handlung hatte, oder *bloſs willkührliche*, *nicht freye* (*a. nude ſpontaneae*, *non arbitrariae*).

§. 18.

Auf die Willensbeſtimmungen (§. 12.) haben Vorſtellungen, Erkenntniſſe (§. 11.) und andre Urſachen Einfluſs.

§. 19.

§. 19.

Zur Willensbeſtimmung (§. 12.) wird Gebrauch des Erkenntniſsvermögens (der Vernunft §. 11.), alſo auch Fähigkeit, ſie überhaupt, und beſonders zur Zeit der Willensbeſtimmung, zu gebrauchen, erfodert.

§. 20.

b) *Aeuſsere Handlungen.*

Innere Handlungen können andern Menſchen nur durch äuſsere Handlungen (§. 9.) bekannt werden.

§. 21.

Vorſtellungen und Erkenntniſſe (§. 11.) werden andern meiſtens durch eine Auſſage (*aſſertio*) bekannt.

§. 22.

Willenserklärung (*declaratio voluntatis*) iſt eine äuſsre Handlung, wodurch andern eine Willensbeſtimmung bekannt wird.

§. 23.

Die *Willenserklärung* beſteht in äuſsern Handlungen (§. 22.). Dies können aber ausdrück-

drücklich dazu vorgenommene Zeichen, oder andere Handlungen ſeyn, bey denen eine andere Hauptabſicht da iſt. Daher *ausdrückliche* und *ſtillſchweigende* Willenserklärung (*declaratio voluntatis expreſſa et tacita*).

§. 24.

Die Zeichen bey der ausdrücklichen Willenserklärung (§. 23.) ſind vorzüglich Worte, die mündlich oder ſchriftlich geäuſsert werden.

Auslegung der Willenserklärung.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Allgemeine Begriffe von Geſetz und Recht.

§. 25.

1) *Geſetz.*

Ein *Geſetz* (*lex*) (im juriſtiſchen Verſtande, ein ſittliches Geſetz), iſt eine allgemeine Regel über die Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen (§. 16.).

1. Naturgeſetz.

2. *Sanctio.*

§. 26.

2) *Verbindlichkeit.*

Verbindlichkeit (*obligatio*) iſt Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen nach Geſetzen (§. 25.)

§. 27.

§. 27.

Die Verbindlichkeit (§. 26.) ist entweder *vollkommen* (*obligatio perfecta*) oder *unvollkommen* (*o. imperfecta*), je nachdem das Gesetz die Nothwendigkeit ganz vollständig vorschreibt, oder noch einige Voraussetzungen zu derselben erfodert.

Jede unvollkommene Verbindlichkeit setzt eine Bedingung voraus, über deren Daseyn der Verbundene im vorliegenden Fall zu urtheilen hat.

§. 28.

Die Gesetze bestimmen Nothwendigkeit der Ausübung, oder der Unterlassung einer Handlung, oder aber sie ergeben als Regel die Abwesenheit der Nothwendigkeit oder die Erlaubniss. Daher zerfallen sie in *gebietende* (*leges praeceptivae*), *verbietende* (*l. prohibitivae*), und *erlaubende* Gesetze (*l. permissivae*). Die beiden erstern heissen auch *zwingende* Gesetze (*l. cogentes*).

Leges absolute et secundum quid prohibitivae, absolute et secundum quid permissivae.

§. 29.

Nach der Bestimmung, welche der eben (§. 28.) angegebene Unterschied der Gesetze will-

willkührlichen Handlungen (§. 12.) giebt, sind diese theils *unerlaubte* (*facta illicita*, *actiones illicitae*), theils *erlaubte* Handlungen (*f. licita*, *a. licitae*), unter welchen letztern einige *geboten*, andere *bloss erlaubt* sind.

§. 30.

Alles, dessen Gegentheil nach Gesetzen (§. 25.) nothwendig ist, heisst *unmöglich* (*impossibile*). Sind Naturgesetze dagegen; so heisst es *physisch* unmöglich (*physice impossibile*); ist es aber gegen sittliche Gesetze; so heisst es *sittlich unmöglich* (*moraliter impossibile*).

1. Die Unmöglichkeit kann absolut, oder nur in Beziehung auf einzelne Menschen da seyn.

2. *Ad impossibilia nulla datur obligatio* (§. 26.)

§. 31.

3) *Recht.*

Ein *Recht* (*jus*) ist ein, durch sittliche für den Handelnden und für andere gültige Gesetze (§. 25.) bestimmtes, Vermögen zu einer Willensbestimmung.

1. Andere, noch jetzt anzuwendende, Bedeutungen von *jus* sind: 1) Gesetz (§. 25.). 2) Eigenschaft, die den Grund von Rechten enthält, 3) Innbegriff

griff mehrerer Gesetze, 4) eine Rechtswissenschaft, 5) die ganze Rechtsgelahrtheit.

2. Der ersten und vierten Bedeutung wegen kommt *jus permissivum*, *cogens*, *praeceptivum* und *prohibitivum* (vergl. §. 28.) vor.

§. 32.

Nur äussere Handlungen (§. 9.) sind der Gegenstand des Rechts (§. 31.)

§. 33.

Im strengsten juristischen Sinne heisst ein *Gesetz*, ein Rechtsgesetz (*lex juridica*, vergl. §. 25.), nur ein solches Gesetz, das Rechte bestimmt.

Eine Handlung, die nach Gesetzen zu beurtheilen ist, heisst ein *Rechtsfall* (*casus juridicus*).

§. 34.

Das Recht ist entweder ein *vollkommenes* (*jus perfectum*), oder ein *unvollkommenes* Recht (*jus imperfectum*), je nachdem das gesetzliche Vermögen (§. 31.) des Handelnden so weit geht, durch seine Willensbestimmung *allein* einen Gegenstand wirklich zu machen, oder nicht.

§. 35.

4) *Rechtswiſſenſchaft.*

Rechtswiſſenſchaft, Rechtsgelahrtheit (*juris-prudentia, jurisſcientia*) iſt die Wiſſenſchaft von den Rechten (§. 31.) und der Art ihrer Anwendung.

Vergl. *meine* Wiſſenſchaftskunde der Rechtsgelahrtheit §. 2. 3.

Bey allem, was nicht im eigentlichen Sinne, ſondern nur analogiſch geſagt werden kann, brauchen die Juriſten den Zuſatz: *quaſi.*

Dritter Abſchnitt.

Gegenſtände des Rechts.

§. 36.

Der nächſte (eigentliche) Gegenſtand des Rechts (*objectum juris*) ſind allein Handlungen (§. 31.); entferntere Gegenſtände ſind Perſonen und Sachen.

§. 37.

1) *Perſon.*

Eine Perſon (*perſona*) iſt ein Weſen, dem Rechte (§. 31.) zukommen (ein Subject von Rechten).

§. 38.

§. 38.

Die *Perſönlichkeit* (*Perſonalitas*) iſt die Eigenſchaft (allgemeine Bedingung), daſs ein Weſen ein Subject von Rechten ſeyn kann.

Leben und Tod einer Perſon.

§. 39.

2) *Sache.*

Eine *Sache* (*res*) iſt alles, worauf Rechte zuſtehen, dem aber nicht ſelbſt Rechte zukommen können (ein *Object* von Rechten, das aber nicht *Subject* von Rechten ſeyn kann; vergl. §. 37.)

§. 40.

Die Menſchen können einander nützlich ſeyn, theils durch Leiſtung von Handlungen, theils durch Geben von Sachen. Auf beides können ſich Rechte beziehen; und daher können Handlungen eines Menſchen, als Gegenſtände von Rechten, Sachen genannt werden.

§. 41.

Handlungen, zum Vortheil eines andern vorgenommen, heiſsen *Dienſte* (*operae*).

§. 42.

Eine Sache, auf welche ſich ein Recht eines Menſchen bezieht, heiſst ein *Gut* (*bonum*).

Zwey-

Zweytes Buch.

Positives Recht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe vom positiven Recht.

§. 43.

1) *Positive Gesetze.*

Positiv ist, was menschliche Willkühr zum Grunde seiner Gültigkeit hat.

§. 44.

Willensbestimmung überhaupt ist der Grund positiver Rechte. Durch Willensbestimmung Rechte verändern, heisst über Rechte *verfügen* (*disponere*).

§. 45.

Poſitive Geſetze im weitern Sinne heiſsen ſolche Geſetze (§. 25.), deren Gültigkeit auf einer Willensbeſtimmung (§. 12.) beruht, und die alſo andern nur durch eine Willenserklärung (§. 22.) bekannt werden.

1. In poſitiven Geſetzen können *verba enunciativa* z. B. ein Lehrſatz (*dogma*), Rath (*conſilium*) u. ſ. w. neben den *diſpoſitivis* vorkommen.

2. *Poſitive Rechtswiſſenſchaft* (*jurisprudentia poſitiva* §. 35.)

§. 46.

Jeder, der durch ſeine Willensbeſtimmung über Rechte verfügt, alſo Geſetze feſtſetzt, heiſst *Geſetzgeber* (*legislator*) im weitern Sinne.

Es können einer und mehrere ſeyn.

§. 47.

Den poſitiven Geſetzen (§. 45.) ſind, in Rückſicht auf den Grund ihrer Verbindlichkeit (§. 43.) natürliche (*leges naturales*) entgegengeſetzt.

§. 48.

§. 48.

Die positiven Gesetze können in *geschriebene* (*leges scriptae*) und *ungeschriebene* (*l. non scriptae*) eingetheilt werden, je nachdem die Willenserklärung, wodurch sie gültig sind, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (§. 23.) ist.

Gewohnheitsrecht (*mos, consuetudo, jus consuetudinarium*). *Jus traditum*.

§. 49.

2) *Gesetzerklärung.*

Die *Gesetzerklärung*, *Gesetzauslegung* (*interpretatio legis*) ist Entwickelung des wahren Sinnes eines Gesetzes (vergl. §. 24. Anm.)

§. 50.

Die Gesetzauslegung (§. 49.) hat, in Rücksicht ihrer Quelle, entweder dieselbe, die das Gesetz selbst haben müfste, oder eine andere. Jene heifst *gesetzliche* Auslegung (*interpretatio legalis*), diese *wissenschaftliche* (*i. doctrinalis*).

§. 51.

Die gesetzliche Auslegung hat entweder einerley Quelle mit dem geschriebenen, oder aber einerley mit dem ungeschriebenen Recht (§. 48.)

(§. 48.) Jene heifst *authentische Auslegung* (*interpretatio authentica*), diese *Gewohnheitsauslegung* (*i. usualis*).

§. 52.

Die wissenschaftliche Auslegung (§. 50.) ist entweder eine *Sprachauslegung* (*i. grammatica l. philologica*), oder eine *logische* (*i. logica s. philosophica*). Die erstere sieht nur auf die Worte und deren Sinn, die letztere auch auf den Beweggrund zum Gesetze (*ratio legis*).

§. 53.

Eine juristisch wichtige Hauptabtheilung der Auslegung (§. 49.) ist in *ausdehnende* (*i. extensiva*), wenn der herausgebrachte Sinn des Gesetzes mehr umfafst, als die Worte dem Wortverstande nach, und *strenge* (*stricta*), wenn der Sinn nicht mehr in sich fafst, als die Worte. Diese letzte zerfällt wieder in *bloss erklärende* (*i. declarativa*) und *einschränkende* (*i. restrictiva*), je nachdem der Sinn entweder bloss so weit geht, als die Worte, oder nicht einmal so viel in sich fafst, als diese.

1. *Ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio.*
2. *Cessante ratione legis cessat lex ipsa.*

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen von Rechten.

§. 56.

1) *Arten von Rechtsveränderungen.*

Die Hauptveränderungen von Rechten sind 1) *Erwerbung*, 2) *Verlust* eines Rechts.

§. 57.

Die *Erwerbung* (*acquisitio*) eines Rechts ist die Verknüpfung eines Rechts mit einem Subject (vergl. §. 37.)

§. 58.

Verlust (*amissio, resolutio*) eines Rechts ist Trennung eines Rechts von einem Subject.

§. 59.

§. 59.

Wenn einer ein Recht verliert, und der andere dasselbe erwirbt (§. 57. 58.); so heisst dies *Nachfolge* (*successio*).

§. 60.

Man kann durch Willensbestimmung mancherley Verstärkungen der Rechtsgesetze hinzuthun. Ein Mittel, wodurch die Erhaltung eines Rechts mehr gesichert wird, heisst eine *Caution* (*Cautio*).

§. 61.

Strafe (*poena*) ist (in der Rechtswissenschaft) ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangenen Handlung zugefügt wird, um ihn oder andere von einer Handlung dieser Art abzuschrecken.

Strafgesetz (*lex poenalis*).

§. 62.

Einige Rechte können nicht durch Willensbestimmungen geändert werden, entweder weil es den natürlichen Gesetzen nach unerlaubt ist, oder weil positive Gesetze es verbieten (vergl. §. 31. Anm. 2.) Die ersten heissen *unveräusserliche* Rechte im strengen Sinne.

§. 63.

§. 63.

Es kann niemanden ein Recht, das ihm zuſteht, ohne ſeine Willensbeſtimmung genommen werden.

Ein Recht, das jemanden zuſteht, nennt man häufig *jus quaeſitum*, er mag es erſt erworben (§. 57.) haben, oder es mag von Natur ſein Recht ſeyn.

§. 64.

Die Willkühr der Menſchen kann demnach in der Verfügung über Rechte eingeſchränkt ſeyn: 1) durch unveräuſserliche Rechte (§. 62.), 2) durch ſchlechterdings geltende Vorſchriften der Geſetze (*jus cogens* §. 31. Anm. 2.) 3) durch *jura quaeſita* anderer Perſonen (§. 63.)

§. 65.

Einige Rechte ſind durch (natürliche oder poſitive) Geſetze als ſolche erklärt, welche ungezweifelt jedem unter gewiſſen Umſtänden zuſtehen; bey andern kommt es auf Unterſuchung an, ob ſie jemanden zuſtehen. Jene könnten *unzweifelhafte*, dieſe *zweifelhafte* Rechte genannt werden.

§. 66.

§. 66.

2) *Quellen von Rechtsveränderungen.*

Der unmittelbare Grund von Verschiedenheit der Rechte kann theils eine Willensbestimmung, theils eine andere Thatsache (§. 8.) seyn.

§. 67.

Eine Handlung, wodurch Rechte verändert werden (§. 56.), heißt ein *Rechtsgeschäft* (*negotium*).

§. 68.

Schriften, welche zum Zeichen von (innern oder äußern) Handlungen dienen, heißen *Urkunden* (*documenta*, *instrumenta*). *Siegel* (*sigilla*) sind Zeichen, deren man sich bedient zur Beglaubigung ausgefertigter Urkunden.

§. 69.

a) *Willensbestimmungen.*

Die Willensbestimmung begründet nur Rechte und Verbindlichkeiten, wenn sie frey (§. 17.) ist.

§. 70.

§. 70.

Zurechnung. (*imputatio*) iſt das Urtheil, wodurch ein Menſch für die freye (§. 17.) oder ſelbſtthätige Urſache (den Urheber) einer, mit Rückſicht auf ſittliche Geſetze (§. 25.) vorgenommenen, Handlung erklärt wird.

§. 71.

Ein *Zufall* (*caſus*) iſt eine Thatſache (§. 8.), die keine Willensbeſtimmung eines Menſchen zur Urſache hat.

Caſus certus et incertus.

§. 72.

Wenn eine Handlung auf einen beſtimmten Menſchen als ihren Urheber bezogen wird; ſo entſteht eine Eintheilung in *eigne*, *fremde* und *gemeinſchaftliche* Handlung (*factum proprium*, *alienum* et *commune* vergl. §. 8.)

§. 73.

Eine Willensbeſtimmung, die auf Verluſt eines Rechts (§. 58.) geht, heiſst *Entſagung* (*renunciatio*) im weitern Sinne.

§. 74.

Eine Willensbestimmung, welche ein Grund von Verschiedenheiten der Rechte ist, kann entweder in einer Willenserklärung (§. 22.) oder in einer andern willkührlichen Handlung (§. 13.) enthalten seyn.

Propositum in mente retentum nihil operatur.

§. 75.

α) Willenserklärungen.

א. überhaupt.

Zu den Erfordernissen einer Willenserklärung, welche ein Grund von Rechtsveränderungen seyn soll, gehört, daſs 1) die Erfüllung derselben physisch möglich, 2) nicht unerlaubt oder widerrechtlich sey.

§. 76.

Ein *Zusatz* (*adjectio*) ist ein Umstand, der Kraft und Wirkung der Willensbestimmung bestimmt.

§. 77.

Es kann die Willenserklärung zuweilen mit einigen Zusätzen (§. 76.) verbunden werden,

den, nemlich 1) mit einer *Bedingung*, 2) mit einer *Urſache* (*cauſa*), und 3) mit einer *Bezeichnung* (*demonſtratio*).

§. 78.

Die Bedingung im weitern Sinne (§. 77.) iſt eine Thatſache (§. 8.), wovon das Daſeyn eines Rechts abhängt; ſie geht alſo die Willensbeſtimmung ſelbſt an. Sie zerfällt in 1) *Bedingung* im engern Sinne (*conditio* in ſ. ſtr.), 2) Zeit, 3) Art.

§. 79.

Die Bedingung im weitern Sinne iſt entweder (phyſiſch oder moraliſch) möglich, oder unmöglich (*conditio poſſibilis et impoſſibilis* §. 30.)

1. Moraliſch unmöglich, oder möglich nach natürlichen, oder poſitiven Geſetzen.

2. *Conditio abſolute et ſecundum quid impoſſibilis* (§. 30. Anm. 1.) *Conditio difficilis.*

3. *Conditio deriſoria et perplexa.*

§. 80.

Bedingung (*conditio in ſ. ſtr.*) iſt eine künftige ungewiſſe Begebenheit, von deren Daſeyn das

das Daseyn eines Rechts abhängt. Daher ist nun die Willensbestimmung *unbedingt* (*voluntas pura*), oder *bedingt* (*conditionata*).

§. 81.

Es giebt mancherley Abtheilungen der Bedingung: 1) in die *bejahende* (*c. affirmativa*), wenn vom Daseyn, und *verneinende* (*c. negativa*), wenn vom Nichtseyn das Daseyn des Rechts abhängt.

§. 82.

2) ist die Bedingung entweder auf eine *vergangene*, *gegenwärtige* oder *zukünftige* Zeit gesetzt (*in praeteritum*, *s. praesens*, *s. futurum collata*).

§. 83.

Eine Hauptabtheilung der Bedingungen ist: 3) in die *aufschiebende* und *aufhebende* Bedingung (*c. suspensiva* et *resolutiva*), je nachdem von der Bedingung der Anfang, oder das Ende eines Rechts abhängt.

Die Bedingung schwebt, tritt ein, fällt weg (*Conditio pendet*, *existit*, *deficit*.)

§. 84.

Die Wirklichwerdung der möglichen (§. 78.) Bedingung im engern Sinne (§. 80.) hängt entweder vom bloſsen Zufall (§. 71.), oder bloſs von der Willkühr eines Menſchen, oder theils vom Zufall, theils von menſchlicher Willkühr ab (*conditio caſualis, poteſtativa et mixta*).

§. 85.

Zeit (*tempus*) oder *Termin* (*dies*) iſt ein Zeitpunkt, von deſſen Daſeyn das Daſeyn eines Rechts abhängt.

§. 86.

Die Zeit bey Willensbeſtimmungen iſt entweder *gewiſs* (*dies certus*), oder *ungewiſs* (*d. incertus*), und zwar geht dieſe Ungewiſsheit entweder die Frage an, ob ſie eintreten werde (*dies certus ſ. incertus an*) oder wenn ſie eintreten werde (*dies certus ſ. incertus quando*), oder beides (*d. certus ſ. incertus an et quando*).

§. 87.

Art (*modus*) iſt eine, bey beſtimmten Handlungen zu beobachtende, Regel.

§. 88.

§. 88.

ב. Arten der Willenserklärung.

Man kann durch einseitige Willensbestimmungen (*voluntates unilaterales*) und Willenserklärungen Rechte erwerben und verlieren.

§. 89.

Einwilligung (*consensus*) ist eine Willensbestimmung, die mit der Willensbestimmung anderer zu einer Rechtsveränderung zusammenstimmt.

1. *Erklärung der Einwilligung* (*declaratio consensus* §. 22.)

2. Hier ist also eine *voluntas bilateralis* (§. 88.)

§. 90.

Versprechen (*promissio*) ist eine Erklärung der Einwilligung einer Person (§. 88. Anm. 1.), dass eins ihrer Rechte aufhören soll, damit eine andere Person ein Recht erhalte.

Gegenversprechen (*repromissio*) ist ein Versprechen, das demjenigen gegeben wird, der mir etwas versprochen hat.

§. 91.

§. 91.

Annahme (*acceptatio*) des Versprechens ist Erklärung der Einwilligung (§. 89. Anm. 1.) desjenigen, dem etwas versprochen worden, dass er das ihm zugestandene Recht als das seinige ansehen wolle.

§. 92.

Vertrag (*conventio*, *pactum*) ist ein angenommenes Versprechen (§. 90. und 91.) oder die erklärte Einwilligung (§. 89. Anm. 1.) mehrerer zur gegenseitigen Veränderung einiger von ihren Rechten.

§. 93.

β) Willkührliche Handlungen.

Die Handlungen, durch welche Rechte verändert werden, sind entweder *erlaubt* oder *unerlaubt* (*facta licita et illicita* §. 29.); sodann in beiden Fällen wieder entweder *Begehungen* (*facta commissa*, *f. commissionis*), oder *Unterlassungen* (*f. omissa*, *f. omissionis* vergl. §. 28.)

§. 94.

Jede Widersetzlichkeit gegen das vollkommene Recht (§. 34.) eines andern heisst *Verletzung*, *Beleidigung* (*laesio*, *injuria in sensu lato*).

§. 95.

Eine freye (§. 17.) Verletzung eines zwingenden Gesetzes (§. 28.) heisst *Vergehen* (*delictum s. maleficium*).

§. 96.

Die Hauptfolge eines Vergehens ist Verbindlichkeit zum Ersatz, zuweilen auch Strafe.

§. 97.

Ein *Verbrechen* (*crimen*) ist eine freye (§. 95.) Verletzung eines unzweifelhaften Rechts (§. 65.) Die Folgen desselben sind, ausser den Folgen eines jeden Vergehens, noch Verlust aller Rechte.

§. 98.

Gewalt im physischen Sinne (*vis*) heisst jede Einschränkung der Willkühr eines Menschen durch äussre Nothwendigkeit. Wird diese Nothwendigkeit durch Willkühr andrer Menschen hervorgebracht, so heisst es *Gewaltthätigkeit.*

Vis ablativa, expulsiva, destructiva, compulsiva.

§. 99.

§. 99.

Gewaltthätigkeit (§. 98.) kann gebraucht werden zur Verletzung (*vis offenſiva*) und zur Abwehrung derſelben, zur Vertheidigung (*vis defenſiva*).

§. 100.

Durch die Vorſtellung von Gewalt (§. 97.) wird *Furcht* (*metus*), Verabſcheuung eines künftigen Uebels, erregt. Iſt kein hinlänglicher Grund zur Furcht da; ſo heiſst ſie *eitle* Furcht (*metus vanus*).

§. 101.

b) *Thatſachen.*

Die Thatſachen, welche (wenigſtens an ſich) nicht Willensbeſtimmungen, und doch Quellen von Verſchiedenheit der Rechte ſind, ſind entweder Eigenſchaften eines Menſchen, oder auch andere Thatſachen.

Die meiſten werden erſt im Privatrecht fruchtbar, und alſo billig dahin verſpart.

§. 102.

Ein *Stand, Zuſtand* (*ſtatus*) iſt eine Eigenſchaft eines Menſchen, die ein Grund von beſondern Rechten deſſelben iſt.

§. 103.

Gesellschaft (societas) ist eine Verbindung mehrerer zur Erreichung eines Zwecks. Sie kann durch Einwilligung aller Gesellschaftsglieder (*socii*) errichtet werden.

1. Andere Bedeutungen von Gesellschaft.
2. Personengesellschaft und Gütergesellschaft.
3. *Collegium. Corpus.*

§. 104.

Die Personen (Subjecte von Rechten §. 36.) werden in physische und moralische eingetheilt, je nachdem sie durch Natur ein besonderes Wesen ausmachen, oder nur als ein besonderes, mit Rechten begabtes, Wesen gedacht werden.

1. Eine physische Person kann mehrere moralische vorstellen, und so auch mehrere physische Personen (eine Gesellschaft) zusammen eine moralische Person.
2. *Wapen (insignia)* sind Unterscheidungszeichen einer (physischen oder moralischen) Person von einer andern (vergl. §. 68. Anm.)

Drit-

Dritter Abschnitt.

Arten der positiven Rechte.

§. 105.

Alle Rechte sind entweder absolute, die gegen jeden andern Menschen gelten, oder relative, welche nur gegen bestimmte Menschen (also nicht gegen alle) gelten.

§. 106.

1) *Absolute Rechte.*

Die absoluten gelten entweder ohne Rücksicht auf eine Sache, oder in Ansehung einer Sache (§. 39.)

§. 107.

§. 107.

Die absoluten Rechte ohne Rücksicht auf eine Sache (§. 106.) machen das *Personenrecht* (*jus personarum*) aus.

§. 108.

Die absoluten Rechte in Ansehung einer Sache (§. 106.) sind der Inhalt des *Rechts auf Sachen*, des dinglichen Rechts (*jus in rem s. in re, jus reale*).

§. 109.

2) *Relative Rechte.*

Die relativen Rechte gehen entweder nur auf einzelne Handlungen, oder einzelne Klassen von Handlungen einer Person, oder aber auf alle Handlungen derselben in Ansehung eines bestimmten Zwecks.

§. 110.

Wenn eine Person das Recht hat, von einer andern einzelne Handlungen, oder einzelne Klassen von Handlungen zu fodern; so ist dies ein besonderes *Rechtsverhältniss* (*obligatio* im alten römischen Sinne vergl. §. 26.) In einem

nem ſolchen Falle hat die eine Perſon eine *Schuld* (*debitum*), die andere eine *Foderung* (*creditum*).

Debitum principale et acceſſorium.

§. 111.

Die relativen Rechte auf beſtimmte Handlungen einer andern Perſon (§. 110.), die ja ebenfalls als Sachen betrachtet werden können (§. 40.), ſind zuſammen der Gegenſtand des *Rechts auf Perſonen* oder *an Sachen*, *perſönliches* Recht (*jus in perſonam ſ. ad rem*, *jus perſonale*).

§. 112.

Da alſo das Recht auf Sachen (§. 108.) ſowohl als das Recht an Sachen (§. 111.) Rechte in Anſehung der Sachen feſtſetzt, ſo nennt man es zuſammen das *Sachenrecht* (*jus rerum*).

§. 113.

Das Recht einer Perſon über die Handlungen einer andern überhaupt (§. 109.) heiſst *Gewalt* im rechtlichen Sinn (*poteſtas*, *imperium* vergl. §. 98.), welche entweder zu mehreren Zwecken (*poteſtas in ſenſu ſtricto*), oder nur zu einem Hauptzweck (*imperium in ſ. ſtr.*)

ſtatt

ſtatt hat. Die Ausübung der Gewalt heiſst *Regierung* (*regimen*).

Die Rechte der Gewalt ſetzen alſo eine genaue Verbindung von Menſchen (Geſellſchaft §. 103.) veraus.

§. 114.

3) *Nebenbeſtimmungen von Rechten.*

Gemeinſchaft (*communio*) heiſst ein, mehrern Perſonen ungetheilt zuſtehendes, gleichförmiges Recht.

Die, denen es gleichförmig zuſteht, heiſsen *ſocii* (vergl. §. 103.)

§. 115.

Die Rechte werden entweder von der Perſon, welcher ſie zuſtehen, ſelbſt verwaltet, oder von einer andern. Die letztere nennt man einen *Verwalter* (*adminiſtrator*).

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Poſitives Recht im Staat.

§. 116.

1) *Staat.*

Ein *Staat* (*civitas, respublica*) iſt eine Einrichtung einer gröſsern Geſellſchaft, vermöge deren die vollkommenen Rechte durch alle mögliche Mittel erhalten werden ſollen.

Man nennt auch eine gröſsere Geſellſchaft ſelbſt ſo, deren Zweck Erhaltung der vollkommenen Rechte iſt.

§. 117.

2) *Staatsbürger.*

Ein *Staatsbürger* (*civis*) iſt ein Geſellſchaftsglied (§. 103.) des Staats. Die Erhaltung

tung seiner Rechte ist der eigentliche Zweck des Staats (§. 116.)

1. Fremde (*peregrini*).

2. Alles, was den Staat im Ganzen angeht, heisst *öffentlich* (*publicum*); was aber die Staatsbürger, als solche, angeht, *bürgerlich* (*civile*).

§. 118.

3) *Staatsgewalt.*

Der Innbegriff aller Rechte (die Gewalt), welche zum Zweck des Staats (§. 117.) über Menschen begründet sind, heisst die *Staatsgewalt* (*imperium civile* §. 113.)

Staatsregierung, *Regierung* im strengen Sinne (*regimen publicum* §. 206.)

§. 119.

Das *Staatsoberhaupt* (*imperans*) ist die Person (§. 104.), welcher die Staatsgewalt zusteht; *Unterthan* (*subditus*) jeder, gegen den die Rechte der Staatsgewalt gelten.

Oft nennt man auch die Person, welche die meisten Rechte der Staatsgewalt besitzt, das Staatsoberhaupt.

§. 120.

§. 120.

Da gegen die Unterthanen mehr oder weniger Rechte der Staatsgewalt gelten können; so kann man auch derselben mehr oder weniger unterthan seyn. Es giebt daher absolute Unterthanen, und Unterthanen, die es nur in gewisser Rücksicht sind (*subditi absolute tales, subditi secundum quid tales*). Die Unterschiede betreffen theils die Zeit, während welcher man unterthan ist, theils den Umfang der, der Staatsgewalt untergeordneten, Handlungen und Rechte.

1. *Subditus perpetuus et temporarius.*
2. *Subditus incola et forensis.*

§. 121.

4) *Privatmann.*

Jeder Staatsbürger (§. 117.), er sey Oberherr oder Unterthan, ist zugleich *Privatmann, Privatperson* (*privatus, persona privata*), insofern seine Rechte weder Rechte der Staatsgewalt sind, noch solche gegen ihn gelten.

Drittes

Drittes Buch.

Positives deutsches Recht.

Erster Abschnitt.

Länder Deutschlands.

§. 122.

1) Grenzen.

Deutschland hat zu Grenzen: gegen Morgen Preussen, Polen, (Schlesien), Ungarn, Slavonien und Kroatien; gegen Mittag das Adriatische Meer, Italien und die Schweiz; gegen Abend den Rhein, die batavische Republik und die Nordsee; gegen Mitternacht die Eider und Ostsee.

Die genauern Grenzbestimmungen hängen von vielerley Völkerverträgen ab.

§. 123.

§. 123.

2) *Gewerbe.*

Ein *Gewerbe* ist eine Lebensart, die man treibt, um dadurch zu gewinnen. Die vorzüglichsten Gewerbe bestehen im Erwerben der Naturproducte, Verarbeiten derselben und Vertauschen der rohen und verarbeiteten Naturproducte.

§. 124.

Unter den mit dem blossen Erwerben (§. 123.) sich beschäftigenden Gewerben ist das wichtigste der *Landbau*, der besonders in Ackerbau und Viehzucht besteht. Wer ihn treibt, heisst ein Landmann.

§. 125.

Ein *Landgut* (*praedium rusticum*) ist ein Inbegriff von unbeweglichen Gütern, die zum Landbau (§. 124.) bestimmt sind.

§. 126.

Ein *Bauer* (*rusticus*) ist ein Landmann (§. 124.) ausser den Städten. Land nennt man die ganze Erdoberfläche ausser den Städten.

Rusticus heisst auch oft jeder, der auf dem Lande wohnt.

§. 127.

§. 127.

Handwerk (*opificium*) begreift alle kunstmäſsigen Verarbeitungen von rohen Materialien auf den Kauf oder um Lohn.

Vereinigung mehrerer Verarbeitungen, um eine Art von Producten hervorzubringen, heiſst *Fabrik* oder *Manufactur.*

§. 128.

Handlung (*commercium*, *negotiatio*) ist eine Vertauschung von Producten um Gewinn (besonders wenn die Producte unverändert bleiben.)

§. 129.

Einige von diesen Gewerben (Handwerk, Handlung u. s. w.) nennt man *städtische* Nahrung (*commercium civicum*).

§. 130.

3) *Bestandtheile.*

Stadt (*civitas*) ist ein Ort, in dem man das Recht hat, städtische Nahrung (§. 129.) zu treiben; *Dorf* (*pagus*) ein Ort, in dem man keine städtische Nahrung im allgemeinen treiben darf; *Flecken* ein Ort, in dem es erlaubt ist, einige Arten derselben zu treiben.

§. 131.

§. 131.

Die Einwohner Deutſchlands wohnen in Städten, Flecken und Dörfern (§. 130.) und gewöhnlich machen die Einwohner eines jeden ſolchen Orts eine beſondere Geſellſchaft (§. 103). aus.

§. 132.

Deutſchland beſteht aus einer Menge einzelner (gröſserer und kleinerer) Länder, welche von einander durch Namen, Verfaſſung und Geſetze abgeſondert ſind.

§. 133.

Die verſchiedenen Länder Deutſchlands ſind, mit Ausſchluſs von Böhmen, in zehn Kreiſe vereinigt: den Kurrheiniſchen (Niederrheiniſchen), Oberſächſiſchen, Oeſtreichiſchen, (Burgundiſchen), Fränkiſchen, Bairiſchen, Schwäbiſchen, Oberrheiniſchen, Weſtphäliſchen und Niederſächſiſchen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Staat in Deutschland.

§. 134.

1) *Verschiedene Staaten.*

Da die einzelnen Länder Deutschlands (§. 132.) auch verschiedene Staaten ausmachen; so ist das deutsche Reich ein, aus einzelnen Staaten zusammengesetzter, grösserer Staat. Es sind also die Erfodernisse des Staats immer sowohl in Ansehung des Ganzen, als der einzelnen Theile zu betrachten.

§. 135.

2) *Verschiedene Staatsgewalt.*

Die Staatsgewalt in Deutschland theilt sich in die Staatsgewalt im ganzen Reiche, und in ein-

einzelnen Staaten. Die letztere heiſst *Landeshoheit*, landesherrliche Gewalt (*ſuperioritas territorialis*).

In einigen Ländern begreift die daſelbſt geltende Staatsgewalt nur einige Rechte der (gewöhnlichen) Landeshoheit.

§. 136.

3) *Verſchiedene Verfaſſung.*

a) *der einzelnen Staaten.*

Das Staatsoberhaupt (§. 119.) in den deutſchen einzelnen Staaten iſt entweder eine phyſiſche, oder eine moraliſche Perſon, oder es beſteht auch aus einer Verbindung von phyſiſchen und moraliſchen Perſonen (§. 104.)

§. 137.

Die beſtimmte Art und Weiſe, wie die Staatsgewalt zu wirken habe, heiſst eine *Staatsverfaſſung* (*forma civitatis ſ. reipublicae*).

§. 138.

Eine phyſiſche Perſon, der die Staatsgewalt, oder der gröſste Theil derſelben zukömmt (§. 136.), heiſst ein *Monarch*, und eine Verfaſſung, wodurch dies beſtimmt iſt, eine monarchiſche.

§. 139.

Steht die Staatsgewalt moralischen Personen (§. 136.) zu; so heisst ein solcher Staat eine *Republik;* und eine Verfassung dieser Art eine republikanische.

§. 140.

b) *des Reichs.*

Der Hauptheilhaber der Staatsgewalt im ganzen Reiche ist der *Kaiser* (*imperator*).

§. 141.

Die Besitzer der Landeshoheit (§. 135.) haben auch in der Regel Theil an der Staatsgewalt im ganzen Reiche, und heissen deshalb *Reichsstände* (*status imperii*). Eine Versammlung derselben zur Ausübung der Staatsgewalt, heisst ein *Reichstag* (*comitia imperii*).

Acht unter den Reichsständen haben das Recht, den Kaiser zu wählen, und heissen darum *Kuhrfürsten* (*principes electores*).

Dritter Abſchnitt.

Deutſche Staatsbürger.

§. 142.

1) *Stände.*

Unter den Staatsbürgern (§. 117.) Deutſchlands giebt es mancherley Verſchiedenheiten, von denen beſondere Rechte abhängen, alſo mancherley Stände (§. 102.)

§. 143.

Der Stand iſt entweder ein *natürlicher* (*ſtatus naturalis*), d. i. eine natürliche Eigenſchaft, oder ein *bürgerlicher* (*ſt. civilis* §. 117. Anm. 2.), d. i. eine, durch poſitive Geſetze beſtimmte, Eigenſchaft, von welcher Rechte abhängen.

§. 144.

Das Recht der Gewalt (§. 113.) begründet verſchiedene Stände; unter andern auch die Abtheilung in *freye* (*liberi*) und *unfreye* (*non liberi*). Die letzten ſind der Gewalt einer Privatperſon (§. 121.) zu einem für dieſelbe vortheilhaften Zweck unterworfen.

§. 145.

Die *Unfreyen* (§. 144.) ſind entweder der Gewalt (§. 113.) einer beſtimmten Privatperſon, oder nur der Gewalt des Beſitzers eines beſtimmten Guts unterworfen. Jene heiſsen *Sklaven* (*ſervi*), dieſe *Leibeigne* (*homines proprii*).

§. 146.

Erblicher Stand iſt ein Stand (§. 102.), welcher wegen der Geburt von den Vorfahren auf die Nachkommen übergeht.

§. 147.

Die Hauptarten der Menſchen nach erblichen Ständen ſind erbliche (§. 146.) *Freye* (*liberi*) und *Unfreye* (*non liberi*, erbliche Sklaven oder Leibeigne §. 144.)

§. 148.

Adel (*nobilitas*) iſt ein Stand, mit dem gröſsere Ehrenvorzüge verknüpft ſind, als die den freyen Staatsbürgern gewöhnlich zukommen. Er iſt entweder erblich (§. 146.), *Geſchlechtsadel* (*nobilitas gentilitia ſ. generis ſ. hereditaria*), oder *perſönlich* (*nobilitas perſonalis*).

§. 149.

Der Adel (§. 148.) iſt entweder *hoher Adel* (*nobilitas ſuperior*), wenn Perſonen aus den Familien deſſelben Landeshoheit haben, oder *niederer Adel* (*nobilitas inferior*).

§. 150.

2) *Merkwürdige Verhältniſſe der Staatsbürger.*

Es können unter den Staatsbürgern Deutſchlands mancherley beſondere Verhältniſſe ſtatt haben, unter denen das Lehnsverhältniſs und die Kirche beſonders merkwürdig ſind.

§. 151.

a) Lehnsverbindung.

Lehnsverbindung (*nexus feudalis*) iſt ein Verhältniſs zwiſchen mehrern Perſonen, durch

wel-

welches der einen gewiſſe eigentlich von der Willkühr der andern abhängende Rechte zuſtehn, und wobey beide zu gegenſeitiger Treue verpflichtet ſind.

§. 152.

b) Kirche.

Religion iſt ein Innbegriff von Vorſtellungen über das Verhältniſs der Menſchen zur Gottheit. Diejenige, welche von Chriſtus gelehrt iſt, heiſst die chriſtliche Religion.

§. 153.

Alle Handlungen, die den Religionsvorſtellungen (§. 152.) gemäſs ſind, nennt man (*Gottesverehrung*,) *Religionsübung*. Sie zerfällt in die *innerliche* und *äuſserliche* (§. 9.)

§. 154.

Kirche (*eccleſia*) iſt eine zu gemeinſchaftlichen Religionsübungen (§. 153.) errichtete, Geſellſchaft (§. 103.)

§. 155.

c) Amt.

Ein *Amt* (*munus*) iſt ein Verhältniſs, vermöge deſſen jemand zu mehreren Dienſten einer

und

und derſelben Art verpflichtet iſt. Iſt dieſe Verpflichtung gegen den Staat übernommen, ſo iſt dies ein *öffentliches Amt* (*munus publicum* §. 117. Anm. 2.) in weitern Sinne. Wer ein Amt hat, heiſst *Beamter* (*officialis*).

§. 156.

Oeffentliche Beamte (§. 155.), denen ein Theil der Staatsgewalt zur Ausübung (§. 115.) übertragen iſt, heiſsen *Staatsbeamte* (*magiſtratus*); und wenn ſie dadurch eine Gewalt über andere Menſchen haben, *Obrigkeiten.*

Stadtrath (*ſenatus*, *magiſtratus* vergl. §. 130.)

[*Vierter*

Vierter Abschnitt.

Positive Gesetze in Deutschland.

§. 157.

1) *Arten der Gesetze.*

Staatsgrundgesetz (*lex fundamentalis*) ist ein positives Gesetz (§. 45.) wodurch Rechte der Staatsgewalt (§. 118.) und der Unterthanen (§. 119.) gegen einander bestimmt werden. Die Staatsgrundgesetze hängen nicht von der Willkühr der Staatsgewalt allein ab.

§. 158.

In der Staatsgewalt ist auch das Recht der Gesetzgebung enthalten, oder das Recht, durch Willensbestimmungen (des Staatsoberhaupts §. 119.)

§. 119.) Gesetze für die Unterthanen zu bestimmen. Gesetze, die durch die Willkühr der Staatsgewalt gelten, heissen *positive* Gesetze im strengen Sinne (vergl. §. 45.), auch *constitutiones.*

Lex pactitia.

§. 159.

Rechte entstehen häufig nicht durch Gesetze, am wenigsten durch positive im strengen Sinne; sondern diese setzen sie oft voraus, erlauben und sichern sie (vergl. §. 28.)

§. 160.

Bürgerliches Gesetz (*lex civilis*, *lex* καθ'ἐξοχὴν) im weitern Sinne heisst jedes positive Gesetz im Staate, welches nicht Rechte der Staatsgewalt und des Unterthans (§. 157.), sondern des Privatmanns (als Staatsbürgers) bestimmt (vergl. §. 117. Anm. 2.)

§. 161.

Bürgerliches Gesetz (*lex civilis*) im engern Sinne (§. 160.) ist ein Gesetz, welches Rechte des Privatmanns bestimmt, insofern er *bloss* als Staatsbürger betrachtet wird.

Davon

Davon ist nun *Lehnsgesetz* (*lex feudalis* §. 151.), *kirchliches Gesetz* (*lex ecclesiastica* §. 154.), *Regierungsgesetz* (§. 118. *Anm.*), *peinliches Gesetz* (*lex criminalis* §. 97.) leicht zu unterscheiden.

§. 162.

2) *Nebenbestimmungen.*

Kundmachung, *Bekanntmachung* (*promulgatio*) der Gesetze ist eine Handlung, wodurch ein Gesetz (als solches) zur Kenntniss der Unterthanen (§. 119.) gebracht wird.

Genauere Bestimmung der Eintheilung in geschriebene und ungeschriebene Gesetze (§. 48.), wenn ein Gesetzgeber im Staate da ist.

§. 163.

Den positiven, von der Staatsgewalt gegebenen (§. 158.), Gesetzen sind alle Unterthanen (§. 119.) unterworfen, d. h. die Gesetze bestimmen für dieselben Verbindlichkeiten (§. 26.) und Rechte (§. 31.)

§. 164.

Da die Unterthanen aber nicht immer in aller Rücksicht unterthan sind (§. 120.); so sind auch die Gesetze nur in dem Verhältnisse für sie gültig, als sie Unterthanen sind.

§. 165.

Kein Geſetz darf auf vorhergegangene Handlungen gezogen werden.

Lex ad praeterita non eſt trahenda.

§. 166.

Bürgerliche Freyheit iſt der Innbegriff von Rechten, welche der Staat als ſolche anerkennt und ſchützt (vergl. §. 160.)

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Theile des positiven Rechts in Deutschland.

§. 167.

Die positiven Rechte können, insofern sie wirklich gelten, abgetheilt werden: 1) nach den Gegenständen, 2) nach der Art der Gültigkeit derselben.

Vergl. *meine* Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der posit. Rechtswissenschaft St. II. u. III. Abh. V. S. 33. ff.

§. 168.

1) *Theile nach Gegenständen.*

Nach den Gegenständen (§. 167.) gehen die Gesetze entweder auf die Verhältnisse zwischen mehreren Staaten, oder aber auf die Verhältnisse im Innern des Staats.

§. 169.

§. 169.

Werden die Verhältnisse im Innern des Staats betrachtet (§. 168.); so setzen einige Arten von Rechten den Staat und dessen Anstalten zu ihrem Daseyn und ihrer Erklärbarkeit eigentlich nicht voraus, sondern sind vielmehr diejenigen, auf die sich der Zweck des Staats (§. 117.) bezieht. Dahin gehören nach *unserer* Verfassung das bürgerliche Recht, Lehnrecht und Kirchenrecht. Sie können Rechte des Volks, und ihr Innbegriff Privatrecht (*jus privatum*) im engern Sinne genannt werden.

Vergl. *meine* Wissenschaftskunde der Rechtsgelahrtheit §. 36.

§. 170.

Bürgerliches Recht, *Civilrecht* (*jus civile*) im engern Sinne ist der Theil des Privatrechts im engern Sinne, in welchem die Privatperson blofs als Staatsbürger betrachtet wird (vergl. §. 161.)

§. 171.

Lehnrecht (*jus feudale*) ist der Innbegriff der Rechtslehren, wobey der Privatmann im Lehnsverhältnifs (§. 151.) gedacht wird.

§. 172.

§. 172.

Kirchenrecht (*jus ecclesiasticum*) ist der Innbegriff der Rechte der Kirche (§. 154.) und ihrer Mitglieder.

§. 173.

Eine andere Art von Rechten im Innern des Staats (§. 169.) setzt nothwendig zu ihrem Daseyn und ihrer Erklärbarkeit den Staat, dessen Wirksamkeit und Anstalten voraus. Diese können Rechte des Staats und ihr Innbegriff *öffentliches Recht* (*jus publicum* im weitern Sinne) genannt werden. Dahin gehört Staatsrecht, Regierungsprivatrecht, peinliches Recht und Procesrecht.

§. 174.

Das *deutsche Staatsrecht* (*jus publicum germanicum*) ist die Lehre von der Staatsverfassung Deutschlands (§. 137.) oder der Innbegriff von Lehren, die die Rechte der Staatsgewalt und der Unterthanen gegen einander bestimmen (vergl. §. 157.)

§. 175.

Das *Regierungsprivatrecht* ist der Innbegriff der Rechte der Privatleute, welche durch die Ausübung (Anstalten) der Staatsgewalt entstehen oder erklärt werden können (vergl. §. 169. und 173.)

§. 176.

Das *peinliche Recht* (*jus criminale*) ist die Lehre von den Handlungen, wodurch die Privatleute ihre Rechte verlieren (Verbrechen §. 97.) und den darauf gesetzten Strafen.

§. 177.

Das *Processrecht* ist die Lehre von der Art, wie die Rechte der Staatsbürger, sowohl überhaupt als auch einzeln, von der Staatsgewalt erhalten und zu diesem Zweck beurtheilt werden.

§. 178.

Völkerrecht (*jus gentium*) ist der Innbegriff der, zwischen mehrern Staaten geltenden, Rechte (§. 168.) Es zerfällt in das eigentliche *Völkerrecht* und *auswärtige Staatsrecht* (*jus publicum extraneum*). Im letztern werden die

Rechts-

Rechtsverhältnisse eines bestimmten Staats (hier also Deutschlands) gegen andere Staaten erläutert.

§. 179.

Betrachtet man alle Rechte, die im Innern des Staats gelten, insofern sie im Staat existiren; so kann man sie auch abtheilen in das *Staatsrecht* (*jus publicum*) im engern Sinne, und das *Privatrecht* (*jus privatum*) im weitesten Sinne, wohin denn alles, was nicht Staats- und Völkerrecht ist, zu rechnen ist.

§. 180.

Im Privatrecht im weitesten Sinne (§. 179.) wird auch zuweilen das *bürgerliche Recht* (*jus civile*) im weitern Sinne von den andern abgesondert. Jenes begreift nemlich alsdann die Rechte der Privatpersonen, wobey sie bloss als Staatsbürger angesehen werden, die Rechte mögen entstanden seyn wie sie wollen; folglich das eigentliche Civilrecht (§. 170.), Regierungsprivatrecht (§. 175.) und das dahin gehörige Procesrecht (§. 177.), und ist dem Lehnrecht (§. 171.), Kirchenrecht (§. 172.) und peinlichen Recht (§. 176.) entgegengesetzt.

§. 181.

2) *Nach der Art der Gültigkeit.*

Betrachtet man nun ferner das Recht nach der Art ſeiner Gültigkeit; ſo ergiebt ſich in einem ſolchen, aus mehrern kleinen Theilen zuſammengeſetzten, Lande, als Deutſchland iſt, der Unterſchied in *gemeines Recht* (*jus commune*) und *Particularrecht* (*jus particulare*). Dieſes begreift alsdann diejenigen Rechtslehren, welche nur in einem Theile des Landes gelten; jenes diejenigen, welche im ganzen Lande anzuwenden ſind, wofern nicht in einem Theile deſſelben abweichende particuläre Grundſätze gelten.

Landrecht (*jus provinciale*) *Oertliches Recht* (*jus ſtatutarium in ſpecie ſ. locale*).

Sechſter Abſchnitt.

Quellen des poſitiven Rechts in Deutſchland.

§. 182.

1) Geſchriebene Geſetze.

Die geſchriebenen Geſetze (§. 162. Anm.) in Deutſchland ſind entweder für den ganzen deutſchen Staat gültig, oder nur für Theile deſſelben.

§. 183.

a) für ganz Deutſchland gültige.

In Anſehung beider Arten ſind *kundgemachte Geſetze* (*leges promulgatae*) im ſtrengen Sinne, und *aufgenommene* (*leges receptae*) zu unterſcheiden. Jene ſind durch eine Kundmachung (§. 162.) zuerſt für Deutſchland als geſetz-

gesetzlich erklärt worden; diese galten ehemals für andere Menschen, und sind nachher auch für Deutschland zu Gesetzen bestimmt worden.

1. Am wichtigsten ist diese Eintheilung in Ansehung des gemeinen Rechts.

2. *Einheimische* und *fremde Gesetze* (*leges domesticae et peregrinae*).

3. *Jus promulgatum et receptum.*

§. 184.

α) einheimische.

Die für ganz Deutschland geltenden einheimischen Gesetze (Reichsgesetze) müssen von der über ganz Deutschland sich erstreckenden gesetzgebenden Gewalt (§. 135. u. 158.) bestimmt werden. Sie sind aber von den Theilhabern derselben zum Theil vertragsweise, zum Theil nach der, durch die Verfassung angegebenen, Art der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt festgesetzt.

§. 185.

Jedes durch eine gesetzmäſsige Handlung dieser gesetzgebenden Gewalt (§. 184.) abgefaſste Gesetz heiſst ein *Reichsschluſs* (*conclusum imperii*); eine Sammlung von Reichs-

ſchlüſſen, die auf einem Reichstage (§. 141.) gemacht ſind, ein *Reichsabſchied* (*receſſus imperii*).

Einige derſelben haben beſondere Namen, meiſtens nach den Gegenſtänden. Dahin gehört *goldne Bulle* (*aurea bulla*), *Landfriede* (*pax publica*), *Reichskammergerichtsordnung* (*ordinatio cameralis*), Karls V. *peinliche* oder *Halsgerichtsordnung* (*conſtitutio criminalis Carolina*), *Münzordnung* (*ordinatio monetaria*), *Reichspolizeyordnung* (*ordinatio politiae imperii*) *etc.*

§. 186.

Unter den vertragsmäſsig errichteten Reichsgeſetzen ſind Friedensſchlüſſe die wichtigſten. Von dieſen zeichnen ſich aus: der *Religionsfriede* (*pax religioſa*) und der *weſtphäliſche Friede* (*pax Weſtphalica ſ. Osnabrugenſis et Monaſterienſis*).

Wahlkapitulation (*capitulatio caeſarea*) iſt ein Vertrag, den der Kaiſer nach ſeiner Wahl über ſeine Gewalt und Regierung mit den Kurfürſten (§. 141. Anm.) ſchlieſst.

§. 187.

β) aufgenommene.

Zu den aufgenommenen Geſetzen gehören, auſser einzelnen Vorſchriften des moſaiſchen (in

der

der Bibel enthaltenen) Rechts, das römische, longobardische und kanonische Gesetzbuch.

§. 188.

Die geltenden Theile des römischen oder Justinianeischen Gesetzbuchs (*corpus juris civilis s. romani s. Justinianei*) sind 1) die Institutionen, 2) die Pandekten, 3) der Codex, 4) die Novellen.

§. 189.

Die Institutionen (*institutiones*) sind eigentlich ein Lehrbuch zu Vorlesungen über das Civil- und Processrecht (§. 170. u. 177.) Sie haben vier Bücher; jedes Buch ist in mehrere, mit einer Ueberschrift versehene, Titel abgetheilt, und die Titel zerfallen wieder in ein *prooemium* oder *principium* und Paragraphen, die mit einer Zahl bezeichnet sind.

Gewöhnliche Art zu citiren: *pr.* oder §. 3. *I.* (*Inst.*) *de justitia et jure.*

§. 190.

Die *Pandekten* (*pandectae*, *digesta*) sind eine, unter Klassen gebrachte, Sammlung von Stellen aus juristischen Schriften. Sie zerfal-

len

len in funfzig Bücher, jedes Buch wieder in rubricirte Titel, und jeder Titel in die einzelnen schriftstellerischen Fragmente, welche gewöhnlich Gesetze (*leges*) genannt werden. Diese *leges* sind, wenn sie lang sind, wieder in Abtheilungen gesondert, von denen die erste *prooemium* oder *principium*, die andern Paragraphen heissen, welche dann wieder gezählt werden.

Cit.: *L.* 38. *pr. et* §. 2. D. (*ff.* π.) *de conditione indebiti.*

§. 191.

Der *Codex* (*codex justinianeus*) enthält eine, ebenfalls in Klassen geordnete (§. 190.), Sammlung von Stellen aus Verordnungen der römischen Kaiser. Er hat zwölf Bücher, die wieder in überschriebene Titel und diese in die einzelnen Fragmente, welche auch *leges* (§. 190.) heissen, zerfallen, und die grösseren unter diesen haben wieder ein *prooemium* und numerirte Paragraphen.

1. Cit.: *L.* 12. *pr. et* §. 2. D. *de SS. ecclesiis.*

2. Einigen Gesetzen desselben sind Auszüge aus spätern Verordnungen (*authenticae*) zugesellt. *Auth. habita quidem C. ne filius pro patre.*

§. 192.

§. 192.

Die *Novellen* (*novellae Juſtiniani*) ſind vollſtändige Verordnungen Juſtinians.

Citation: Nov. 118. c. 2.

§. 193.

Die longobardiſchen Lehnsgeſetze (*libri feudorum*) ſind eine, in zwey Bücher, welche wieder in mehrere Titel mit Ueberſchriften zerfallen, abgetheilte, Abhandlung der wichtigſten Lehnrechtsmaterien.

Citation: II F. 56.

§. 194.

Die gültigen Theile des kanoniſchen Geſetzbuchs (*corpus juris canonici*) ſind: 1) das Decret (Gratians), 2) die Decretalen, 3) das ſechſte Buch der Decretalen, 4) die Clementiniſchen Decretalen, 5) die Extravaganten Johanns XXII, 6) die noch ſpätern Extravaganten.

§. 195.

Das *Decret* (*decretum Gratiani*) iſt eine in 3 Bücher abgetheilte Sammlung von allerhand kirchlichen Geſetzen. Das erſte und dritte

Buch

Buch ist in *Distinctiones*, und diese in *canones*; das zweyte hingegen in *Causas*, diese in *quaestiones*, und diese wieder in *canones*; die *distinctiones*, *causae* und *quaestiones* haben Ueberschriften, und das dritte Buch besonders die allgemeine Ueberschrift: *de consecratione.*

Citirmethode des ersten Buchs: c. 1. D. 3.: des zweyten: c. 3. C. 14. qu. 6; des dritten: c. 2. *de consecratione* D. 3.

§. 196.

Alle übrigen Sammlungen im kanonischen Gesetzbuch bestehen hauptsächlich aus Briefen (*epistolae decretales*, auch *extravagantes*) der Päbste, und haben davon ihre Namen. Aus diesen sind in zwey Sammlungen nur Stellen ausgehoben, und unter Klassen gebracht. Diese einzelnen Stellen heissen *capitula*; sie sind in Titel mit Ueberschriften vereinigt, und mehrere Titel unter einem Buch enthalten. So sind verfasst die (eigentlich sogenannten) Decretalen (*Decretales* [*Gregorii IX*]) die fünf Bücher haben; und das, in Rücksicht auf die vorigen, sogenannte sechste Buch der Decretalen (*liber sextus Decretalium* [*Bonifacii VIII*]), welches dennoch auch in fünf Bücher getheilt ist.

Cit.:

Cit.: c. 1. *X. de probationibus* c. 4. (*X*) *de consuetudine in* 6.

§. 197.

In den übrigen Sammlungen sind die vollständigen Verordnungen nur unter Titel mit Ueberschriften, und diese in Bücher gebracht. Dies ist geschehen in den Clementinischen Decretalen (*Clementina*), der Sammlung der Decretalen Johanns XXII. (*extravagantes Joannis XXII.*), und der noch spätern (*extravagantes communes*).

Clem. 3. *de procuratoribus.* Auf ähnliche Weise werden die beiden andern Sammlungen citirt.

§. 198.

b) *für einzelne Districte geltende.*

Die, für einzelne Districte geltenden, Gesetze zerfallen in solche, welche in einem ganzen Landstriche, und solche, die nur in einem Orte, wo mehrere Menschen zusammen wohnen, gelten.

§. 199.

Da der Landstrich, für welchen Gesetze gelten, gröſser, oder kleiner seyn kann; so giebt es auch darnach verschiedene Arten der Par-

Particulargeſetze, z. B. Kreisverordnungen (§. 133.), Landesgeſetze (§. 132.) u. ſ. w.

Verträge zwiſchen mehrern Ständen.

§. 200.

Arten der örtlichen Geſetze ſind: Stadtrechte, Fleckenrechte und Dorfrechte (vergl. §. 130.)

§. 201.

2) *Ungeſchriebenes Recht.*

Ungeſchriebenes Recht, *Gewohnheitsrecht* (§. 162. Anm.) iſt gültig, weil es in Handlungen beobachtet wird.

§. 202.

So lange (einheimiſche, deutſche) gültige Geſetze da ſind, ſind die aufgenommenen fremden Geſetze nicht anzuwenden. Sie dienen alſo nur zur Aushülfe (*in ſubſidium*), gelten als *Hülfsrecht* (*jus ſubſidiarium*).

Siebenter Abschnitt.

Umfang der Gültigkeit der positiven Gesetze.

§. 203.

Die Gesetze bestimmen in der Regel Rechte und Verbindlichkeiten für alle Unterthanen. Ein Recht, das allen in der Regel zusteht, heisst *jus generale;* das einer oder mehreren Personen nur als Ausnahme zukommt, *jus speciale.*

§. 204.

Ein eignes Recht oder *Privilegium* (*privilegium s. jus singulare in sensu lato*) ist ein Recht, das einer, oder mehreren Personen, als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel, durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt ist. Es

Es kann in Vermehrung oder Verringerung der allgemeinen Rechte beſtehen (*privilegium favorabile et odioſum*). Die erſten ſind eigentlich ſogenannte Privilegien.

§. 205.

Die Privilegien (§. 204.) können Rechte in Anſehung der Perſon, oder Rechte in Anſehung einer Sache oder eines Rechtsgeſchäftes beſtimmen (*privilegium perſonale et reale*).

§. 206.

Da ein Privilegium nur eine Ausnahme von einer Regel macht (§. 205.), und letzte noch immer als Regel gilt; ſo iſt auch daſſelbe nur auf die Fälle anzuwenden, für welche es ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

Privilegia non ſunt ad exemplum trahenda.

Achter

Achter Abſchnitt.

Anwendung der poſitiven Geſetze.

§. 207.

Die Geſetze ſind der Anwendung auf Handlungen (juriſtiſche Praxis) wegen da. Dieſe Handlungen können künftig, oder vergangen ſeyn.

Theoretiſche und *praktiſche* Rechtswiſſenſchaft (§. 35. vergl. *meine* Wiſſenſchaftskunde der R. G. §. 30. u. 52.)

§. 208.

Die nächſte Anwendung derſelben geſchieht durch die Beurtheilung, d. h. durch die

die Bestimmung, ob und wie eine Handlung den Gesetzen gemäfs sey. Man erklärt dies durch ein Urtheil.

§. 209.

Eine Folge der Beurtheilung ist die Ausübung. Bey vergangenen Handlungen kann sie darin bestehen, dafs man von einer Person, um die Rechte einer andern zu erhalten, eine neue Handlung verlangt, und falls sie dieselbe nicht freywillig vornehmen will, sie dazu zwingt.

§. 210.

Ein Urtheil (§. 208.) über Rechte, das darum gefällt wird, damit Rechte dadurch bestimmt werden, heifst ein *Richterspruch* (*sententia.*).

§. 211.

Die Zwangsmittel zur Erhaltung eines Rechts werden entweder von dem, der sich ein Recht zuschreibt, selbst, oder für ihn von einem Staatsbeamten (§. 156.), nach geschehener

hener Beurtheilung (§. 210.), ausgeübt. Im ersten Fall ist das Verfahren aussergerichtlich, und ein solcher Zwang heisst *Selbsthülfe;* im letzten Fall ist das Verfahren gerichtlich (§. 210.)

§. 212.

Man kann aber auch bloss sein Urtheil äussern, ohne dadurch *unmittelbar* auf eine Handlung nach demselben wirken zu wollen; theils etwa, weil eine Privatperson darum fragte (*respondendo*), theils, um das Urtheil eines Staatsbeamten zu bestimmen, also durch Ausführung eines Rechts vor Gericht (*agendo*).

§. 213.

Ein Theil der juristischen Praxis besteht in der vorsichtigen Einrichtung vorzunehmender Rechtshandlungen (*in cavendo*). In Rücksicht auf dieselbe kommen *Cautelen* (*cautiones*), d. i. Rechtsmittel und Vorsichtsregeln bey vorzunehmenden Rechtsgeschäften (§. 67.), vor.

1. Der Theil der praktischen Rechtswissenschaft (§. 207.), der die Cautelen kennen und anwenden

den lehrt, heiſst *Cautelar-Jurisprudenz* (*jurisprudentia cavens, cautelaris, heurematica*).

2. *Literae reverſales.*

§. 214.

Schriften, die auf Rechte Einfluſs haben, heiſsen *Acten;* Orte, die zur Aufbewahrung von Acten (oder Urkunden §. 68.) beſtimmt ſind, nennt man *Regiſtraturen* oder *Archive.*

Beſon-

Beſonderer Theil.

Erſtes Buch.

Privatrecht

(im engern Sinne.)

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Lehren des Privatrechts.

Erſter Abſchnitt.

Quellen des Privatrechts.

§. 214.

1) *Arten.*

a) *geſchriebene Privatgeſetze.*

Die poſitiven Geſetze im ſtrengen Sinne (§. 158.) gehen entweder alle Unterthanen an, oder nur einige. Jene heiſsen *allgemeine*

Gesetze, allgemeine Verordnungen (*constitutiones generales* §. 158.), diese *besondere Gesetze, Verordnungen* (*c. speciales*).

1. Arten sind Edicte, Mandate, Rescripte, Decrete u. d. gl.; lauter Worte, die mehr als eine Bedeutung haben.

2. *Constitutiones personales.*

3. Die besondern Gesetze werden zuweilen durch eine Vorstellung, Anfrage, Bittschrift u. s. w. veranlaßt.

§. 215.

Da die Gesetze nicht alle Rechte unabänderlich vorschreiben (§. 159.); so ist Willkühr (Willensbestimmung) der Privatleute mit ihren Unterarten (§. 75-92.) oft Rechtsquelle; aber sie bestimmt natürlich nur, was nicht durch zwingende Gesetze (§. 28.) festgesetzt ist.

§. 216.

Die Bestimmungen des Privatrechts im engern Sinne sind selten durch die bürgerlichen Gesetze (§. 160.) gegeben, sondern meistens von diesen nur aufgenommen, oder aber auch der willkührlichen Bestimmung der Privatleute überlassen (vergl. §. 159.)

§. 217.

§. 217.

b) *ungeschriebenes Recht.*

Daher (§. 216.) ist im Privatrecht ein Gewohnheitsrecht (§. 201.) bloss durch Beobachtung der Privatleute möglich. Eine Gewohnheit im Privatrecht ist aber entweder *einführend* (*consuetudo introductiva*), oder *abschaffend* (*c. abrogatoria*), je nachdem entweder bloss eine neue bisher nicht geltende Regel dadurch geltend, oder eine schon geltende ungültig werden soll.

Observanz.

§. 218.

Die einführende Gewohnheit (§. 217.) setzt 1) eine Regel voraus, welche als gesetzliche Regel gelten kann, 2) Handlungen, aus denen eine solche Regel als geltend folgen kann, also *schliessende* (*schlüssige*) *Handlungen* (*facta concludentia*).

§. 219.

Eigenschaften der Regel, die als Gewohnheitsrecht gelten soll (§. 218.), sind: 1) sie muss eine juristische Regel, 2) dem zwingenden Vernunft-Recht und positiven Recht nicht entgegen seyn.

§. 220.

Daraus, dass es schliessende Handlungen seyn müssen (§. 218.), aus denen sich eine solche Regel folgern lässt, folgt ferner, dass sie 1) mehrere, 2) freye, 3) öffentliche, (nicht heimliche §. 9. Anm.), 4) in der Meynung, es sey so nothwendig und recht, vorgenommene, 5) gleichförmige, 6) nicht unterbrochene und 7) vor einiger Zeit begangene Handlungen seyn.

§. 221.

Durch die abschaffende Gewohnheit (§. 217.) wird entweder eine Regel des geschriebenen, oder des ungeschriebenen Rechts abgeschafft. Im letztern Fall sind nur die Erfodernisse der einführenden Gewohnheit nöthig. Zur abschaffenden Gewohnheit eines geschriebenen Gesetzes aber ist mehr erfodert.

§. 222.

2) *Folgen aus den Gesetzen.*

Es werden durch die Gesetze Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt (§. 26. u. 31.). Man setzt aber zu beiden immer bestimmte Thatsachen voraus, von deren Wirklichkeit man also eigentlich Gewisheit haben muss (§. 66. ff.)

§. 223.

§. 223.

Zuweilen iſt keine Gewiſsheit der voraus-geſetzten Thatſachen da (vergl. §. 222.), ſondern ſelbſt dieſe Thatſachen werden angenommen. Sobald dies in einem Falle geſchieht, wo dieſelben doch möglich ſind; ſo heiſst die Annahme derſelben eine rechtliche *Vermuthung* (*praeſumtio*).

§. 224.

Dieſe Vermuthung (§. 223.) geſchieht entweder aus allgemeinen Gründen der Wahrſcheinlichkeit, denen die Geſetze zu folgen erlauben (*praeſumtio hominis*), oder weil die Geſetze eine ſolche Annahme vorſchreiben, und zwar entweder nur ſo lange keine Gewiſsheit des Gegentheils da iſt (*praeſumtio juris*), oder auch unbedingt, ſo daſs es nicht erlaubt iſt, das Gegentheil anzunehmen (*praeſumtio juris et de jure*).

§. 225.

Iſt vollends die Annahme ſolcher voraus-zuſetzenden Thatſachen in dem Falle vorgeſchrieben, wo die Wirklichkeit derſelben unmöglich

möglich ist (§. 223.), so heisst dies eine *rechtliche Erdichtung* (*fictio juris*).

§. 226.

Nach dem Unterschiede der Gesetze (§. 25.), welche die Verbindlichkeit (§. 26. u. 222.) begründen, ist diese entweder eine *natürliche* (*obligatio naturalis* §. 47.), oder *bürgerliche* (*o. civilis* §. 117. Anm. 2.) Da eine und ebendieselbe durch Gesetze beider Arten, oder auch nur durch eine Art bestimmt werden kann; so kann eine *bloss natürliche* (*o. mere naturalis*), eine *bloss bürgerliche* (*o. mere civilis*) und eine *vermischte* (*o. mixta*) unterschieden werden.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Gegenſtände des Privatrechts.

§. 227.

1) *Perſonen.*

Die oben (§. 37. ff.) genannten Gegenſtände des Rechts überhaupt ſind hier nun noch genauer zu erläutern. In Anſehung der Perſonen (§. 37.) iſt hier noch die Abtheilung in *gewiſſe* und *ungewiſſe* Perſonen (*perſonae certae et incertae*) nachzutragen. Jene ſind ſolche, deren Beſtimmungen ſo genau angegeben ſind, daſs man ſie von allen übrigen unterſcheiden kann.

§. 228.

2) *Sachen.*

a) *Bestandtheile.*

Eine Sache (§. 39.) hat mehrere Theile, von denen einige mehr, andre weniger nothwendig mit derselben verknüpft sind. Der Innbegriff der Theile, welche die Sache selbst ausmachen, heifst das *Wesen der Sache* (*substantia rei*).

§. 229.

b) *Arten und Eintheilungen.*

Bey den Sachen sind zu unterscheiden: *Gattungen* oder *Arten* (*genera*) und einzelne Dinge, Individuen (*species*).

§. 230.

Eine *Quantität* (*quantitas*) ist eine durch eine Zahl bestimmte Gattung.

§. 231.

Die Sachen (§. 39.) werden eingetheilt: 1) in *körperliche* und *unkörperliche* (*res corporales et incorporales*) von denen jene durch die Sinne erkannt, diese blofs vorgestellt werden (§. 11.)

Zu den letztern gehören Gattungen (§. 229.), Quantitäten (§. 230.) Verbindlichkeiten (§. 26.) und Rechte (§. 31.)

§. 232.

2) In *theilbare* und *untheilbare* Sachen (*res dividuae et individuae*). Bey den letzten macht zuweilen die Natur, zuweilen ein Rechtsgeſetz (§. 33.) die Theilung unmöglich (*res naturaliter et civiliter individuae*).

§. 233.

3) In *bewegliche* und *unbewegliche* (*res mobiles et immobiles*), von denen dieſe ohne Nachtheil der Subſtanz (§. 228.) nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können.

§. 234.

Unbewegliche Sachen (§. 233.) ſind im Recht entweder der Natur nach unbeweglich, *Grundſtücke* (*praedia*); oder es ſind der Natur nach bewegliche Sachen, welche den unbeweglichen durch die Geſetze gleichgeſtellt werden.

§. 235.

Bey Grundſtücken (§. 234.) kommen vor: 1) *Grenzen* (*fines*), die zuweilen beſtimmt wer-

werden müssen (*fines regere*); 2) *superficies*, d. i. alles, was auf der Oberfläche eines unbeweglichen Grundstücks festgemacht (besonders gebaut) ist.

§. 236.

Bewegliche Sachen (§. 233.) sind entweder solche, die sich selbst durch eigne innere Naturkraft bewegen, *Moventien* (*res sese moventes*), oder solche, die nur ohne Nachtheil ihrer Substanz (§. 233.) von einem Ort zum andern bewegt werden können, *bewegliche* Sachen im strengen Sinne (*res mobiles in sensu stricto*).

§. 237.

Die sich selbst bewegenden Sachen (§. 236.) sind Thiere. Als besondere Gattungen derselben unterscheidet man: 1) *wilde Thiere* (*bestiae ferae*), die frey umherschweifen, 2) *zahme Thiere*, *Hausthiere* (*mansuetae*).

Gezähmte Thiere (*bestiae mansuefactae*), sind wilde Thiere, die in Häusern gezogen werden.

§. 238.

Die beweglichen Sachen (§. 236.) werden ferner eingetheilt in *verbrauchbare Sachen* (*res fungibiles*), und *nicht verbrauchbare Sachen* (*non fun-*

fungibiles). Die erſtern ſind nur dadurch zu gebrauchen, daſs ſie aus dem Eigenthum kommen (*conſumi*).

Man erklärt auch zuweilen die *res fungibiles* durch ſolche, welche durch Zahl, Maaſs oder Gewicht beſtimmt werden können (vergl. §. 230.)

§. 239.

Auch theilt man noch die Sachen überhaupt ein in *vorhandene Sachen* (*res exiſtentes*), ſolche, die man nach dem Gange der Natur ſicher erwarten kann (*res ſperatae*), und ſolche, die vom bloſsen Zufall abhängen (*ſpes*).

§. 240.

Frohnden, *Frohndienſte* (*operae*) ſind Dienſte (§. 41. vergl. §. 40.), welche Bauern (§. 126.) als ſolche zu leiſten haben.

§. 241.

Eintheilungen der Frohnden (§. 240.) ſind: 1) in *Spanndienſte* (*operae vexoriae*) und *Handdienſte* (*operae manuales*), von denen jene mit Vieh geleiſtet werden, dieſe nicht; 2) in *Mannsdienſte* und *Weiberdienſte*, 3) in *ordentliche* und *auſserordentliche* Frohndienſte, von denen jene zu beſtimmten Zeiten und gewöhnlichen Bedürf-

dürfnissen, diese bey ungewöhnlichen Vorfällen geleistet werden.

§. 242.

Wenn Menschen an Menschen regelmässig Sachen geben; so nennt man das *Abgaben*, *Hebungen*, und insofern sie besonders an Privatleute gegeben werden, *Zinsen* im weitern Sinne.

§. 243.

Die Zinsen (§. 242.) sind nach den Gegenständen verschieden. Sie bestehen entweder in Naturalien, oder in baarem Gelde. Jenes heisst *Naturalzins*, dies *Geldzins*.

§. 244.

Ist die Verbindlichkeit zu den Zinsen (§. 242.) nicht aus einem, mit einem eignen Namen belegten, Vertrage abzuleiten; so nennt man sie *Zinsen* im engern Sinne, *Gülten* (*census*, *census privati*).

§. 245.

Auf einige Sachen kann es kein Recht des Privatmanns geben. Diese heissen *dem Privatverkehr entzogne Sachen* (*res exemtae hominum commercio s. quae extra commercium sunt*).

§. 246.

§. 246.

3) *Univerſitates.*

Einen Innbegriff mehrerer einzelner Dinge unter einem gemeinſchaftlichen Namen nennt man *Univerſitas.* Man bezieht dieſen Ausdruck auf Sachen und Perſonen. Daher *univerſitates rerum* und *univerſitates perſonarum*, Gemeinheiten.

Res ſingulae ſ. ſingulares und *res univerſales.*

§. 247.

Beide Arten von *univerſitatibus* (§. 246.) ſind entweder *univerſitates facti ſ. hominis*, oder *juris.* Den letzten nemlich ſind beſondere, von andern ähnlichen Dingen abweichende, Rechte beygelegt.

Univerſitates rerum facti ſind demnach nur als einzelne Sachen (*res ſingulares* §. 246. Anm.) im Recht anzuſehen.

§. 248.

Das Verzeichniſs aller, zu einem Innbegriff gehörigen, Sachen heiſst *Inventarium* im weitern Sinne.

§. 249.

4) *Beziehung der Sachen auf menschliche Zwecke.*

Die Dinge können zu menschlichen Zwecken benutzt werden. Eine besondre Tauglichkeit der Sachen dazu entsteht durch *Früchte* (*fructus*), d. i. Sachen, die ihren Entstehungsgrund in einer andern Sache haben. Diese andere Sache, in der sie ihren Grund haben, heisst in dieser Hinsicht die *Substanz* (§. 228.)

Gewöhnliche oder *ordentliche* und *ausserordentliche* Früchte (*fructus ordinarii et extraordinarii*).

§. 250.

Das Verhältniss zwischen den Früchten und der Substanz der Sache (§. 248.), als ihrem Entstehungsgrund, ist entweder in der Natur (*fructus naturales*), oder in der menschlichen Vorstellung (*fructus civiles*) gegründet.

Fructus naturales strictissime sic dicti et industriales.

§. 251.

Mehrere Sachen können zu einander in einem solchen Verhältnisse stehen, dass zu einer Hauptsache (*res principalis*) ein Innbegriff anderer (*causa rei*) gehört, der entweder *unkörperlich* (*c. interna*) oder *körperlich* (*c. externa*) ist.

Zu

Zu dieſer gehören: 1) *Früchte* (§. 249.), 2) ſolche mit ihr verbundne Sachen, welche doch keinen Theil derſelben ausmachen, und auch ihren Grund nicht in derſelben haben — *Nebenſachen* (*acceſſoria*, *acceſſiones*).

§. 252.

Der Grund der Verknüpfung von Nebenſachen mit einer Hauptſache (§. 251.) iſt oft in Naturkräften, oft in der menſchlichen Willkühr, oft in beiden gegründet (*acceſſio naturalis, induſtrialis et mixta*).

§. 253.

Der *Gebrauch* (*uſus*) iſt die Benutzung einer Sache zu Zwecken.

§. 254.

Gebrauch im engern Sinne iſt nur ein ſolcher, bey dem die Subſtanz (§. 228.) der Sache unverändert (*ſalva*) bleibt. Dieſer iſt wieder entweder *Nieſsbrauch* (*uſusfructus*), vermöge deſſen man die Sache (nebſt ihren Früchten §. 249.) zu allen beliebigen Zwecken benutzen darf, oder *Gebrauch* (*uſus*) im engſten Verſtande, bey dem die Benutzung eingeſchränkter iſt.

Verbrauch (*Abuſus*).

§. 255.

§. 255.

Die Tauglichkeit einer Sache zu gewissen Zwecken heisst der *Werth* (*valor*) der Sache. Sie taugt zu solchen entweder unmittelbar oder mittelbar, so dass man etwas anders taugliches dafür haben (eintauschen) kann. In jenem Fall hat sie *Gebrauchswerth*, in diesem *Tauschwerth*.

§. 256.

Der *Preis* (*pretium*) ist der verglichene Tauschwerth (§. 255.) einer Sache.

§. 257.

Eine Vergleichung des Werths kann nach der gemeinen Meynung mehrerer oder nach der besondern Neigung eines einzigen geschehen. Daher ist der *gemeine Preis* (*pretium commune*) und der *Zuneigungspreis* (*pretium affectionis*) zu unterscheiden.

§. 258.

Schätzung (*aestimatio*) ist die Bestimmung des Preises (§. 256.)

Gemeine Schätzung (*aestimatio communis* §. 257.)

§. 259.

Geld (*pecunia*) ist eine Sache, deren Tauschwerth (§. 255.) der Maasstab des Tauschwerths der übrigen Sachen ist. Sie hat daher einen hervorstechenden Preis (*pretium eminens*; vergl. §. 256.) und ist das wichtigste Tauschmittel.

§. 260.

Erfodernisse des Geldes (§. 259.) sind: 1) allgemein anerkannter Werth, 2) grosse Theilbarkeit. Bey uns sind die drey Metalle, Gold, Silber und Kupfer die eigentliche Materie des Geldes.

§. 261.

Neben dem Gelde, das an sich als eigentliches Tauschmittel dient, — dem *baaren* Gelde, *Metallgelde* (§. 260.) ist noch ein Zeichen desselben (*Papiergeld*) möglich.

§. 262.

Münze (*moneta*) ist ein Stück Metall, auf dem ein bestimmtes Gewicht (*Schrot*) und eine bestimmte Mischung (*Korn*) durch Zeichen angegeben ist.

§. 263.

Die Münze (§. 259.) hat immer *innern Werth* (*valor internus*) in Schrot und Korn; allein nur, wenn sie zugleich Geld (§. 259.) ist, auch *äussern Werth* (*v. externus*) d. i. Tauschwerth im Verhältniss zum Werthe andrer Dinge, besonders zum übrigen Gelde.

Münzfuss. Arten desselben.

§. 264.

Gewinn (*lucrum*) ist Vermehrung der Mittel für die Zwecke eines Menschen (seiner Güter oder des Werthes derselben §. 255.)

§. 265.

Schaden, Verlust (*damnum*) ist Verminderung der Mittel für die Zwecke eines Menschen (vergl. §. 264.)

§. 266.

Der *Schaden* (§. 265.) besteht entweder in der Beraubung oder Verringerung eines Guts, das schon mein war (*damnum positivum, damnum emergens*) oder in der Beraubung der den Rechten nach gegründeten Hoffnung eines Gewinns (*damnum privativum, lucrum cessans* §. 264.)

§. 267.

§. 267.

Intereſſe (*id quod intereſt*) iſt der geſchätzte (§. 258.) Schaden, welcher Art er ſey (§. 266.)

§. 268.

Die Koſten, welche man ausgegeben hat, um gewiſſe Zwecke zu erreichen, heiſsen *Aufwand* (*impenſae*), der entweder in Anſehung einer Perſon (*impenſae in perſonam*), oder einer Sache (*impenſae in rem*) gemacht werden kann.

§. 269.

Jemanden *ernähren* (*alere*) heiſst ihm geben, was zu ſeiner Erhaltung dient. Die Mittel zur Erhaltung eines lebenden Weſens heiſsen *Unterhalt* (*alimenta*). Sie ſind entweder bloſs Mittel zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfniſſe — *natürlicher Unterhalt* (*alimenta naturalia*) oder der nach der gewöhnlichen Meynung in der Lage des zu ernährenden dafür gehaltnen (ſtandesmäſsigen) Bedürfniſſe — *ſtandesmäſsiger Unterhalt* (*a. civilia*).

§. 270.

Leibzucht (*vitalitium*) iſt ein Unterhalt (§. 269.), der einer Perſon auf ihr ganzes Leben gegeben wird.

§. 271.

Der Aufwand auf eine Sache (§. 268.) geschieht entweder zur Erhaltung, oder zur Erhöhung des Werths (§. 255.) derselben, oder bloss zum Vergnügen. Der erste heisst *nothwendiger* (*impensae necessariae*), der zweyte *nützlicher* Aufwand (*i. utiles*), der dritte *Aufwand zum Vergnügen* (*i. voluptuariae*).

Aufwand zum Vergnügen, der den Preis (§. 256.) der Sache erhöht, heisst *impensae promercales*, und ist dem nützlichen Aufwand gleich zu achten.

§. 272.

Nothwendiger und nützlicher Aufwand heisst in Rücksicht auf die Güter eines Menschen *Nutzverwendung* (*versio in rem*).

§. 273.

Schadensersatz (*resarcitio, praestatio damni, indemnitas*) heisst Uebertragung von Sachen an den Beschädigten, deren Werth (§. 255.) dem verlornen Werth (§. 265.) gleich ist (§. 256.)

§. 274.

Reicher werden, sich bereichern (*locupletior fieri*) heisst seine Güter (§. 42.) so vermehren, dass man jetzt noch mehr an Werth im Besitz hat, als vorher.

Dritter Abſchnitt.

Recht im Privatrecht.

§. 275.

1) *Ueberhaupt.*

Bey manchem Recht unterſcheidet man 1) das *weſentliche* deſſelben (*eſſentialia juris*), das von demſelben (dem Begriffe deſſelben) nicht getrennt werden kann, 2) das *natürliche* in demſelben (*naturalia juris*), welches gewöhnlich darinnen enthalten iſt, 3) das *zufällige* in demſelben (*accidentalia juris*), welches bloſs willkührlich damit verbunden wird.

§. 276.

Allgemeine, für das Privatrecht geltende, Regeln ſind folgende:

1. Die

1. Die Nebenbestimmung (Nebensache) richtet sich immer nach der Hauptbestimmung (Hauptsache), zu der sie gehört (*Accessorium semper sequitur suum principale* vergl. §. 251.)

2. Zu den Gütern (§. 42.) eines Menschen gehört nur das, was nach Abzug seiner Schulden (§. 110.) übrig bleibt (*Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno*).

3. Wer den Vortheil hat, muſs auch den Nachtheil tragen (*Qui percipit commoda rei, eundem et incommoda sequuntur*).

4. Es darf niemand durch des andern Schaden (§. 265.) reicher werden. (*Nemo cum alterius damno fieri debet locupletior* §. 274.)

§. 277.

Billigkeit (*aequitas juridica*) ist die Einschränkung vollkommener Rechte (§. 34.) durch unvollkommene Verbindlichkeiten (§. 27.)

Jus summum s. strictum und *jus aequum*.

§. 278.

2) *Besondere Arten.*

Im Privatrecht zerfallen die eignen Rechte oder Privilegien (§. 204.) in *eigne Rechte* (*jura singularia*) im strengen Sinne, d. i. eigne Rechte einer Klasse von Menschen oder Sachen, die aus allgemeinen Gesetzen (§. 214.) flieſsen, und in

Pri-

Privilegien im ſtrengen Sinne, d. i. in eigne Rechte einer, oder mehrerer Perſonen, die durch beſondere Verordnungen (§. 214.) ertheilt ſind.

Der Ausdruck *Privilegium* wird auch auf die beſonderen, ſolche eigne Rechte begründenden, Geſetze bezogen.

§. 279.

Eine *Rechtswohlthat* (*beneficium legis*) iſt ein vortheilhaftes eignes Recht im ſtrengen Sinne (§. 278.), welches gegen ein nachtheiligeres allgemeines Geſetz Ausnahme macht.

§. 280.

Ein Privilegium (§. 278.) für einen einzelnen Fall heiſst *Diſpenſation* (*diſpenſatio*).

§. 281.

Erlaubte Handlungen (§. 29.) ſind entweder ſolche, die die Geſetze allein von der Willkühr eines jeden ſo abhängen laſſen, daſs ſie unbeſchadet ſeiner und andrer Rechte unterlaſſen oder begangen werden können; oder aber ſolche, die die Geſetze zwar erlauben, durch deren Begehung oder Unterlaſſung aber Rechte geändert werden können. Jene heiſsen *actus ſ. res merae facultatis;* dieſe *actus ſ. res* (*non merae*) *facultatis.*

§. 282.

§. 282.

3) *Ausübung der Rechte.*

Das Recht zur Verwaltung fremder Rechte (§. 115.) kann man entweder ohne Einwilligung eines andern, oder durch Willensbestimmung eines andern erhalten haben. In jenem Fall heisst der Verwalter *Geschäftsführer* (*negotiorum gestor*), und der, dessen Rechte verwaltet werden, *der Geschäftsherr* (*dominus negotiorum*), *Defensor*.

§. 283.

Hat der Verwalter sein Recht durch Willensbestimmung eines andern erhalten (§. 282.); so kann dies die Einwilligung dessen, dem die zu verwaltenden Rechte zustehen, oder einer Obrigkeit (§. 156.) seyn. In jenem Falle heisst er *Bevollmächtigter*, *Geschäftsträger*, *Anwald procurator s. mandatarius*).

§. 284.

Ist dem Verwalter sein Recht der Verwaltung durch die Obrigkeit übertragen (§. 283.); so hat er entweder nur eigentlich Rechte in Ansehung der Sachen für einen andern auszuüben; oder hauptsächlich die Rechte der Person (vergl. §. 106 — 112.) Im ersten Fall heisst er *Pfleger* (*curator*), im zweyten *Vormund* (*tutor*).

Vierter

Vierter Abschnitt.

Veränderungen der Privatrechte.

§. 285.

1) *Veränderungen selbst.*

Bey der Erwerbung jedes Rechts unterscheiden neuere Rechtslehrer 1) den *Rechtstitel* (*titulus acquirendi*), d. i. den Grund, warum dies Recht erworben werden kann, 2) die *Erwerbungsart* (*modus acquirendi*), d. i. die Handlung, wodurch es wirklich erworben wird.

Der Rechtstitel ist *gesetzmässig* (*justus*), oder *gesetzwidrig* (*injustus*).

§. 286.

In der Regel kann niemand für den andern Rechte erwerben.

§. 287.

Eine Aufhebung eines Rechts (*resolutio juris* vergl. §. 58.) hebt entweder nur die zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Wirkungen auf, (*resolutio ex nunc*), oder vernichtet alle je daraus entstandenen (*resolutio ex tunc*).

§. 288.

Die Uebertragung eines Rechts an einen andern heisst *Veräusserung* (*alienatio*) im weitern Sinne.

§. 289.

Theilung (*divisio*) ist Aufhebung einer Gemeinschaft (§. 114.)

Divisio continet alienationem.

§. 290.

Die *Nachfolge* (*successio* §. 59.) hat zum Gegenstande entweder einzelne Sachen, oder *universitates rerum juris* (§. 246. u. Anm.) Jene heisst *besondere Nachfolge* (*successio singularis*), diese *allgemeine* (*successio universalis*).

1. *Auctor* heisst derjenige, von dem ein Recht auf einen andern übergegangen ist.

2. Anwartschaft (*Expectativa*).

§. 291.

§. 291.

2) *Quellen der Rechtsveränderungen.*

a) *Allgemeine Regeln.*

Es kann jedes Recht auf dieſelbe Art aufgehoben werden, als es begründet iſt.

Nihil eſt tam naturale, quam eodem modo quicquid diſſolvi, quo colligatum eſt.

§. 292.

Es kann ſchlechterdings niemanden ein ihm zuſtehendes Recht durch den bloſsen Willen anderer Privatleute genommen werden (vergl. §. 63.)

§. 293.

b) *Verhältniſs der äuſsern und innern Handlungen.*

Die äuſsern Handlungen können Zeichen der innern Veränderungen ſeyn. Da ſie aber in keiner nothwendigen Verbindung ſtehen; ſo kann man willkührlicherweiſe Zeichen geben, die gewöhnlich etwas anders bedeuten, als hier eigentlich wirklich iſt. Das iſt *Täuſchung, Vorſpiegelung* (*ſimulatio*).

§. 294.

Ein vorgespiegeltes Rechtsgeschäft (*negotium simulatum* §. 67. u. 293.) hat keine rechtliche Wirkungen.

§. 295.

Betrug (*dolus*) ist eine Täuschung (§. 293.), die in der Absicht geschieht, um jemanden zu einer Willensbestimmung zu veranlassen. Er ist entweder Ursache eines ganzen Rechtsgeschäfts (§. 67.), oder einer Nebenbestimmung bey demselben (*Dolus causam dans et incidens.*)

§. 296.

Ein Eid (*juramentum*) ist eine Anrufung Gottes, um eine Aeusserung einer innern Handlung (§. 9.) zu bekräftigen.

§. 297.

Der Eid (§. 296.) hat zum Gegenstande entweder eine Aussage (§. 21.) oder ein Versprechen (§. 90.); und ist demnach entweder ein *Bekräftigungseid* (*juramentum assertorium*), oder ein *Versprechungseid* (*j. promissorium*).

§. 298.

Beym Bekräftigungseid geht die bekräftigende Aussage entweder dahin, dafs man etwas gewifs weifs, oder dahin, dafs man etwas glaubt (*j. veritatis et credulitatis*).

§. 299.

Der Eid (§. 296.) ist nach der Art ihn abzulegen entweder *förmlich*, wobey eine eigentliche Eidesformel gebraucht wird, oder nicht, (*j. formale et minus formale*).

§. 300.

Der *förmliche Eid* (§. 299.) ist entweder *feyerlich*, d. i. mit gewissen dabey vorgeschriebenen Handlungen begleitet, oder nicht (*j. solenne et minus solenne*).

§. 301.

c) *Handlungen der Willkühr.*

A. *Willenserklärungen.* (69—92.)

α) überhaupt.

Eine Willensbestimmung aus Furcht (§. 100.) ist ungültig; doch unterscheidet man zwischen Furcht, auf die man sich den Rechten nach berufen kann, und auf die man dies nicht kann (*metus justus et injustus*). Dies wird

theils

theils nach dem Recht des Zwingenden, theils nach dem Grunde zur Furcht (vergl. §. 100.) bestimmt.

§. 302.

Eine Willenserklärung ist entweder widerruflich (*voluntas revocabilis*), welche gleich so gefaſst wird, daſs man sie ändre, sobald man wolle, oder unwiderruflich (*v. irrevocabilis*).

Precarium.

§. 303.

Wo keine Verbindlichkeit, des Gegenstandes (§. 30.) oder der Art der Begründung (§. 294. 295. u. 301.) wegen, denkbar ist; ist der Versprechungseid (§. 297.) nichtig.

§. 304.

Sonst aber muſs mancher Eid gehalten werden, wenn auch das demselben zum Grunde liegende Versprechen nicht gültig seyn würde.

§. 305.

β) einseitige.

Letzter Wille (*ultima voluntas*) bedeutet eigentlich eine Willensbestimmung, die jemand über

über irgend einen Gegenstand des Rechts fasst, und vor seinem Tode nicht wieder ändert. Was von einem letzten Willen abhängt, ist daher bis an den Tod widerruflich (§. 302. *voluntas revocabilis usque ad ultimum vitae halitum*).

§. 306.

γ) Einwilligung.

Die Einwilligung (§. 89.) ist eine innere Handlung (§. 9.) Wird sie wirklich andern durch eine äussere Handlung bekannt; so heisst sie *wahre* Einwilligung (*consensus verus*). Zuweilen schreiben die Gesetze ihre Annahme vor; dann heisst sie bald *vermuthete*, bald *erdichtete* Einwilligung (*c. praesumtus et fictus* vergl. §. 222 — 225.)

§. 307.

Grundsätze für die angenommene Einwilligung (§. 306.) sind folgende:

1. Wer ein Geschäfte will, will auch das, was nothwendig, oder auch nach der Natur desselben, dazu gehört (vergl. §. 275.)

2. Es ist von jedem Menschen anzunehmen, dass er in solche Geschäfte einwilligen werde, die zu seinem Vortheil gereichen.

§. 308.

B. *Willkührliche Handlungen. Vergehen.*

Unter den willkührlichen Handlungen im engern Sinne (§. 13.) sind hier besonders die unerlaubten (§. 93.), Vergehen (§. 95.); noch genauer in Betracht zu ziehen.

§. 309.

Eine Willensbestimmung, die bey einem Vergehen (§. 95.) unmittelbar darauf geht, eines andern Rechte zu verletzen, heißst (*böser*) *Vorsatz* (*dolus*, *mala intentio*) und ein Vergehen, das deren Folge ist, ein *vorsätzliches Vergehen* (*delictum dolosum*).

§. 310.

Eine Willensbestimmung aber, die nur mittelbaren Antheil an der gesetzwidrigen Handlung (durch eine andre, unmittelbar durch die Willkühr bewirkte) hat, heißst *Schuld*, *Versehen* (*culpa*), und ein dadurch entstandnes Vergehen ein *verschuldetes* (*delictum culposum*).

§. 311.

Ein Schaden (§. 265.) ist demnach bloss durch Zufall (§. 71.) oder durch freye Willkühr eines

eines andern entſtanden. Jener heiſst *zufälliger Schaden* (*damnum caſuale, periculum*, Gefahr).

§. 312.

Ein Schaden, welcher durch Willkühr (eine freye Handlung §. 17.) eines andern entſtanden, iſt entweder Folge der Ausübung meines Rechts (*damnum indirectum, in conſequentiam veniens*) oder einer unerlaubten, willkührlichen Verletzung der Rechte eines andern (*damnum directum*).

Qui jure ſuo utitur, nemini facit injuriam.

§. 313.

Der Schaden, welcher durch unerlaubte, willkührliche Verletzung der Rechte eines andern entſtanden iſt, kann entweder vorſätzlich oder verſchuldet ſeyn (*damnum doloſum et culpoſum*).

Caſus merus et mixtus.

§. 314.

Ein Vergehen (§. 95.) kann nur der begehen, der frey handeln kann (§. 17. 309. u. 310.), alſo Gebrauch ſeines Verſtandes und Willens (§. 19.) hat.

 §. 315.

§. 315.

Beym Vergehen ist der eigentliche Urheber einer Handlung (*auctor delicti;* vergl. §. 70.), d. i. derjenige, welcher eigentlich diejenige Handlung vorgenommen hat, wodurch das Vergehen eben dieses Vergehen ist, von dem *Mitschuldigen* (*socius delicti*), d. i. demjenigen, der zwar zu dem Vergehen frey mitgewirkt, aber nicht die Haupthandlung begangen hat, zu unterscheiden.

Coauctores delicti.

§. 316.

Durch eine unerlaubte Handlung kann der Handelnde nie ein Recht erwerben; sondern es können nur insofern Rechtsveränderungen dadurch entstehen, dass der Handelnde Rechte verliert, oder ein andrer Rechte dadurch gewinnt.

§. 317.

Von unerlaubten Unterlassungen, welche Quellen von Rechtsveränderungen werden können, sind besonders zu betrachten: 1) Unwissenheit und Irrthum 2) Verzug.

§. 318.

Unwissenheit (*ignorantia*) ist Mangel an Erkenntniss, *Irrthum* (*error*) unrichtige Erkennt-

kenntniſs, d. i. wo die Vorſtellung vom Gegenſtande nicht mit dem Gegenſtande übereinſtimmt.

§. 319.

Unwiſſenheit und Irrthum (§. 318.) in Anſehung einzelner Erkenntniſſe kann auf die Willensbeſtimmungen Einfluſs haben, und zwar entweder ſo, daſs ohne ſie dieſe Willensbeſtimmungen gar nicht ſtatt gehabt hätten, oder ſo, daſs ſie doch anders ausgefallen wären. Jenes heiſst *error* (*ignorantia*,) *cauſam dans*, dies *error* (*ignorantia*) *incidens*.

§. 320.

Unwiſſenheit oder Irrthum (§. 318.) kann das Recht oder eine Thatſache zum Gegenſtande haben (*error ſ. ignorantia juris et facti*).

§. 321.

Unwiſſenheit oder Irrthum (§. 318.) kann durch eine willkührliche Handlung gegen ein Geſetz entſtanden ſeyn oder nicht. In jenem Fall heiſst beides *vermeidlich*, (*ignorantia ſ. error vincibilis*), in dieſem *unvermeidlich* (*i. ſ. e. invincibilis*, *excuſabilis*).

§. 322.

Es wird von den Unterthanen vorausgesetzt, daſs ſie die in ihrem Staate gültige Geſetze kennen.

Ignorantia juris (§. 320.) *non praeſumitur.*

§. 323.

Verzug (*mora*) iſt ein unerlaubter (§. 29.) willkührlicher (§. 12.) Aufſchub einer vorzunehmenden Handlung.

Vorſätzlicher (§. 309.) und verſchuldeter (§. 310.) Verzug.

§. 324.

Verzug begeht entweder der Schuldner oder der Gläubiger (*mora ſolvendi ſ. debitoris, mora accipiendi ſ. creditoris* §. 110.)

§. 325.

Der Anfang des Verzugs des Schuldners (*interpellatio*) iſt entweder durch eine geſetzliche Vorſchrift unmittelbar beſtimmt (*interpellatio legis*), oder an eine beſtimmte Zeit gebunden (*i. diei*), oder von einer willkührlichen Handlung eines Menſchen abhängig (*i. hominis*).

Dies interpellat pro homine.

§. 326.

§. 326.

Redlichkeit (*bona fides*) iſt im Recht die Meynung des Handelnden, daſs ihm bey ſeinen willkührlichen Handlungen kein Recht eines andern entgegenſtehe.

1. Die Meynung mag irrig (*error excuſabilis* vergl. §. 321.) ſeyn oder nicht.

2. *Unredlichkeit* (*mala fides*).

§. 327.

d) *andre Thatſachen.*

Andre Thatſachen, bey denen entweder gar keine Willkühr ſtatt hat, oder doch die Willkühr derjenigen, deſſen Rechte beſonders zu ſeinem Nachtheil verändert werden, nicht in Betracht kömmt (§. 101.) ſind vorzüglich: 1) Zufall (§. 71.) 2) Untergang einer Sache, 3) Tod, 4) Zeit, 5) Verhältniſs im Raum, 6) Beſitz, 7) Bereicherung mit des andern Schaden (§. 274.) 8) Stand, 9) Verwandſchaft, 10) Geſellſchaft (§. 103.), 11) Familie.

§. 328.

α) Tod.

Durch den Tod hören einige Rechte und Verbindlichkeiten der geſtorbenen Perſon ganz

auf

auf (*jura non transmissibilia, obligationes non transmissibiles*); andere gehen auf andere Personen über (*jura transmissibilia, obligationes transmissibiles*).

§. 329.

Der Innbegriff aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbnen heisst *Verlassenschaft, Erbschaft* (*hereditas*). Dies ist die wichtigste Art einer *universitatis rerum juris* (§. 247.)

§. 330.

Die Nachfolge in der Erbschaft heisst *Erbfolge*, die also (§. 329.) die Hauptart einer allgemeinen Nachfolge (§. 290.) ist. Das Recht zu dieser Nachfolge heisst *Erbrecht* (*jus hereditarium*) und der Nachfolger *Erbe* (*heres*).

§. 331.

β) Zeit.

Alle Veränderungen geschehen in der Zeit (*tempus*); diese wird durch Zeitmasse abgetheilt und bestimmt. Von solchen sind zu merken: *Augenblick* (*momentum*), *Stunde* (*hora*), *Tag* (*dies*), *Monat* (*mensis*), und *Jahr* (*annus*).

§. 332.

Der Tag ist entweder der *natürliche* (*dies naturalis*), der alsdann der *Nacht* entgegengesetzt wird, oder der *bürgerliche* (*dies civilis* §. 117. Anm. 2.), ein fortlaufender Zeitraum von 24 Stunden.

§. 333.

Den Monat nimmt man zu dreyſsig Tagen an.

§. 334.

Eine durch Zeitmaſse (§. 331.) begrenzte Zeit heiſst eine *bestimmte* (*tempus definitum*); im Gegentheil hat eine *unbestimmte Zeit* (*t. indefinitum*) statt, von welcher die *unvordenkliche Zeit* (*t. immemoriale*), d. i. eine solche, von deren Anfang man keine Nachricht hat, das Hauptbeyspiel ist.

§. 335.

Man hat verschiedene Arten, die Zeitmaſse zu berechnen: entweder so, daſs man der Natur derselben gänzlich folgt (*computatio temporis naturalis*) oder mit willkührlich vorgeschriebenen Abweichungen davon (*c. t. civilis*).

§. 336.

Diese Verschiedenheit in der Berechnung (§. 335.) äusſert ſich zum Theil darinn, daſs entweder alle auf einander folgende Zeitabſchnitte mitgezählt, (*tempus continuum ratione curſus*), oder daſs nach beſtimmten Eigenſchaften einige derſelben gezählt, andre überſchlagen werden (*t. utile*).

Tempus continuum et utile ratione initii.

§. 337.

γ) Verhältniſs im Raum.

Abweſenheit (*abſentia*) iſt, wenn ein Menſch mit einem andern Weſen nicht in derſelben Abtheilung des Raums (demſelben Ort) iſt. Im Gegentheil iſt er *anweſend, gegenwärtig* (*praeſens*).

§. 338.

Eine *Wohnung* (*habitatio*) hat derjenige an einem Ort, der daſelbſt gewöhnlich gegenwärtig (§. 337.) iſt.

§. 339.

Ein *Wohnort* (*domicilium*) iſt eine Wohnung (§. 338.), die mit dem Entſchluſs (§. 15.) immer

immer daſelbſt zu bleiben (ſeinen feſten Sitz daſelbſt zu haben) verbunden iſt.

§. 340.

Man unterſcheidet daher die *Abweſenheit* (§. 337.) in die *gewöhnliche* (*abſentia ordinaria*), wenn man von einem Ort abweſend iſt, der nicht der Wohnort (§. 339.) iſt, und in die *ungewöhnliche* (*a. extraordinaria*), wenn man vom Wohnort abweſend iſt).

§. 341.

δ) Beſitz.

Innhabung, *Gewahrſam* (*detentio ſ. poſſeſſio corporis*) iſt das phyſiſche Vermögen, über eine Sache zu verfügen (andre vom Gebrauch der Sache auszuſchlieſsen.)

Poſſeſſio praeſentanea.

§. 342.

Beſitz im ſtrengen Sinne (*poſſeſſio in ſ. ſtr. ſ. poſſeſſio animi*) iſt die Innhabung einer Sache, verknüpft mit der Willensbeſtimmung, ein Recht in Anſehung derſelben zu haben. Nur dieſer iſt ein Grund von Rechtsveränderungen

und

und wird deshalb auch *rechtlicher Besitz* (*p. juridica*) genannt.

Possessor verus et fictus (§. 225.)

§. 343.

Das Recht, das man sich neben der Innhabung (§. 342.) zuschreibt, heisst die *Beschaffenheit des Besitzes* (*causa possessionis*). Niemand kann diese zum Schaden des andern durch seinen blossen Willen abändern.

1. *Nemo sibi causam possessionis mutare potest.*

2. Unterschied vom Rechtsgrunde.

§. 344.

Ist der Gegenstand des Besitzes eine körperliche Sache, so heisst er *wahrer Besitz* (*p. vera*); ist es aber eine unkörperliche, so nennt man ihn *analogischen Besitz* (*p. analogica*, *p. vel quasi*, *quasi possessio.*)

§. 345.

Der Besitz ist *körperlich* (*p. corporalis s. naturalis*), wenn die Sache in der sinnlichen Gegenwart des Besitzers ist (*res in sensus nostros agit*) oder *vorgestellter* (*p. mentalis s. civilis*), wenn er von ihr abwesend ist.

§. 346.

Der rechtliche Beſitzer (§. 342.) iſt entweder ein *redlicher* (*poſſeſſor bonae ſidei*) oder ein *unredlicher* (*p. malae ſidei* §. 326.)

§. 347.

Der Beſitz zerfällt in den *rechtmäſsigen* und *unrechtmäſsigen* (*p. juſta et injuſta*), je nachdem ein geſetzmäſsiger Rechtstitel (§. 285.) dabey zum Grunde liegt oder nicht. Iſt die *bekannte* Art des Anfangs des Beſitzes nach den Geſetzen nicht zu rechtfertigen, ſo heiſst dieſe Art des unrechtmäſsigen Beſitzes ein *fehlerhafter* (*p. vitioſa*).

§. 348.

In Anſehung des (rechtmäſsigen) Beſitzes gilt die allgemeine Regel: Bey ganz gleicher Lage eines Rechtsfalls (§. 33. Anm.) geht der Beſitzer vor.

In pari cauſa melior eſt ratio (conditio) poſſidentis.

§. 349.

Ergreifung (*apprehenſio*) iſt eine Thatſache, wodurch jemand die Innhabung (§. 341.) erhält (*initium poſſeſſionis corporis*).

§. 350.

§. 350.

Uebergabe (*traditio*) im allgemeinen ist die Uebertragung des Besitzes auf einen andern. Im rechtlichen Sinne heisst sie nur so, wenn sie mit dem Entschluss (§. 15.) des Uebertragenden, dem andern ein Sachenrecht zu geben, verknüpft ist.

§. 351.

Durch die Uebergabe (§. 350.) wird entweder der wahre oder der analogische Besitz (§. 344.) übertragen (*traditio vera*, *traditio vel quasi*); letzter so, dass der, welcher in Besitz kommen soll, ein Recht mit Wissen und ohne Widerspruch desjenigen, dessen Rechte dadurch eingeschränkt werden sollen, ausübt.

§. 352.

Bey der wahren Uebergabe (§. 351.) wird oft nicht die zu übergebende Sache selbst, sondern etwas anders, als Zeichen derselben, übergeben (*traditio symbolica*).

§. 353.

Hat der andre schon den Besitz einer Sache, aber bisher nicht in Rücksicht auf das jetzt zu über-

übertragende Recht; ſo iſt oft eine bloſse Erklärung zur Uebergabe genug. — *Erdichtete Uebergabe* (*traditio ficta, brevi manu facta*).

Traditio longa manu.

§. 354.

2) Verjährung.

Verjährung (*uſucapio ſ. praeſcriptio*) iſt eine Weiſe der Aufhebung eines Rechts eines Menſchen (und der davon abhängenden Erwerbung eines Rechts eines andern) durch die unterlaſſene Ausübung deſſelben während eines Zeitraums.

§. 355.

Durch die Verjährung (§. 354.) wird entweder bloſs das Recht eines andern gegen mich aufgehoben, und alſo mein urſprüngliches Recht wieder hergeſtellt, oder es entſteht ein ganz neues Recht für mich durch die Aufhebung des Rechts eines andern. Jenes heiſst die *vernichtende* Verjährung (*praeſcriptio extinctiva*), dies die *erwerbende* (*p. acquiſitiva*).

Praeſcriptio translativa et conſtitutiva.

§. 356.

§. 356.

Der *Bewegungsgrund* (*ratio legis* §. 52.) zur Festsetzung der Verjährung ist theils in dem Nutzen für den Staat, der aus Abschneidung der Streitigkeiten und Sicherung der Rechte entsteht, theils in einer Strafe der Nachläſsigkeit (*poena negligentiae*) dessen, der ein Recht dadurch verliert, zu suchen.

§. 357.

Ein allgemeines Erfodernifs der Verjährung betrifft den Gegenstand. Es sind schlechterdings davon ausgeschlossen (*res praescriptioni non obnoxiae*): 1) jedes Recht, das kein Privatmann besitzen kann (§. 245.), 2) jede *res merae facultatis* (§. 281.)

Res pupillorum s. unten.

§. 358.

Noch ein Erfodernifs jeder Verjährung ist ein gewisser Zeitverlauf, der entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte (§. 334.) Zeit geht. Im ersten Fall heifst die Verjährung eine zeitige (*praescriptio temporaria*), im zweyten eine *unvordenkliche* (*praescriptio immemorialis*).

Der Nachfolger (§. 59.) kann die Verjährung seines Auctors (§. 290. Anm.) fortsetzen.

§. 359.

Die zeitige Verjährung (§. 358.) iſt nach der Länge der dazu erfoderlichen Zeit einzutheilen 1) in die gewöhnliche Verjährung (*praeſcriptio ordinaria*), deren Zeit drey, zehn oder zwanzig Jahre beträgt, und 2) in die *ungewöhnliche*. Dieſe letztere iſt entweder eine ungewöhnlich kurze, oder eine ungewöhnlich lange, d. i. die Verjährung der längſten Zeit (*praeſcriptio longiſſimi temporis*) von dreyſsig Jahren, und drüber.

§. 360.

Da man bey der unvordenklichen Verjährung keine Nachricht vom Anfang derſelben (§. 334.), alſo auch nicht von den dabey vorgekommenen Erfoderniſſen hat; ſo iſt ſie eigentlich eine Rechtsvermuthung (*praeſumtio juris* §. 224.) für den geſetzmäſsigen Anfang.

Es wird demnach die geſetzliche Möglichkeit einer Veränderung von Rechten dabey vorausgeſetzt.

§. 361.

Ein allgemeines Erfoderniſs jeder erwerbenden Verjährung (§. 355.) iſt ununterbrochner (rechtlicher §. 342.) Beſitz (*continua poſ-*

ſeſſio).

sessio). Eine Unterbrechung dieses Besitzes heisst hier *usurpatio*. Sie ist *usurpatio naturalis*, wenn der Besitz körperlich aufgehoben wird; *usurpatio civilis* (*interpellatio*; vergl. §. 325.) aber heisst eine Erklärung, dass man den Besitz nicht für gültig erkenne.

Interpellatio judicialis et extrajudicialis.

§. 362.

Ein besonderes Erfodernifs der zeitigen erwerbenden Verjährung (§. 355. u. 358.) ist ununterbrochne Redlichkeit (*bona fides continua* §. 346.) des Besitzers.

Mala fides superveniens nocet.

§. 363.

ζ) Stand (§. 102.)

Es giebt Stände, von denen eigentlich bloss reine Privatrechte abhängen, und andere, die auch Verschiedenheit in solchen Rechten machen, welche mit der Staatsgewalt im Verhältniss stehen. Ein Stand der ersten Art heisst ein *Privatstand* (*status privatus*), ein Stand der zweyten Art aber ein *öffentlicher Stand*

(*st.*

(*ſt. publicus* vergl. §. 117. Anm. 2.) Nur die erſten gehören ins eigentliche Privatrecht.

Die letzten gehören ins Staatsrecht und Regierungsprivatrecht.

§. 364.

Natürliche Privatſtände (§. 143. und 363.) ſind: 1) der Stand der Menſchheit (*ſt. humanitatis*), 2) der Stand der Geburt (*ſt. nativitatis*), 3) der Stand des Geſchlechts (*ſt. ſexus*), 4) der Stand der Geſundheit (*ſt. ſanitatis*) des Körpers und der Seele 5) der Stand des Alters (*ſt. aetatis*).

§. 365.

Jedes (durch Naturkräfte hervorgebrachte) Weſen, das einen menſchlichen Kopf hat, heiſst ein *Menſch* (*homo*).

1. Wird ein Weſen von einem Weibe geboren, das keinen menſchlichen Kopf hat, ſo heiſst es ein *Monſtrum*.

2. Vernunftfähigkeit wird bey einem Menſchen vorausgeſetzt.

§. 366.

Die Menſchen (§. 365.) ſind *geborne* (*nati*) oder *ungeborne, Embryonen* (*naſcituri*); ferner *Männer* (*maſculi*) und *Weiber* (*feminae*).

§. 367.

Unter den Männern sind nicht alle zum Kinderzeugen fähig (*potentes* et *impotentes s. spadones in sensu lato*). Diese Unfähigkeit ist entweder von Natur da (*spadones in s. stricto*), oder absichtlich durch Menschen bewirkt — *Verschnittene* (*castrati*).

§. 368.

Die Menschen haben entweder den Gebrauch ihrer Sinne oder nicht.

Blinde. Taube. Taubstumme.

§. 369.

Die Menschen sind entweder gesunde oder kranke. Wird die Gesundheit auf die Möglichkeit des Verstandesgebrauchs bezogen; so zerfallen sie in *vernünftige* (*homines sanae mentis*) und *wahnsinnige* (*mente capti*). Die letzten sind entweder *Rasende* (*furiosi*) oder bloss *Wahnsinnige* (*dementes*).

Zu den Willensbestimmungen, welche Gründe von Rechtsveränderungen seyn sollen (§. 69 ff.) ist erfoderlich Gesundheit des Erkenntnissvermögens (vergl. §. 18.)

§. 370.

§. 370.

Der Stand des Alters ſetzt zwar eine natürliche Eigenſchaft voraus, die aber durch poſitive Geſetze noch genauer beſtimmt iſt. Man theilt in *volljährige*, *groſsjährige* (*majores*, *majorennes*), und *minderjährige* (*minores*).

§. 371.

Das gemeine Privatrecht theilt nach dem Alter in *mündige* (*puberes*), und *unmündige* (*impuberes*). Unmündig iſt eine Mannsperſon vor zurückgelegtem 14ten, eine Weibsperſon vor zurückgelegtem 12ten Jahr, mündig nachher. Doch ſondert man unter den Unmündigen noch die Kinder (*infantes*, unterſchieden von *infantia majoribus*), und bey den mündigen noch die volle Mündigkeit (*plena pubertas*, entgegengeſetzt der *minus plenae*) ab, welche Weibsperſonen nach dem 14ten, und Mannsperſonen nach dem 18ten Jahr erhalten; und ſodann theilt man die mündigen in die minderjährigen (§. 370.) unter 25, und volljährigen über 25 Jahren.

§. 372.

Die vorzüglichſten bürgerlichen Stände (§. 143.) ſind: 1) der Stand der bürgerlichen

Meynung (*ſtatus exiſtimationis*), 2) der Stand der Selbſtſtändigkeit (*ſt. capitis*).

§. 373.

Die bürgerliche Meynung (§. 372.) oder das Urtheil anderer Menſchen von meinen (beſonders moraliſchen) Eigenſchaften zerfällt in bürgerliche Achtung (*exiſtimatio civilis, fama bona*) und bürgerliche Schande, *Anrüchigkeit* (*turpitudo, infamia*), und dieſe letzte wieder hängt entweder von Vergehen ab, wo ſie dann Ehrloſigkeit (*infamia*) heiſst, oder von andern Umſtänden (*levis notae macula*).

§. 374.

Der Stand der bürgerlichen Selbſtſtändigkeit wird eingetheilt: 1) in den Stand der Freyheit (*ſtatus libertatis* §. 147.), 2) in den Stand des Bürgerrechts (*ſt. civitatis* §. 117.), 3) in den Stand der Familie (*ſt. familiae* §. 390.)

1. *Capitis deminutio.*

2. Der zweyte iſt unſtreitig ein öffentlicher Stand.

§. 375.

γ) Verwandtſchaft.

Eine Verbindung unter Menſchen, welche eine Handlung, die zur Fortpflanzung des Ge-

Geſchlechts dient, zum Grunde hat, heiſst *Verwandtſchaft.*

§. 376.

Arten der Verwandtſchaft: 1) *Blutsverwandtſchaft* (*Conſanguinitas*), oder eine, durch *Erzeugung* begründete, Verbindung zwiſchen mehrern Perſonen, 2) *Schwägerſchaft, Stiefverwandtſchaft* (*Aſſinitas*). Dieſe beſteht in der Verbindung einer, den Beyſchlaf vollziehenden, Perſon mit den Blutsfreunden derjenigen, mit der ſie den Beyſchlaf vollzieht.

1. *Cognati. Agnati.*

2. *Conſanguinei duorum concumbentium non ſunt aſſines.*

§. 377.

Eine *Linie* (*Linea*) iſt eine Reihe von Verwandten. Derjenige, von dem ſie alle abſtammen, (in dem alſo der Grund der Verwandtſchaft liegt) heiſst der *gemeinſame Stamm* (*communis ſtipes*).

§. 378.

Die Linie iſt: 1) eine *gerade* Linie (*linea recta*), wenn die Perſonen von einander entſpringen, und 2) eine *Seitenlinie* (*linea collateralis,*

ralis, transversa, obliqua), wenn sie von einem gemeinschaftlichen Stamme entsprungen sind.

§. 379.

Die Verwandten in der geraden Linie sind *Vorfahren*, *Ahnen* (*ascendentes*) und *Nachkommen* (*descendentes*).

Daher Eintheilung der *geraden* Linie in die *aufsteigende* (*l. ascendens*) und *absteigende* (*l. descendens*).

§. 380.

In der *Seitenlinie* erscheinen immer zwey Personen mit einem gemeinsamen Stamm (§. 377.) Daraus entstehen dann zwey *Seiten* (*latera*).

§. 381.

Bey der Seitenverwandtschaft unterscheidet man, ob die Verwandten alle von einem Menschen, oder von einem Paar Menschen zusammen entsprungen sind. Das letztere heisst *volle Geburt*, *volles Band* (*vinculum duplex*), (Verbindung durch zwey Personen, die sich fleischlich vermischt haben, besonders die in einer Ehe mit einander standen); das erste *halbe Geburt*, *halbes Band*.

Vollbürtige, *halbbürtige* Verwandten.

§. 382.

§. 382.

Ein Grad (*Gradus*) iſt die einfachſte Entfernung von Verwandten.

§. 383.

Die Grade in der Verwandtſchaft überhaupt werden durch die Zahl der einzelnen Verbindungen beſtimmt, welche zur Erklärung der Verbindung zwiſchen zwey Verwandten gemerkt werden müſſen. Bey den Blutsverwandtſchaften beruhen jene einzelnen Verbindungen auf Zeugungen, bey der Schwägerſchaft auf fleiſchlichen Vermiſchungen und Zeugungen zugleich.

§. 384.

Die Seitenlinie (§. 378.) iſt entweder *gleich* (*aequalis*), oder *ungleich* (*inaequalis*), je nachdem die Verwandten (oder welches hier einerley iſt, die Grade) in beyden Seiten der Zahl nach gleich ſind oder nicht.

§. 385.

Eine der elterlichen ähnliche Verwandtſchaft (*reſpectus parentelae ſ. parentalis*) hat ſtatt, ſo oft in der ungleichen Seitenlinie (§. 384.) eine Perſon unmittelbar (d. h. nur durch einen

Grad)

Grad) dem gemeinſamen Stamm (§. 377.) untergeordnet, die andre aber davon weiter entfernt iſt.

§. 386.

In der geraden Linie (§. 378.) werden eben ſo viel Grade als Zeugungen (§. 383.) gezählt; in der Seitenlinie (§. 384.) aber hat eine doppelte Berechnung nach verſchiedenen Rechtslehren ſtatt. Nach der Civilberechnung (*computatio graduum civilis*) wird zwiſchen zwey Verwandten jeder Grad gerade durchgezählt; nach der kanoniſchen (*c. gr. canonica*) nur die Grade bis zum gemeinſamen Stamm (§. 377.)

§. 387.

Der älteſte unter mehreren in gleichem Grade (§ 382.) ſtehenden Verwandten heiſst *major*, der jüngſte unter denſelben *minor*.

Der älteſte überhaupt (*Senior*).

§. 388.

Wird gar nicht auf den Grad, ſondern immer auf den in einer frühern Linie (§. 377.) ſtehenden geſehen; ſo heiſst der vorderſte in derſelben der *Erſtgeborne* (*primogenitus*), und alle

alle übrigen, in Rückſicht auf ihn, *Nachgeborne* (*poſtgeniti*).

§. 389.

Geſchlechtstafel, Stammtafel, Stammbaum (*ſtemma genealogicum ſ. progonologicum*) iſt: 1) jede Darſtellung mehrerer verwandten Perſonen in ihrer Verwandſchaft, 2) eine Darſtellung aller von einem gemeinſchaftlichen Stamme abſtammenden (*deſcendentium*). *Ahnentafel* hingegen iſt die Darſtellung der Vorfahren eines Menſchen (von väterlicher und mütterlicher Seite) in ununterbrochener Reihe.

§. 390.

ϑ) Familie.

Familie (*familia*) bedeutet 1) einen Innbegriff verwandter Perſonen, die dafür nach poſitiven Geſetzen anerkannt, und zwar entweder aller, oder aber bloſs der männlichen und durch Männer verwandten (Agnaten §. 376.) 2) eine Geſellſchaft (§. 103.) und auch hier entweder die häusliche oder eine unter Verwandten errichtete.

Andre Bedeutungen des lateiniſchen Worts *Familie.*

Zweytes Hauptstück.
Civilrecht.

Erster Abschnitt.
Arten der Rechte im Civilrecht.

§. 391.

Das nicht streitige (vergl. §. 177.) Civilrecht kann nur nach den verschiedenen Verhältnissen abgehandelt werden. Es sind die Rechte unter Lebenden von den Rechten nach einem Todesfall, und bey jenen wieder die Rechte des einzelnen und die Rechte der Gesellschaften zu unterscheiden.

§. 392.

Da die Rechte der Gewalt nur unter der Voraussetzung von Gesellschaften möglich sind (§. 113.);

(§. 113.); so bleiben für die Rechte des einzelnen nur die Personenrechte, die Rechte auf eine Sache und auf eine Person (§. 107-112.) übrig.

§. 393.

Das Personenrecht (§. 107.) zerfällt in zwey Klassen. Einige dazu gehörige Rechte kommen jedem Menschen bloss unter der Voraussetzung seiner Persönlichkeit zu; andere setzen einen besondern Stand desselben oder besondre persönliche Verbindungen unter ihnen voraus. Die ersten können ohne Rücksicht auf das Sachenrecht, also vor demselben, abgehandelt werden; sie sind die *Rechte der Persönlichkeit*. Die letzten beziehen sich häufig auf Sachenrechte, besonders auf Erwerbung derselben. Diese *Rechte des Privatstandes* und *der Verwandtschaft* sind also erst nach Voraussetzung der Sachenrechte verständlich.

Reines und angewandtes Personenrecht.

Zweyter Abschnitt.

Einzelne Rechte.

Erster Unterabschnitt.

Rechte unter Lebenden.

Erste Abtheilung.

Rechte des Einzelnen.

Erste Unterabtheilung.

Rechte der Persönlichkeit.

§. 594.

Die vornehmsten Rechte, die als blofse Folgen der Perfönlichkeit gemerkt werden müffen, find: Recht auf das Leben und die Gefundheit, Recht auf Willensbeftimmungen, alfo auch willkührliche äufsere Handlungen (perfönliche Freyheit), demnach Recht Aeufferungen innerer Hand-

Handlungen vorzunehmen, (Worte vorzubringen, Eide zu schwören), Recht sittlich nach eigner Ueberzeugung zu handeln, Recht sich Rechte zu erwerben, Recht auf guten Namen (Ehre) u. s. w.

Recht, heimliche Handlungen (§. 9. Anm.) vorzunehmen.

§. 395.

Einige Rechte der Persönlichkeit sind unveräusserlich (§. 62.)

Zweyte Unterabtheilung.

Sachenrecht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Lehren des Sachenrechts.

§. 396.

1) *Gegenstände des Sachenrechts.*

Frohnden (§. 240.) sowohl, als Zinsen (§. 242.) kann ein Privatmann (Dienstherr, Zinsherr) vom andern (Dienstmann, Zinsmann) zu fodern ein Recht haben.

§. 397.

Das Recht, Frohnden sowohl als Zinsen zu fodern, kann eine Folge eines Rechts auf eine Sache (§. 108.), oder auch eine Folge eines Rechts

Rechts auf eine Person (§. 111.) seyn. Daher giebt es *dingliche* (*operae reales*) und *persönliche Frohnden* (*operae personales*), *dingliche* (*census reales*) und *persönliche Zinsen* (*c. personales*). Alle Dienste und Abgaben heissen auch *Lasten* (*onera*), und also sind auch diese theils dingliche, theils persönliche (*onera realia et personalia*).

Onera publica et privata.

§. 398.

Die Früchte (§. 249.) sind in Ansehung ihres Verhältnisses zum Besitze (§. 341. ff.) entweder noch mit der Substanz (§. 249.) verbunden, also nur in Verbindung mit dieser besessen (*fructus pendentes*), oder sie sind schon in abgesonderten Besitz gebracht (*fructus percepti*), oder sie sind nicht in Besitz (wenigstens nicht in abgesonderten Besitz) gebracht, da doch dazu eine Verbindlichkeit (§. 26.) vorhanden war.

Eigentlich geht diese Eintheilung nur die natürlichen Früchte an; aber sie wird auch auf die bürgerlichen bezogen.

§. 399.

Die erhobenen Früchte (*fructus percepti* §. 398.) sind entweder noch im Besitz vorhanden

den (*fructus exstantes*), oder nicht, alſo *verbraucht* (*fr. consumti*).

§. 400.

2) *Rechte.*

Bey der Gemeinſchaft (§. 114.) ſteht das Recht auf die Ausübung des gemeinſchaftlichen Rechts nicht einem, ſondern mehreren gleichförmig zu.

§. 401.

Die Gemeinſchaft kann entweder durch einen Vertrag, oder auf andere Weiſe entſtehen. Jenes heiſst *verabredete Gemeinſchaft, Gütergeſellſchaft* (*communio conventionalis, ſocietas* vergl. §. 103.), dieſes *zufällige Gemeinſchaft* (*communio incidens*).

Zweytes Kapitel.

Einzelne Rechte.

I. Recht auf Sachen.

§. 402.

1) *im allgemeinen betrachtet.*

Arten des Rechts auf (einzelne) Sachen ſind *Eigenthum*, *Dienſtbarkeit* und *Pfand*.

Alle dieſe gehen nicht auf Erbſchaft, welche eine *res univerſalis* (§. 329.) iſt.

§. 403.

Mit jedem dinglichen Recht iſt das Recht verbunden, die Sache ausſchlieſsend zu beſitzen (den Beſitz für ſich gegen jeden andern zu ſchützen, *jus poſſidendi*).

Nur hat man nicht immer den Beſitz ſogleich.

§. 404.

2) *Arten.*

a) *Eigenthum.*

Eigenthum, Eigenthumsrecht (*dominium*) ist das Recht, eine einzelne körperliche Sache auf alle Weise ausschliessend zu gebrauchen (darüber nach Gefallen zu verfügen).

Eigenthümer (*dominus*).

§. 405.

Die einzelnen Hauptfolgen des Eigenthumsrechts sind; 1) ausschliessender Gebrauch (§. 253. f.), 2) Veränderung des Wesens der Sache (§. 254.) und Veräusserung (§. 288.) Das zweyte Recht allein betrachtet nennt man *Proprietät* (*proprietas*), das erste abgesondert vom letzten heisst das Recht des *Niessbrauchs* (§. 254.)

1. Der Gebrauch enthält auch die Benutzung der Früchte.

2. In der Proprietät liegt auch das Recht, seine Eigenthumsrechte zum Theil zu veräussern (einzuschränken).

3. In der Regel sind alle Folgen des Eigenthums *actus merae facultatis* (§. 281.)

§. 406.

Die verſchiedenen Rechte im Eigenthum können unter verſchiedene Perſonen getheilt ſeyn; ſo kann der Nieſsbrauch (§. 254.) einem, die Proprietät (§. 405.) aber einem andern zuſtehen.

Uſusfructus cauſalis ſ. conjunctus et formalis ſ. ſeparatus.

§. 407.

Die Sachen ſind in Rückſicht auf das Eigenthum entweder *herrenloſe* (*res nullius*), oder *eigenthümliche* Sachen (*res propriae*), je nachdem eine Proprietät (§. 405.) daran ſtatt hat, oder nicht.

Fremde Sache (*res aliena*).

§. 408.

An den eigenthümlichen Sachen gehört die Proprietät (§. 405.) entweder dem Staat oder Privatleuten. Die erſten ſind *öffentliche Sachen res publicae* §. 117. Anm.), an denen ſodann der Gebrauch entweder jedem Staatsbürger (*res publicae in ſ. ſtr.*), oder nur der Staatsgewalt frey-

steht (*res patrimoniales reipublicae, patrimonium reipublicae*). Die letzten sind Privatsachen (*res privatae*).

Res universitatis (§. 246) *et res singulorum.* Die ersten sind entweder *res universitatis in s. str.*, oder *patrimonium universitatis.*

§. 409.

Ohne Proprietät (§. 405.) ist kein Eigenthum; dennoch können mehrere Unterabtheilungen des Eigenthums statt haben: 1) nach der Zahl der Berechtigten, 2) nach den verschiedenen, darinn enthaltenen, Rechten, 3) nach dem Recht, das Eigenthum auszuüben, 4) nach der Freyheit oder Eingeschränktheit der Ausübung.

§. 410.

Nach der Zahl der Berechtigten (§. 409. n. 1.) steht das Eigenthum entweder einer (*dominium solitarium*) oder mehrern Personen gleichförmig zu — *Gesammteigenthum*, *Miteigenthum* (*communio dominii, condominium* §. 114.)

1. *Res communes* im gewöhnlichen und ungewöhnlichern (römischen) Sinne.

2. *Miteigenthümer* (*condominus*).

§. 411.

Ein Miteigenthümer kann wider den Willen der andern nichts über die gemeinſchaftliche Sache verfügen.

§. 412.

Nach den verſchiedenen, darinn enthaltenen, Rechten (§. 409. n. 2.) iſt das Eigenthum entweder *volles*, *vollſtändiges* (*dominium plenum*), oder *unvollſtändiges* Eigenthum (*d. minus plenum*). Oft hat beſonders eine Perſon den Nieſsbrauch der Sache allein, aber nur mit einer andern zuſammen die Proprietät (§. 405.) Die erſte hat ſodann das *nutzbare Eigenthum* (*dominium utile*), die letzte das *Obereigenthum* (*d. directum*).

§. 413.

Wer das Recht nicht hat, ſein Eigenthum ſelbſt auszuüben (§. 409. n. 3.), dem ſteht bloſs ein *natürliches Eigenthum* (*dominium naturale*) zu; dem aber, der es ausübt, wird oft ein *bürgerliches Eigenthum* (*d. civile* §. 117. Anm 2.) beygelegt.

§. 414.

In der Ausübung ſind die Eigenthumsrechte durch Rechte anderer (welche aber nicht im Eigenthumsrecht enthalten ſind) eingeſchränkt. Daher *eingeſchränktes* und *uneingeſchränktes* Eigenthum (*dominium limitatum et illimitatum*).

§. 415.

Solche Einſchränkungen des Eigenthums können dem Gegenſtande nach entſtehen: theils durch die Verbindlichkeit, Handlungen zu unterlaſſen (*non facere*), welche Unterlaſſung auch darinn beſtehen kann, daſs man die Handlungen eines andern nicht hindert (*pati*): theils durch die Verbindlichkeit, Handlungen vorzunehmen (*facere*); die letzten beſtehen bald in Dienſten (§. 41.), bald in Abgaben (§. 242.)

§. 416.

Das Eigenthum kann eingeſchränkt ſeyn durch das Recht eines andern an der Oberfläche (§. 235. *jus ſuperficiarium*). Dies kann ein perſönliches, oder dingliches Recht (ſelbſt eine Art von Eigenthum) ſeyn.

Grundzins (*ſolarium*).

§. 417.

Emphyteuſe (*emphyteuſis*) iſt ein nutzbares Eigenthum (§. 412.) an einem Landgut, das jemanden (*emphyteuta*) unter der Bedingung der Verbeſſerung und einer jährlichen Abgabe (*canon*) zuſteht.

1. *Dominus emphyteuſeos.*

2. Der Kanon hat kein Verhältniſs mit den Früchten.

§. 418.

Der *Emphyteuta* hat einige Rechte der Proprietät allein, ohne Einwilligung des Eigenthümers der Emphyteuſe.

Dahin gehört das Recht, die Geſtalt des Landguts (*fundi faciem*) zu ändern, wenn er es nur nicht ſchlechter macht (vergl. §. 417.), das Recht, ſeine Rechte daran zu veräuſsern u. ſ. w.

§. 419.

Das Recht, das ſich jemand beym Beſitze zuſchreibt, iſt ein *Eigenthum*, oder ein anderes Recht. In jenem Fall heiſst der Beſitz *bürgerlicher* (*poſſeſſio civilis*), in dieſem *natürlicher* (*p. naturalis*).

§. 420.

Dem redlichen und rechtmäſsigen bürgerlichen Beſitzer (§. 346. 347. und 419.) kommen einige Rechte des Eigenthümers zu, weil er durch eine rechtliche Erdichtung (§. 225.) als Eigenthümer (*dominus fictus*) angeſehen wird.

Poſſeſſor bonae fidei fructus lucratur.

§. 421.

b) *Servituten.*

Ein dingliches Recht auf eine fremde Sache (§. 407.), Nutzen von derſelben mit Einſchränkung der Rechte des Eigenthümers (§. 414. f.) zu ziehen, heiſst *Dienſtbarkeit*, *Dienſtrecht* (*ſervitus*).

1. *Res (praedium) ſerviens. Res propria nemini ſervit.*

2. *Libertas praediorum.*

3. *Servitus in non faciendo, in patiendo, et in faciendo* (§. 415.) Letztere iſt zuweilen verbunden mit einem *Bannrecht* (*jus bannarium*).

§. 422.

Das Dienſtrecht ſteht entweder einer Perſon (einer einzelnen bis an ihren Tod, oder

auch

auch ihren Nachfolgern §. 290.), oder aber jedem Beſitzer eines beſtimmten Grundſtücks zu. Jenes heiſst ein *perſönliches* (*ſervitus perſonalis*), dies ein *dingliches Dienſtrecht* (*ſ. realis*).

Praedium dominans.

§. 423.

Da hier Rechte zweyer Perſonen (des Eigenthümers des dienenden Guts (§. 421.), und deſſen, dem die Dienſtbarkeit zuſteht) ſich gegenſeitig einſchränken; ſo darf niemand weder durch Handeln, noch durch Unterlaſſen des andern Rechte einſchränken.

1. *Dominus praedii ſervientis* 1) *nihil in praejudicium dominantis facere,* 2) *omnia concedere debet, ſine quibus ſervitus exerceri nequit.*

2. *a*) *Determinatus ſervetur modus.* *b*) *Servitute civiliter uti debet.*

§. 424.

Dingliche Dienſtbarkeiten gehen: 1) auf *Fuſsſteig* (*iter*), 2) *Viehtrieb* (*actus*), 3) *Fahrweg* (*via*), 4) *Waſſerleitung* (*aquaeductus*), 5) *Waſſerſchöpfen* (*aquaehauſtus*). Ferner gehören dahin 6) das *Laſtrecht* (*ſervitus oneris ferendi*), 7) das *Trammrecht* (*ſ. tigni immittendi*), 8) die

Pflicht

Pflicht nicht höher zu bauen (*servitus altius non tollendi*) u. a.

§. 425.

Auch können Dienstbarkeiten statt haben; 1) bey Frohnden (§. 240.), 2) bey Zinsen (§. 242.)

§. 426.

Alle dingliche Dienstrechte (§. 422.) können persönliche seyn. Als Gegenstände blos persönlicher Dienstbarkeiten sind zu merken: 1) der *Niessbrauch* (*ususfructus*) §. 254. u. 405.) 2) der *Gebrauch* (*usus* §. 254.), 3) die *Wohnung habitatio*).

§. 427.

Mit dem Niesbrauch ist die vollkommenste Verfügung über die Früchte verknüpft (§. 405.); doch in der Regel nur über die ordentlichen (§. 249. Anm.)

1. *Usufructuarius. Proprietarius* (*proprietatis dominus* cf. §. 409.)

2. Bey nicht verzehrbaren Sachen hat *wahrer Niessbrauch* (*ususfructus verus*); bey verzehrbaren Sachen *analogischer* (*quasi ususfructus*) statt.

3. Deutscher Niesbrauch.

§. 428.

§. 428.

c) *Pfand.*

Das *Pfandrecht* (*jus pignoris*) iſt ein Recht auf eine fremde Sache (§. 407.), das zur Sicherheit einer Foderung (§. 110.) feſtgeſetzt iſt.

1. *Pfand* (*pignus*).

2. *Debitor pigneratitus. Creditor pigneratitius.*

3. Pfand an allen Gütern des Verpfänders, oder an einer beſtimmten Sache (*pignus generale et ſpeciale*).

§. 429.

Das Pfandrecht iſt von ſeiner Erwerbung an mit dem Beſitz verbunden, (das Pfand iſt ſogleich übergeben,) — *Fauſtpfand* (*pignus in ſenſu ſtr.*), — oder es iſt nur ein Recht, den Beſitz zu erwerben (*hypotheca*; vergl. §. 403. Anm.)

§. 430.

Gegenſtand des Pfandrechts kann jede Sache ſeyn, die dem Gläubiger Sicherheit gewährt (§. 60.)

Alſo nicht *res commercio exemtae* (§. 245.)

§. 431.

Auſser dem Recht auf ausſchlieſsenden Beſitz (§. 403.) iſt im Pfandrecht noch das Recht ent-

enthalten, die verpfändete Sache zu veräussern (§. 288.), falls der Foderung nicht Genüge geschieht (*jus distrahendi*).

§. 432.

In der Regel enthält das Pfandrecht kein Recht des Gebrauchs. Gilt ein solches als Ausnahme; so heisst dies ein *antichretisches Pfand* (*pignus antichresticum s. antichreticum*).

II. Recht auf Personen (an Sachen).

§. 433.

1) *überhaupt.*

Zuweilen hat in einem besondern Rechtsverhältniss (§. 110.) nur einer eine Verbindlichkeit, und also auch nur einer ein Recht; zuweilen hat aber auch der andere eine Gegenverbindlichkeit, und also beide gegen einander Rechte.

Debitor, creditor (§. 110.) *Reus. Nomen.*

§. 434.

Es kann einer und mehrere eine Verbindlichkeit gegen bestimmte Personen (§. 110) haben; und eben so einem und mehreren eine Fode-

Foderung gegen beſtimmte Perſonen zuſtehen. Sind mehrere Berechtigte, oder mehrere Verpflichtete da; ſo ſteht in der Regel einem jeden Recht oder Verbindlichkeit nur zu einem verhältniſsmäſsigen Antheil (*pro rata*) zu.

§. 435.

Als Ausnahme kann indeſſen jedem unter mehrern Recht oder Verbindlichkeit auf das Ganze zuſtehen (*correalis obligatio*, *obligatio in ſolidum vel activa vel paſſiva*).

Correi debendi, correi credendi.

§. 436.

Ein beſonderes Rechtsverhältniſs hat zur Abſicht die *Erfüllung einer Verbindlichkeit* (*conſummatio obligationis*). Sie muſs von der Begründung des Rechts zu derſelben, der gültigen *Errichtung* des Rechtsverhältniſſes (*perfectio obligationis*), unterſchieden werden.

§. 437.

Die Zeit, da die Verbindlichkeit begründet iſt, iſt oft von der Zeit, da man die Erfüllung derſelben fodern kann, verſchieden.

Dies cedit. Dies venit.

§. 438.

§. 438.

Zuweilen gilt für den, der Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die Rechtswohlthat (§. 279.), doch so viel Güter (§. 42.) für sich behalten, als er zu seinem Unterhalt (§. 269.) braucht (*beneficium competentiae*).

§. 439.

2) *Arten.*

α) *Hauptverhältnisse.*

Die Verbindlichkeit in einem besondern Rechtsverhältniss gehen entweder das Hauptverhältniss, oder nur ein zufälliges Nebenverhältniss an.

§. 440.

Im Hauptverhältniss ist theils eine Verbindlichkeit an sich, theils eine Gegenverbindlichkeit zu betrachten.

§. 441.

α) Verbindlichkeiten an sich.

Die Verbindlichkeit an sich (§. 440.) ist immer eine besondere zu einer bestimmten Vornah-

nahme einer Handlung, oder zu einem Geben einer beſtimmten Sache.

§. 442.

In der Regel iſt ein Recht auf eine Perſon von einem Recht auf eine Sache nicht abhängig; indeſſen kann bey jenem ein Recht der letzten Art ein ſolches mit in Betracht kommen, bald als vorausgehend, bald neben der Verbindlichkeit, bald als Folge der Erfüllung der Verbindlichkeit.

§. 443.

Die Handlungen, zu denen man verbunden iſt, ſind entweder *liberale* oder *illiberale Dienſte operae liberales et illiberales* §. 41.), je nachdem ſie beſondere Talente und erworbene Geſchicklichkeiten erfodern, oder ohne ſolche (faſt von jedem Menſchen) geleiſtet werden können.

Liberale Dienſte laſſen keine Schätzung (§. 258) zu, aber wohl illiberale.

§. 444.

Die Handlungen, zu denen man verpflichtet iſt, ſind entweder eine Klaſſe von Handlungen, oder ganz beſtimmte. Ein Beyſpiel der

erſten

ersten ist die Verwaltung der Rechte und Geschäfte eines andern überhaupt, entweder einzelner, oder aller, (vergl. §. 115. 282. ff.); ein Beyspiel der letzten aber die Aufbewahrung einer Sache.

§. 445.

Ist man zur Uebergabe (§. 350.) einer Sache verbunden; so hatte der Berechtigte entweder schon ein dingliches Recht auf die Sache, aber noch nicht den wirklichen Besitz derselben, oder die Uebergabe geschieht eben, um irgend ein dingliches Recht (§. 404-432.) zu begründen, oder auch nur zum Behuf eines Rechts an der Sache (§. 10.)

§. 446.

Sachen aller Art können Gegenstände einer besondern Verbindlichkeit seyn, wenn nur Privatleute Rechte darauf haben können (§. 245.); also z. B. bewegliche und unbewegliche, körperliche, und unkörperliche Sachen, besonders Rechte.

§. 447.

Unter den Rechten, die der Gegenstand einer besondern Verbindlichkeit seyn können,

sind

ſind vorzüglich zu merken: die Rechte zu beſtimmten Klagen (*actio, jus agendi*, vergl. §. 212.), und das Erbrecht (vergl. §. 329. f.)

§. 448.

Das dingliche Recht, das durch die Uebergabe (§. 350.) übertragen werden ſoll, kann Eigenthum mit allen ſeinen Unterarten (§. 404-420.), Dienſtbarkeit (§. 421-427.), oder Pfandrecht (§. 428.) ſeyn.

§. 449.

Vereinigung getrennter Rechte des Eigenthums heiſst *conſolidatio*, beſonders wenn derjenige, dem die Hauptrechte (§. 409.) zuſtehen, die übrigen erwirbt.

§. 450.

Giebt es eine Verbindlichkeit, das Eigenthum an den vorigen Eigenthümer zurückzugeben; ſo heiſst das Eingenthum *widerruflich* (*dominium revocabile*), ſonſt *unwiderruflich* (*d. irrevocabile* §. 302.)

§. 451.

Man kann ein Eigenthum an einzelnen Gütern, oder an allen (gegenwärtigen und zu-

künftigen) Gütern durch die Uebergabe erhalten sollen.

Zuweilen ist die Uebertragung von Gütern an bestimmte Personen verboten. Veräusserung an die todte Hand.

§. 452.

Das Recht an der Sache kann in allerhand Einschränkungen eines dinglichen Rechts (vergl. §. 414. f.) bestehen, z. B. dem Gebrauch (§ 253), Niessbrauch (§. 254.), bestimmten Handlungen desjenigen, dem ein dingliches Recht zusteht (§. 415.) u. s. w.

§. 453.

β) Gegenverbindlichkeit.

Ein Rechtsverhältniss, das für den einen darinn stehenden Recht und keine Verbindlichkeit enthält, heisst ein *einseitiges* (*obligatio unilateralis*); ein solches aber, das Recht auf beyden Seiten, also Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit, festsetzt, ist ein *doppelseitiges* (*obligatio bilateralis*).

§. 454.

Ein Rechtsverhältniss, vermöge dessen nur einer den davon abhängenden Vortheil ohne allen

allen Nachtheil hat, heiſst ein *wohlthätiges* (*obligatio gratuita*). Haben beide Nachtheil (Laſt, *onus*) davon; ſo iſt es ein *läſtiges* (*obligatio oneroſa.*)

§. 455.

Iſt bey einem beſondern Rechtsverhältniſs auf eine Gegenverbindlichkeit (§. 440.) zu ſehen; ſo beſteht die in der Gegenverbindlichkeit liegende Vergeltung wieder entweder in einer Handlung, oder auch in dem Geben einer Sache (§. 441.)

Beyſpiel von Handlung ſind Verbeſſerungen eines Guts (§. 417.)

§. 456.

Geht die Gegenverbindlichkeit auf das Geben einer Sache (§. 455.); ſo iſt die genauere Beſtimmung der Vergeltung (§. 455.) wieder nach der Hauptverbindlichkeit verſchieden, je nachdem dieſe eine Handlung, oder die Uebergabe einer Sache betrifft (vergl. §. 441-452.)

§. 457.

Enthält eine ſolche Gegenverbindlichkeit eine Vergeltung für eine Handlung (§. 456.);

so bestand diese Handlung entweder in liberalen oder illiberalen Diensten (§. 443.). Im letzten Fall heisst sie *Lohn* (*merces*), im ersten *Ehrengeld* (*Honorarium*).

§. 458.

Besteht die Vergeltung in Geld, welches für die Uebergabe einer Sache gegeben wird, an der man ein Eigenthum abtritt; so heisst die Sache, auf welche die Hauptverbindlichkeit geht, eine *Waare* (*merx*); das Geld aber natürlicherweise der *Preis* (*pretium* §. 259).

§. 459.

Eine Sache, welche für den Gebrauch einer Sache gegeben wird, heisst auch *merces* (vergl. §. 457.) Es wird aber dabey ein Verhältniss zwischen dem Gebrauch und der Vergeltung vorausgesetzt; sonst hat sie andere Namen (§. 417. Anm. 2.)

§. 460.

Der Preis (§. 458.) kann zuweilen vom Gesetz oder einem Staatsbeamten (§. 156.) bestimmt, oder der Willkühr der Privatleute überlassen seyn. Daher sind als Arten des Preises

ſes der *öffentliche* Preis (*pretium publicum*), von dem der *geſetzliche* (*pretium legale*) eine Art iſt, und der *verabredete* (*p. conventionale*) zu merken.

§. 461.

Ferner theilt man den Preis ein in den *willkührlich beſtimmten* (*pretium conventum*), und in den *wahren* (*p. verum*). Der letzte iſt der gemeine Preis (§. 257.) der Sache in ihrem gegenwärtigen Zuſtande.

Was alſo nur zum Scheine (*dicis cauſa*) gegeben wird, iſt kein wahrer Preis.

§. 462.

Die Gegenverbindlichkeit kann auch auf die bloſse *Zurückgabe* (*reſtitutio*) der erhaltenen Sache gehen.

§. 463.

Man nennt es auch Zurückgabe, wenn nicht dieſelbe Sache, ſondern eine andere, aber von derſelben Gattung, in derſelben Quantität (§. 230.) und Beſchaffenheit (*qualitas*) zurückgegeben wird.

Dieſe

Diese Art der Zurückgabe heisst *restitutio in genere*; im Gegensatz heisst dann die vorhergehende (§. 462.) *restitutio in specie*.

§. 464.

b) Nebenverhältnisse.

Zufällige Nebenverhältnisse (§. 439.) im Rechte auf Personen beziehen sich entweder auf das Hauptverhältniss zwischen denselben Personen, oder auf ein zwischen andern Personen bestehendes.

§. 465.

Die zufälligen Nebenverhältnisse bey einem Hauptverhältniss zwischen denselben Personen (§. 464.) gehen vorzüglich, ausser Verstärkungen der Verbindlichkeit (§. 60.), auf Kapitalzinsen, auf Schadensersatz (§. 273.), also auch auf das Interesse (§. 267.); und endlich auf eine Privatstrafe (§. 61.)

§. 466.

Capitalzinsen, Zinsen (*usurae;* vergl. §. 242 u. 244.) sind alles, was man für den Gebrauch einer Quantität, die man an einen andern schuldig ist (Hauptstul, Hauptstamm, Capital, *sors*), in derselben Gattung zu geben verbunden ist.

Usurae solvuntur pro usu sortis.

§. 467.

§. 467.

Die Verbindlichkeiten zu Capitalzinſen (§. 466.) ſind durch die Geſetze eingeſchränkt: 1) in Anſehung des Verhältniſſes zum Hauptſtul (§. 466.) auf einen beſtimmten Zinsfuſs (*quantitas uſurarum legitima*), 2) in Anſehung des Verhältniſſes der Zinſen unter ſich a) auf die Summe des Hauptſtuls, die ſie nicht überſchreiten müſſen (*uſurae ultra alterum tantum*), b) ſo, daſs nicht Zinſen von Zinſen genommen werden dürfen (*Anatocismus*).

1. *Annui reditus.*

2. *Foenus nauticum.*

§. 468.

Die Zinſen können zum Entſtehungsgrunde mehrere von den oben (§. 301-374.) aufgezählten Quellen der Rechtsveränderungen haben. Die merkwürdigſten darunter ſind Vertrag (§. 92.) und Verzug (§. 323.); daher *verabredete Zinſen* (*uſurae conventionales*) und *Verzugszinſen* (*uſurae morae*).

Uſurae legales.

§. 469.

Die nächste Ursache des Schadens (vergl. §. 467.) ist entweder eine Person, oder ein Thier. Daher Eintheilung des Schadens in *damnum injuria datum*, und falls das Thier wider seine Natur geschadet hat, *pauperies*.

Pasius. Noxia.

§. 470.

Das Recht, Schadensersatz oder Interesse (§. 267.) zu fodern, setzt immer einen, durch unerlaubte willkührliche Verletzung der Rechte entstandenen, Schaden (§. 313.), oder aber Bereicherung mit dem Schaden des andern (§. 276. n. 4.), voraus.

Possessor bonae fidei (§. 346.) *nullam culpam praestat.*

§. 471.

Ersatz eines, nicht durch unerlaubte willkührliche Verletzung zugefügten, Schadens (§. 311. 312.) kann in der Regel (§. 470.) niemand fodern; sondern es muss ihn der tragen, welchem er widerfährt, oder welcher den Nutzen von der Sache hat.

1. *Casum nemo praestat.*

2. *Casum*

2. *Caſum ſentit dominus ſ. is, cui res debetur. Periculum rei.*

§. 472.

Entwährung (*evictio*) iſt der Verluſt der Rechte auf eine Sache durch einen Richterſpruch (§. 210.); *Gewährleiſtung* (*evictionis praeſtatio*) der Erſatz des, aus der Entwährung erlittenen, Schadens durch eine andere Perſon. Die Verbindlichkeit dazu hat dieſelben Gründe, wie jeder Schadenserſatz (§. 470.)

§. 473.

Zuweilen kann die Verbindlichkeit auf Schadenserſatz oder Intereſſe ganz an die Stelle einer andern treten.

§. 474.

Die Privatſtrafe (*poena privata* §. 465.), welche ein Privatmann zu fodern das Recht hat, iſt entweder eine *verabredete* oder *geſetzliche* (*poena conventionalis et legalis*).

§. 475.

Die Nebenverhältniſſe, welche ſich auf ein Hauptverhältniſs zwiſchen andern Perſo-

nen

nen beziehen (§. 464.), gehen vorzüglich auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit anstatt einer andern Person, entweder unbedingt, oder doch auf den Fall, daſs die letztere nicht selbst ihre Verbindlichkeit erfüllt. Eine jede Errichtung einer solchen Verbindlichkeit für andere heiſst *Intercessio*.

§. 476.

Zu solchen Nebenverhältnissen überhaupt gehört auch, daſs die Erfüllung der Verbindlichkeit entweder durch Erhöhung derselben, oder durch Errichtung einer neuen gesichert wird. Dies heiſst *Verstärkung der Verbindlichkeit* (*confirmatio obligationis*, *cautio* §. 61. u. 465.)

§. 477.

Die Verstärkung kann durch den in dem zu bekräftigenden Rechtsverhältniſs Verpflichteten, oder durch einen andern, (also in diesem Fall durch eine Intercession §. 475.) geschehen.

§. 478.

Alle Verstärkungen fallen mit der Hauptverbindlichkeit (*obligatio principalis*) weg (vergl. §. 276. n. 1.)

Drit-

Drittes Kapitel.

Veränderungen von Sachenrechten.

I. Veränderung von Rechten auf Personen.

§. 479.

1) *überhaupt.*

Aufhebung einer Verbindlichkeit gegen bestimmte Personen heisst *Befreyung* (*liberatio, solutio in genere*).

§. 480.

2) *Allgemeine Lehren von Verträgen.*

Bey den Veränderungen des Rechts auf Personen haben Verträge (§. 92.) sehr vielen Einfluss, und zwar eben so wohl auf Entstehung, als Aufhebung desselben (*Pactum obligatorium et liberatorium* vergl. §. 479.)

1. Ver-

1. Vertragschliessende (*paciscentes*).

2. *Conventionum essentialia, naturalia et accidentalia* (vergl. §. 275.)

§. 481.

Verhandlungen (*tractatus*) sind wechselseitige Vorschläge zu einem Vertrage.

§. 482.

Verträge können nur solche Personen schliessen, welche ihren Willen bestimmen und erklären können.

§. 483.

Wer durch Verträge Rechte verändern will, muss auch das Recht der Verfügung (§. 44.) gerade über diese zu verändernden Rechte haben.

Verträge über Handlungen und über Sachen (§. 441.)

§. 484.

Was die Einwilligung hindert, hindert auch die Schliessung eines Vertrags (§. 92.)

Nemo cogi potest ad contrahendum.

§. 485.

Die Einwilligung muſs gewiſs, d. i. theils beſtimmt, theils ausdrücklich, oder ſtillſchweigend erklärt (§. 23.) ſeyn; ſonſt iſt kein Vertrag da.

Perfectio contractus. Conſummatio contractus (§. 436.)

§. 486.

Die Willenserklärung eines einzigen wirkt keinen Vertrag; ſondern nur gegenſeitige Einwilligung (§. 89. *conſenſus mutuus*).

Pollicitatio Gelübde (*votum*).

§. 487.

Die Gegenſtände von Verträgen müſſen unter der Verfügung der Vertragſchlieſsenden ſtehen (vergl. §. 30. u. 245.); ſonſt können ſie eine Sache, und zwar eine fremde ſowohl als eine eigne (§. 407.), oder eine Handlung (§. 441.) ſeyn.

Cauſa in contractu.

§. 488.

Alle gültig geſchloſſene Verträge erzeugen ein vollkommenes Recht (§. 34.)

Alſo

Also kein Unterschied zwischen Contracten und Verträgen (*Contractus, pacta*) in Ansehung der Gültigkeit.

§. 489.

Gültig geschlossene Verträge geben unwiderrufliches (§. 302.) Recht.

Also kein *jus poenitendi*, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 490.

Alle Verträge bestimmen eigentlich nur das Recht zwischen den Vertragschliessenden, also nur zwischen bestimmten Personen (*jus personale* §. 111.), nicht in Ansehung eines Dritten.

§. 491.

Auch Verträge über fremde Sachen, oder Handlungen begründen zwar Recht und Verbindlichkeit zwischen den Vertragschliessenden, aber nicht gegen einen Dritten (vergl. §. 490.)

§. 492.

Gelten aus besondern Ursachen Verträge auch gegen einen Dritten (vergl. §. 490.); so geschieht

geſchieht dies wegen einer beſondern Nebenſtimmung (*qualitas adjectitia*).

§. 493.

Recht und Verbindlichkeit richtet ſich bey den Verträgen ganz nach der wirklichen Willenserklärung.

§. 494.

Die Auslegung der Verträge muſs immer nach der Abſicht der Vertragſchlieſsenden (§. 480. Anm. 1.) geſchehen; und wenn dieſes nichts entſcheidet, gilt eine rechtliche Vermuthung (§. 224.) für das gemeine Recht.

§. 495.

Im Vertrage wird entweder blos ein Recht für einen, oder für beide Vertragſchlieſsende, alſo Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit (§. 440.), feſtgeſetzt. Jenes nennt man einen *einſeitigen*, dies einen *doppelſeitigen* Vertrag (*pactum unilaterale et bilaterale*; vergl. 453.)

Pactum gratuitum et oneroſum (§. 454.)

§. 496.

Bey den meiſten doppelſeitigen Verträgen muſs ein gewiſſes Verhältniſs zwiſchen Verbindlich-

lichkeit und Gegenverbindlichkeit seyn; sonst darf ihn der eine Vertragschliessende nicht gelten lassen, wie er verabredet ist.

Verhältniss zum gesetzlichen oder zum gemeinen Preise (§. 460. und 257.). Verletzung unter, oder über die Hälfte (*laesio ultra dimidium*).

§. 497.

Ein Vertrag unter einer unmöglichen (§. 79.) aufschiebenden (83.) Bedingung, die als bejahend (§. 81.) hinzugefügt worden, ist ungültig. Ist eine physisch unmögliche Bedingung (§. 79.) verneinend (§. 83.) hinzugefügt; so ist der Vertrag unbedingt.

§. 498.

So lange die mögliche aufschiebende (§. 83.) Bedingung schwebt, ist weder das Recht begründet, noch geltend zu machen (*dies nec cedit nec venit* §. 437.)

Spes debitum iri.

§. 499.

Tritt die aufschiebende Bedingung ein; so wird es in der Regel so angesehen, als ob Recht und Verbindlichkeit zur Zeit der Schliessung

ſung ſchon begründet geweſen (*retrotrahitur ad initium actus*). Fällt dieſe Bedingung weg; ſo iſt es ſo gut, als ob der Vertrag gar nicht geſchloſſen worden.

§. 500.

Ein Vertrag unter einer aufhebenden Bedingung (§. 83.) bewirkt ſogleich eine Verbindlichkeit, iſt aber beym Eintritt der Bedingung nichtig.

§. 501.

Die ungewiſſe Zeit (wenn wenigſtens die Frage *ob* ungewiſs iſt §. 86.) wird wie eine Bedingung angeſehen. Im Gegentheil wird in einem Vertrage, in welchem die Zeit den Anfang der Gültigkeit beſtimmt (*pactum ex die*), die Verbindlichkeit als ſogleich begründet angenommen, aber die Foderung kann nicht ſogleich geſchehen (*dies ſtatim cedit, ſed non venit* §. 437.), da hingegen bey einem Vertrage, der nur bis zu einer gewiſſen Zeit gelten ſoll (*pactum in diem*), beides gleich eintritt (*dies ſtatim cedit et venit*).

§. 502.

Urkunden (§. 68.), welche Angaben eines entſtandenen oder aufgehobenen beſonderen

Rechtsverhältnisses enthalten, heisen auch *Cautiones* (*scripturae*). Bezieht eine solche Urkunde sich auf einen eingegangenen einseitigen Vertrag (§. 495.); so nennt man sie eine *Handschrift* (*chirographum*); bezieht sie sich auf einen eingegangenen doppelseitigen Vertrag (§. 495.); so heifst sie *syngrapha*. Giebt sie endlich an, dass eine Verbindlichkeit aufgehoben sey (§. 479.); so ist sie eine *Quittung* (*apocha*).

§. 503.

3) *Errichtung von besondern Rechtsverhältnissen.*

α) *im allgemeinen.*

Die Erwerbung eines Rechts auf eine bestimmte Person (*jus in personam obligatam*) geschieht entweder durch Willensbestimmungen desjenigen, dessen Rechte dadurch eingeschränkt werden sollen, und alsdann entweder durch einen Vertrag (*obligatio ex contractu*), oder durch ein Vergehen (*o. ex delicto* §. 95.) oder durch eine andere, gesetzlich für eine Quelle eines Rechts auf eine Person erklärte, Thatsache.

§. 504.

Die Obligation aus einer Thatsache, die nicht willkührliche Handlung des in seinen

Rechten

Rechten dadurch eingeſchränkten iſt, ſetzt entweder eine erlaubte Thatſache, deren Folgen das Geſetz wie die Folgen eines Vertrags zu beurtheilen vorſchreibt (*obligatio quaſi ex contractu*), oder eine gleich einem Vergehen des Verpflichteten beurtheilte Thatſache (*o. quaſi ex delicto*), oder irgend eine andere Thatſache nach Billigkeit (*o. ex aequitate* §. 277.) voraus.

Obligatio ex lege.

§. 505.

Auch die Verſtärkungen einer Verbindlichkeit (§. 60.) ſind entweder verabredet, oder geſetzlich (§. 503. 504.)

§. 506.

Zuweilen haben von den angegebenen Quellen der Veränderungen der perſönlichen Rechte (§. 503. 504.) mehrere zugleich Einfluſs, z. E. böſer Vorſatz (§. 309.), Schuld (§. 310.), Verzug (§. 323.), bey einem aus einem Vertrag entſtandenen oder einem ſolchen gleichgeſtellten Rechtsverhältniſs.

§. 507.

Vorſätzlich in Anſehung eines verabredeten, oder als verabredet zu beurtheilenden

Rechtsverhältnisses zugefügter Schaden (§. 506.) muss immer und bey allen Rechtsgeschäften dieser Art ersetzt werden.

§. 508.

Bey dem durch blosses Versehen entstandenen Schaden (§. 506.) unterscheidet man drey Hauptklassen: 1) *grobes Versehen* (*culpa lata*), 2) *mäßsiges Versehen* (*culpa levis*), 3) *geringes Versehen* (*culpa levissima*). Mäßsiges hat alsdann statt, wenn jemand nicht soviel Aufmerksamkeit (zur Verhütung derselben) anwendet, als man gewöhnlich bey seinen eignen Geschäften hat; und zwar entweder, als gerade er selbst auf seine Geschäfte (*culpa levis in concreto*), oder als die meisten andern ordentlichen Wirthschafter darauf wenden (*c. l. in abstracto*).

Diligentia minima, media, maxima.

§. 509.

Durch grobes Versehen entstandene Schaden (§. 508.) wird bey Verträgen und den ihnen gleich gestellten Geschäften immer ersetzt.

Culpa lata aequiparatur dolo (§. 507.).

§. 510.

Die übrigen Arten der Schuld bewirken nicht immer bey ſolchen Geſchäften (vergl. §. 506.) eine Verbindlichkeit zu Schadenserſatz; es ſind bey den verſchiedenen Arten ſolcher Geſchäfte abweichende Regeln darüber.

Caſus naturalis et civilis (vergl. §. 311.)

§. 511.

Eine Folge des Verzugs (§. 323.) überhaupt iſt: 1) der Schaden aus Zufall, (die Gefahr §. 311.) geht in der Regel auf denjenigen über, der ſich den Verzug zu Schulden kommen läſst (*periculum rei transfertur in moroſum*), 2) Verbindlichkeit zu Schadenserſatz (*intereſſe morae* §. 267.)

§. 512.

Folgen des Verzugs des Schuldners (§. 324.) ſind vorzüglich: 1) das Geſchäft wird oft durch Verzug ungültig, 2) zuweilen hat Verbindlichkeit zu Verzugszinſen (§. 468.) ſtatt.

Ein ſpäterer Verzug hebt die Folgen des frühern auf (*mora cum mora compenſatur*).

§. 513.

b) Obligationes ex contractu.

Alle *obligationes ex contractu* (§. 503.) setzen Willensbestimmung und Willenserklärung mit allen ihren Erfodernissen voraus (vergl. §. 69 - 92. 301 - 307.)

§. 514.

Durch die Verträge werden entweder Hauptverbindlichkeiten oder Nebenverbindlichkeiten, die sich auf andre schon bestehende Rechtsverhältnisse beziehen, begründet. Im ersten Fall heissen die Verträge *Hauptverträge (contractus principales)*, im letzten *Nebenverträge (pacta adjecta, contractus accessorii)*.

§. 515.

Einige Nebenverträge sind bey mehrern Arten der Verbindlichkeit, andre nur bey bestimmten Verbindlichkeiten anwendbar.

§. 516.

Von den allgemeinern Nebenverträgen (§. 515.) sind einige nicht eigentliche Verstärkungen von Hauptverbindlichkeiten: sie beziehen

hen ſich nur auf andere Verträge. Beyſpiele ſind: 1) der Vertrag über eine Privatſtrafe (§. 474.) 2) der (bedingte oder unbedingte) Vertrag auf die Probe, 3) Verabredung wegen des Handgelds, 4) das *pactum addictionis in diem*, 5) das *pactum commiſſorium* oder die *lex commiſſoria*, 6) das *precarium*, 7) der Näherrechtsvertrag (*pactum protimiſeos*).

§. 517.

Handgeld (*arrha* §. 516.) iſt alles, was zum Zeichen einer Verabredung gegeben wird.

Arrha poenitentialis et confirmatoria.

§. 518.

Das *pactum addictionis in diem* (§. 516.) iſt ein Vertrag, nach welchem ein beſtimmtes Recht zwiſchen beſtimmten Perſonen nur gelten ſoll, wenn die eine derſelben nicht einen vortheilhaftern Vertrag ſchlieſsen kann.

§ 519.

Nach der *lex commiſſaria* (§. 516.) ſoll ein Vertrag nur dann gültig ſeyn, wenn der eine die von ihm übernommene Verbindlichkeit in einer beſtimmten Zeit erfüllt.

§. 520.

§. 520.

Precarium ift ein Nebenvertrag, wodurch ein Hauptvertrag widerruflich gemacht wird (vergl. §. 302.)

§. 521.

Eine andere Klaffe von allgemeinen Nebenverträgen (§. 515.) gehen auf Verftärkung anderer Verbindlichkeiten. (§. 516.) Dahin 1) das wiederholte Verfprechen (*conftitutum proprium f. conft. debiti proprii*), 2) der Verfprechungseid (§. 297.), 3) der Pfandcontract (*contractus pigneratitius* §. 428.), 4) der Bürgfchafsvertrag (*fidejuffio f. conftitutum alienum f. c. debiti alieni*), durch welchen letzten ein andrer (Bürge, *fidejuffor*) eine Verbindlichkeit übernimmt, falls der zuerft verpflichtete die feinige nicht erfüllen follte.

1. *Debitor principalis.*

2. *Inftrumentum guarentigiatum.* Einlager (*obftagium*).

§. 522.

Aus den vier letztern Verftärkungsverträgen (§. 521.) folgen vier Arten der verabredeten

ten Cautionen (§. 60. u. 505.): 1) die bloſse Verſprechungscaution (*cautio nude promiſſoria*), 2) die *eidliche* (*c. juratoria*), 3) die durch Pfand geleiſtete (*c. pigneratitia*), 4) die *Bürgſchaft* (*c. fidejuſſoria ſ. ſatisdatio*). Die beiden erſten heiſsen auch *wörtliche* (*cautiones verbales*), die beiden letzten *dingliche* Cautionen (*c. reales*).

§. 523.

Ein wiederholtes Verſprechen (§. 521.) erzeugt zuweilen eine Verbindlichkeit, wenn auch aus dem erſten keine folgte.

§. 524.

Der Pfandcontract (§. 521.) begründet nur eine Nebenverbindlichkeit (§. 428.), und hat alſo auch die Beſtimmungen derſelben (§. 478.).

§. 525.

Durch den Pfandcontract wird das Pfandrecht (§. 428.) feſtgeſetzt. Es iſt derſelbe aber nach der Verſchiedenheit des Pfandrechts, das man dadurch erhält (§. 429.), entweder Pfandcontract im ſtrengen Sinne (*contractus pigneratitius*), oder Vertrag über Hypothek (*pactum hypothecae*).

1. Pa-

1. *Pactum antichresticum* (vergl. §. 432.)

2. *Lex commissoria* (§. 519.) *in pignore* ist verboten.

§. 526.

Bezahlt bey der Bürgschaft (§. 521.) der Hauptschuldner nicht; so tritt die Verbindlichkeit des Bürgen ein.

Die Bürgschaft kann auch zuweilen nur auf eine gewisse Zeit eingegangen seyn.

§. 527.

Zur Schliessung einiger Verträge haben zuweilen einige Personen ein Vorzugsrecht vor andern — *Näherrecht (jus protimiseos)*. Dies kann gesetzlich, oder verabredet seyn (§. 516).

§. 528.

Zur Schliessung der Verträge ist in der Regel blofs Erklärung der Einwilligung erfoderlich (*consensu ineuntur*); indessen fodert das gemeine Recht bey einigen auch eine Leistung (besonders Uebergabe, *re ineuntur*). Daher theilt man die Contracte in *contractus consensuales* und *reales*.

1. Zuweilen ist bey einigen Verträgen Eid, und nach Particularrecht auch wohl Schrift, oder ob-

rig-

rigkeitliche Beſtätigung (z. B. bey der Veräuſserung unbeweglicher Güter) erfoderlich.

2. Vom *contractu chirographario* ſ. das Proceſsrecht.

§. 529.

Conſenſualverträge ſind (nach römiſchen Benennungen): 1) *Kauf* (*emtio venditio*), 2) *Miethe* oder *Pacht* (*locatio conductio*), 3) Contract über die Emphyteuſe (*contractus emphyteuticus*), 4) *Bevollmächtigung* (*mandatum*), 5) *Geſellſchaftsvertrag* (*ſocietas*); und (nach heutigem Recht auch noch) alle übrigen Verträge, die nicht Realverträge ſind.

Hieher gehören auch die meiſten Nebenverträge.

§. 530.

Bey den Conſenſualverträgen (§. 528.) iſt jede Erklärung der Einwilligung (§. 89.) hinreichend.

§. 531.

Realverträge (§. 520.) ſind entweder genannte oder ungenannte Contracte. Von den genannten gehören unter den Hauptverträgen hieher: 1) das *Darlehn* (*mutuum*), 2) der *Leihcontract* (*commodatum*), 3) die *Hinterlegung*

(*depo-*

(depositum); unter den Nebenverträgen 4) der (eigentliche) *Pfandcontract (pignus* vergl. §. 525.); von den ungenannten Contracten alle.

§. 532.

Einige Hauptverträge übertragen ein dingliches Recht; andre bloss ein persönliches. Veräusserung im strengen Sinne (§. 288.), d. i. Uebertragung des Eigenthums, kann nur von dem Eigenthümer geschehen, welcher das Recht zu veräussern hat (§. 406. 412. u. 418.)

Zuweilen von einem Nichteigenthümer (vergl. §. 283. 284. u. 431.)

§. 533.

Der *Kauf* (*emtio venditio*) ist ein Consensualcontract, vermöge dessen eine Sache (Waare §. 458.) für einen gewissen Preis (§. 256.) als eigenthümlich übergeben werden soll.

Käufer (*emtor*). Verkäufer (*venditor*).

§. 534.

Gegenstände des Kaufs können seyn alle Sachen, auf welche Privatleute Rechte haben können (*res in commercio* §. 245.)

1. Künftige Sachen. Bloss gehoffte Sachen (*emtio spei* §. 239.) Unkörperliche Sachen (§. 231. u. 447.)

2. Nicht

2. Nicht verbotne Sachen (§. 28.), geſtohlne Sachen (freye Menſchen).

§. 535.

Den Preis kann beym Kauf nur im Gelde (*pecunia numerata* §. 259.) beſtehen.

§. 536.

Der öffentliche Preis (§. 460.) kann in Rückſicht auf den Kauf entweder zu Gunſten des Käufers, oder des Verkäufers beſtimmt ſeyn.

§. 537.

Der Preis im Kauf muſs 1) ein *wahrer* (*pretium verum* §. 461.), 2) *geſetzmäſsiger* (*p. juſtum*), d. h. dem öffentlichen (§. 460.) gleicher, oder von dem gemeinen (§. 257.) nicht über die Hälfte abweichender, 3) *gewiſſer* (*p. certum*), ſeyn.

1. Ein Preis, der nur *dicis cauſa* (§. 461. Anm.) gegeben wird, macht keinen Kauf. Doch darf man (um zu ſchenken) einen geringern Preis ſetzen.
2. *Laeſio ultra dimidium* (§. 496. Anm.)
3. Gewiſs kann der Preis entweder durch eine ausdrücklich beſtimmte Geldſumme, oder durch eine Beziehung auf eine andre Quantität (§. 230.) ſeyn.

§. 538.

§. 538.

Wenn die Waare in mehrern Sachen (§. 533.) besteht; so wird entweder für jede einzelne kleinere Quantität ein einzelner Preis bestimmt (*venditio ad mensuram*), oder für das Ganze ein einziger Preis (*venditio per aversionem*, Kauf in Bausch und Bogen).

§. 539.

Der Kauf ist in der Regel (d. h. wenn es nicht etwa anders verabredet ist) geschlossen (*emtio perfecta* §. 436.), wenn man über Waare und Preis einig ist, d. h. die Einwilligung erklärt, und die Gegenstände derselben gewiss sind.

1. *Pretium in arbitrium alterius collatum.*
2. Die Waare ist nicht gewiss, so lange eine Quantität (§. 230.) noch nicht zugemessen, zugezählt, oder zugewogen ist.
3. Die Einwilligung ist nicht gewiss, wenn man etwas mit einem Nebenvertrag auf die Probe (§. 516.) gekauft hat.
4. *Emtio publica. Licitatio, subhastatio.*

§. 540.

Der Kauf wird erfüllt (§. 436.) durch wirkliche Uebergabe von einem, und Zahlung des Preises von dem andern Contrahenten.

Doch

Doch können Ausnahmen verabredet ſeyn.

§. 541.

Iſt der Kauf geſchloſſen (§. 539.); ſo geht Gewinn (§. 264.) und Gefahr (§. 311.) in Anſehung der Waare (§. 458.) auf den Käufer über.

§. 542.

Der über eine fremde Sache geſchloſſene Kaufcontract begründet bloſs ein beſtimmtes Rechtsverhältniſs zwiſchen den Vertragſchlieſſenden.

Er ſchadet an ſich den Rechten des Eigenthümers nichts.

§. 543.

Es können zum Kauf faſt alle allgemeine Nebenverträge (§. 516-526.) hinzu kommen, die ſich alsdann nach der Natur des Kaufs genauer beſtimmen. Beſondere, bloſs dem Kauf eigne, Nebenverträge ſind: 1) ein Vertrag, wodurch der Verkäufer das Recht erhält, die Waare zurückzukaufen (*pactum de retrovendendo*), 2) ein Vertrag, wodurch Eigenthum (§. 404.) oder Hypothek (§. 429.) dem Ver-

Verkäufer vorbehalten wird, bis der Preis bezahlt ist (*pactum reservati dominii s. reservatae hypothecae*), 3) ein Vertrag, nach welchem der Verkäufer aus eben dem Grunde die Sache als Pächter im Besitz behält (*constitutum possessorium.*)

1. Das *Näherrecht* (§. 527.) heisst beym Kauf *Vorkaufsrecht* (*Pactum protimiseos*).

2. *Constitutum promissorium* (§. 521).

§. 544.

Pacht oder *Miethe* (*locatio conductio*) ist ein Consensualcontract, wodurch ein bestimmter Gebrauch einer Sache, oder illiberale Dienste für eine Vergeltung (*merces* §. 457. u. 459.) versprochen werden.

1. *Locatio conductio rerum; l. c. operarum.*

2. *Locator*, Verpächter, Vermiether: *conductor*, Pächter (*coconus*), Miethsmann (*inquilinus*).

3. Wird ein Werk von jemanden zu fertigen übernommen; so heisst dies *locatio conductio operis.*

§. 545.

Die Vergeltung (§. 544.) beym Pachtcontract ist in der Regel Geld. Sie muss 1) wahr, 2) ge-

2) gerecht, 3) gewiſs ſeyn (vergl. §. 537.) Sie kann auch geſetzlich ſeyn (vergl. §. 536,)

§. 546.

Die Pacht iſt geſchloſſen, ſobald die Vertragſchlieſsenden über Gegenſtand und Vergeltung einig ſind.

1. Aehnlichkeit zwiſchen Kauf und Miethe.

2. Wiederpacht (*relocatio*).

§. 547.

Um einen Miethcontract überhaupt zu ſchlieſsen, muſs man einwilligen und über ſeine Rechte verfügen können. Wer indeſſen nur Dienſte verſpricht, darf bloſs das Recht haben, über ſeine Perſon zu verfügen.

§. 548.

Der Verpächter trägt den Schaden (§. 471.) an der Subſtanz der Sache.

Doch kann Willkühr etwas anders feſtſetzen. *Contractus ſocidae.* Eiſern Vieh.

§. 549.

Der Pächter hat den Gebrauch (§. 544.)

Aftervermiethung, Afterpacht (*ſublocatio*).

§. 550.

Der emphyteutische Contract (§. 550. n. 3.) ist ein Vertrag, wodurch eine Emphyteuse (§. 437.) errichtet wird.

§. 551.

Die *Bevollmächtigung* (Auftrag, Commission, *mandatum*) ist ein Consensualcontract, wodurch die Verwaltung von Geschäften eines andern ohne Lohn (§. 457.) übernommen wird.

1. Principal (*mandans*), Bevollmächtigter (*mandatarius, procurator*). Mehrere Arten im folgenden.
2. Ehrengeld (§. 457.) ist erlaubt.
3. Unterschied von Miethe (§. 544.), Rath (*consilium*), und Empfehlung (*commendatio*) Befehl (*jussus.*)
4. *Mandatum verum* (*expressum et tacitum* §. 23.) *Mandatum praesumtum* (§. 223. f.)
5. Eigentlich muss die Einwilligung dem Geschäft vorausgehen; doch wird eine Genehmigung (*ratihabitio*) eines noch nicht vollendeten Geschäfts auch als Bevollmächtigung angesehen.

§. 552.

Der Gegenstand kann keine unerlaubten Handlungen begreifen.

§. 553.

Die Rechte des Bevollmächtigten (§. 551.) gehen nicht über die Grenzen des Bevollmächtigung (*fines mandati*).

Subſtitutio.

§. 554.

Der Principal erwirbt aus den Handlungen ſeines Bevollmächtigten Rechte, und erhält Verbindlichkeiten.

§. 555.

Der Principal (§. 551.) hat Recht auf Erfüllung des Vertrags, Rechnungsablegung und Herausgabe des übriggebliebenen gegen den Bevollmächtigten; dieſer aber gegen jenen auf Schadenserſatz.

§. 556.

Hauptunterſchiede der Bevollmächtigung ſind nach dem Gegenſtande: 1) eine ſolche, die alle Geſchäfte (Güter) angeht (*mandatum generale*), 2) ſolche, die nur einzelne Geſchäfte angeht (*mandatum ſpeciale*).

1. *Procurator univerſalis.*

2. *Mandatum judiciale et extrajudiciale*, theils nach dem Gegenstande, theils nach der Eingehung (§. 528. Anm.) zu unterscheiden.

§. 557.

Nach den Grenzen der Bevollmächtigung betrachtet (vergl. §. 556.), hat der Bevollmächtigte oft mehr, oft weniger Recht, seiner Willkühr zu folgen (*mandatum cum libera* und *mandatum sine libera*).

§. 558.

Der Bevollmächtigte (§. 551.) handelt immer in eines andern Namen, meistens auch zum Vortheil eines andern, zuweilen jedoch zu seinem eignen Vortheil (*mandatum in rem alienam* und *m. in rem suam*).

§. 559.

Eine Bevollmächtigung (§. 551.) wird vom Principal zuweilen auch zum Vortheil eines Dritten, aber auf eigne Gefahr, ertheilt (*Mandatum qualificatum et simplex*).

Mandator hat Aehnlichkeit mit dem Bürgen (§. 521)

§. 560.

Der Geſellſchaftsvertrag (§. 529.) iſt ein Conſenſualcontract, daſs den Vertragſchlieſſenden gemeinſchaftlich Recht (§. 114.) auf Sachen oder Handlungen zuſtehen ſoll.

Gütergeſellſchaft (*ſocietas bonorum*).

§. 561.

Die Geſellſchaft kann ungleich ſeyn, d. i. nicht jeder daſſelbe beytragen, auch nicht jeder gleiches Recht haben.

Beneficium competentiae (§. 438.) zwiſchen den Geſellſchaftern (*ſociis* §. 114. Anm.)

§. 562.

Das gemeinſchaftlich zuſtehende Recht (§. 560.) iſt entweder Geſammteigenthum (§. 410.), oder bloſs Gebrauch (*ſocietas quoad ſortem* und *ſ. quoad ſolum uſum*).

§. 563

Der Zweck der Gütergeſellſchaft iſt zuweilen, aber nicht immer, Erwerb. Daher iſt Maskopey (*ſocietas quaeſtuaria ſ. negotiatoria*), und andere Geſellſchaft (*ſocietas non quaeſtuaria*) zu unterſcheiden.

2. *So-*

1. *Societas quaestuaria generalis, specialis et singularis. Societas Leonina,*

2. *Sotietas (non quaestuaria) omnium bonorum s. universalis et particularis.*

§. 564.

Schenkung (donatio §. 529.) ist ein Vertrag wegen freywilliger unentgeltlicher Abtretung einer Sache. Entweder besteht sie in einem blossen Versprechen, oder die Uebergabe (§. 350.) ist mit dem Vertrage verbunden.

1. Schenkungen, die eine gewisse Summe überschreiten, müssen gerichtlich angezeigt werden (*Insinuatio judicialis*).

2. Der Schenkende (*donans*) hat bey der Erfüllung das *beneficium competentiae* (§. 438.)

3. Schenkung unter Lebenden (*donatio inter vivos*), die eigentliche Schenkung, ist von der Schenkung auf den Todesfall (*donatio moriis causa*), einer Art eines letzten Willens, zu unterscheiden. Von der letzten unten. — *Donatio in casum mortis. Mortis causa capio.*

§. 565.

Die (eigentliche §. 564. Anm. 3.) Schenkung ist entweder eine *einfache*, oder *bezogene* (*donatio simplex et relata*). Die letztere nemlich

lich bezieht ſich auf eine Handlung des Beſchenkten, die entweder ſchon vorgenommen iſt, oder noch zu ſeinem eigenen Vortheil von ihm vorgenommen werden ſoll. Darnach heiſst dann die bezogene Schenkung wieder entweder eine *vergeltende* Schenkung (*donatio remuneratoria*), oder eine *donatio modalis* (§. 87.).

§. 566.

Das *Darlehn* (*mutuum*) iſt ein Vertrag, wodurch eine verbrauchbare Sache (§. 238.) an einen andern übergehen wird, unter der Verbindlichkeit der *reſtitutionis in genere* (§. 463.).

Creditor (*in ſ. ſtr., mutuo dans*), *Debitor* (*in ſ. ſtr.*, vergl. §. 433. Anm.)

§. 567.

Das Darlehn enthält demnach eine Veräuſserung (§. 532.); folglich kann der Gegenſtand deſſelben keine fremde Sache (§. 407.) ſeyn, und die Vertragſchlieſsenden müſſen über ihre Güter ſelbſt verfügen (§. 532.) können.

Durch einen Nebenvertrag (§. 514.) können hier verabredete Zinſen (§. 468.) vorkommen.

§. 568.

Der *Leihontract* (*commodatum*) ist ein Vertrag, wodurch eine nicht verbrauchbare Sache (§. 238.) zu einem bestimmten Gebrauch (§. 253.) ohne Vergeltung (§. 453. ff.) einem andern übergeben wird, unter der Verbindlichkeit der *restitutionis in specie* (§. 463.).

1. *Commodans, Commodatarius.*

2. *Precarium* (als eigner Vertrag; vergl. §. 520.) ist vom Leihcontract dem Begriff nach nur darinn verschieden, dass der Gebrauch (in Rücksicht auf Art, oder Zeit) nicht bestimmt ist.

§. 569.

Die *Hinterlegung* (*depositum*) ist ein Vertrag, wodurch einem andern eine Sache zur Aufbewahrung (§. 444.) ohne Vergeltung übergeben wird, mit der Verbindlichkeit, dieselbe Sache zurückzugeben (der *restitutionis in specie* §. 463.), sobald es der Hinterlegende verlangt.

1. *Deponens, depositarius.*

2. *Depositum simplex et miserabile.*

3. *Depositum irregulare.*

§. 570.

Die ungenannten Verträge (§. 531.), mit welchen wenigſtens keine gleichbenannte Klage als Folge verknüpft iſt, haben entweder wirklich keinen Namen, oder ſie ſind doch in der juriſtiſchen Kunſtſprache mit beſondern Namen belegt. Jene heiſsen *regelmäſsige*, dieſe *unregelmäſsige*, *ungenannte* Contracte (*contractus innominati regulares et irregulares*).

§. 571.

Die regelmäſsigen ungenannten Contracte (§. 570.) ordnet man in Klaſſen nach beſondern Formeln: 1) *do ut des*, 2) *do ut facias* (*facio ut des*, 3) *facio ut facias*).

§. 572.

Unter den unregelmäſsigen ungenannten Verträgen (§. 570.) ſind zu merken: 1) der *Tauſch* (*permutatio*), wo man Waare für Waare eigenthümlich übergiebt (§. 458. und 533.), 2) der *Trödelcontract* (*contractus aeſtimatorius*), wo man eine geſchätzte (§. 258.) Sache übergiebt, unter der Verbindlichkeit der Zurückgabe der Sache, oder des geſchätzten Preiſes (§. 256.)

§. 573.

Die Schliessung aller Realverträge (§. 531.) geschieht durch irgend eine Art der Uebergabe (§. 350. ff.)

§. 574.

Leibrentencontract (contractus vitalitius) ist ein Vertrag, wodurch einer dem andern eine Summe Geldes eigenthümlich übergiebt, unter der Gegenverbindlichkeit des andern, ihm, so lange er lebt, grössere Zinsen als gewöhnlich davon zu geben.

Alimentencontract.

§. 575.

Versicherung, Assecuranz (assecuratio) ist ein Vertrag, wodurch jemand den Ersatz eines möglichen Schadens an einen andern gegen eine Vergeltung (Prämie, Versicherlohn) übernimmt.

Je nachdem die Dienste bey einem Amte (§. 155.) verschieden (§. 443.) sind, und eine Vergeltung statt hat oder nicht, oder auch die Vergeltung verschieden ist, kann es bald diesen, bald jenen Contract zum Grunde haben. Dienstjahr (*Annus deservitus*). Gnadenzeit, Gnadenjahr (*annus gratiae*).

§. 576.

§. 276.

c) Obligationes ex delicto.

Die Vergehen theilt man in *öffentliche (delicta publica)*, und *Privatvergehen (delicta privata)*. Jene ſind alle von den Geſetzen mit öffentlicher Strafe belegt (vergl. §. 474.); allein beide begründen Recht auf Schadenserſatz (§. 96.).

§. 577.

Die Vergehen, die zum Erſatz des Schadens verpflichten (§. 576), können bey Rechten der Perſon (§. 394.) und der Sache vorkommen.

§. 578.

Beſonders kommt auch ein Schadenserſatz (§. 577.) beym Recht auf Geſundheit, das durch Verwundung u. dgl. verletzt werden kann, vor.

Schmerzensgeld. Erſatz für Verſäumniſs an Arbeit.

§. 579.

Am meiſten iſt bey Rechten der Perſon zu merken: die *Injurie* (*injuria in ſ. ſtr.* vergl. §. 94.), d. i. jede, vorſätzlich (§. 309.) zur Beſchim-

schimpfung des andern vorgenommene, Aeusserung oder Handlung.

1. *Animus injuriandi.*

2. *Injuria verbalis et realis; directa et indirecta; simplex et atrox.*

§. 580.

Vergehen gegen Güterrechte (§. 577.) bestehen in Beraubung, als Diebstal, Raub u. d. gl., oder in Beschädigung (*damnum injuria datum* §. 469.)

§. 581.

Diebstal (*furtum*) ist eine vorsätzliche (§. 309.) heimliche Entwendung einer fremden Sache des Gewinns halber ohne Einwilligung des Eigenthümers.

Man bezieht es auch auf Rechte: *furtum usus* (§. 253. ff.) *furtum possessionis* (§. 341. ff.)

§. 582.

Raub (*rapina*) ist eine vorsätzliche gewaltsame (§. 99.) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache des Gewinns halber.

§. 583.

d) Obligationes quaſi ex contractu.

Bey den mit den Verträgen verglichenen Thatſachen (§. 504.), und den daraus entſtehenden Rechtsverhältniſſen (*obligationes quaſi ex contractu*) iſt der Grund der Verbindlichkeit doch das Geſetz; nur der Maaſsſtab der Beurtheilung iſt Einwilligung, die hier alſo durch eine *praeſumtio juris et de jure* (§. 224.) ſtatt hat (*conſenſus praeſumtus*).

§. 584.

Als die vorzüglichſten Arten der *obligationum quaſi ex contractu* nennt man: 1) Geſchäftsverweſung (*negotiorum geſtio*), 2) Antretung einer Erbſchaft (*hereditatis aditio*), 3) Gemeinſchaft einer Erbſchaft (*hereditatis communio*), 4) Gütergemeinſchaft (*rerum communio*), 5) Vormundſchaftsverwaltung (*tutelae adminiſtratio*), 6) Annahme einer Sache, an der man kein Recht hat (*indebiti ſolutio*).

§. 585.

Die Geſchäftsverweſung (§. 584.) iſt eine Führung der (auſsergerichtlichen) Geſchäfte eines andern ohne ſeinen Auftrag (§. 551.) mit dem

dem Entschluss, ihn dadurch verbindlich zu machen (vergl. §. 115.)

1. *Contradicentis (prohibentis) negotia non geruntur.*

2. Aehnlichkeit mit der Bevollmächtigung (§. 551.)

§. 586.

Die (nicht verabredete) Gütergemeinschaft (§. 584. u. 560.) hat viel Aehnlichkeit mit dem Gesellschaftsvertrage.

Von allen andern Quasicontracten in der Folge.

§. 587.

e) Obligationes quasi ex delicto.

Bey den *obligationibus quasi ex delicto* (§. 504.) liegen Thatsachen zum Grunde, die wenigstens keinen bösen Vorsatz des Verpflichteten voraussetzen. Ihre Folge ist Verbindlichkeit zum Schadensersatz. Es gehört vorzüglich dahin: 1) Schaden, den ein Thier anrichtet (§. 469), 2) Herausgiessen oder Herauswerfen aus einem Hause (*effusio et dejectio*).

§. 588.

Die Annahme von Sachen durch einen Wirth oder Schiffer oder dessen Leute (*rece-*

ptum nautarum, cauponum vel ſtabulariorum) erzeugt ein beſonderes Rechtsverhältniſs, das aber bald aus einem Vertrage, bald aus einem Verbrechen abzuleiten, oder auch gleich einem Vertrage oder Verbrechen zu beurtheilen iſt.

§. 589.

f) Obligationes ex aequitate.

Zu den Thatſachen, von denen man aus bloſser Billigkeit Verbindlichkeiten ableitet (§. 504.), gehören: 1) der Beſitz einer Sache, an deren Kenntniſs einem andern liegt, 2) der Beſitz einer, einem andern abgezwungenen, Sache, 3) die Erwerbung der Früchte einer Sache, welche zur Tragung der, auf der Sache ruhenden, Laſten verbindet u. ſ. w.

Onera (realia) ſolvuntur ex fructibus rei.

§. 590.

g) Anhang.

Auch einige Verſtärkungen von Verbindlichkeiten ſind oft geſetzlich; ſo iſt beſonders ein Pfand oft aus einem Vertrage, oft aus der Vorſchrift des Geſetzes gültig (*pignus conventionale et legale*).

§. 591.

Gesetzliche (§. 590.) besondere (§. 428. Anm. 3.) Pfänder kommen vor: 1) beym Miethvertrage über Grundstücke, und zwar hat der Vermiether städtischer Grundstücke ein Pfandrecht an den, vom Miethsmann zum beständigen Gebrauch in das gemiethete Grundstück eingebrachten, Sachen (*invecta et illata*), der Verpächter von Landgütern aber an den Früchten des verpachteten Guts; 2) wegen einer, zur Reparirung oder Wiederaufbauung eines Hauses dargeliehenen, Geldsumme an dem wieder hergestellten Hause; 3) an den, mit eines Unmündigen Gelde von einem andern als dem Mündel und Vormund gekauften, Sachen.

Von andern gesetzlichen (§. 590.), besonders allgemeinen (§. 428. Anm. 3.), Pfandrechten des Brautschatzes, der Hauskinder, der Mündel, der Legatarien, des Fiscus u. s. w. in der Folge.

§. 592.

Daſs eine *obligatio correalis* (§. 435.) statt habe, ist entweder eine Folge eines Vertrags, oder eines Vergehens, oder letzten Willens, oder Gesetzes.

§. 593.

4) *Aufhebung von beſondern Rechtsverhältniſſen.*

Die Befreyung von beſondern Rechtsverhältniſſen (§. 479.) kann betrachtet werden entweder in Anſehung mehrerer beſondern Rechtsverhältniſſe überhaupt (*modi tollendi obligationem generales*) oder in Anſehung einzelner (*m. t. o. ſpeciales*).

1. *M. t. o. communes et proprii.*

2. Mit der Hauptverbindlichkeit fallen alle Nebenverbindlichkeiten (§. 276. n. 1.) weg.

§. 594.

Als allgemeinere Arten der Aufhebung beſonderer Rechtsverhältniſſe ſind zu merken: 1) die wirkliche, oder die als geſchehen angenommene Erfüllung, 2) ein aufhebender Vertrag (*pactum liberatorium* §. 480.), 3) einſeitige Veränderung der Perſonen, die in beſondern Rechtsverhältniſſen ſtanden, 4) die Unmöglichkeit der Erfüllung, 5) Verjährung.

§. 595.

Die wirkliche Erfüllung (§. 594. n. 1.) heiſst *Zahlung* (*ſolutio in ſ. ſtr.*), und beſteht in der

wirklichen, vom Gläubiger (§. 433.) angenommenen, Leistung dessen, worauf die Verbindlichkeit geht.

§. 596.

Die Zahlung (§. 595.) kann nur von dem, und an den geschehen, der freye Verwaltung der Güter (entweder seiner eignen, oder fremder) hat. Es kann dem Gläubiger wider seinen Willen nicht eins für das andre, nicht theilweise, nicht anders, als es der Verbindlichkeit gemäss ist, gezahlt werden.

§. 597.

Die Erfüllung wird in zwey Fällen als geschehen angenommen (§. 594. n. 1.): 1) wenn der Gläubiger auf den Antrag des Schuldners widerrechtlich die Annahme der Erfüllung verweigert, bey Anbietung und gerichtlicher Hinterlegung (§. 569.) der schuldigen Sache (*oblatio et depositio rei debitae*), 2) wenn eine Foderung derselben Art durch den Schuldner gegen den Gläubiger erworben wird, durch *gegenseitige Aufhebung* (*compensatio*).

Illiquidi cum liquido non est compensatio.

§. 598.

§. 598.

Ein aufhebender Vertrag (§. 594. n. 1.) hebt entweder die Verbindlichkeit ganz, oder zum Theil auf, ohne eine neue an deren Stelle zu ſetzen; oder es wird die erſte Verbindlichkeit geändert.

§. 599.

Willkührliche bloſse Aufhebung einer Verbindlichkeit (§. 598.) heiſst bey einſeitigen Verträgen, oder auch in Rückſicht einzelner Verbindlichkeiten von Seiten des Gläubigers *Erlaſs*, *Erlaſſung* (*remiſſio*), bey doppelſeitigen *mutuus diſſenſus* (vergl. §. 291. u. 489.)

Pactum de non petendo.

§. 600.

Nimmt der Gläubiger von dem Schuldner freywillig (vergl. §. 599.) etwas anders, als worauf eigentlich die Verbindlichkeit ging, als Erfüllung an; ſo heiſst dies *Gebung an Zahlungs ſtatt* (*datio in ſolutum.*)

Aehnlichkeit mit dem Kauf. (§. 533.)

§. 601.

Jede Veränderung der Verbindlichkeit in eine andere (§. 598.) heifst *novatio (privativa)*.

Novatio cumulativa heifst die Veränderung der Verbindlichkeit durch Verstärkung (§. 476.)

§. 602.

Die *Novation* (§. 601.) geschieht entweder so, dafs derselbe Gläubiger und Schuldner bleiben (*novatio sine delegatione*), oder dafs ein andrer Schuldner in die Stelle des ersten kommt (*novatio cum delegatione*). Bey der letztern kann vorkommen: 1) ein blofser Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, dafs durch Uebernahme einer Verbindlichkeit von dem Dritten der erste Schuldner befreyt werde (*expromissio*), 2) ein Vertrag zwischen Schuldner (*delegans*), Gläubiger (*delegatarius*), und einem Dritten (der, wenn er Schuldner des Schuldners war, *debitor delegatus* heifst) zu demselben Zweck (*delegatio in s. str.*).

§. 603.

Der *Vergleich* (*transactio*) ist ein Vertrag, in welchem jeder etwas von seinen Rechtsansprüchen erläfst, um einem Streit auszuweichen.

§. 604.

§. 604.

Ein Rechtsverhältniss wird auch aufgehoben durch (einseitige §. 594. n. 3.) Abtretung der Rechte des Gläubigers an einen Dritten (*cessio*).

Anweisung (*Assignatio*) ist ein Auftrag (§. 551.) des Schuldners (*assignans*) an den Gläubiger (*assignatarius*), dass er eine Schuld vom Schuldner des Schuldners (*debitor assignatus*) einfodere, und das erhaltene an Zahlungs statt behalte.

§. 605.

Unmöglichkeit der Erfüllung (§. 594. n. 4.) entsteht: 1) durch den Tod des Berechtigten oder Verpflichteten bey *juribus* und *obligationibus non transmissibilibus* (§. 328.), 2) durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in derselben Person (*confusio*), 3) durch den, (ohne alle Schuld des Schuldners geschehenen,) Untergang der schuldigen Sache (*rei s. speciei debitae interitus* (vergl. §. 471.)

Genus et quantitas perire non censentur.

§. 606.

Bey einigen besondern Verträgen (§. 593.) kommen theils genauere Bestimmungen der

an-

angegebenen Befreyungen, theils ganz neue vor.

§. 607.

Besondre Arten der Aufhebung des Kaufs (§. 533.) hängen ab 1) von manchen Nebenverträgen bey demselben (§. 543.), 2) von dabey geschehenen Verletzungen, besonders im Preise (§. 537.) und durch Fehler der Sache.

§. 608.

In der Pacht (§. 544.) ist: 1) Erlassung (§. 599.) eines Theils der Verbindlichkeiten des Pächters, *Remiss*, *Erlass*, zuweilen gesetzlich. Sodann hört die Miethe auf, 2) nach dem Ende der verabredeten Zeit, nach welcher (ausdrückliche oder stillschweigende) Wiedervermiethung (*relocatio* §. 546.) statt hat, 3) nach völlig geleisteten Diensten, 4) nach der Aufhebung des Rechts des Verpächters (§. 287.) 5) nach Verkauf der vermietheten Sache, u. d. gl.

Kauf bricht Miethe.

§. 609.

Die Bevollmächtigung hört auch besonders auf: 1) durch den Tod der Contrahenten

(§. 605.),

(§. 605.), 2) durch einſeitige Aufkündigung (*revocatio mandantis*, *renunciatio mandatarii* vergl. §. 489.)

§. 610.

Auch bey der Geſellſchaft (§. 560.) hat einſeitige Aufkündigung ſtatt (vergl. §. 489.)

§. 611.

Die Schenkung iſt in der Regel unwiderruflich (§. 489.), ausgenommen wegen groſser Undankbarkeit des Beſchenkten, u. d. gl.

Donatio inofficioſa ſ. unten.

II. Veränderungen von Rechten auf Sachen.

§. 612.

1) *Allgemein.*

Bey den Rechten auf Sachen iſt der Unterſchied zwiſchen Rechtstitel und Erwerbungsart (§. 285.) vorzüglich und in mehrern Fällen ſchon nach römiſchem Recht (vergl. §. 285.) wichtig; doch iſt beides nicht immer unterſchieden, und zuweilen keine Erwerbungsart erfoderlich.

§. 613.

Bey den Erwerbungsarten der Rechte auf Sachen sind diejenigen, wodurch einzelne Sachen (*modi acquirendi singulares*), von denen, wodurch *universitates rerum* erworben werden, (*m. a. universales*) zu unterscheiden.

Die letzten kommen nur bey der Erbschaft vor. Bey der Erbschaft nennt man den Rechtstitel auf dieselbe den *Anfall* (*delatio hereditatis*), die Erwerbungsart aber die *Antretung* (*acquisitio hereditatis*). *Hereditas delata et deferenda.*

§. 614.

Als Erwerbungsarten der Rechte auf einzelne Sachen überhaupt ist besonders wieder Uebergabe hier zu berühren.

Von der Erwerbung der Vermächtnisse s. die Rechte nach dem Todesfall; und von einigen besondern Rechten des Fiscus s. das Regierungsprivatrecht.

§. 615.

Die Uebergabe (§. 350.), wodurch ein Recht auf Sachen übergehen soll, setzt einen vorhergehenden Rechtstitel (§. 612.), d. i. hier immer ein besonderes, zur Uebertragung eines Rechts auf Sachen taugliches, Rechtsverhältnifs (§. 448.), voraus.

1. *Traditio ex causa praecedente.*

2. Zuweilen kann Rechtstitel und Uebergabe in einer Handlung vorkommen (§. 564.)

§. 616.

Lehnwaare, Lehngeld (laudemium) ist alles, was wegen der Uebergabe von Rechten (besonders auf ein Grundstück) gegeben wird.

§. 617.

Verloren gehen alle dingliche Rechte durch Untergang der Sache, auf welche sie statt haben.

§. 618.

2) *Veränderungen des Eigenthums.*

Die Erwerbung des Eigenthums (an einzelnen Sachen; vergl. §. 613.) ist verschieden, je nachdem eine herrenlose (§. 407.), oder eine fremde (§. 407. Anm.) Sache erworben werden soll; sodann kommt es darauf an, ob Rechtstitel und Erwerbungsart als unterschieden angesehen werden müssen.

§. 619.

§. 619.

Besondere Erwerbungsarten des Eigenthums (§. 618.) sind: 1) Besitznehmung, 2) Uebergabe (§. 615.), 3) Zuwachs.

1. Zuweilen ist bey der Verjährung (§. 354.) die Erwerbungsart vom Rechtstitel verschieden, zuweilen nicht.

2. Gar keine, vom Rechtstitel verschiedene, Erwerbungsarten kommen beym richterlichen Ausspruch, in einigen Familienverhältnissen u. d. gl. vor.

§. 620.

Die *Besitznehmung* (*occupatio*) ist die Ergreifung (§. 349.) einer körperlichen (§. 231.) herrenlosen (§. 407.) Sache mit dem Entschluss, sich ein Eigenthum daran beyzulegen (*cum animo rem sibi habendi*).

1. *Res nullius cedit primo ocupanti.*

2. Zuweilen ist die Besitznehmung herrenloser Sachen durch andere Rechte eingeschränkt.

3. Arten der Besitznehmung: 1) wilder Thiere (Jagd, *venatio*: Vogelfang, *aucupium*, Fischerey, *piscatio*), 2) lebloser, herrenloser Sachen (Findung, *inventio*).

§. 621.

Die Uebergabe, wodurch Eigenthum einer fremden Sache (§. 407.) Anm.) übergehen ſoll (*traditio dominii translativa*), erfodert auſser dem Rechtstitel (§. 615.): 1) einen Entſchluſs, das Eigenthum zu übertragen (*animum dominium transferendi*), 2) eine körperliche Handlung (§. 350.)

1. Der Uebergebende muſs das Recht zu veräuſsern haben.

2. Bey der *traditione brevi manu* (§. 353.) bedarf es keiner körperlichen Handlung.

3. Von einer gekauften Sache geht das Eigenthum nur dann durch Uebergabe über, wenn auch der Käufer ſeine Verbindlichkeit erfüllt (den Kaufpreis gezahlt §. 540.) hat; es ſey denn, daſs ihm der Preis als ein Darlehn (§. 566.) gelaſſen (creditirt) iſt.

§. 522.

Zuweilen giebt die Uebergabe noch nicht feſtes Eigenthum, wenn andere ein *Rückkaufsrecht*, *Loſung* (*jus retractus*) haben, d. i. ein Recht, die durch Vertrag veräuſserte und übergebene Sache vom jetzigen Beſitzer gegen Zahlung des Kaufpreiſes zurückzufodern.

Mehrere

Mehrere Arten desselben: Erblosung (*retractus gentilitius*), Marklosung (*retractus ex jure incolatus*), Gespilde, Spaltungsrecht (*jus congrui*), Nachbarrecht (*retractus ex jure vicinitatis*) u. d. gl.

§. 623.

Zuwachs (*accessio* §. 619.) ist die Erwerbungsart von Nebensachen (§. 251.) Diese Nebensachen können entweder gleich bey ihrer Entstehung zu einer andern eigenthümlichen Hauptsache gehören, oder schon vorher da seyn, und erst nachher mit der Hauptsache unzertrennbar verbunden werden.

Im letzten Fall konnten sie schon fremde Sachen (vergl. §. 621.) gewesen seyn.

§. 624.

Der Zuwachs als Erwerbungsart nimmt auch die Namen der verschiedenen Entstehung der Nebensachen an: *accessio naturalis*, *a. industrialis*, *a. mixta* (§. 252.)

§. 625.

Bey dem natürlichen Zuwachs (§. 623.) gilt die Regel, dass eine Sache Eigenthum desjenigen wird, mit dessen Hauptsache sie gleich bey ihrer Entstehung in Verbindung steht.

1. *Al-*

1. *Alluvio. Foetus animalium.*

2. Gewiſſe Sachen ſind keines Zuwachſes fähig. *Ager arcifinius et limitatus.*

3. Bey einigen Sachen muſs das Eigenthum des vorigen Eigenthümers (§. 423. Anm.) aufgehoben werden, damit Zuwachs eintreten könne. *Vis fluminis.*

4. Es kann eine Nebenſache zweyen Hauptſachen, jeder zum Theil, zuſtehen.

§. 626.

Iſt die Verbindung von Sachen verſchiedner Eigenthümer durch menſchliche Willkühr entſtanden (§. 623.), ſo geſchieht Abſonderung, ſo lange ſie möglich iſt; ſonſt wird derjenige Eigenthümer, dem das wichtigſte gehört, und der andere wird entſchädigt, doch anders vom redlichen, anders vom unredlichen Beſitzer (§. 346. 420. u. 470.)

1. *Adjunctio*, (hat mehrere Unterarten), *commixtio*, (*confuſio*), *ſpecificatio*.

2. Vermiſchte (§. 624.): *Plantatio et ſatio*.

§. 627.

Die Verjährung, inſofern Eigenthum dadurch erworben wird, hat auſser den allgemeinen Erfodernissen (§. 357-362.) noch einige

ge besondere. Der Gegenstand derselben muss überhaupt eine verjährbare Sache (*res praescriptioni obnoxia*; vergl. §. 357.), seyn.

Nicht *res furtiva.*

§. 628.

Bey der gewöhnlichen, das Eigenthum erwerbenden, Verjährung (§. 627.) ist sodann ferner 1) der Gegenstand noch genauer bestimmt, 2) ein gesetzmäfsiger Rechtstitel (§. 285.) erfodert, 3) die Zeit bey beweglichen Sachen auf drey Jahre, bey unbeweglichen auf zehn Jahre bestimmt, doch so, dass im letzten Fall die Zeit für den abwesenden Eigenthümer doppelt gerechnet wird.

1. Nicht *res vitiosae*, *minorum* und *res adventitiae filiorum familias.*

2. Provincialgesetze.

§. 629.

Bey der Verjährung der längsten Zeit (§. 359.) sind die Erfodernisse der gewöhnlichen (§. 628.) erlassen, aber dafür eine Zeit von dreyfsig oder vierzig Jahren erfodert.

§. 630.

Die Erwerbung des Eigenthums an Früchten (*fructuum perceptio*) geſchieht entweder als Zuwachs (§. 623. ff.) vom wahren oder erdichteten Eigenthümer (§. 405. Anm. 1. u. §. 420.) der Hauptſache, oder als Beſitznehmung (§. 620.), zu Folge eines beſondern dinglichen oder perſönlichen Rechts.

§. 631.

Eine vermiſchte Erwerbungsart, die halb Zuwachs, halb Beſitznehmung iſt, kommt in der Regel beym aufgefundenen Schatz vor.

Auf eine ähnliche Weiſe als das Eigenthum überhaupt werden auch die Arten deſſelben erworben. So entſteht Emphyteuſe (§. 417.) durch einen Contract (§. 550.) mit Uebergabe (§. 621.) durch Verjährung und letzten Willen; eben ſo erfodert die Erwerbung des Miteigenthums (§. 410.) neben einem Vertrag Uebergabe, wovon nur die allgemeine Gütergemeinſchaft (vergl. §. 563. Anm. 2.) ausgenommen iſt.

§. 632.

Die Eigenthum geht verloren: 1) wenn die Sache ganz untergeht (*totali rei interitu* §. 617.), 2) wenn es ein Andrer erlangt (§. 448. u. 621.),

u. 621.), 3) durch *Verlassung* (*derelictio*), d. i. (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung des Eigenthümers, dass er die Sache nicht länger eigenthümlich haben wolle.

1. *Res natura nullius* (§. 407.) *et res derelictae.*

2. *Derelictio ficta* (§. 225.)

3. Alles angegebene geht auch auf die Arten. Bey dem unvollständigen Eigenthum kommt *consolidatio* (§. 449.) vor.

§. 633.

Das Eigenthum ist entweder widerruflich, oder unwiderruflich (*dominium revocabile et irrevocabile* §. 302.)

1. Gilt auch von den Arten.

2. *Resoluto* (§. 287.) *jure dantis resolvitur jus accipientis.*

§. 634.

In Ansehung der Entstehang und Aufhebung von Einschränkungen des Eigenthums sind in Rücksicht auf Zinsen (§. 244. u. 415.) zwey Abtheilungen zu merken: 1) in *vorbehaltene*, und *aufgelegte* Zinsen (*census reservativi et constitutivi*). Die ersten sind solche, die sich der Eigenthümer eines Guts bey Abtretung desselben

ben an einen andern ausbedungen hat; die letzten hingegen ſolche, welche der bisherige Gutseigenthümer zu zahlen verſpricht.

§. 635.

2) in *ablösliche* und *unablösliche* Zinſen (*cenſus redimibiles et irredimibiles*), von denen dieſe auf immer gelten ſollen, auf jene aber nur eine widerrufliche (§. 302.) Verbindlichkeit geht.

§. 636.

3) *Veränderungen der Servituten.*

Die Errichtung einer Servitut (*conſtitutio ſervitutis* §. 421.) zerfällt in die *freywillige* und *nothwendige* (*c. voluntaria et neceſſaria*). Jene geſchieht: 1) durch Uebergabe mit Vorausſetzung eines Rechtstitels (*traditio ex cauſa praecedente* §. 615.), 2) durch Vermächtniſs; dieſe 1) durch Verjährung (§. 355.), 2) durch richterlichen Ausſpruch (der Nothwendigkeit wegen — *ſervitus neceſſaria in ſ. ſtr.*)

1. Der *emphyteuta* hat ein Recht, eine Dienſtbarkeit auf ein Gut zu legen.

2. Zur Erwerbung einer *ſervitutis negativae*, die in *non faciendo* beſteht (§. 421.), braucht es keiner Uebergabe.

§. 637.

Verloren geht die Servitut: 1) durch Untergang der dienenden Sache (§. 617.), 2) durch Erlassung (§. 599.), auch wenn diese stillschweigend ist, 3) durch Vermischung (§. 605.) oder Consolidation (§. 449.), 4) durch Aufhebung des Rechts desjenigen, der die Servitut angeordnet hat (§. 633.)

§. 638.

Eine besondere Art der Aufhebung dinglicher Servituten ist der Untergang des herrschenden Guts (vergl. §. 617.)

§. 639.

Eine besondere Quelle der nothwendigen Errichtung (§. 636.) des Niessbrauchs sind noch gesetzliche Vorschriften.

Caution des Niessbräuchers wegen künftiger Rückgabe.

§. 640.

4) *Veränderungen des Pfandrechts.*

Das Pfand wird durch den Willen des Pfandschuldners, oder ohne den Willen desselben bestimmt.

beſtimmt. Daher der Unterſchied in *freywilliges* und *nothwendiges* Pfand (*pignus voluntarium et neceſſarium*; vergl. §. 636.)

§. 641.

Das freywillige Pfand (§. 640.) kann 1) ein *verabredetes* (§. 525.) und durch letzten Willen beſtimmtes (*pignus conventionale et teſtamentarium*), und 2) in beiden Fällen ein ausdrückliches, oder ſtillſchweigendes ſeyn.

Bey dem verabredeten Fauſtpfand (§. 429.) wird Uebergabe als Erwerbungsart erfodert; bey der Hypothek nicht.

§. 642.

Das verabredete (§. 641.) iſt wieder ein Privatpfand, oder ein öffentliches (*pignus privatum et publicum*). Zum letzten wird nicht bloſs Einwilligung der Vertragſchlieſsenden, ſondern auch Mitwirkung des Richters, oder dreyer unbeſcholtner männlicher Zeugen erfodert.

§. 643.

Nothwendige Pfänder (§. 640.) ſind; 1) das *geſetzliche* (*pignus legale*), d. i. das durch Ge-

setze mit einer Hauptverbindlichkeit verknüpfte, 2) das *richterliche* (*p. judiciale*), d. i. vom Richter ertheilte.

§. 644.

Die Aufhebung des Pfandrechts geschieht 1) durch Aufhebung der Hauptschuld; 2) durch besondre Aufhebung der Nebenverbindlichkeit (§. 593-611.); 3) wenn kein dingliches Recht mehr statt haben kann (§. 617. 633. 354 ff. u. a.)

III. *Anhang zu den Rechtsveränderungen.*

§. 645.

Alle Verträge über eine Erbschaft (§. 329.) heissen *Erbverträge* (*pacta successoria*). Sie sind entweder über eine schon angefallne Erbschaft oder über eine noch nicht angefallene Erbschaft (§. 613. Anm.), geschlossen. Im strengern Sinn nennt man bloss die letzten *Erbverträge.*

§. 646.

Die Erbverträge (§. 645.) haben zum Gegenstande entweder die Erbschaft eines Dritten (*pacta de hereditate tertii*), oder die Erbschaft eines der Vertragschliessenden selbst (*p. de hereditate propria*).

§. 647

§. 647.

Ferner wird durch Erbverträge (§. 645.) entweder ein Erbrecht erworben, oder beſtätigt, oder aber, es wird einem Erbrecht ganz oder gewiſſermaſsen entſagt, oder auch endlich nur etwas darüber verfügt. Daher mehrere Unterarten: 1) *erwerbende* (*pacta ſucceſſoria acquiſitiva*), 2) *erhaltende* (*p. ſ. conſervativa*), 3) (gänzlich oder mit Vorbehalt) *entſagende* (*p. ſ. renunciativa et p. ſ. renunciativa reſervativa*), 4) *verfügende* (*p. ſ. diſpoſitiva*).

Drit-

Dritte Unterabtheilung.

Angewandtes Personenrecht.

Erstes Kapitel.

Rechte der Privatstände.

§. 648.

α) Stand der Menschheit.

Nur Menschen (§. 365.) haben Rechte und sind Personen (§. 37.)

Ein *Monstrum* hat keine Rechte.

§. 649.

β) Stand der Geburt.

Durch eine rechtliche Erdichtung (§. 225.) werden nach einer allgemeinen Rechtsregel die ungebornen (aber schon empfangnen) für geborne (§. 366.) angenommen.

Nascituri habentur pro natis.

§. 650.

§. 650.

γ) Stand des Geſchlechts.

In der Regel iſt das Geſchlecht (§. 366.) kein Grund zum Unterſchied von Rechten, ſondern beide Geſchlechter haben gleiche Rechte.

§. 651.

Der Grund der Verſchiedenheiten einiger Rechte des Geſchlechts iſt nach dem gemeinen Recht Schwäche des weiblichen Geſchlechts (*Imbecillitas ſexus*).

Gründe ſolcher Verſchiedenheiten nach Particularrecht ſind: a) Beſtreben, den Glanz der Familie (ſ. unten) zu erhalten. b) Entfernung der Weiber von öffentlichen Handlungen, und Beſchränkung aufs Haus.

§. 652.

Eine beſondere Rechtswohlthat (§. 279.) für die Weiber iſt die Ungültigkeit ihrer Interceſſionen (§. 475. *beneficium ſenatusconſulti Vellejani*), auſser wenn eine für einen andern als den Ehemann geſchehene binnen zwey Jahren wiederholt iſt (vergl. §. 523.)

Auth. ſi qua mulier C. ad SC. Vellejanum.

§. 653.

§. 653.

δ) Stand der Gesundheit des Körpers.

Taubstumme von Natur sind keiner Willensbestimmung fähig (§. 368. vergl. 314. 369. Anm. 482. u. a.)

1. Also auch keine Ausübung ihrer Rechte (§. 115.)

2. Besondere Rechte der Blinden, Kranken u. a.

§. 654.

ε) Stand der Gesundheit *der* Seele.

Eben das (§. 653.) gilt von Rasenden und Blödsinnigen (§. 369.), ausser ihren hellen Zwischenräumen.

§. 655.

ζ) Stand des Alters.

Kinder (§. 371.) sind in der Regel keiner Willensbestimmung fähig; Unmündige (§. 371.) nicht ohne des Vormundes (§. 284.) Einwilligung; Minderjährige (§. 371.) können wenigstens über ihr Vermögen nicht ohne des Pflegers (§. 284.) Einwilligung verfügen.

§. 656.

Auſserdem haben dieſe Perſonen noch manche beſondere Privilegien.

Keine Verjährung bey Gütern der Unmündigen (357.); eingeſchränkte bey Gütern der Minderjährigen (vergl. §. 628.)

§. 657.

γ) Stand der Freyheit.

Die Freyheit wird im Recht ſehr begünſtigt.

1. Von den Sklaven ſ. Recht der Familie; von den Leibeignen ſ. Regierungsprivatrecht.

2. Vom Stand der bürgerlichen Achtung und des Bürgerrechts ſ. Regierungsprivatrecht; vom Stande der Familie ſ. Familienrecht.

Zweytes Kapitel.

Rechte der Verwandtſchaft.

§. 658.

1) *Rechte der natürlichen Verwandtſchaft.*

Die Rechte der (natürlichen) Blutsverwandtſchaft ſind zu unterſcheiden von den (nach bürgerlichen Geſetzen §. 390. anerkannten) Verwandſchaftsrechten.

§. 659.

Die Art, die Rechte der natürlichen Blutsverwandſchaft zu erwerben, iſt Abſtammung aus einem ehelichen oder auſserehelichen Beyſchlaf; die natürliche Schwägerſchaft begründet ſich durch einen ſolchen Beyſchlaf ſelbſt.

§. 660.

§. 660.

Ehe (*matrimonium*) iſt eine, nach der geſetzlichen Form eingegangene, Geſellſchaft einer Mannsperſon und eines Frauenzimmers zu einem, durch die Geſchlechtsverſchiedenheit erreichbaren, Zweck.

1. Zwecke: Erzeugung und Erziehung der Kinder. Gegenſeitige Beyhülfe (*mutuum adjutorium*).

2. Ehegatten, Eheleute (*conjuges*).

3. *Ledig* (*ſoluta*) heiſst eine Perſon, die nicht in einer Ehe ſteht.

§. 661.

Eine Ehe iſt entweder kirchlich gerecht (*matrimonium ratum*), oder bürgerlich gerecht (*m. legitimum*), oder beides, je nachdem ſie dem Civilrecht (§. 170.), oder Kirchenrecht (§. 172.), oder beiden gemäſs iſt.

Geſetzmäſsige und geſetzwidrige Blutsverwandſchaft (*conſanguinitas legitima et illegitima*), oder auch Schwägerſchaft (§. 376. ff. u. 659.)

§. 662.

Die nach Eingehung einer gültigen Ehe gebornen Kinder ſind ehelich geborne (*liberi*

legitimi

legitimi §. 661. Anm.(; im Gegentheil sind sie *illegitimi*.

§. 663.

Gegenseitige Rechte aller Eltern und Kinder (der natürlichen und legitimen) gegen einander gehen auf Unterhalt nach Verhältniss ihres Vermögens, wenn sie dessen bedürfen; die Pflichten der Eltern besonders auf Erziehung.

1. *Beneficium competentiae* (§. 438.)

2. Subsidiarische Verbindlichkeit der Mütter, und anderer zum Unterhalt.

§. 664.

Befriedigung des Geschlechtstriebes ist ausser der Ehe unerlaubt, und immer ein Vergehen (§. 95.). oder gar Verbrechen (§. 97.) Ein ausserehlicher Beyschlaf zwischen ledigen Personen heisst *stuprum*.

1. *Stuprator*, *stuprata*.

2. Hure (*meretrix*) ist eine ledige (§. 660. Anm. 3.) Weibsperson, die sich mehrern zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes hingiebt.

§. 665.

Beſondere Verbindlichkeiten (§. 110.) des *Stupratoris* (§. 664. Anm. 1. vergl. §. 659.) gehen: 1) gegen die *ſtuprata* (nicht gegen eine Hure §. 664. Anm. 1. u. 2.) auf Privatentſchädigung, d. i. auf Ehelichung oder Ausſtattung, 2) gegen das daraus erzeugte Kind auf Koſten des Kindbetts und auf Unterhalt (§. 663.)

§. 666.

2) *Rechte der bürgerlichen Verwandtſchaft.*

Die bürgerlich anerkannten Verwandtſchaftsrechte zerfallen in ſolche, welche bloſs bürgerlich anerkannt ſind, und in ſolche, welche zugleich eine natürliche Blutsverwandtſchaft vorausſetzen. Die erſten nennt man wohl Familienrechte (§. 390. u. 658.), die andern aber *Rechte des Geblüts* (*jura ſanguinis*).

§. 667.

Familienrechte ſind: 1) Rechte in Anſehung der Perſon auf den Namen und Stand der Familie, 2) Rechte in Anſehung der Güter.

1. Verpflichtung des Vaters zu ſtandesmäſsigem Unterhalt der legitimen, aber nur zu nothwendigem Unter-

Unterhalt (§. 269.) der illegitimen Kinder (vergl. §. 662.)

2 *Familien-Wapen* sind erbliche Unterscheidungszeichen einer Familie von der andern (vergl. §. 104. Anm. 2.)

§. 668.

Die Arten, die Familienrechte zu erwerben (vergl. §. 659.), sind: 1) Geburt oder Zeugung von Personen der Familie, 2) *Legitimation*, 3) Annahme an Kindes statt (*adoptio*).

Einige werden auch durch gültige Ehe erworben.

§. 669.

Die illegitimen Kinder (§. 662.) haben, manche Rechte nicht, welche die legitimen haben, theils als Staatsbürger überhaupt, theils in der Familie des Vaters.

§. 670.

Ohne Rücksicht auf die Familie des Vaters (§. 669.) haben die illegitimen *levis notae maculam* (§. 373.)

§. 671.

In Rücksicht der Familie (§. 669.) haben die illegitimen Kinder zwar Familienrechte der

der Mutter, aber nicht des Vaters. Um die letzten zu haben, müssen die Kinder legitim, d. i. aus einer gültigen Ehe (§. 661.) desselben geboren seyn (§. 662. u. 668.)

Pater est, quem (justae) nuptiae demonstrant.

§. 672.

Die *Legitimatio* (§. 668.) besteht in der Ertheilung der Rechte ehelich geborner an die illegitimen. Sie giebt entweder bloss die Rechte der ehelich gebornen im Staat, oder die Familienrechte des Vaters; darnach ist sie entweder *legitimatio minus plena* oder *plena.*

§. 673.

Die *Legitimatio* geschieht entweder durch die Eingehung einer Ehe zwischen den natürlichen Eltern (*legitimatio per subsequens matrimonium*), oder durch ein Privilegium (§. 278. *legitimatio per rescriptum principis).*

Mantelkinder.

§. 674.

Die Annahme an Kindes statt (§. 668.) *atoptio*) geschieht bey einer, keiner väterlichen Gawalt unterworfenen, Person (*arrogatio*) durch ein Rescript des Staatsoberhaupts, hingegen

gen bey einer der väterlichen Gewalt unterworfenen (*adoptio in s. str.*) mit Bestätigung eines Richters.

Natürliche Kinder (*liberi naturales*) und Wahlkinder (*l. adoptivi*). Wahlvater (*pater adoptivus*).

§. 675.

Die Arrogation (§. 674.) erzeugt immer alle Familienrechte zwischen dem Wahlvater und Wahlkindern (§. 674. Anm.); die Adoption nicht immer alle. Daher zerfällt sie in die vollkommene (*Ad. plena et minus plena*). Vollkommen können nur Ascendenten adoptiren.

1. Pflegkinder (*alumni*).

2. Einkindschaft (*unio prolium*).

3. *Cognatio vera s. naturalis et ficta.*

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Recht der Gesellschaften.

Erste Unterabtheilung.

Recht der Gesellschaften überhaupt.

§. 676.

Die Personengesellschaften (vergl. §. 560.) sind entweder verboten, oder erlaubt (*societates illicitae et licitae*, *collegia illicita et licita* (§. 29. u. 103.); die letztern auch zuweilen privilegirt.

§. 677.

Die Rechte von Gesellschaften heissen Collegialrecht (*jura collegialia* §. 103. Anm. 3.)

Vota — civilia et curiata.

§. 678.

Im Verhältniss gegen andere hat eine erlaubte Gesellschaft die Rechte einer moralischen

Person. Die Gesellschaften z. B. können Güter (§. 42.) haben, erwerben und verlieren.

Amortisationsgesetze (*leges amortisationis* §. 451.)

§. 679.

Die Handlungen der Gesellschaft müssen durch einen allgemeinen Willen (der nemlich alle Kräfte der Gesellschaft bestimmt §. 13.), geleitet werden. Die Bestimmung dieses allgemeinen Willens, oder die *Gesellschaftsgewalt* (*potestas societatis* §. 113.) kann in den Händen von Gesellschaftsgliedern, oder von andern seyn, und in jenem Fall bald einem, bald mehrern, bald allen zustehen.

§. 680.

In der *Gesellschaftsgewalt* sind mehrere Rechte enthalten, welche theils nach der Art der Wirksamkeit, theils nach den Mitteln, theils nach dem Zweck der Gesellschaft abgetheilt werden können.

Gesellschaftsregierung (*regimen societatis* §. 113.)

§. 681.

Nach der Art der Wirksamkeit zerfällt die ganze Gesellschaftsgewalt in vier Gewalten:

1) die

1) die *aufſehende (poteſtas inſpectoria, jus inſpectionis)*, d. i. das Recht, Nachrichten einzuziehen, die auf den Zweck der Geſellſchaft Bezug haben, 2) die *geſetzgebende (p. legislatoria)*, d. i. das Recht, allgemeine Geſetze für die Handlungen der Geſellſchaftsglieder feſtzuſetzen, 3) die *beurtheilende*, d. i. das Recht, einen einzelnen Fall unter ein Geſetz zu ſubſumiren, 4) *die vollſtreckende (p. executiva)*, d. i. das Recht, einzelne Handlungen vorzunehmen oder zu bewirken.

1. *Statuta collegialia, obſervantia collegii.*

2. *Notio, jurisdictio collegialis.*

§. 682.

Mittel einer Geſellſchaft zu ihrem Zweck können ſeyn: 1) perſönliche Kräfte, und zwar entweder der ganzen Geſellſchaft, als einer moraliſchen Perſon, oder anderer phyſiſcher oder moraliſcher Perſonen, 2) Güter (§. 42.)

§. 683.

Das Recht, den Willen (und als Folge deſſelben, die Kräfte) der Geſellſchaft, als einer moraliſchen Perſon, zu beſtimmen, und folglich auch zu erklären, heiſst das *Repraeſentationsrecht (jus repraeſentationis)*.

§. 684.

Das Recht, andern Personen (§. 104.) Theile der Gesellschaftsgewalt zur Ausübung zu übertragen, heisst das *Aemterrecht* (*jus munerum* vergl. §. 155.)

§. 685.

Das Recht über die Gesellschaftsgüter kann das *Finanzrecht* (*jus camerale*) heissen.

§. 686.

Die Zwecke einer Gesellschaft sind einzutheilen in ihren Hauptzweck und in Nebenzwecke, d. i. solche Zwecke, deren Erreichung die Erreichung des Hauptzwecks erleichtert. Das Recht zu jenem ist nach dem Zweck selbst unterschieden.

§. 687.

Die Polizey begreift in jeder Bedeutung eine Wirksamkeit für Hülfszwecke (§. 686.) Das Recht zu dieser Wirksamkeit heisst das Recht der Polizey (*jus politiae*).

1. Man bezieht Polizey auf die Hülfszwecke des Hauptzwecks überhaupt, oder auch auf Hülfszwecke einzelner Wirksamkeiten, z. E. bey Aemtern u. s. w.

2. Die

2. Die vier Gewalten (oder Abtheilungen der Geſellſchaftsgewalt nach ihrer Wirkſamkeit §. 681.) können wieder Unterabtheilungen jedes Rechts, das auf beſondere Gegenſtände bezogen iſt (§. 683-687.), ausmachen.

§. 688.

Geſellſchaften können 1) aus freyem Willen der Mitglieder (§. 103.), 2) aber auch auf andere Art entſtanden ſeyn.

Zwey-

Zweyte Unterabtheilung.

Recht der Gemeinheiten.

§. 689.

Gemeinheiten (§. 246.) haben ausser den Rechten der Gesellschaften (§. 676. ff.), noch besondere, vorzüglich in Rücksicht der Bestimmung ihres allgemeinen Willens (§. 679.). Zur Festsetzung desselben müssen alle Mitglieder berufen werden, und zwey Drittel derselben gegenwärtig seyn: von diesen entscheidet dann die Mehrheit.

1. *Statuta universitatis* (bey grossen Gemeinheiten auch wohl *Gesetze* genannt).

2. Zum Vergehen einer Gemeinheit (*delictum universitatis* §. 95.) wird doch Einwilligung aller Glieder erfodert, sonst ist es nur ein Vergehen einzelner Gemeinheitsglieder.

§. 690.

Der Bevollmächtigte (§. 551.) einer Gemeinheit heisst *Syndicus.*

Drit-

Dritte Unterabtheilung.

Rechte der Familie, als Gesellschaft.

Erstes Kapitel.

Rechte der Hausgesellschaft.

I. Rechte zwischen den Personen der Hausgesellschaft.

§. 691.

Die Hausgesellschaft (§. 390.) begreift die eheliche Gesellschaft, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, und die Gesellschaft zwischen Herrschaften und Dienstboten. In allen drey Gesellschaften hat der Hausvater, Hausherr (*paterfamilias*), die Gewalt.

Homines sui et alieni juris.

§. 692.

§. 692.

a) Rechte zwischen den Personen der Ehegatten.

Quelle der Rechte in der Ehe kann, ausser den Gesetzen, die Willkühr der Ehegatten (§. 215.) in Verträgen seyn — Eheverträge, Ehestiftungen (*pacta nuptialia s. dotalia*).

Sie können auch über Erbschaft verfügen (§. 645.)

§. 693.

Personenrechte beider Ehegatten in jeder Ehe (§. 660.) sind: 1) gegenseitiges Recht zur Leistung der ehelichen Pflicht (*debitum conjugale*), 2) zum Zusammenleben (*perpetua vitae consuetudo*), 3) zur ehelichen Treue (*fides conjugalis*).

Jeder Beyschlaf einer Frau mit einem Dritten ist *Ehebruch* (*adulterium*).

§. 694.

Der Mann hat in jeder Ehe die eheliche Gewalt (*potestas maritalis* §. 113; vergl. §. 679.); die Frau Recht auf den Schutz des Ehemannes und Unterhalt.

Eheliche Vormundschaft (*cura maritalis*).

§. 695.

§. 695.

Die Rechte der Ehefrau in der bürgerlich gerechten Ehe (§. 661.), gehen auf ſtandesmäſsigen Unterhalt (§. 269.) Namen und Stand des Ehemannes (vergl. §. 667.)

§. 696.

b) Eingehung der Ehe.

Die Eingehung einer bürgerlichgerechten Ehe erfodert nur eine Erklärung der Einwilligung beider Theile, ſchon jetzt eine Ehe einzugehen, zu welcher aber noch eine kirchliche Feierlichkeit hinzukommen muſs, damit ſie kirchlichgerecht (§. 661.) ſey.

1. Die Erfoderniſſe jeder Einwilligung (§. 89. u. a.) ſind auch hier anzuwenden.

2. Zuweilen iſt noch die Einwilligung anderer erfodert.

§. 697.

Ein *Ehehinderniſs* (*impedimentum matrimonii*) iſt eine Thatſache, um derenwillen die Geſetze eine Ehe zwiſchen beſtimmten Perſonen für unerlaubt erklären. Sie ſind entweder *vernichtende* (*impedimenta dirimentia*), oder *aufſchiebende* (*i. impedientia*), je nachdem dadurch

durch entweder selbst eine eingegangene Ehe nichtig ist, oder nur die Eingehung gehindert wird.

Die letzten sind entweder bürgerliche, oder kirchliche Ehehindernisse.

§. 698.

Hindernisse jeder Ehe einer bestimmten Person (§. 697.) sind; 1) zu grosse Jugend, 2) bleibende, und schon vor der Ehe vorhandene, Unfähigkeit zum Beyschlaf, insofern ein unschuldiger Theil die Trennung verlangt, 3) Unfähigkeit zur Willensbestimmung (vergl. §. 19.), 4) eine schon bestehende Ehe.

Unter Katholiken Gelübde und eine höhere Weihe s. Kirchenrecht.

§. 699.

Hindernisse der Ehe zwischen zwey bestimmten Personen (§. 697.) sind vorzüglich die verbotenen Grade (*gradus prohibiti*) der Verwandschaft, die nach der kanonischen Gradberechnung bestimmt werden.

§. 700.

Unſtreitig verbotene Grade (§. 699.) ſind zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten (§. 379.), alſo in der geraden Linie überhaupt, hingegen in der Seitenlinie nur zwiſchen Geſchwiſtern und wo *reſpectus parentelae* gegen die Weibsperſon eintritt.

Die verbotenen Grade in der Schwägerſchaft richten ſich meiſtentheils nach der Verwandſchaft.

§. 701.

Sonſt ſind noch verboten: 1) Ehen zwiſchen Chriſten und Unchriſten, 2) dem Vormund oder deſſen Sohn und der Mündel, 3) oft zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin.

§. 702.

Eine Ehe, deren vernichtende Hinderniſſe (§. 697.) wenigſtens einem Ehegatten unbekannt ſind, heiſst eine *vermeynte Ehe* (*matrimonium putatiuum*).

Aufhebung der Ehehinderniſſe durch Diſpenſation.

§. 703.

Eheverlöbniss (*sponsalia*) ist ein Vertrag (§. 92.), dass zwischen den Vertragsschliessenden künftig eine Ehe geschlossen werden soll.

§. 704.

Die Eheverlöbnisse haben die Erfodernisse, die 1) ein Vertrag (§. 92.), 2) dieser Gegenstand (§. 660.), 3) ausdrückliche Gesetze nöthig machen. Nachdem die Gesetze dabey beobachtet sind, oder nicht; sind sie entweder *öffentliche* (*sponsalia publica*), oder *heimliche* (*sp. clandestina*).

Sponsalia pura et conditionata (§. 80.)

§. 705.

Von zweyen Verlöbnissen derselben Person ist das zweyte nichtig.

§. 706.

Die *Vollziehung* der Ehe (*consummatio matrimonii* §. 436.), welche von der Schliessung (*perfectio matrimonii* §. 436.) zu unterscheiden ist, geschieht eigentlich durch wirkliches Beylager (*commixtio corporum*).

Zu-

Zuweilen bildlich durch den *Bettſprung*, die *Beſchreitung des Ehebettes*, Beſchlagung der Decke (*conſcenſio thori*).

§. 707.

c) *Aufhebung der Ehe.*

Die Ehe wird auf Lebenszeit eingegangen, die Aufhebung derſelben hängt nicht von der Willkühr der Ehegatten ab; die ordentliche Trennung der Ehe geſchieht daher nur durch den Tod.

§. 708.

Indeſſen giebt es Urſachen, aus denen bey Lebzeiten der Eheleute eine an ſich gültige Ehe durch Mitwirkung der Staatsgewalt getrennt werden kann, ſo daſs alle Rechte daraus wegfallen. Eine ſolche Trennung heiſst *Eheſcheidung* (*divortium totale ſ. proprie ſic dictum*).

1. Die Katholiken geſtatten ſie bey einer kirchlichgerechten (§. 661.) und vollzogenen (§. 706.) Ehe nicht.

2. Unſtreitige Urſachen der Eheſcheidung bey Proteſtanten ſind Ehebruch (§. 693. Anm.), und bösliche Verlaſſung (*malitioſa deſertio*).

709.

§. 709.

Von der Ehescheidung ist unterschieden die *Scheidung von Tisch und Bett* (*separatio a thoro et mensa*), d. i. Aufhebung des Zusammenlebens (§. 693.) der Ehegatten.

§. 710.

Eheverlöbnisse werden aufgehoben, wie andere Verträge über unübertragbare Rechte, aber auch durch einseitige Aufkündigung (*repudium*) aus rechtmäſsiger Ursache.

§. 711.

Damit eine Person eine zweyte Ehe eingehen könne, wird 1) eine gänzliche Trennung (§. 707. u. 708.) der ersten, 2) oft noch etwas anders, z. B. Ablauf der *Trauerzeit* (*tempus luctus*), erfodert. Gegen die zweyte Ehe sind die Kinder der ersten Ehe begünstigt (*favor liberorum prioris thori*).

§. 712.

2) *Elterliche Gesellschaft.*

a) Rechte zwischen den Personen.

Die väterliche Gewalt (*potestas patria* §. 113.) über die Kinder, welche nach gemei-

nem

nem Recht Männern zuſteht, enthält Rechte in Anſehung der Perſon und in Anſehung der Güter. Zu jenen gehört; 1) das Recht der Erziehung nebſt den Mitteln dazu, beſonders häusliche Züchtigung (*jus caſtigationis domeſticae*), 2) Recht der Einwilligung zur Heirath der Kinder (vergl. §. 696. Anm. 2.), 3) Recht, häusliche Arbeiten, 4) Ehrerbietung zu fodern.

1. Recht, die Religion der Kinder zu beſtimmen.

2. Hausvater (*paterfamilias*), Hausſöhne (*filiifamilias*), Hauskinder.

§. 713.

b) Errichtung der elterlichen Geſellſchaft.

Erwerbungsarten der väterlichen Gewalt ſind: 1) Geburt der Kinder nach einer (gültigen oder vermeynten §. 702.) Ehe des Vaters (*nativitas ex juſtis nuptiis* §. 661.), 2) vollkommene Legitimation (§. 672.), 3) Arrogation und vollkommene Adoption (§. 675.)

Zuweilen Einkindſchaft (§. 675. Anm. 2.)

§. 714.

c) *Aufhebung der elterlichen Gesellschaft.*

Die Aufhebung der väterlichen Gewalt (*solutio patriae potestatis*) geschieht: 1) durch den Tod des Hausvaters (§. 328.), 2) durch vollkommene Adoption (§ 675.), 3) durch gerichtliche ausdrückliche Erklärung des Vaters (*emancipatio*), 4) durch hohe Aemter des Sohnes.

1. Am meisten durch Errichtung eines besondern Haushalts (*separata oeconomia*).

2. Die meisten Familienrechte der Kinder (§. 667.) hören dadurch nicht auf.

§. 715.

3) *Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.*

a) *Rechte zwischen den Personen.*

Dienstboten, Gesinde (*famuli*) sind Personen, die sich auf längere bestimmte Zeit zu häuslichen Diensten vermiethet haben.

§. 716.

b) *Errichtung.*

Der Grund des Verhältnisses der Dienstboten ist der Miethcontract (§. 544.), der freywillig geschlossen wird.

1. Dienstzwang;

2. *Servi vel nascuntur (ex ancillis nostris) vel fiunt.*

II.

II. Rechte in Anſehung der Güter.

§. 717.

1) *Güterrechte.*

a) überhaupt.

Es iſt eine Rechtsvermuthung (*praeſumtio juris* §. 224.), daſs alle Güter in der Hausgeſellſchaft ein Eigenthum des Hausvaters (Ehemanns) ſind.

§. 718.

b) Güterrechte in Anſehung der Ehegatten.

Die Ehegatten ſind während der Ehe gewiſſermaſsen in einer Gütergemeinſchaft wenigſtens in Rückſicht des Gebrauchs (vergl. §. 562.)

§. 719.

Der Brautſchatz (*dos*) iſt alles, was von der Frau oder einem andern in ihrem Namen dem Mann zur Beſtreitung der Laſten des Eheſtandes (*ad onera matrimonii ferenda*) gegeben wird. *Bona paraphernalia* heiſsen alle Güter der Frau, die nicht zum Brautſchatz gehören.

§. 720.

Während der Ehe hat der Ehemann am Brautſchatz alle Rechte des Eigenthümers, nur

mit Ausnahme der Veräusserung (§. 288.) und Verpfändung (§. 428.), falls nicht die Natur der Sache dies erfodert (*res fungibiles* §. 238.), oder ihm dies unter der Bedingung erlaubt ist, wenn er dafür einen Ersatz nach einer bey der Uebergabe des Brautschatzes geschehenen Schätzung leistet (*res aestimato venditionis causa datae*).

1. *Aussteur* (*apparatus et instructus muliebris*) ist ein Inbegriff von beweglichen Sachen, welche die Frau zur Einrichtung der Wirthschaft in die Ehe bringt.

2. *Morgengabe* ist ein Geschenk des Mannes an die Frau am ersten Morgen nach der Hochzeitnacht.

3. *Hochzeitgeschenke* (*dona nuptialia*).

§. 721.

Eheliche Errungenschaft (*acquaestus conjugalis*) ist alles, was während der Ehe von einem oder beiden Ehegatten erworben worden.

§. 722.

Eheliche Gütergemeinschaft (*communio bonorum inter conjuges*) ist ein Gesammteigenthum (§. 410.) beider Ehegatten an ihren beiderseitigen Gütern.

1.

1. Allgemeine oder particulare (vergl. §. 563. Anm. 2.) Gemeinſchaft der Errungenſchaft (*communio acquaeſtus* §. 721.)

2. Sie tritt nur bey Gütern ein, über die man verfügen kann.

§. 723.

b) Güterrechte in der elterlichen Geſellſchaft.

Ein Inbegriff von Sachen (*univerſitas rerum* §. 246.), den ein Hauskind (§. 712. Anm. 2.) abgeſondert von den väterlichen Gütern beſizt, heiſst *peculium*; dies hat mehrere Unterarten: 1) *peculium caſtrenſe*, was ein Hauskind aus Gelegenheit des Kriegsdienſts erworben hat, 2) *p. quaſi caſtrenſe*, was daſſelbe durch öffentliche Aemter oder wiſſentſchaftliche Kenntniſſe erworben hat, 3) *p. profectitium*, was das Hauskind vom Vater oder wegen des Vaters erhalten, 4) *p. adventitium*, was daſſelbe auf andere Art erhalten hat.

Peculium militare et paganum.

§. 724.

Am *peculio caſtrenſi* und *quaſi caſtrenſi* (§. 723.) hat der Hausſohn alle Rechte eines Hausherrn, und der Hausvater gar keine.

R 2 §. 725.

§. 725.

Am *peculio profectitio* (§. 723.) hat der Hausvater alle Rechte, und der Hausſohn bloſs die Verwaltung (§. 115.).

§. 726.

Am *peculio adventitio* (§. 723.) hat der Hausſohn zwar die Proprietät, aber der Hausherr in der Regel Nieſsbrauch (§. 254.) und Verwaltung (§. 115.).

1. *Peculium adventitium regulare et irregulare.*
2. Nieſsbrauch der Eltern an allen Gütern der Kinder nach Particularrecht.

§. 727.

c) Güterrechte zwiſchen Herrn und Knecht.

Sklaven (§. 145.) haben nichts eignes, doch kann ihnen ihr Herr beſondere Güter zur Verwaltung überlaſſen (*peculium ſervorum* §. 723.)

§. 728.

2) *Veränderungen der Güterrechte.*

a) zwiſchen Ehegatten.

Der Brautſchatz (§. 719.) heiſst entweder *dos profectitia*, wenn er vom Vater der Frau gege-

gegeben ist, oder *adventitia*, wenn er von einem andern, z. E. der Frau, kommt.

Die Erwerbung mancher Rechte der Ehegatten an Gütern hängt von der Vollziehuug der Ehe (§. 706.) ab.

§. 729.

Nach der Trennung der Ehe (§. 707. 708.) fodert die Frau oder deren Erben den Brautschatz vom Manne oder dessen Erben zurück.

1. Zuweilen auch während der Ehe.

2. Gesetzliches Pfand (§. 591.) wegen des Brautschatzes.

§. 730.

Schenkungen (§. 564.) unter Eheleuten (*donationes inter virum et uxorem*) sind bis an den Tod des Schenkenden widerruflich.

§. 731.

b) in der elterlichen Gesellschaft.

Die Hauskinder (§. 712.) erwerben eigentlich nicht für sich, sondern für den Hausvater Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Güter.

1. Doch ist für sie oft eine bloss natürliche Verbindlichkeit (§. 226.) begründet.

2. Eben so geht es mit den Sklaven.

§. 732.

Ein von einem Haussohn (§. 712.) aufgenommenes Darlehn (§. 566.) ist für ihn und für den Hausvater bürgerlich unverbindlich (§. 226.)

Senatusconsultum Macedonianum.

§. 733.

Nach aufgehobener väterlicher Gewalt (§. 714.) müssen die Eltern das eigenthümliche Vermögen der Kinder herausgeben; auch behält der Haussohn alsdann das *peculium profectitium* (§. 723.), wenn der Vater es ihm nicht nimmt.

1. Wenn der Vater freywillig emancipirt; so behält er den Niessbrauch der Hälfte der *adventitiorum* (§. 726.)

2. Abtheilung der Kinder. Berathene, abgefundene Kinder (*liberi separati*), und Kinder, die in der Wehre sind (*liberi non separati*).

3. Väterliche Beyhülfe (*subsidium paternum*).

III. Anhang.

§. 734.

Unvollkommene Ehen, d. i. ſolche, aus denen nicht die vollen Rechtswirkungen der Ehe ſtatt haben, ſind: 1) die vermeynte Ehe (§. 702.), 2) eine *Ehe zur linken Hand* (*matrimonium ad morganaticam ſ. ad legem ſalicam*), d. i. eine kirchlich gerechte, aber einer Verabredung nach nicht bürgerlich gerechte, Ehe (§. 661. u. 692.), 3) eine *Miſsheirath* (*diſparagium*), d. i. eine kirchlich gerechte, aber den Geſetzen nach, wegen Verſchiedenheit des Standes, nicht bürgerlich gerechte Ehe (§. 661.)

Gewiſſensche (*matrimonium conſcientiae*).

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Recht der errichteten Familiengesellschaft (§. 390.)

§. 735.

1) *Vorbegriffe.*

G*lanz der Familie* (*splendor familiae* §. 390.) ist gleichbedeutend mit dem Ansehen derselben. Das Hauptmittel, ihn zu erhalten (ohne auf zufällige persönliche Eigenschaften zu sehen), ist das Zusammenhalten der Güter bey der Familie.

§. 736.

2) *Rechte in der Familienverbindung selbst.*

Die Verbindung einer Familie (§. 390.) zu einer Gesellschaft (§. 103.) kann entweder durch die gesetzgebende Gewalt, oder durch Willkühr

kühr von Privatperſonen (§. 215.) errichtet ſeyn.

§. 737.

Es können einer Familie, als einer verbundenen Geſellſchaft (§. 736.), Rechte auf Sachen ſowohl, als auf Perſonen zukommen (§. 678. u. 679.) Güter, worauf eine ganze Familie ein Recht hat, heiſsen *Familiengüter, Geſchlechtsgüter* (*bona familiae, bona gentilitia*), welchen *wohlgewonnenes* Gut, *Errungenſchaft* (*bona acquiſita*) entgegengeſetzt iſt. Werden unter einer ſolchen Familie alle Verwandte verſtanden (§. 390.); ſo heiſsen ſie *Erbgüter* (*bona hereditaria*); wird ſie aber nur auf Männer, und durch Männer verwandte eingeſchränkt (§. 390.); ſo ſind es *Stammgüter* (*bona ſtemmatica, avita*).

1. Bey Erbgütern beſchränkt ſich das Recht der einzelnen Familienglieder oft nur auf Rückkauf (§. 622.)

2. Bey Stammgütern iſt die Veräuſserung (§. 532.) auſser der Familie meiſtens nichtig.

3. Es können durch die Familienverbindung auch die Rechte der einzelnen Glieder derſelben in Anſehung ihrer Handlungen mannigfaltig eingeſchränkt ſeyn.

4.

4. Versorgung der Personen, welche nicht unmittelbaren Genuss der Familiengüter haben.

§. 738.

Oft werden die Rechte im Namen einer Familie von einem aus derselben, meistens alsdann dem ältesten an Jahren (§. 387.), verwaltet. Das heisst dann ein *Seniorat*.

Prodominium.

§. 739.

3) *Veränderungen der Rechte in der Familienverbindung.*

Familienverträge, *Hausverträge* (*pacta familiae s. statuta familiae*) sind Verträge der Familienglieder über ihre Rechte in Rücksicht der Familienverbindung.

Meistens wird auch über Erbschaft darinn bestimmt (vergl. §. 645. ff.)

§. 740.

Familiengüter (§. 737.) werden errichtet: 1) durch die gesetzgebende Gewalt, 2) durch Willkühr der Privatperson im letzten Willen oder Familienverträgen (§. 739.)

§. 741.

§. 741.

Die Eigenſchaft der Familiengüter (§. 737.) hört auf: 1) durch Einwilligung aller, deren Rechte geändert werden ſollen (§. 292.), 2) durch Ausſterben der Familie.

Der letzte ſeines Geſchlechts, Stammhalter (*ultimus ſuae gentis*).

Zweyte

Zweyter Unterabſchnitt.

Rechte nach einen Todesfall.

Erſte Abtheilung.

Vorbegriffe.

§. 742.

Zur Verlaſſenſchaft (§. 329.) gehören nur die übertragbaren (§. 328.) Rechte und Verbindlichkeiten eines Verſtorbenen. Doch bleibt eine Erbſchaft immer noch Erbſchaft, wenn auch einige einzelne Rechte und Verbindlichkeiten abgeſondert werden (vergl. §. 246.)

1. Erbe (*heres*). Erbrechte (*jus hereditarium*). Erblaſſer (*defunctus*). — Miterben (*coheredes*).

2. Unübertragbare Rechte (§. 328.) ſind: 1) einige dingliche Rechte, 2) einige perſönliche Rechte

Rechte. 3) die Rechte der Person (des Standes, der Verwandschaft, der Familie).

§. 743.

Die Erbschaft setzt einen Todesfall als Thatsache voraus (§. 328.)

Rechtsvermuthung für den Tod eines Verschollenen.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Veränderungen der Rechte des Verstorbnen.

Erste Unterabtheilung.

Veränderungen der übertragbaren Rechte.

I. *Erbschaft — besonders Rechte des Erben.*

§. 744.

Der Erbe tritt in alle dingliche Rechte und in alle besondern Rechtsverhältnisse des Erblassers, mit Ausnahme derer, die nicht für die Erben verbindlich sind (vergl. §. 328. u. 742.)

§. 745.

Der Erbe hat gegen alle diejenigen besondre Verbindlichkeiten (§. 584.) welche aus dem letzten Willen des Erblassers etwas zu fodern haben.

Doch

Doch iſt zuweilen der Erbe nicht verbunden, ſeine Verbindlichkeiten als Erbe weiter zu erfüllen, als die Erbſchaft reicht (*non ultra vires hereditatis.*)

II. Veränderte einzelne Rechte.

§. 746.

Ein Vermächtniſs (*legatum*) iſt eine jemanden durch einen letzten Willen (§. 305.) übertragnes Recht auf eine einzelne Sache (vergl. §. 742.)

Legatarius.

§. 747.

Gegenſtände eines Vermächtniſſes können alle Sachen ſeyn, worauf der Legatar das vermachte Recht (§. 746.) haben kann.

Legatum facti (§. 40.), *ſpeciei* (§. 229.) *propriae et alienae* (§. 407.), *debiti* (§. 110.), *nominis* (§. 433.), *liberationis* (§. 479.), *alimentorum* (§. 269.), *annui reditus* (§. 467.), *generis* (§. 229.), *quantitatis* (§. 230.), *optionis, uſusfructus* (§. 426.)

Zweyte Unterabtheilnug.

Veränderungen der unübertragbaren Rechte.

§. 748.

Die unübertragbaren Rechte (§. 742. Anm. 2.) hören immer mit dem Tode auf; aber es entstehen zuweilen andre an ihrer Stelle.

Manchmal können aber diese neu entstandenen Rechte nicht von demjenigen, für den sie entstanden sind, ausgeübt werden (§. 115.)

Drit-

Dritte Abtheilung.

Erwerbung der Rechte nach einem Todesfall.

Erste Unterabtheilung.

Einleitung.

§. 749.

Der *Anfall* (*delatio*) eines Rechts nach einem Todesfall ist nur der Grund, warum die wirkliche *Erwerbung* (*acquisitio*) desselben statt haben kann (vergl. §. 285.)

Angefallne und angetretne Erbschaft (*hereditas delata et acquisita*). *Hereditas jacens*.

Zweyte Unterabtheilung.

Anfall der Rechte nach einem Todesfall.

Erstes Kapitel.

Quellen des Anfalls der Rechte nach einem Todesfall überhaupt.

§. 750.

1) *Quellen an sich.*

Die Quellen der Rechtsveränderungen nach einem Todesfall sind: 1) geschriebene oder ungeschriebene Gesetze, 2) Willkühr der Privatleute im letzten Willen (§. 305.) und in Verträgen (§. 645.).

§. 751.

Die Willkühr der Privatleute in Ansehung der Verfügungen über Verlassenschaften ist im allgemeinen frey; doch kann sie, wie die Willkühr

kühr überhaupt, im einzelnen eingeſchränkt ſeyn (§. 28. u. a.)

Succeditur ex beneficio ultimi defuncti.

§. 752.

Die Erbfolge (§. 330.) zerfällt nach dem Rechtstitel (§. 285.) zu derſelben (vergl. §. 749.): 1) in die geſetzliche oder Inteſtat-Erbfolge (*ſucceſſio legitima ſ. ab inteſtato*), 2) in die Teſtamentserbfolge (*ſ. teſtamentaria*), 3) in die verabredete (*ſ. pactitia*).

Zweytes Kapitel.

Gesetzliche Erbfolge.

§. 753.

1) *Vorbegriffe.*

Die gesetzliche Erbfolge hat in der Regel statt für Verwandte, nur als Ausnahme für andere Personen (*successio legitima ordinaria et extraneorum s. extraordinaria*).

§. 754.

Sind mehrere Erben da; so hat statt entweder eine *Erbfolge nach Köpfen* (*successio in capita*), wenn so viel Erbschaftstheile gemacht werden, als erbende Personen sind, oder aber eine andere.

§. 755.

Wird nicht nach Köpfen geerbt (§. 754.); so hat bey Descendenten eine *Erbfolge nach Stäm-*

Stämmen (*ſucceſſio in ſtirpes*) ſtatt, wenn mehrere Nachkommen den Erbantheil erhalten, den ihr gemeinſchaftlicher Vorfahr (§. 379.) erhalten haben würde, wenn er gelebt hätte. Bey Aſcendenten des Erblaſſers hingegen hat ein *Erbfolge nach Linien* (*ſ. in lineas*) ſtatt, wenn die Erbſchaft in zwey Theile getheilt wird, und ein Theil den Vorfahren väterlicher, der andere Theil den Vorfahren mütterlicher Seite zufällt.

§. 756.

Das *Repraeſentationsrecht* (*jus repraeſentationis*) iſt ein Recht, die Perſon eines verſtorbenen Aſcendenten bey der Erbſchaft vorzuſtellen.

§. 757.

2) *Erbfolge des gemeinen Rechts.*

In der ganzen Erbfolge des gemeinen Rechts iſt: 1) kein Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen (§. 366.), noch der Agnaten (§. 376.) vor den übrigen Verwandten, 2) kein Unterſchied des Vermögens in Anſehung ſeines Urſprungs.

§. 758.

§. 758.

Das Erbrecht hängt in der Regel von der bürgerlich anerkannten Verwandschaft ab (gehört zu den Familienrechten §. 667.)

§. 759.

Das gemeine Recht nimmt in Ansehung der Folge der Erben vier Klassen an: 1) die Descendenten des Erblassers, 2) dessen Ascendenten, vollbürtige (§. 381.) Geschwister und Geschwisterkinder, 3) halbbürtige Geschwister und Geschwisterkinder, 4) die übrigen Seitenverwandten. Jede frühere Klasse schliesst die folgende gänzlich aus.

§. 760.

In der ersten, zweyten und dritten Klasse (§. 759.) succediren alle dazu gehörigen ohne Unterschied, sobald nur (in der Regel) keine Person mehr lebt, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind. Auch hat nur in diesen Klassen das Repraesentationsrecht (§. 756.) Anwendung.

§. 761.

Von den Descendenten (§. 759.) succediren alle legitimen und vollständig legitimirten

(§.

(§. 672.) im erſten Grade (§. 382.) nach Köpfen (§. 754.), in den folgenden nach Stämmen (§. 755).

1. Adoptirte und arrogirte (vergl. §. 675.) ſuccediren nur dem adoptirten Vater, und deſſen väterlichen Verwandten, falls ſie nicht emancipirt ſind,

2. Illegitime ſuccediren nur der Mutter in der Regel (§. 671.).

§. 762.

In der zweyten Klaſſe (§. 759.) kann nach den verſchiedenen Fällen Erbfolge nach Köpfen, Stämmen und Linien vorkommen; ſo auch in der dritten (§. 759.) die Erbfolge nach Köpfen und Stämmen (§. 754. 755.)

§. 763.

In der vierten Klaſſe (§. 759.) entſcheidet bloſs die Nähe des Grades (das Recht der Sippzahl); entferntere ſind gänzlich ausgeſchloſſen (vergl. §. 761.). Mehre Erben deſſelben Grades ſuccediren hier immer nach Köpfen.

§. 764.

Auſser dieſen Erben wird der überlebende Ehegatte, wenn er arm iſt und der verſtorbene

bene Ehegatte reich war, in allen Klassen ein Miterbe zu einem verhältnissmäfsigen Theil. Alleiniger Erbe wird er aber ohne alle Rücksicht auf sein eignes Vermögen, wenn sonst kein Erbe aus den genannten Klassen da ist.

§. 765.

Die gesetzlichen Erben sind entweder *Notherben* (*heredes necessarii*), welche in der Regel entweder gar nicht, wie Descendenten und Ascendenten, oder nur wenn ihnen keine ehelose Person vorgezogen wird, von der Erbschaft ausgeschlossen werden können (*h. absolute et secundum quid necessarii*); oder aber sie sind willkührliche Erben (*h. voluntarii*).

§. 766.

3) *Abweichungen des Particularrechts bey der Erbfolge.*

Die Particularrechte weichen vom gemeinen Recht ab, theils in Ansehung der ganzen Erbschaft, theils in Ansehung einzelner Güter oder Theile der Erbschaft.

§. 767.

In Ansehung der ganzen Erbschaft (§. 766.) kommen Besonderheiten vor: 1) in Rücksicht der

der Folge der Perſonen, und zwar ſowohl in einzelnen Stücken, als in der ganzen Ordnung, 2) in Anſehung der Anzahl der Erben, welche zugelaſſen werden.

§. 768.

Von einzelnen Abweichungen in der Erbfolgeordnung (§. 767.) ſind zu merken: 1) das Zurücktreten der halben Geburt um einen Grad, 2) der Schooſsfall oder die Ausſchlieſſung der Geſchwiſter durch die Eltern (vergl. §. 759.), 3) die Ausſchlieſſung der Eltern durch die Geſchwiſter.

§. 769.

In Rückſicht der ganzen Erbordnung (§. 767.) unterſcheidet man *Gradualerbfolge* (*ſucceſſio gradualis*), die durch Nähe des Grades (vergl. §. 763.), *Linealerbfolge* (*ſ. linealis*), die durch Nähe der Linie (bey Deſcendenten und Collateralen; vergl. §. 759 - 763.) beſtimmt wird, und vermiſchte *Erbfolge* (*ſ. mixta*), wo es in einer einzelnen Linie ſelbſt nach dem Grade geht.

§. 770.

Was die Anzahl der Erben betrifft; ſo unterſcheidet man die *gleichzeitige* (*ſ. ſimultanea*) und

und die *ausschliessende Erbfolge* (*s. exclusiva*), wo einer oder wenige die andern ausschliessen.

§. 771.

Hauptarten der ausschliessenden (§. 770.) sind: 1) das *Erstgeburtsrecht* (*jus primogenituræ*), d. i. die reinste ausschliessende Linealerbfolge (§. 769. vergl. §. 388.), 2) das *Majorat* (*majoratus*), eine ausschliessende Erbfolge des ältesten von denen, die im nächsten Grade stehen, 3) das *Minorat* (*minoratus*), die ausschliessende Erbfolge des jüngsten unter denen, die im nächsten Grade sind (§. 387.), 4) das *Seniorat* (*senioratus*), eine ausschliessende Erbfolge des ältesten an Jahren in der ganzen Familie (§. 387. Anm.)

Sorge für die ausgeschlossenen durch Alimente. — *Appanage* (*appanagium*).

§. 772.

Was einzelne Güter betrifft (§. 766.), so haben bey Erbgütern die Verwandten nicht immer Erbrecht (vergl. §. 622.), wohl aber haben bey Stammgütern (§. 737.) die Agnaten

(§.

(§. 376.) ein Erbrecht, das ihnen der jedesmalige Beſitzer nicht nehmen kann (§. 292.).

1. *Fallrecht* (*jus revolutionis ſ. recadentiae.*)
2. Bey Stammgütern ſuccediren nur *auf den ledigen Anfall* (*extincta gente maſculina*) die Weiber.
3. Bey Stammgütern ſuccedirt man *ex pacto et providentia majorum* (vergl. §. 751.)
4. Wer einzelne Güter erhält, iſt immer nur *ſucceſſor ſingularis* (§. 290.)

§. 773.

Gerade (*gerada, apparatus muliebris, res utenſiles*) iſt ein Innbegriff von beweglichen Gütern, die ein Frauenzimmer, als Frauenzimmer, aus einer Erbſchaft erhält; *Heergeräthe* (*res expeditoriae*) aber ein Innbegriff von beweglichen Gütern, die eine Mannsperſon, als ſolche, aus einer Erbſchaft erhält (vergl. §. 766.)

§. 774.

Statutariſche Portion (*portio ſtatutaria*) iſt ein Theil der Erbſchaft eines verſtorbenen Ehegatten, das der überlebende nach Geſetzen erhält.

Drittes Kapitel.

Nachfolge nach letzten Willensverordnungen.

I. Ueberhaupt.

§. 775.

Ein letzter Wille (§. 305.) hat die allgemeinen Erforderniſſe aller Willenserklärungen (§. 22. vergl. §. 75-87. 293-295. u. 301.); nur wird er einſeitig gemacht und iſt widerruflich (§. 302.)

1. *Puberes* können eine letzte Willensverordnung machen.

2. Auslegung der letzten Willensverordnungen.

§. 776.

In der Regel verfügt jeder Menſch über ſeine eigne Verlaſſenſchaft.

Teſtator (Erblaſſer §. 742. Anm. 1.)

§. 777.

§. 777.

Die Beſtimmung im letztern Willen (§. 775.), wer die Erbſchaft (§. 329.) erhalten ſoll, heiſst *Erbeseinſetzung* (*heredis inſtitutio*). Sie iſt entweder unmittelbar (*h. i. directa*), wenn der Erbe die Erbſchaft vom Erblaſſer ohne Zwiſchenperſon, oder mittelbar (*h. i. fideicommiſſaria*), wenn er ſie erſt von einem andern erhalten ſoll.

§. 778.

Ein letzter Wille, in dem eine unmittelbare Erbeseinſetzung (§. 777.) enthalten iſt, heiſst ein *Teſtament* (*teſtamentum*). Ein ſolches iſt alſo eine Hauptregel für alle übertragbaren Rechte (§. 328.); alle andern Beſtimmungen (vergl. §. 746.) können andre Quellen (z. B. auſser den Geſetzen andre letzte Willen) haben.

§. 779.

Die Teſtamentserbfolge (§. 778.) geht der geſezlichen vor.

Succeſſio teſtamentaria excludit legitimam.

§. 780.

Damit der letzte Wille ausgeführt werde, muſs Eröffnung deſſelben (*apertura tabularum*

teſta-

testamenti) statt haben; auch werden zur Ausführung desselben zuweilen *Executores* bestellt.

II. Quelle der durch Privatwillkühr zugewendeten Erbschaft — Testament.

§. 781.

1) *Einleitung.*

Die Erfordernisse (*solennia*) eines Testaments (§. 778.) zerfallen in *innre* und *äussre* (*s. interna et externa*).

§. 782.

2) *Innre Solennien.*

Die innern Solennien beschränken sich, ausser den Erfordernissen zu einem Testator, besonders auf Bestimmung des Erbrechts, also auf directe Erbeseinsetzung (§. 777.); doch ist bey dieser theils auf die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, theils auf die Bestimmung einer neuen zu sehen.

§. 783.

Die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge kann 1) durch eine ausdrückliche Ausschliessung des gesetzlichen Erben von der ganzen Erbschaft,

Ent-

Enterbung (*exheredatio*), 2) durch bloſses Stillſchweigen über ſein Erbrecht, *Uebergehung* (*prateritio*) geſchehen.

Exheredatio bona mente facta.

§. 784.

Nicht alle Notherben (§. 765.) können übergangen; und meiſtens muſs auch eine wahre und geſetzmäſsige Urſache ihrer Ausſchlieſsung von der Erbſchaft ausdrücklich angegeben werden.

§. 785.

Eingeſetzt können zu Erben nur ſolche werden, welche in der vollen Erbſchaft eines Menſchen (*univerſum jus* §. 329.) folgen können.

1. Einige können gar nicht, andre nicht ohne Einſchränkung zu Erben eingeſetzt werden.

2. *Heredes capaces et incapaces.*

3. *Heredis inſtitutio pura et conditionata.*

4. *Conditio impoſſibilis habetur pro non adjecta* (vergl. §. 497.)

§. 786.

§. 786.

Ein Erblasser kann mehre zu Erben einsetzen, theils zugleich unmittelbar (Miterben §. 742), theils nach einander. Im letzten Fall heisst die Einsetzung des nachfolgenden *Substitutio.*

1. Die Theile der Erbschaft bestimmt der Erblasser unter den Miterben nach seinem Willen. Nur kann der Ehegatte in der zweyten Ehe seinem neuen Ehegatten nicht mehr lassen, als der Pflichttheil eines Kindes der ersten Ehe beträgt, oder als er einem solchen hinterläfst.

2. *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.*

§. 787.

Die Substitution (§. 786.) geschieht entweder so, dafs der zuerst ernannte Erbe andern die Erbschaft herausgebe (*substitutio fideicommissaria* vergl. §. 777.), theils nur auf den Fall, wenn der ersternannte Erbe wegfällt (*s. directa*). Die letzte hat statt: 1) wenn der zuerst ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann, oder will (*s. vulgaris*), oder wenn er in einem Stande (§. 100.) stirbt, in welchem er kein Testament machen kann, entweder als Unmündiger (*s.*

pupil-

pupillaris), oder als Blödſinniger (*ſ. quaſi pupillaris ſ. exemplaris*).

1. *Subſtitutio reciproca* (*coheredum* §. 742.)

2. *Subſtitutio militaris* iſt privilegirt.

§. 788.

Wenn die Notherben nicht ausgeſchloſſen werden dürfen (§. 765.); ſo müſſen ſie auch gewöhnlich einen verhältniſsmäſsigen Theil des Erbantheils, den ſie *ab inteſtato* erhalten würden, *Pflichttheil* (*legitima*) vollſtändig erhalten; nemlich ordentlicherweiſe wenn fünf oder mehr Erben da ſind, die Hälfte, wenn ihrer aber weniger ſind, ein Drittel.

§. 789.

3) *Aeuſsere Solennien.*

In Anſehung der äuſsern Erforderniſſe ſind die Teſtamente entweder *öffentliche* (*t. publica*), d. i. (nach gemeinem Rechte) dem Fürſten übergebene, die keine Solennien bedürfen, oder *Privatteſtamente* (*t. privata*).

Gerichtliches Teſtament (*t. judiciale*) iſt entweder dem Richter ſchriftlich übergeben, oder mündlich zum Protocoll erklärt.

§. 790.

Ein Privattestament (§. 789.) erfodert: 1) Gegenwart von sieben tüchtigen, besonders dazu erbetenen Zeugen (*testes habiles specialiter rogati*), 2) Einheit der Handlung (*unitas actus*); sodann wenn es geschrieben ist (*t. scriptum*), die Handschrift (*t. holographum*), oder Unterschrift des Erblassers (§. 776. Anm.) und Unterschrift und Siegel (§. 68.) der Zeugen; ist es aber mündlich vom Erblasser angegeben (*t. nuncupativum*), Kenntniss der Zeugen vom Innhalt des Testaments.

III. Quellen der durch Privatwillkühr zugewendeten einzelnen Rechte.

1) *Letzte Willensverordnungen, die hiezu hinreichend sind.*

§. 791.

α) Codicill.

Andere Arten letzter Willensverordnungen (§. 775.) sind ein *Codicill*, und eine *Schenkung von Todeswegen.* Sie erfodern, wenn sie nicht öffentlich sind, als äussere Solennien in der Regel fünf (aber nicht eben erbetene §. 790.) Zeugen.

§. 792.

Ein *Codicill* (*Codicilli*) iſt ein letzter Wille, in welchem keine unmittelbare Erbeseinſetzung (§. 777.) vorkommt.

§. 793.

Der Innhalt des Codicills (§. 792.) kann auf jede Verfügung über Rechte des Erblaſſers nach ſeinem Tode, auſser der directen Erbeseinſetzung, gehen (§. 778.) Es gehören dazu noch (§. 791.) als äuſsere Erforderniſſe: 1) Einheit der Handlung, 2) bey geſchriebenen Unterſchrift der Zeugen, 3) bey mündlichen Kenntniſs derſelben Innhalt vom der Verfügungen (vergl. §. 790.)

§. 794.

Noch ſind die *codicilli* (§. 792.) entweder neben einem Teſtament (*c. teſtamentarii*), oder mit bloſser Vorausſetzung der Inteſtaterbfolge gemacht (*c. ab inteſtato.*)

Codicilli teſtamentarii: 1) *non confirmati*, 2) *confirmati a) in praeteritum, b) in futurum.*

§. 795.

β) Schenkung von Todeswegen.

Die *Schenkung von Todeswegen* (*donatio mortis causa* §. 564. Anm. 3.) hat Eigenschaften des Vertrags (§. 92. u. a.), hat z. B. nur die Gegenstände einer Schenkung (§. 564.), und bedarf besonders der Annahme (§. 91.)

Schenkungen zwischen Ehegatten (§. 730.)

2) *Zuwendung einzelner Rechte durch einen letzten Willen.*

§. 796.

Ausser der directen Erbeseinsetzung (§. 777.) kommen von Verfügungen über übertragbare Rechte (§. 328.) im letzten Willen vor: 1) ein allgemeines Fideicommiss, 2) Verordnungen über einzelne Güter; wohin Vermächtnisse (§. 746.) und Geschenke von Todeswegen (§. 795.) zu rechnen sind.

§. 797.

Wer etwas aus einem letzten Willen annimmt, muss thun, was ihm auferlegt ist.

Kein *gravamen legitimae* (§. 788.)

§. 798.

§. 798.

Ein *Fideicommiſs* (*fideicommiſſum*) iſt ein Auftrag an einen im letzten Willen bedachten, Güter des Erblaſſers, die auf ihn gekommen ſind, an andere zu geben. Sind dieſe Güter die ganze Erbſchaft oder ein verhältniſsmäſsiger Theil derſelben; ſo heiſst es ein *allgemeines Fideicommiſs* (*fideicommiſſum univerſale*; vergl. §. 777. u. 787.)

1. *Fideicommittens. Heres fiduciarius. Fideicommiſſarius.*

2. Ein Fideicommiſſarius kann wieder verbunden ſeyn, es einem andern zu geben.

§. 799.

Ein allgemeines Fideicommiſs kann nur denen hinterlaſſen werden, die Erben werden können (§. 785.)

§. 800.

Ein Vermächtniſs (*legatum* §. 746.) oder beſonderes Fideicommiſs (*fideicommiſſum ſingulare* §. 798.) iſt eine letzte Willensverordnung, wodurch einzelne Sachen (vergl. §. 777.) auf jemanden übertragen werden.

Legata pura, *ſub conditione* (§. 162. ff.), *ex die et in diem* (§. 167.), *ſub modo* (§. 169.), *cum cauſa*, *cum demonſtratione* (§. 159.)

§. 801.

§. 801.

Nicht jeder kann ein Vermächtnifs erhalten.

Ausgenommen das *legatum alimentorum.*

§. 802.

Man kann jedem, ein Legat zu geben, auflegen, der etwas aus freyem Willen des Erblassers erhält; nur nicht über das, was er erhält (§. 797.)

§. 803.

Praelegatum ist ein Vermächtnifs an einen, der ohnehin Rechte an die Erbschaft hatte, besonders an einen Erben und an die Frau des Erblassers.

Legatum et praelegatum dotis (§. 719.)

Dritte Unterabtheilung.

Erwerbung der übertragbaren Rechte eines Verſtorbenen.

Erſtes Kapitel.

Erwerbung der Erbſchaft. (vergl. §. 749.)

§. 804.

In der Regel erwirbt man die Erbſchaft durch eine ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Willenserklärung, *Antretung der Erbſchaft* (*hereditatis aditio et pro herede geſtio*). Von den Erben aber, welche in unmittelbarer väterlichen Gewalt des Erblaſſers (§. 733. ff.) waren (*ſui heredes*), wird dieſe Erklärung vermuthet; ſie haben daher nur die Rechtswohlthat der *Abſtention* (*beneficium abſtinendi*), wenn ſie ſich in der Mündigkeit nicht ſchon in die Erbſchaft gemiſcht haben (*immixtio*).

1.

1. *Omissio hereditatis. Repudiatio.* — *Agnitio bonorum possessionis.*

2. *Heres extraneus.*

3. Besitzergreifung (§. 95.) der Erbschaft.

4. *Jus deliberandi. Beneficium inventarii* (§. 326.) *Cautio Muciana* bey einer unter aufhebenden Bedingungen deferirten Erbschaft.

§. 805.

Die Rechte und Pflichten des Erben hängen von der Antretung der Erbschaft (§. 804.) ab.

Die Antretung der Erbschaft begründet eine *obligationem quasi ex contractu* zwischen dem Erben und denen, die aus dem letzten Willen etwas zu fodern haben (§. 584.), nicht aber den Gläubigern des Erblassers.

§. 806.

Verfällung der Erbschaft (*transmissio hereditatis*) ist der Uebergang des Erbrechts auf die Erben des Erben. Dies hat in der Regel nur bey der schon angetretenen Erbschaft statt.

1. *Hereditas non adita non transmittitur.*

2. Ausnahmen kommen vor: 1) bey *suis heredibus* (§. 804.), 2) bey Kindern des Erblassers, die nicht mehr in väterlicher Gewalt sind.

§. 807.

§. 807.

Sind mehrere Deſcendenten des Erblaſſers Miterben; ſo müſſen dieſe das, was ſie von den Eltern bey ihrer Lebenszeit erhalten haben, mit der Erbſchaftsmaſſe verbinden. Dies heiſst *Einwerfung in die Erbſchaftsmaſſe* (*collatio bonorum*).

§. 808.

Die Vertheilung der Erbſchaft geſchieht entweder nach den Regeln der Inteſtaterbfolge, oder beym Teſtament in der Regel nach dem Willen des Erblaſſers.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Erwerbung der Vermächtnisse.

§. 809.

Der Legatarius erwirbt seine Rechte ohne Erwerbungsart (*ipso jure*), sobald nur das Vermächtniss ganz gültig ist.

1. Die Zeit, wenn das volle Recht auf die vermachte Sache entsteht (*quando dies cedat* §. 437.) und wenn es gefodert werden kann (*quando dies veniat*) ist nicht bey allen Vermächtnissen einerley.

2. Verfällung auf die Erben des Legatars (*transmissio ad heredes legatarii* vergl. §. 806.)

3. *Repudiatio legati* (§. 804. Anm. 1.)

4. Verstärkung der Rechte des Legatars durch eine gesetzliche Hypothek (§. 591. Anm.) an allen Gütern des Verstorbenen.

Drit-

Drittes Kapitel.

Zufällige Nebenbestimmungen.

§. 810.

Jeder Erbe muſs den vierten Theil ſeines Antheils an der Erbſchaft, wie ſie zur Zeit des Todes des Erblaſſers war, behalten; ſonſt zieht er den einzelnen Legatarien oder von Todeswegen Beſchenkten, denen er etwas geben muſs, ſoviel ab, als an dieſem vierten Theil ihm fehlt (*quarta Falcidia*).

§. 811.

Auf eine ähnliche Weiſe hat bey der Herausgabe eines allgemeinen Fideicommiſſes (§. 798.) der eingeſetzte Erbe das Recht, den vierten Theil des Ganzen (*quarta Trebellianica*) zurückzubehalten, wobey aber alle Güter, die der Erbe vom Erblaſſer aus irgend einem Grunde erhalten hat, ſelbſt

selbst die von Zeit des Antritts der Erbschaft erhobenen Früchte, mit eingerechnet werden.

§. 812.

Unter testamentarischen Miterben (§. 786.) tritt das *Zuwachsungsrecht* (*jus accrescendi*) ein, d. i. Recht und Pflicht derselben, den Antheil eines eingesetzten Miterben, der nicht Erbe wird, zu erwerben (vergl. §. 786. Anm. 2).

1. Das Zuwachsungsrecht bey Vermächtnissen richtet sich nach dem vermuthlichen Willen des Erblassers.

2. Verkauf einer Erbschaft.

Vierte

Vierte Unterabtheilung.

Aufhebung der Wirkungen eines letzten Willens

§. 813.

Ein Testament (§. 778) ist aus einigen Ursachen gänzlich ungültig; aus andern aber nur in Ansehung der Erbeseinsetzung, hingegen nicht in den übrigen Verordnungen.

§. 814.

Ganz ungültig ist ein Testament: 1) wegen Mangel der innern Solennien (§. 782. *testamentum nullum*), 2) wegen Mangel der äussern Solennien (§. 789. *t. injustum*), 3) wegen wirklicher (§. 22), oder aus der spätern Entstehung eines *sui heredis* (§. 804.) vermutheten, Veränderung des Willens des Erblassers (§. 305. *t. ruptum*), 4) weil keiner der eingesetzten Erben

ben antreten kann, oder will (§. 804. *t. destitutum*)

Nemo cum duobus vel pluribus testamentis decedere potest.

§. 815.

Das vorzüglichste Beyspiel eines nur in Ansehung der Erbeseinsetzung gültigen Testaments ist, wenn ein Notherbe (§ 785.) nicht eingesetzt und auch nicht gesetzmäfsig enterbt ist (*t. inofficiosum*).

Clausula codicillaris bey Testamenten.

§. 816.

Vermächtnisse fallen weg: 1) durch den veränderten Willen des Erblassers, so, dafs sie ganz aufgehoben (*adimuntur*), oder verändert werden (*transferuntur*), 2) ohne Veränderung seines Willens, so, dafs sie wegfallen (*extinguuntur*), oder bey der Erbschaft bleiben (*pro non scriptis habentur*), oder aber dem Staat anheimfallen (*ereptitia*).

§. 817.

An dem, was der überlebende Ehegatte aus willkührlicher Freygebigkeit des verstorbenen

benen Ehegatten und durch Beerbung verſtorbener Kinder erlangt hat, verliert derſelbe, wenn er in eine zweyte Ehe tritt (§. 711.), das Eigenthum, welches auf die Kinder erſter Ehe übergeht, und behält den bloſsen Nieſsbrauch (§. 91.)

Fünfte

Fünfte Unterabtheilung.

Privilegirte Testamente.

§. 818.

Man unterscheidet noch von den feierlichen Testamenten (*testamenta solennia*) die privilegirten (*t. minus solennia s. privilegiata* §. 204.), bey denen entweder gar keine Solennien oder weniger, oder andre Solennien, als gewöhnlich, erfoderlich sind.

1. Gar keine Solennien (selbst eigentlich nicht einmal innre §. 782.; nur Gewissheit des letzten Willens) sind erfoderlich beym Testament eines Soldaten (*t. militare*), das er in der Schlacht macht.

2. Weniger Solennien als gewöhnlich sind gesetzlich: 1) beym Soldatentestament, das im Lager gemacht wird, 2) beym Testamnet der Bauern (§. 126.) 3) bey einem zur Zeit der Pest errichteten Testament.

3. Andre Solennien als gewöhnlich erfodert das Gesetz beym Testament der Eltern unter Kindern (*t. parentum inter liberos*.

Sech-

Sechste Unterabtheilung.

Güter eines Verstorbenen ohne Erbschaft.

§. 819.

1) *Allgemeine Gütergemeinschaft.*

Bey der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten (§. 722.) behält zuweilen der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, wenn keine Kinder da sind, aber nicht als Erbe.

Zuweilen nur die Hälfte.

§. 820.

Sind Kinder da, so erhalten sie bey der allgemeinen Gütergemeinschaft immer das Eigenthum an der Hälfte der Güter.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft (*communio prorogata*) zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern.

§. 821.

2) *Erblose güter.*

Erblose Güter (*bona vacantia*) heissen die Güter eines Verstorbenen, zu denen kein Erbe, oder sonstiger *successor singularis* (§. 290.) da ist.

Siebente

Siebente Unterabtheilung.

Besondere Rechte an Gütern eines Verstorbenen.

§. 822.

1) *Witthum.*

Die Ehefrau hat zuweilen das Recht, ein Witthum, Leibgedinge (*vidualitium*) zu fodern, d. h. einen Innbegriff von Gütern, welche der Ehefrau auf den Fall der Wittwenschaft aus den Gütern des Mannes zu geben sind.

Zwey Arten: *deutsches* (*vidualitium germanicum*) und *sächsisches Leibgeding* (*dotalitium saxonicum.*)

§. 823.

2) *Hauptrecht.*

Hauptrecht, Sterbefall, todte Hand (*mortuarium, manus mortua*) ist alles, was ein Oberer als Oberer aus der Erbschaft eines ihm Untergeordneten erhält.

Zweyte Abtheilung.

Begräbniſs.

§. 824.

Das *Begräbniſs* (*ſepultura*) zerfällt in ein *ehrliches* oder *chriſtliches* (*ſ. honeſta, chriſtiana*), welches wieder entweder ein *feierliches* (*ſ. ſolennis*), oder ein *ſtilles* (*ſ. minus ſolennis*) iſt, und in ein *unehrbares*.

Eſelsbegräbniſs (*ſ. aſinina*).

§. 825.

Die *Begräbniſskoſten* (*ſumtus ſepulturae*) ſind aus dem Vermögen des Verſtorbenen zu nehmen. Hat dieſer keines hinterlaſſen, ſo iſt der Vater, der Ehemann (vergl. §. 663. und 667. Anm 1.) oder der Staat dazu verbunden.

Quilibet ex propriis ſepeliendus eſt.

§. 826.

§. 826.

Die Beſorgung des Begräbniſſes (*cura funeris*) ſteht dem dazu vom Verſtorbenen Bevollmächtigten, ſodann dem Erben, oder wenn dieſer es nicht beſorgt, jedem zu, der ſich derſelben unterziehen will.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Lehnrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe.

§. 827.

1) *Quellen.*

Quellen des Lehnrechts (§. 171.) sind: 1) Gesetze (vergl. §. 193.) und Gewohnheit, 2) Willkühr der Privatleute (§. 215.)

1. Mehrere Bedeutungen von Lehn.
2. *Lehnsvertrag* (*contractus feudalis*).
3. *Allodia* sind Güter, auf die kein Lehnsverhältniss geht.

§. 828.

2) *Erfordernisse.*

Die wesentlichen Stücke eines Lehns (*essentialia feudi* §. 275.) sind: 1) eine Sache, 2) ein

2) ein Obereigenthum, 3) ein nutzbares Eigenthum (§. 412.), 4) wechselseitige Treue (vergl. §. 151.)

Naturalia feudi (§. 275.) *Feudum proprium et improprium.*

§. 829.

Alle Sachen können Gegenstände eines Lehns seyn; auch unkörperliche.

1. Burglehn (*Feudum castri*).

2. *Feudum annuae praestationis. Feudum decimarum. Feudum habitationis.* Pfandlehn (*f. pigneratitium*).

3. Bey einer Hauptsache, die zu Lehn geht, kommen auch Nebensachen (§. 251.) vor. Nicht alles mit einem Lehn verbundene ist lehnbar, manches auch allodial (§. 826. Anm. 3.)

4. *Subfeudum.*

5. Auch das Obereigenthum kann wieder zu Lehn gehen.

6. *Feudum seculare et ecclesiasticum* (vergl. §. 172.)

7. *Feudum privatum et publicum* (§. 117. Anm.) *Feudum imperii et provinciale* (§. 135.)

8. *Feudum in curte et extra curtem.*

§. 830.

Diejenige Person (§. 104.), der das Obereigenthum am Lehne zusteht (§. 827.), heisst *Lehnsherr* (*dominus directus*).

Prodominium (§. 738.) *directum* ist entweder *p. d. sublime* oder *simplex*).

§. 831.

Diejenige Person, welche am Lehn das nutzbare Eigenthum hat (§. 827.), heisst *Lehnsmann* (*vasallus*).

1. Lehnsträger (*provasallus*). *Provasallus sublimis et simplex* (vergl. §. 829. Anm).

2. Gewaltträger (*procurator*). *Substitutus feudalis.*

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Rechte unter Lebenden.

Erste Abtheilung.

Rechte selbst.

§. 832.

1) *Rechte des Lehnsherrn.*

Der Lehnsherr (§. 829.) hat 1) Rechte in Ansehung des Obereigenthums selbst, 2) Rechte auf das Lehn, 3) gegen den Lehnsmann (§. 831.)

§. 833.

Das Obereigenthum an sich (§. 832.) ist vom Lehnsmann unabhängig, und der Lehnsherr kann es demnach veräussern. Es ist aber sonst bald nach Allodialrecht (§. 807. Anm. 3.), bald nach Lehnrecht zu beurtheilen.

§. 834.

§. 834.

Die Rechte des Lehnsherrn auf das Lehn selbst (§. 832.) gehen theils auf Einschränkung der Rechte des Lehnsmanns (§. 831.), theils auf Zurückfoderung des Lehns nach geendigtem Lehnsverhältniss (§. 151.)

§. 835.

Die Rechte des Lehnsherrn gegen den Lehnsmann gehen: 1) auf Treue gegen den Lehnsherrn (§. 830.), 2) auf besondere Achtung, 3) auf Lehnsgehorsam (*obsequium feudale*), 4) auf Lehnsdienste (*servitia feudalia*).

1. Alles dies ist nach Gesetzen, Gewohnheiten oder Verträgen sehr verschieden.

2. *Servitia militaria et non militaria. Adoha.*

3. Lehnseid (*vasallagium.*) Handlehn (*feudum injuratum*).

§. 836.

2) *Rechte des Lehnsmanns.*

Die Rechte des Lehnsmanns (§. 831.) gehen: 1) gegen den Lehnsherrn auf Treue (besonders auf Schutz, *protectio*), 2) auf das Lehn, auf Niessbrauch und eingeschränkte Proprietät (§. 405. u. 412.)

1. Lehn-

1. Lehngüter sind gewöhnlich auch Stammgüter (§. 737.)

2. Einschränkung der Proprietät durch Rechte des Lehnsherrn, der Verwandten u. s. w.

3. *Jus refutandi.*

§. 837.

Die Schuld des Lehnsmanns ist entweder allodial, wenn sie aus dem Allodium (§. 827. Anm. 3.) des Lehnsmanns bezahlt werden muss, oder *Lehnsschuld (debitum feudale)*, wenn sie aus dem Lehn gezahlt werden muss.

Zweyte Abtheilung.

Veränderungen der Lehnsrechte unter Lebenden.

§. 838.

Die Errichtung des Lehns (*infeudatio*) hat statt, wenn eine Person das Obereigenthum, und eine andere das nutzbare Eigenthum erhält. Sie geschieht theils durch einen Lehnsvertrag (§. 827. Anm. 2), theils durch erwerbende Verjährung (§. 627.)

1. Bey der Infeudation geht eine Veräusserung vor.

2. *Infeudatio ad tempus et ad perpetnum.*

3. Erster Erwerber (*primus acquirens*).

4. *Feudum dvtum et oblatum.*

5. *Subinfeudatio* (vergl. §. 829. Anm. 5.) *Immutatio feudi in subfeudum* (§. 829. Anm. 4.)

§. 839.

§. 839.

Geschieht die Infeudation durch Lehnsvertrag (§. 827. Anm. 2.), so ist dieser der Rechtstitel (§. 285.). Neben demselben ist dann als Erwerbungsart erfodert die *Belehnung* (*investitura*), d. i. eine feierliche Uebergabe des nutzbaren Eigenthums am Lehn durch den Lehnsherrn (vergl. §. 621.), unter dem Versprechen wechselseitiger Treue.

1. *Investitura propria et abusiva s. impropria* (§. 352.)

2. *Lex investiturae.* Lehnbrief (*literae investiturae* §. 502.) *Literae reversales.* Lehngeld (*laudemium* §. 616.)

3. *Investitura pura et eventualis. Renovatio investiturae. Indultum feudale.*

§. 840.

Die Belehnung wird einem (*investitura singularis*), oder mehrern zugleich (*i. simultanea*) ertheilt.

1. Zuweilen geschieht die *investitura simultanea* blofs zu dem Zweck, dafs einer hauptsächlich, die andern aber nur des Erbrechts wegen belehnt werden. — *Mitbelehnung, gesammte Hand* (*i. simultanea germanica, communis manus;* entgegengesetzt ist dieser *i. simultanea juris communis*).

2.

2. *Vasallus* (§. 830.) *principalis* und *coinvestiti*.

§. 841.

Nur diejenige Person kann ein Lehn errichten, welche 1) das Recht der Verfügung über ihre Güter hat und ausüben kann, 2) die bey diesem Lehn vorkommende Art der Treue sich versprechen lassen kann (§. 483.)

§. 842.

Lehnsfähig (zum Lehnsmann fähig, *feudorum capaces*) sind nur diejenige Personen, welche 1) Eigenthum erwerben, 2) die hier erfoderliche Art von Treue versprechen können (§. 483.).

§. 843.

Die Aufhebung des Lehnsverhältnisses geschieht entweder dadurch, dass der Lehnsmann das Lehn entweder durch Veräusserung des nutzbaren Eigenthums, oder zur Strafe (§. 96.) verliert, oder aber dadurch, dass das ganze Lehnsverhältniss wegfällt.

§. 844.

Veräussern im strengern Sinne (§. 405.) kann der Lehnsmann an auswärtige, auf welche

che die Belehnung nicht geht, nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten (vergl. §. 835. Anm. 2.). Sonst ist beym Mangel der ersten die Veräusserung gänzlich nichtig, beym Mangel der zweyten wenigstens in Rücksicht auf diejenigen, welche aus der Belehnung Rechte haben, ungültig und giebt denselben ein Recht das Lehn zurückzufodern, wenn an sie die Erbfolge kommt.

Näherrecht (§. 527.) des Lehnsherrn (*retrcatus feudalis*) und der Lehnsfolger (*retractus gentilitius* §. 622.).

§. 845.

Lehnsfehler (*felonia*) ist Verletzung der Pflichten in Ansehung des Lehns, theils des Lehnsmanns, theils des Lehnsherrn. Man rechnet indessen dazu auch Verletzung anderer Pflichten. Daher die Eintheilung in *vera felonia* und *quasi felonia*.

Lehnsfehler aus bösem Vorsatz und Versehen (*felonia dolosa et culposa* §. 309. ff.)

§. 846.

Auf vorsätzliche Lehnsfehler (§. 845. Anm.) des Lehnsmanns steht die Strafe (§. 843. der Beraubung des Lehns.

§. 847.

§. 847.

Arten, das Lehnsverhältniss ganz aufzuheben, sind 1) Untergang der zu Lehn gehenden Sache, 2) *Consolidatio* (§. 449.) und zwar entweder im strengen Sinne, nemlich in der Person des Lehnsherrn, wozu Eröfnung des Lehns (*apertura*) nöthig ist, oder aber *Appropriatio* zum Vortheil des Lehnsmanns, welche durch Willkühr des Lehnsherrn, oder durch Verjährung geschieht.

1. Eröffnetes Lehn (*feudum apertum* vergl. §. 834.) *Reinfeudatio* im Gegensatz der *Infeudationis primae.*

2. *Res infeudari solita.*

3. Die *Consolidatio* öffentlicher Lehen (§. 829. Anm. 7.) heisst *incorporatio.*

Dritter Abſchnitt.

Lehnsfolge.

§. 848.

1) *Rechte und Pflichten des Lehnsfolgers.*

Nur die Lehnsſchulden (§. 837.) zahlt der Lehnsfolger, aber nicht immer jeder, und zuweilen erſt, wenn das Allodium (§. 827. Anm. 3.) nicht zureicht.

1. *Debitum feudale abſolutum et reſpectivum.*

2. *D. f. neceſſarium et ſubſidiarium.*

§. 849.

Die Beſchaffenheit der Lehnsſchuld (§. 837.) entſteht bald nach Geſetzen aus der Natur der Schuld, bald durch Einwilligung derer, die dadurch verpflichtet werden ſollen *Debitum feudale ſua natura tale et d. f. conſenſuatum.*).

§. 850.

2) *Lehnsfolge selbst.*

Die Lehnsfolge (§. 290.) ist entweder die gewöhnliche, oder eigentliche Lehnsfolge, welche nach den Bedingungen der Belehnung (§. 839. Anm. 2.) geschieht *s. ordinaria, s. feudalis in s. str.*) oder eine ungewöhnliche.

Altes Stammlehn (*feudum antiquum*) und neues Lehn (*f. novum*).

§. 851.

Die gewöhnliche Lehnsfolge ist entweder die gesetzliche (*s. legitima s. juris communis s. ex jure sanguinis*), welche zufolge des gemeinen Rechts vermöge der Belehnung des ersten Erwerbers (§. 838. Anm. 3.) nach dem Geblütsrecht (§. 666.) statt hat, oder eine besondere (*s. specialis*), die vermöge einer besondern Belehnung (§. 839. u. 840.), oder einer Lehnsanwartschaft gilt.

§. 852.

Die gesetzliche Lehnsfolge (§. 851.) hat nur zu Gunsten der in der Belehnung des ersten Erwerbers begriffenen Personen statt.

§. 853.

Ungezweifelt gilt ſie für die legitimen (§. 662.) lehnsfähigen (§. 851.) Nachkommen (§. 379.) des erſten Erwerbers ohne Einſchränkung.

1. Zuweilen für ſeine Vorfahren und Seitenverwandten.

2. Mannlehn (*feudum masculinum*) und Weiberlehn (*f. femininum*). *F. femininum ſucceſſivum et promiscuum.* Erblehn (*f. hereditarium*).

3. Kein letzter Wille und kein Erbvertrag (§. 645.) iſt gültig, ohne Einwilligung derjenigen, deren Rechte dabey abgeändert werden ſollen.

4. Der Lehnsfolger iſt zuweilen zugleich Allodialerbe.

§. 854.

Lehnsanwartſchaft (*expectativa feudalis*) iſt ein Recht zur Erwerbung eines Lehns, das der Lehnsherr auf den Eröffnungsfall (§. 847.) jemanden ertheilt hat (vergl. §. 290. Anm. 2.).

Expectativa ſpecialis et generalis, determinata et indeterminata, ſimplex et qualificata.

§. 855.

Lehnsſtamm (*conſtitutum feudale*; vergl. §. 521.) iſt eine Geldſumme, die vermöge ei-

nes besondern Vertrags jemanden auf den Fall der Lehnsfolge aus dem Lehn gezahlt werden muss.

1, *Vidualitium feudale* (§. 822.).

2. *Separatio feudi ab allodio* (§. 827.)

Vier-

Viertes Hauptstück.

Kirchenrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe.

§. 856.

1) *Religionslehren.*

Die einzelnen zur Religion (§. 152.) gehörigen Vorstellungen nennt man *Religionslehren* (*dogmata*). Sie beziehen sich entweder auf Vorstellungen (*credenda*) oder es sollen Handlungen darnach vorgenommen werden (*agenda*; vergl. §. 153.).

§. 857.

2) *Sacra.*

Alles, was zur Religion gehört und Mittel zu einer bestimmten Gottesverehrung ist, heisst *sacrum*. Die *sacra* sind entweder *wesentlich* (*sacra essentialia*, *substantialia*), ohne welche

welche die Gottesverehrung dieser Religion nicht bestehen könnte, oder *zufällige* (*s. accidentalia, adiaphora*).

§. 858.

3) *Gewissensfreyheit.*

Gewissensfreyheit ist die Unabhängigkeit der Ueberzeugung von Religionslehren und der davon nothwendig abhängenden Handlungen (§. 856. 857.) von der Willkühr andrer.

§. 859.

4) *Kirche.*

Die Kirche (§. 154.) kann von einer einzelnen Versammlung verstanden werden; sie kann sich aber auch in mehrere einzelne Versammlungen getheilt finden.

1. Gemeinde.

2. Einfache und zusammengesetzte Kirche.*

§. 860.

5) *Classen der Religionsverwandten.*

Die Menschen sind entweder Christen, (vergl. §. 152.) oder gehören zu andern Religionspartheyen.

1. Or-

1. Orthodoxe Christen, Ketzer (*hveretici*).

2. Ungläubige (*infideles*). *Apostatae.*

3. Juden.

§. 861.

Die vorzüglichsten Religionspartheyen (Kirchen) unter den Christen (§. 860.) sind 1) Katholiken, 2) Protestanten, welche letzte wieder in Augsburgische Confessionsverwandte (Lutheraner) und Reformirte zerfallen.

§. 862.

4) *Verhältniss der Kirchen zum Staat.*

Eine Kirche (§. 859.) ist entweder erlaubt (*ecclesia approbata*, *admissa*) oder unerlaubt (*ecclesia prohibita*, *reprobata*, *non admissa*, vergl. §. 676.) Im ersten Fall ist sie entweder uneingeschränkt, oder nur bis auf Widerruf erlaubt. Daher der Unterschied in *recipirte* und *tolerirte* Kirchen (Religionen).

Herrschende Kirche.

§. 863.

In Deutschland sind nur zwey recipirte Religionen: die römischkatholische und evangelische (*protestantische* §. 861.)

§. 864.

§. 864.

In Ansehung der beiden recipirten Religionen und ihrer Anhänger gelten gleiche Rechte, so weit keine ausdrückliche Ausnahme statt hat. — *Religionsgleichheit* (*paritas religionis*).

§. 865.

Sonst ist das Verhältniss beider Religionstheile (§. 863.) gegeneinander in den einzelnen Ländern, theils durch eine gesetzliche Toleranz, theils durch ein Entscheidjahr (*annus normalis*: 1624.) und durch einen Entscheidtag (*dies normalis*: 1 Jan. 1624.) in der Regel bestimmt.

Nur in der Pfalz und in Oestreich sind gesetzliche Ausnahmen; verabredete sind noch in mehrern Ländern.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Kirchenrecht der Christen.

Erster Unterabschnitt.

Gemeinschaftliche Lehren.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

§. 866.

Das Kirchenrecht fliesst aus allgemeinen Quellen des ganzen Rechts (§. 184. ff.) und aus particularen Rechtsquellen.

1. Besondere Quellen des allgemeinen katholischen Kirchenrechts: Bibel nach der (*versione*) *Vulgata*, Ueberlieferung, Kirchenschlüsse (*canones*). Concordate, besonders das Wiener v. 1448.
2. Symbolische Bücher der Protestanten: Augsburgische Confession, Apologie derselben, Schmalkaldische Artikel, grosser und kleiner Katechismus Luthers.

Zweyte Abtheilung.

Mitglieder der Kirche.

§. 867.

1) *Aufnahme der Mitglieder.*

Die Mitglieder der christlichen Kirchen werden aufgenommen durch die *Taufe*, d. i. durch eine feyerliche Abwaschung oder Begiessung eines Menschen mit Wasser, die in der Absicht geschieht, um ihn in die christliche Kirche aufzunehmen.

Pathen.

§. 868.

Confirmation ist die Bestätigung in der Gemeinschaft der Kirche nach angestellter Prüfung und abgelegtem Glaubensbekenntniss.

§. 869.

§. 869.

2) *Bleiben derſelben.*

Als ein Zeichen des Beharrens bey einer Kirche ſieht man das *Abendmal* (*coena domini*), d. i. einen Genuſs von Brod und Wein zum Andenken Chriſti, an.

Dritte Abtheilung.

Religionshandlungen.

§. 870.

1) *Sacra überhaupt.*

Zu den *ſacris* (§. 857.) beider chriſtlichen Religionspartheyen gehören (§. 863.) 1) der Kirchenglaube, d. i. der öffentliche Lehrbegriff der Kirche, 2) die Liturgie, d. i. die beſtimmte Art und Weiſe des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes der Kirche, 3) die kirchlichen (dem gemeinſamen Gottesdienſt der Kirche gewidmeten) Feſttage (*feriae divinae*), 4) Predigten und Gebete, 5) die Beichte, 6) die Sacramente.

1. Eid (§. 296.)

2. Sonntage und Feſttage: ordentliche, und auſſerordentliche, bewegliche und unbewegliche Feſttage;

tage; bloſse Feſttage, Buſs-, Bet-, und Faſttage.

3. Oeffentliche, und Privatbeichte (heimliche).

4. Zwey Sacramente der Proteſtanten (§. 867. u. 869.) Sieben Sacramente der Katholiken.

§. 871.

2) *Predigtamt.*

Das Predigtamt (*miniſterium*) iſt ein Amt, deſſen Pflicht in Ausübung der wichtigern Religionshandlungen, als Lehren, Ausſpendung der Sacramente, Abhörung der Beichte u. ſ. w. beſteht.

1. Prediger. Miniſterialhandlungen.

2. Beichtvater. *Sigillum confeſſionis.*

§. 872.

Die Mitglieder der Kirche zerfallen 1) in *Geiſtliche* (*clerici*), welche die Fähigkeit erhalten haben, Handlungen des Predigtamts (§. 871.) zu verrichten, und Laien (*laici*), 2) in kirchliche Perſonen, Kirchendiener (*perſonae ſacrae, eccleſiaſticae*), die ein Kirchenamt verwalten, und in politiſche Perſonen.

1. *Status clericalis. Ordo.*

2. Mit-

2. Mitwirkung der Geistlichen bey der Ehe (§. 696.: *Trauung* (*copulatio, benedictio ecclesiastica*) nach vorhergegangenem Aufgebot (*proclamatio, bonnum nuptiale*) Trauschein (*documentum connubiale*) Geschlossene Zeiten (*tempora clausa s. sacrata*).

3. Eine Pflicht der Geistlichen ausser ihren Amtspflichten ist noch ein unsträflicher Lebenswandel.

§. 873.

3) *Erwerbung des Predigtamts.*

Der Geistliche (Prediger §. 872.) muss zu seinem Amte fähig (*habilis*), d. i. männlichen Geschlechts und getauft; ferner dazu tauglich (*regularis*), d. i. mit hinlänglicher Wissenschaft versehen, keines Verbrechens (§. 97.) schuldig, und mit keinem Gemüths- oder Leibesfehler behaftet seyn.

Irregularitas.

§. 874.

Die Einsegnung (*ordinatio*), eine feyerliche Uebertragung des Predigtamts, ist selbst eine Ministerialhandlung (§. 871.)

§. 875.

4) *Arten der Religionsübung.*

Die Religionsübung geschieht entweder von einzelnen Menschen und Familien ohne

Zu-

Zuziehung eines Geiſtlichen, oder mit Zuziehung eines ſolchen. Jene heiſst *Hausandacht* (*devotio domeſtica*), dieſe *Religionsübung* (*exercitium religionis*) in engerer Bedeutung. Die letzte zerfällt wieder, in eine von einzelnen Menſchen und Familien (*ſacra privata*) und in eine von einer Gemeinde (Kirche) gehaltene *Religionsübung* in engſter Bedeutung.

1. *Jus ſacrorum privatorum.*

2. *Exercitium religionis privvtum et publicum.*

3. *Simultaneum.*

§. 876.

5) *Religionsübung in den Gemeinden.*

Kirchen (für Verſammlungsörter genommen, *aedes*, *templum*) ſind Gebäude, die dem Gottesdienſt der Gemeide gewidmet ſind.

Kirchen in eigentlicher Bedeutung, und Kapellen, Bethäuſer u. ſ. w.

§. 877.

Ein Pfarrer (*parochus*) iſt ein beſtändiger Prediger (§. 871.) einer Gemeinde (§. 859.) mit

mit einem ausfchliefsendeu Recht in Anfehung der Minifterialhandlungen bey derfelben verfehen.

1. Pfarrey, Kirchfpiel (*parochia*).

2. Eingepfarrte, Pfarrkinder (*parochiani*).

3. Pfarrecht (*jus parochiale.*)

Vierte

Vierte Abtheilung.

Kirchengewalt.

§. 878.

1) *Kirchengewalt überhaupt.*

Die Kirche hat, als eine Geſellſchaft (§. 859.), *Kirchengewalt* (*poteſtas eccleſiaſtica*) mit ihren Unterabtheilungen (§. 670-687.), die ſich nach dem Zwecke der Kirche genauer beſtimmen.

1) Kirchenregiment (*regimen eccleſiaſticum* §. 680. Anm.)

2. *Jura eccleſiae collegialia* (§. 677.)

3. *Annexa exercitii religionis.*

4. Kirchenſachen (*res*, *cauſae eccleſiaſticae*).

5. Einzelne Gewalten (§. 681.): 1) Kirchliche Aufſicht (*inſpectio eccleſiaſtica*) (Kirchenviſitationsrecht) 2) kirchliche Geſetzgebung (Kirchengeſetze, *ſtatuta eccleſiaſtica* §. 689. Anm. 1., Kirchenob-

servanzen, Dispensationen), 3) beurtheilende Gewalt, (Bestätigung, Censur, kirchliche Entscheidung, *notio*, *jurisdictio collegialis*; (vergl. §. 681.) Anm. 2.), 4) Vollstreckung.

6. Genauere Bestimmung einiger Rechte der Kirchengewalt nach Gegenständen; (z. B. *jus liturgicum*) (§. 869. Liturgische Gesetze im strengen Sinne heissen *Kirchenagenden*), *jus ordinandi* (§. 873.) *Jus reformandi ecclesiasticum*.

§. 879.

Die Kirchengewalt, wie das Kirchenregiment, (§. 878.), wird eingetheilt in die besondere und gemeinsame (§. 859. Anm. 2.) Die Rechte der besondern übt die Gemeinde oder auch einige aus derselben aus.

1. Kirchenvorsteher (vergl. §. 284.)
2. Kirchenconvent (*Presbyterium*).

§. 880.

2) *besonders über Kirchensachen.*

a) überhaupt.

Kirchensachen (*res ecclesiae* §. 678.) werden entweder unmittelbar zum Gottesdienst gebraucht (als Kirchen §. 876.), oder befördern ihn mittelbar. Jene heissen gottesdienstliche

Sachen

Sachen (*res sacrae*), diese *Kirchengüter* (*res ecclesiasticae in s. str.*). Sind sie nur zu einer andern frommen Absicht bestimmt; so heissen sie *res religiosae*.

1. *Res ecclesiasticae in s. strictissimo* und *patrimonium ecclesiae*.
2. Klöster, Waisenhäuser, Gottesäcker.
3. Gemeine und bestimmte Kirchengüter (*bona ecclesiae communia et particularia.*)

§. 881.

Die Erwerbung der Kirchensachen (§. 880.) ist, besonders beym letzten Willen, durch Privilegien (vergl. §. 818.), begünstigt, die Veräusserung erschwert, und an eine rechtmässige Ursache und eine kirchliche Feyerlichkeit, d. i. Erlaubniss zur Veräusserung (*decretum de alienando*) von Seiten der Kirchengewalt nach vorgängiger Untersuchung, gebunden.

1. Arten der Veräusserung, Belehnung.
2. Die Verjährung der unbeweglichen Kirchensachen und der kirchlichen Rechte erfodern vierzig Jahre (§. 629.)

§. 882.

b) Stiftung einer Kirche.

Die Stiftung einer Kirche (als Gebäudes §. 876., *fundatio in gen.*) geschieht entweder

von der Gemeinde oder von einzelnen Personen.

1. *Fundatio in sp., exstructio, dotatio.*

2. Einweihung (*dedicatio*).

3. Kirchenstühle, Stände (*subsellia*).

§. 883.

c) Recht der Kirchenpfründen.

Kirchenpfründe, Pfründe (*beneficium*) ist ein Kirchenamt (§. 684.), insofern damit die Benutzung bestimmter Kirchengüter (§. 880. Anm. 3.) oder die Erhebung gewisser Einkünfte verbunden ist.

1. Amtsrechte und Beneficialrechte (*jura spiritualia et temporalia*),

2. *Beneficium simplex et duplex*; *b. curatum* (wenn es mit dem Predigtamt §. 871. verbunden ist) und *non curatum*.

3. Stiftung der Pfründe (*fundatio*). Arten: Verwandlung (*immutatio*), Wiederherstellung (*restitutio*). Errichtung einer Pfründe (*erectio beneficii*).

§. 884.

Patron (*patronus*) heisst, wer eine Pfründe gestiftet hat (§. 882. Anm. 3.), oder die Rechte des Stifters erworben hat. Der Inbegriff der

Rechte

Rechte, welche aus der Fundation einer Pfründe entſpringen, heiſst das Patronatrecht (*jus patronatus*).

Zum Patronatrecht gehören: 1) Aufſicht, 2) Ehrenvorzüge, 3) nutzbare Rechte (z. B. Anſpruch auf Unterhalt des dürftigen Patrons), 4) Ernennung und Präſentation zur Pfründe.

§. 885.

Eine Veränderung wider die Stiftung und Errichtung einer kirchlichen Anſtalt heiſst Innovation (*innovatio fundationum ſ. beneficiorum eccleſiaſticorum.*)

Arten: *Unio*, *ſectio*, *diminutio*, *retentio*, *reformatio*, *ſuppreſſio* (*ſeculariſatio*).

§. 886.

Die beſtimmte Art und Weiſe, jemand zu einem Kirchenamt und der damit verbundenen Pfründe (§. 883.) zu befördern, heiſst *kirchliche, kanoniſche Proviſion* (*proviſio canonica*), und iſt ein Theil der Kirchengewalt (Aemterrecht §. 684.)

§. 887.

Die geistlichen Pfründen dürfen nicht erblich seyn; sie dürfen nur fähigen Personen (*idonei*) und unentgeldlich zu Theil werden.

Simonia.

§. 888.

Die Provision ist entweder durch die Verordnungen des gemeinen Kirchenrechts begründet, und heisst dann eine ordentliche (*p. ordinaria*), oder geschieht nach einem besondern, in einzelnen Fällen geltenden Rechte (*p. extraordinaria*).

Alternativa mensium; das Recht der ersten Bitte, (*jus primariarum precum*).

§. 889.

Die ordentliche Provision erfodert eine ledige Pfründe (*beneficium vacans*), und geschieht entweder durch Wahl (*electio*), d. i. durch Ernennung vermöge rechtmäfsiger (kanonischer) Abstimmung der einzelnen Mitglieder einer Gemeinheit (§. 689.) oder durch freye Vergebung (*collatio*).

1. *Electio in specie et postulatio.*
2. Einführung (*investitura, installatio, introductio*).

§. 890.

Die Provision hört auf 1) durch den Tod 2) durch Absetzung, 3) durch Entsagung (*renunciatio*), 4) durch Versetzung (*translatio*).

1. *Resignatio. Translocatio.*

2. *Sedes plena, sedes vacans.*

§. 891.

Wenn eine Pfründe mit einer eignen kirchlichen Gerichtsbarkeit (§. 878. Anm. 5.) verbunden ist, so heisst sie eine *höhere Pfründe*, Prälatur, (*b. majus, praelatura, dignitas*); sonst eine *geringere* (*b. minus.*)

Zweyter

Zweyter Unterabſchnitt.

Beſonderes Kirchenrecht der Katholiken.

§. 892.

1) *Religionshandlungen.*

Zu den Religionshandlungen der Katholiken gehören noch beſonders (§. 870.) das Faſten, die Verehrung der Heiligen und die Gelübde (§. 486. Anm.)

§. 893.

2) *Geiſtliche.*

Beſondre Pflichten der katholiſchen Geiſtlichen (§. 872. Anm. 3.) ſind Eheloſigkeit und das tägliche *officium divinum.*

1. Beſondre Rechte ſ. Regierungsprivatrecht,

2. *Status eccleſiaſticus (vel clericalis vel regularis) et ſecularis.*

§. 894.

§. 894.

Die Gewalt, gewiſſe Kirchenfunctionen eines Geiſtlichen (§. 872.) vorzunehmen, heiſst *ordo* (vergl. §. 872. Anm. 1.) Es giebt ſieben Arten deſſelben, nach Verſchiedenheit der Functionen, zu denen man berechtigt iſt: vier kleinere (*o. minores*) und drey höhere (*o. majores*). Die letztern ſind *Diakonus*, Prieſter (*presbyter*) und Biſchof (*episcopus*).

1. Weihe (*ordinatio* §. 874.) *Prima tonſura.*

2. Prieſterthum (*ſacerdotium*). Kirchendienſt (*miniſterium*).

§. 895.

Um Weihe zu erhalten iſt 1) ein Rechtstitel (*titulus*), d. i. Sicherheit eines ſtandesmäſsigen Unterhalts, 2) Fähigkeit (beſonders auch in Anſehung des Alters), 3) *Regularitas* (§. 873.) erfodert. Sodann müſſen ſie 4) ſtufenweiſe, 5) mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Interſtitien ertheilt werden.

1. *Titulus beneficii, patrimonii et paupertatis.*

2. *Scrutinium in ordine faciendum.*

§. 896.

§. 896.

In den Functionen des Bischöflichen *ordinis* (*pontificalia actus ordinis episcopalis*) ist besonders das Recht, die erste Tonsur zu geben und zu weihen (*jus ordinandi* §. 894. Anm. 1.) enthalten.

1. Die Consecration der Bischöfe gehört für die höhern Prälaten, denen sie untergeordnet sind.

2. *Pallium*.

§. 897.

3) *Kirchengewalt*.

a) Umfang.

Die Kirchengewalt der Katholiken (§. 878. ff.) erstreckt sich auch auf die Privatüberzeugung, begreift eine Gerichtsbarkeit (vergl. §. 878. Anm. 5.), und ist mit dem Predigtamte (§. 871.) verbunden. Das Kirchenregiment (§. 878. Anm. 1.) der Katholiken heisst *Hierarchia*:

1. *Hierarchia jurisdictionis et ministerii*.

2. Ursprüngliche und zufällige Rechte der Kirchengewalt.

3. Allgemeines und besonderes Kirchenregiment.

4. Die Hierarchen repräsentiren die Kirche (*ecclesia repraesentativa*).

§. 898.

b) Subjecte der Kirchengewalt.

Kirchenverſammlung (*concilium*) ſind Verſammlungen von Geiſtlichen (§. 872.) bald eines kleinern Diſtricts, bald der ganzen katholiſchen Kirche. — Allgemeine und particulare Kirchenverſammlungen (*concilia oecumenica*).

§. 899.

Das Kirchenregiment (§. 897.) über einzelne Diſtricte geht entweder auf *Parochien* (§. 877.), oder auf biſchöfliche *Sprengel* (*dioeceſis*), die aus mehrern Parochien beſtehen, oder auf *Provinzen* (*provinciae*), die mehrere Diöceſen unter ſich begreifen.

1. *Episcopus dioeceſanus.*
2. *Jus episcopale ſ. dioeceſanum in ſpecie.*
3. Erzbiſchöfe (*archiepiscopi, metropolitani*).
4. Patriarchen, Primaten.
5. *Synodus dioeceſana et provincialis* (§. 898.)
6. *Officiales ſ. vicarii in ſpiritualibus.* Weihbiſchöfe (*epiſcopi in partibus infidelium*).
7. Exemtionen. *Jus quaſi episcopale.*

§. 900.

Das Haupt der Kirche ist der *Pabst*, d. i. der Patriarch (§. 899.) von Rom.

1. Doppeltes System der Kirchengewalt: 1) *päbstliches* (*systema papale*), vermöge dessen der Pabst die Fülle der Kirchengewalt (*plenitudo potestatis ecclesiasticae*) hat, 2) bischöfliches (*s. episcopale*), vermöge dessen die Kirchengewalt allen Bischöffen gleichförmig zukömmt.

2. *Potestas suppletoria*, *jus devolutum*.

3. *Rota romana*.

4. *Legati* (*nati et missi*).

§. 901.

4) *Religiöse Gesellschaften.*

Religiöse Gesellschaften sind entweder zu gemeinschaftlichen nach einer bestimmten Regel vorzunehmenden Religionsübungen (überdem zur Armuth, Keuschheit und zum Gehorsam) oder zur Vertheidigung der Christen verpflichtet, oder aber sie bestehen aus den Geistlichen an einer Kirche. Die ersten heissen *Mönchsorden* oder Nonnenorden, die zweyten geistliche Ritterorden, die in der dritten Art vereinigten Geistlichen heissen deshalb *canonici* (*s. regulares s. seculares*).

1. Or-

1. Ordensverfassung: 1) Localobern (nach Verschiedenheit der Orden: Abt, Probst (*praepositus*), *Prior*, Guardian u. s. w.) 2) Provincialen, 3) General (*superior generalis.*) Local-, Provincial-, Generalcapitel.

2. Klostergelübde (*vota monastica s religiosa*). *Professio religiosa. Annus probationis, novitiatus.*

3. Johanniter (Malthefer) Orden. Deutscher Orden.

4. Domstift, Erzstift, Hochstift, *ecclesia cathedralis*) und Collegiatstift (*e. collegiata*). *Domicellares et capitulares.*

§. 902.

Die Geistlichen einer Kirche (§. 901.), an der ein Bischof oder Erzbischof steht (*ecclesia cathedralis*), machen zusammen ein *Collegium* aus (§. 103.), welches das *Kapitel* (*capitulum*) heisst. Dies hat Einfluss auf die Verwaltung der höhern Pfründe (§. 891.)

1. Cardinäle sind die Geistlichen an den Kirchen in und bey Rom (sechs Cardinalbischöfe, funfzig Cardinalpriester, vierzehn Cardinaldiakonen). *Consistorium cardinalium. Congregationes cardinalium.*

2. *Legati a latere et nuncii* (§. 900, Anm. 4.)

§. 903.

5) *Erwerbung der höhern Pfründen.*

Die Capitel (§. 901. besetzen die höhern Pfründen durch Wahl oder Postulation (§. 889.)

1. Confirmation des kirchlichen Obern.

2. Commissarien (§. 551.) des weltlichen Obern.

3. *Coadjutores.*

4. Den Pabst (§. 900.) wählen die Cardinäle (§. 902. Anm. 1.)

Dritter Unterabschnitt.

Besonderes Kirchenrecht der Protestanten.

§. 904.

Die Kirchengewalt (die Collegialrechte §. 677.) in der protestantischen Kirche wird bald von der Kirche selbst, bald von dem Landesherrn, der untergeordneten Obrigkeit oder den Geistlichen ausgeübt.

1. Einschränkung der Kirchengewalt durch freye Ueberzeugung.

2. Verwaltung des Kirchenregiments s. Regierungsprivatrecht.

§. 905.

Die Protestantische Kirche kennt nur einen *Ordo* (vergl. §. 894.)

1. Der

1. Der Titel zur Ordination (§. 874.) ist nur ein Kirchenamt.

2. Probepredigt (*concio exploratoria*).

3. Kirchliche Aufsicht. Superitendenten (Specialsuperintendenten, Generalsuperitendent.)

Zwey-

Zweytes Buch.

Oeffentliches Recht.

Erstes Hauptstück.

(Einheimisches) Staatsrecht.

Erster Abschnitt.

Personen in den staatsrechtlichen Verhältnissen.

Erster Unterabschnitt.

Bestimmung der staatsrechtlichen Personen.

Erste Abtheilung.

Staatsbürger.

§. 906.

Die Staatsbürger (*cives* §. 117.) haben entweder das volle Staatsbürgerrecht oder nur Theile desselben. — Die ersten heissen eigentliche Staatsbürger (*indigenae*), die zweyten Einwohner (*incolae*).

1. Den ersten steht das Recht zu, unbewegliche Güter zu besitzen, Aemter zu bekleiden u. s. w.

2. Stadtbürgerrecht s. Regierungsprivatrecht.

§. 907.

Das volle Staatsbürgerrecht zerfällt in das Reichsbürgerrecht (*indigenatus imperii*) und Landesbürgerrecht (*i. territorialis.*)

1. Beide Religionstheile haben gleiches Reichsbürgerrecht (§. 864.)

2. Einige Einwohner (§. 906.) haben einige Rechte der eigentlichen Staatsbürger (*incolatus qualificatus.*)

Zweyte Abtheilung.

Unterthanen.

§. 908.

Die Unterthanen in Deutſchland ſind es entweder bloſs im Verhältniſs gegen die Staatsgewalt im Reiche oder gegen die Staatsgewalt in einzelnen Ländern (§. 135.) — Jene heiſsen *unmittelbare* (*immediati*) dieſe *mittelbare* (*ſubditi mediati.*)

1. Unmittelbarer Reichsadel und mittelbarer landſäſsiger Adel (§. 148. *nobilitas imperii immediata et nobilitas mediata*).

2. Unmittelbare und landſäſsige Kirchenpfründen.

3. Unmittelbare (Reichsſtädte) und mittelbare Städte (Landſtädte). Reichsdörfer.

4. Zeichen der Unterwürfigkeit: Kirchengebet.

Dritte Abtheilung.

Oberherren.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Lehren über die Oberherren.

§. 909.

Die Landeshoheit (§. 136.) ist, wie jedes Recht und jede Staatsgewalt, vollständig oder unvollständig (§. 135.; vergl. §. 412.), eingeschränkt oder uneingeschränkt (§. 414.)

Dignitas regalis.

§. 910.

Mit der eigentlichen Staatsverfassung ist Religionsverfassung und Lehnsverbindung auf mannichfaltige Weise verflochten. So hat das Reich (§. 135.) häufig das Obereigenthum (§. 830.) an Ländern. — *Reichslehn* (*feuda imperii*).

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.

Innhaber der Landeshoheit.

§. 911.

1) *Monarchische Staaten.*

a) Landesherrn.

Die Personen, denen volle Landeshoheit (vergl. §. 135.) zusteht, heissen in monarchischen Staaten (§. 138.) *Landesherren.*

§. 912.

Die Landeshoheit (§. 131) ist zuweilen mit Kirchenämtern (§. 684.) oder Kirchenpfründen (§. 883.) verbunden. — Daher *geistliche* und *weltliche* Staaten und Fürsten.

1. Ein Erzbischof und die Meister der Ritterorden (Hoch- und Deutschmeister und Johannitermeister).

2. König, Herzoge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Fürsten, Grafen.

3. *Feuda*

3. *Feuda imperii* (§. 910.) *ecclesiastica et secularia.*

4. Bey unmittelbaren Pfründen gehört die Landeshoheit (Regalien etc.) zu den *temporalibus*. (§. 883. Anm. 1.)

§. 913.

b) Landstände.

Eingeschränkt ist die Landeshoheit in mehrern Ländern durch *Landstände* (*ordines s. status provinciales*). Sie bestehen gewöhnlich aus Geistlichkeit, Adel und Städten. Ihre Rechte sind in Ansehung der Gegenstände, und der Ausdehnung sehr verschieden.

Landtage (*comitia provincialia*). Weiterer und engerer Ausschuss (*deputatio provincialis l. major l. minor.*)

§. 914.

c) Anhang.

Die Landeshoheit mehrerer Länder ist oft vereinigt; bald nur in der Person des Regenten (*unio tantum personalis*) und zwar hier wieder, theils blos persönlich, theils erblich; bald aber auch noch genauer (*unio realis et perpetua.*)

Die

Die Perſonen, denen Landeshoheit zuſteht, ſind nebſt ihren Familien der Reichsregierung unterworfen (vergl. §. 908.)

§. 915.

Die Landesherrn verwalten entweder ſelbſt, oder es hat auch vormundſchaftliche Regierung ſtatt (§. 284.)

§. 916.

2) *Reichsſtädte.*

Reichsſtädte (*civitates imperii*) ſind Städte (§. 130.), denen Landeshoheit zuſteht (vergl. §. 139.) Die Ausübung ſteht dem Stadtrath (*ſenatus*; vergl. §. 156. Anm.) zu, der aus Bürgermeiſter und Rath (*conſules et ſenatores*) Schultheiſs und Schöffen, (*ſculteti et ſcabini*) beſteht. Er iſt zuweilen an die Einwilligung der Bürgerſchaft, und zwar entweder der ganzen, oder nur einiger Repräſentanten, aus derſelben gebunden.

1. Landſtädte, mittelbare Städte (§. 908. Anm. 3.)

2. Einfluſs anderer Stände auf die Reichsſtädte.

§. 917.

§. 917.

3) *Anhang.*

Einige Rechte der Landeshoheit stehen der unmittelbaren Reichsritterschaft (*nobilitas imperii immediata* (§. 908.), den Reichsdörfern (*pagi imperii* vergl. §. 130. u. 908.) und Gesellschaften zu.

Burg Friedberg.

Dritte Unterabtheilung.

Innhaber der Reichsgewalt.

§. 918.

1) *Kaiser.*

Die Staatsgewalt im ganzen Reiche steht vorzüglich zu dem Könige von Deutschland, der zugleich (*erwählter*) *römischer Kaiser* heisst (§. 140.)

§. 919.

2) *Reichsstände.*

a) Begriff.

Mittheilhaber (§. 918.) der Staatsgewalt im ganzen deutschen Reiche sind in der Regel die Staatsoberhäupter der einzelnen deutschen Staaten, welche volle Landeshoheit haben (vergl. §. 135.), und die deshalb *Reichsstände* (*status imperii*; vergl. §. 913.) heissen (vergl. §. 141.)

§. 141.). Zusammen steht also die Reichsgewalt dem *Kaiser und Reich* zu.

Abweichungen von der angegebenen Bestimmung.

§. 920.

b) Abtheilung.

Die Reichsstände sind in drey Collegien abgetheilt, von deren jedes eine eigne innre Verfassung und ein besonderes Directorium hat: das Kurfürstencollegium, der Fürstenrath und das reichsstädtische Collegium.

Zwey höhere Reichscollegia.

§. 921.

α) *Kurfürstencollegium.*

Das Kurfürstencollegium (§. 920.) besteht aus den Kurfürsten (§. 141. Anm.).

§. 922.

β) *Fürstenrath.*

Der Fürstenrath (§. 920.) begreift die übrigen zu den Reichsständen gehörigen (vergl. §. 919. Anm.) monarchischen Regenten Deutschlands. Sie sind aber besonders nach der Art der Stimmen zu unterscheiden.

§. 923.

§. 923.

Die Mitglieder des Fürſtenraths haben entweder jedes eine oder gar mehrere Stimmen — *Virilſtimmen* (*vota virilia*), oder aber mehrern zuſammen ſteht nur eine gemeinſchaftliche Stimme zu. — *Curiatſtimmen* (*vota curiata*; vergl. §. 677.)

§. 924.

Virilſtimmen (§. 922.) ſtehen 1) den Nebenlinien der weltlichen kurfürſtlichen Häuſer, 2) andern Fürſten, welche dieſes Vorrecht haben, zu; Curiatſtimmen haben vier Grafenbänke (die wetterauiſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und weſtphäliſche).

1. Alte und neue Fürſten.

2. Die Zahl der Stimmen richtet ſich nach einem Herkommen und manchen ausdrücklichen Beſtimmungen.

3. Einfluſs des Religionsunterſchiedes. *Jus eundi in partes.*

§. 925.

Dieſe drey Reichscollegien (§. 920.) machen ein *Corpus* (§. 103.) aus, und müſſen ſich zu einem Beſchluſs vereinigen.

§. 926.

c) Verbindungen unter den Reichsständen.

Noch sind zufällige Verbindungen der Regenten der einzelnen deutschen Länder (§. 911. ff.) zu merken; nemlich 1) in Kreise (vergl. §. 133.), von denen einige Versammlungen anstellen und Directoren (Kreisausschreibende Fürsten) haben, 2) in zwey Religionstheile (*corpus evangelicorum*, *corpus catholicorum*, vergl. §. 863.) u. s. w.

1. Kreistage, Kreisversammlungen (*circulorum conventus*). — Association der Kreise. — *circuli correspondentes.*

2. Verbindung der Reichsritterschaft in drey Kreise und Abtheilung derselben in Cantone.

Zwey-

Zweyter Unterabschnitt.

Entstehung der staatsrechtlichen Personen.

§. 927.

1) *der Unterthanen.*

Die Unterthanen schwören den Huldigungseid (*homagium*) nach ihren verschiedenen Verhältnissen (§. 908.)

Oft ist er in einem andern Eide begriffen (vergl. §. 835. Anm. 3.)

§. 928.

2) *der Oberherren.*

a) in den einzelnen Staaten.

α) *der Landesherren.*

Die Landeshoheit (§. 135.) erhalten die Innhaber derselben in monarchischen Staaten theils durch Erbrecht, theils durch Wahl in geistlichen Staaten.

§. 929.

§. 929.

Meistens erfodert die Erwerbung der Landeshoheit noch eine Belehnung (§. 839.) des Kaisers.

Feuda regalia (principalia, Fürstenlehn *et regalia stricte sic dicta) atque non regalia.*

§. 930.

β) der reichsstädtischen Magistrate.

Nach der Gelangung in den Stadtrath besteht derselbe bald ausschliessend, bald vorzüglich, oder zum Theil aus Erbaristokraten (Patriciern), bald nicht.

§. 931.

b) im ganzen Reiche.

Der deutsche König oder römische Kaiser wird von den Kurfürsten (§. 171. Anm.) gewählt. Die Wahl geschieht durch sie theils persönlich, theils vermittelst ihrer Gesandten.

1. Wahlcapitulation (§. 186. Anm.) mit Collegialschreiben.

2. Römischer König.

§. 932.

Das Ende der kaiserlichen Würde wird vorzüglich durch Tod oder Niederlegung (*resignatio* herbeygeführt.

§. 933.

§. 933.

c) Anhang.

Im Zwiſchenreich (*interregnum*, vergl. §. 932.) werden die meiſten Rechte des Kaiſers von zwey *Reichsverweſern* (*proviſores regni ſ. vicarii*), dem Kurfürſten von Pfalzbaiern und von Sachſen, ausgeübt.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Vertheilung der Staatsgewalt.

Erſter Unterabſchnitt.

Vertheilung der Staatsgewalt im allgemeinen.

Erſte Abtheilung.

Recht an ſich.

§. 934.

Das Staatsoberhaupt im Reiche (§. 918. ff.) hat mit den Staatsoberhäuptern in einzelnen Ländern (§. 911. ff.) einige Rechte der Staatsgewalt überhaupt gemeinſchaftlich, andre aber ſind jedem beſonders zugetheilt. Immer aber iſt die letzte Staatsgewalt der erſten untergeordnet.

§. 935.

Oft hat das Staatsoberhaupt eines Landes einzelne Rechte der Staatsgewalt in einem andern (*ſervitus juris publici*; vergl. §. 421.)

§. 936.

§. 936.

Von den Rechten der Reichsgewalt ſtehen einige Kaiſer und Reich (§. 919.) zuſammen, einige dem Kaiſer allein zu (*kaiſerliche Reſervate*), welche derſelbe wieder entweder ſelbſt (allein oder in Concurrenz mit den Reichsſtänden, vergl. §. 933.) ausübt, oder einzelnen Reichsſtänden, oder ſelbſt mittelbaren überlaſſen hat.

Hofpfalzgrafen (*comites palatini*). *Comitiva maior et minor.*

Zweyte Abtheilung.

Art der Ausübung.

§. 937.

(besonders der Reichsgewalt.)

Der Reichstag (§. 141.) besteht aus lauter Gesandten. Statt des Kaisers ist ein *Principalcommissarius* (der immer ein Fürst ist), und ein *Concommissarius*; statt der Reichsstände sind Comitialgesandte da.

Secretäre und Cancellisten.

§. 938.

Der erste Vortrag geschieht häufig durch ein kaiserliches Schreiben (*Commissionsdecret* oder *Hofdecret*). Die gesetzmäßige Nachricht von allem, was den Reichtagsgesandten bekannt werden soll, geschieht durch die Dictatur (eigentliches Dictiren oder Vertheilung im Ab-

Abdruck) des Secretärs der Directorial - Gesandtschaft an die Cancellisten der andern.

1. Vertheilung in die Häuser der Gesandten (*distributio ad aedes legatorum*).

2. Ansagezettel.

§. 939.

Nach dem Einlaufen der nöthigen *Instructionen* von ihren Principalen geschieht die Deliberation durch die Gesandten in den einzelnen Collegien so, dass die schriftlichen Stimmen dem Directorialsecretär dictirt oder übergeben werden.

§. 940.

Nach der Mehrheit der Stimmen fasst der Director jedes Collegiums den Beschluss des Collegiums.

Ausnahme: 1) *jus singulorum*, 2) *jus eundi in partes* (§. 923. Anm. 3.)

§. 941.

Die Beschlüsse der einzelnen Collegien theilen diese sich gegenseitig mit (*re — et correlatio*), bis sie sich alle drey zu einem Reichsgut-

achten (*suffragium*) vereinigen. Wenn dieses alsdann der Kaiser durch ein Ratificationsdecret (§. 938.) bestätigt, so ist es ein *Reichsschluss* (§. 185.).

1. **Reichsdeputationen und Commissionen (§. 551.) Religionsgleichheit bey denselben.**

2. **Verfahren auf Landtagen.**

Zweyter

Zweyter Unterabschnitt.

Vertheilung der einzelnen Rechte.

Erste Abtheilung.

Ueberſicht der Abtheilungen der Staatsgewalt.

§. 942.

Der einzige erlaubte Zweck der Staatsgewalt iſt Erhaltung der vollkommnen Rechte der Staatsbürger (§. 116.). Es ſteht aber derſelben frey, alle Mittel dazu zu gebrauchen, die den Zweck ſelbſt nicht aufheben.

§. 943.

Die einzelnen Rechte, welche die Staatsgewalt ausmachen, heiſsen *Majeſtätsrechte*, *Regierungsrechte* (*Regalia*). Sie gehören entweder zum Weſen der Staatsgewalt, oder ſind nur willkührlich damit verbunden. Jene heiſsen

heissen *wesentliche* (*regalia essentialia*), diese *zufällige Regierungsrechte* (*r. accidentalia*).

§. 944.

Einige wesentliche Regierungsrechte (§. 943.) können von der Staatsgewalt überhaupt gar nicht getrennt werden. Daher die Eintheilung in *regalia majora* und *minora.*

§. 945.

Die Staatsgewalt ist durch ihren Zweck (§. 942.) begränzt, den sie nicht überschreiten und dem sie nicht entgegen handeln darf. Sie darf also in der Regel keine Rechte (*jura quaesita* §. 63. Anm.) nehmen, und zwar unveräusserliche (§. 62.) gar nicht, veräusserliche nur dann, wann der Staatszweck nicht anders erreicht werden kann (§. 942.).

§. 946.

Diejenige Ausdehnung der Staatsgewalt, vermöge deren sie Rechte wegen der Nothwendigkeit, den Staatszweck zu erhalten, aufheben kann (§. 945.), heisst das *äusserste Recht* (*jus eminens*), und zwar wenn Sachenrechte aufgehoben werden, *Staatsobereigenthum* (*dominium eminens*), wenn es aber Perso-

nen-

nenrechte ſind (*poteſtas ſ. imperium eminens*, vergl. §. 113.).

§. 947.

Die Rechte des Staats beſtimmen ſich nach den Rechten der Geſellſchaft (§. 679. ff.), nur daſs wegen der ausgebreiteten Berechtigung des Staats in Anſehung der Mittel (§. 942.) ihm auch ein Recht zu Zwangsanſtalten, *Militärgewalt*, und wegen des genau beſtimmten Hauptzwecks (§. 686.) ein Recht zur Erreichung deſſelben im innern und äuſsern ertheilt werden muſs.

1. Vollſtändige Darſtellung der Rechte der Staatsgewalt:

I. Nach der Art der Wirkſamkeit (§. 681.)

1) Auffehende Gewalt.
2) Geſetzgebende Gewalt.
3) Beurtheilende Gewalt.
4) Vollſtreckende Gewalt.

II. Nach den Mitteln.

1) Repräſentationsrecht (§. 683.)
2) Aemterrecht (§. 684.)
3) Recht der Militärgewalt — Recht der öffentlichen Gewalt (§. 947.)
4) Finanzgewalt (§. 685.)

III. Nach

III. Nach dem Zweck.

A) Rechte der Erreichung desselben im Innern — *Innre Hoheit.*

1) Hauptzweck — Erhaltung der Rechte — *Justizgewalt* (§. 947.)

2) Hülfszwecke — *Polizeygewalt* (§. 687.)

B) Rechte nach aufsen — *Aeussre Hoheit.*

1) Recht des Kriegs.

2) Recht des Friedens.

3) Recht der Verträge und Bündnisse.

2. *Regalia immanentia et transeuntia.*

Zweyte Abtheilung.

Darstellung der einzelnen Rechte.

Erste Unterabtheilung.

Die vier Gewalten.

§. 948.

1) *Auffehende Gewalt.*

Das äufserfte Recht (§. 946.) auf die auffehende Gewalt (§. 947.) angewendet, heifst das *Recht der Oberauffieht* (*jus fupremae infpectionis*).

§. 949.

2) *Gefetzgebende Gewalt.*

a) überhaupt.

In der gefetzgebenden Gewalt (§. 947.) ift enthalten das Recht 1) neue Gefetze zu machen, 2) fie abzufchaffen (*leges abrogare*), 3) fie zu ver-

verändern (*legibus abrogare, derogare*), 4) Ausnahmen davon zu machen (*privilegia* §. 204. 205. 278 — 280.)

1. Kundmachung (§. 162.)

2. *Privilegia onerosa et gratuita* (vergl. §. 495.)

§. 950.

b) im Reich.

Die gesetzgebende Gewalt hat in Deutschland Kaiser und Reich.

Kaiserliche Edicte (§. 214*b*. Anm. 1.)

§. 951.

c) in einzelnen Ländern.

In den einzelnen Ländern steht die gesetzgebende Gewalt den Landesherren (zuweilen nur mit Mitwirkung der Landstände) und in Reichsstädten dem Magistrat (zuweilen nur mit Einwilligung der Bürgerschaft) zu.

1. Unterschied nach den Gegenständen.

2. Das Recht Privilegien (§. 278.) zu ertheilen, hat in der doppelten Rücksicht zuweilen der Kaiser oder Landesherr allein. Einwilligung der Kurfürsten zu manchen kaiserlichen Privilegien.

3. Edicte, Mandate, Rescripte (Gnadenrescripte und Justizrescripte, vergl. §. 214*b* Anm. 1.)

4. Impetrant, Impetrat (vergl. §. 214. *b*. Anm. 3.)

§. 952.

§. 952.

Untergeordnete gesetzgebende Gewalten sind durch die höhere beschränkt (§. 950.), unter andern so, daſs sie zwingende Gesetze (§. 63.) der höhern nicht abändern können. Dies ist aber nicht auf jedes Gesetz auszudehnen.

Clausula salvatoria.

§. 953.

3) *beurtheilende Gewalt.*

Die beurtheilende Staatsgewalt (§. 947.) enthält unter andern 1) das Recht, Bestätigungen zu geben (*jus confirmandi*), 2) das Recht, zu verbieten und für nichtig zu erklären (*jus inhibendi et cassandi*).

§. 954.

4) *vollstreckende.*

Die vollstreckende Gewalt (§. 947.) braucht allerhand Zwangsmittel, wodurch sie z. B. in den Besitz oder aus dem Besitz setzt, Handlungen erzwingt oder verhütet.

Pignoris capio (§. 428.). *Immissio. Arrestum.* Strafen.

Zweyte Unterabtheilung.

Rechte der Staatsgewalt nach einzelnen Gegenständen.

§. 955.

I. Nach den Mitteln.

1) Repräsentationsrecht.

Im Repräsentationsrecht (§. 947.) ist besonders das Recht, Staatsbürger (§. 906.) aufzunehmen (*jus recipiendi novos cives*) und zu entlassen, enthalten. Beides gehört zur Landeshoheit, kann indessen auch von der Reichsgewalt geschehen.

1. Aufnahme in Privatgesellschaften.
2. Entlassung aus Privatverhältnissen.

§. 956.

Zum Rechte, Staatsbürger aufzunehmen, (§. 955.), gehört auch die Aufnahme der Juden (*jus recipiendi judaeos* §. 860.)

Judenschutz (protectio judaeorum).

§. 957.

§. 957.

2) Aemterrecht.

a) überhaupt.

Das *Aemterrecht* (§. 947.) des Staats geht auf alle öffentliche Aemter (§. 155.), besonders auf die Staatsämter (§. 156.)

1. Vorübergehende uud fortdauernde Aemter.

2. Civilämter uud Militärämter.

3. Aemter bey untergeordneten Gesellschaften.

4. Hofämter.

5. Amtsgewalt (*potestas* §. 113.)

§. 958.

Landescollegium (vergl. 957.) bestehen aus Vorgesetzten und Beysitzern (mit oder ohne Stimme).

1. Verfahren.

2. Kanzley.

3. Registratur, Archiv (§. 214*a*.) Beamte.

§. 959.

Commissarien sind Personen, denen Amtsgeschäfte ausserordentlicherweise übertragen worden (vergl. §. 551.)

1. Com-

1. Commission.

2. *Rescriptum* (§. 214 *b*. Anm. 1.) *commissoriale, commissorium.*

3. *Potestas* (§. 957. Anm. 5.) *ordinaria et mandata*

4. *Subdelegatio.*

§. 960.

b) in einzelnen Ländern.

Die eigentlichen Staatsämter (§. 156.) in einzelnen Ländern ertheilt meistens der Landesherr. Von den Reichsämtern sind einige erblich oder doch an eine andre Stelle ohnehin gebunden; andre vergiebt Kaiser und Reich, sehr wenige der Kaiser allein, einige einzelne Reichsglieder.

Oberste Landescollegien (§. 958.)

§. 961.

c) im Reiche.

Erbliche Reichsämter sind 1) die Erzämter, welche unter die Kurfürsten vertheilt sind: Erzkanzler, Erzschenk, Erztruchsess, Erzmarschall, Erzkämmerer und Erzschatzmeister, 2) Erbämter, die Fürsten und Grafen zustehen.

§. 962.

Die höchsten Collegien (§. 958.) im Reiche sind der Reichshofrath (*consilium imperii aulicum*) und das *Reichskammergericht* (*judicium camerae imperialis.*) Beide sind Gerichte; der erste aber macht auch den Rath des Kaisers in Regierungssachen.

1. Reichshofrathspräsident und Vicepräsident. Achtzehn Reichshofräthe und unter ihnen sechs Protestanten. — Reichskanzley.

2. Kammerrichter: zwey Kammergerichtspräsidenten; fünf und zwanzig Beysitzer nach Religionsgleichheit. — Kanzley. — Leserey.

3. Bestellung des Reichshofraths durch den Kaiser allein; des Reichskammergerichts durch den Kaiser und die Reichsstände.

§. 963.

Unter den einzelnen nicht erblichen (§. 960.) Reichsbeamten sind die wichtigsten der Reichsvicekanzler (*procancellarius imperii*) und zwey Reichsreferendare.

Hofpfalzgrafen (§. 936). Kaiserliche Notarien.

§. 964.

3) Militärgewalt.

a) überhaupt.

Die Militärgewalt (das Recht der öffentlichen Gewalt §. 947., *jus armaturae*) besteht in dem Recht, Anstalten zum Zwang zu errichten. zu erhalten und zu gebrauchen. Der, welchem es zusteht, heisst der *Kriegsherr.*

§. 965.

Die Militärgewalt zerfällt 1) in das Recht der *Heeresfolge* (*jus sequelae*), d. h. das Recht, alle Unterthanen zum Zwang aufzubieten, 2) in das Bewaffnungsrecht (*jus armorum*), d. i. das Recht, ausgewählte (Soldaten) zu bewaffnen.

1. Landmiliz (*miles provincialis*). Reguläre Miliz (*miles regularis*).

2. Gemeine Soldaten und Kriegsbeamte.

3. Nebenpersonen bey dem Militär.

4. Einquartierungsrecht.

5. Festungen.

§. 966.

§. 966.

b) in einzelnen Ländern.

Die Militärgewalt (§. 964. f.) steht in den einzelnen Ländern den Reichsständen zu.

1. Nur nicht 1) gegen den Landfrieden, 2) gegen die Verbindung mit dem Reiche.

2. Kein mittelbarer (§. 908.) hat Militärgewalt.

§. 967.

c) im Reiche.

Die Militärgewalt (§. 964. ff.) im Reiche ist theils an die Kreisverfassung gebunden, theils von Kaiser und Reich überhaupt abhängig.

§. 968.

Die höchsten Kriegsämter (§. 965. Anm. 2.) im Reiche (Reichsgeneralität) sind fortdauernd; die Reichsarmee besteht aus Contingenten der einzelnen Staaten.

§. 969.

4) Finanzgewalt.

a) überhaupt.

Die Cameralgewalt (§. 947.) zerfällt in das Recht der Einnahme und Ausgabe zum Staatszweck.

1. Staatsvermögen, Staatseinkünfte.

2. Kammercollegien.

§. 970.

Die Kasse des Staats (*fiscus* im weitern Sinne) wird als eine moralische Person betrachtet (vergl. §. 678.), und hat besondere Rechte, die zusammen das *jus fisci* heissen.

§. 971.

In einzelnen Ländern steht das *jus fisci* (§. 970.) der Landeshoheit, im ganzen Reiche und in Rücksicht auf unmittelbare dem Kaiser zu.

Beamte (§. 957.) des Fiscus: 1) zur Vertheidigung seiner Rechte (s. unten), 2) zur Verwaltung seiner Einkünfte.

§. 972.

b) einzelne Zweige derselben.

Die Einkünfte des Staats (969.) haben entweder besondre Güter oder auch besondre Rechte, (nutzbare Regalien), die dem Staat zustehen, zum Grunde, oder aber es sind unmittelbare Güterabgaben. Diese letzten sind entweder regelmäfsige, welche wieder bald von Unterthanen als Unterthanen, bald nur unter

Vor-

Voraussetzung besonderer Thatsachen, gegeben werden, oder zufällige.

§. 973.

α) Domänen.

Der Staat hat, wie jeder Privatmann, auch Güter, Eigenthumsrechte oder andre dingliche Rechte (§. 972. Domänen, *bona domanialia.*)

1. *Bona patrimonialia principis.* Chatoulgüter (*bona scatullae.*)

2. Das Reich hat keine Domänen. Die bloss verpfändeten dürfen nicht mehr eingelöst werden.

3. Kammergüter, Tafelgüter.

§. 974.

β) nutzbare Regalien.

Nutzbare Regalien (§. 972.) heissen solche Rechte der Staatsgewalt, deren Hauptzweck oder Nebenzweck es ist, dass sie eine Quelle von Staatseinkünften sind.

Wasserregal.

§. 975.

γ) Steuern.

Alle Abgaben der Unterthanen, als Unterthanen, an den Staat (§. 972.) heissen *Steuern*

 (*col-*

(*collectae*). Das Recht der Gesetzgebung in Ansehung der Steuern heisst *Besteurungsrecht* (*jus collectandi*), das Recht der Beurtheilung und Vollstreckung aber das *Hebungsrecht* (*jus subcollectandi*).

1. *Collectae ordinariae et extraordinariae.*

2. Personensteuern (Kopfsteuer), dingliche Steuern (Vermögensteuer, Grundsteuer).

3. Naturalsteuer, Geldsteuer.

§. 976.

Das Besteurungsrecht (§. 975.) im Reiche überhaupt steht Kaiser und Reich zu; in einzelnen Landen aber ist in Ansehung einiger Arten von Steuern Einwilligung der Landstände erfoderlich, wo solche sind; bey andern aber nicht.

1. Reichs- und Kreis-Steuern, und Landessteuern.

2. Reichssteuerfuss nach Römermonaten (jeder zu etwa 50000 fl.) Kammerzieler.

3. Einige Reichseinkünfte von Reichsstädten, Juden, der Reichsritterschaft, bey Belehnungen etc.

§. 977.

δ) andre Abgaben.

Die vorzüglichsten Arten der Abgaben, die nicht eben die Eigenschaft dss Unterterthans

vor-

vorausſetzen (§. 972.) ſind 1) Zoll (*telonium, vectigal*), d. i. entweder jede Abgabe auf Wegen zu Lande oder zu Waſſer, oder im ſtrengen Sinne eine Abgabe für den Durchgang durch einen Ort, 2) Acciſe, Conſumtionsauflage, d. i. eine Abgabe von dem, was im Lande verbraucht wird, 3) Gewerbeſteuer, d. i. eine Abgabe für die Erlaubniſs, ein beſtimmtes Gewerbe (§. 123.) zu treiben, 4) Impoſt auf fremde eingeführte Waaren (Licent).

1. Perſönlicher (Leibzoll), und dinglicher Zoll.

2. Trankſteuer.

§. 978.

ε) zufällige Staatseinkünfte.

Zufällige Einkünfte des Fiscus (§. 972.) ſind 1) Abgaben eines beſtimmten Theils von Gütern, deren Eigenthümer die Güter allein aus einem Bezirk herausziehen, oder zu gleicher Zeit ihren Wohnort verändern (Abzug, *detractus* und Nachſteuer, *cenſus emigrationis*). 2) Recht an Verlaſſenſchaften, an welche entweder niemand ein Erbrecht hat (erbloſe Güter §. 821.), oder an welche der Fiscus (§. 970.) beſondre Anſprüche hat.

1. Erb-

1. Erbschaftssteuer.

2. Hagestolzenrecht (*jus hagestolziatus*). Heimfallsrecht (*jus albinagii.*)

§. 979.

II. Nach einzelnen Theilen des Zwecks.

1) Innre Hoheit.

a) Justizgewalt.

α) an sich.

א) *überhaupt.*

Die Justizgewalt ist derjenige Theil der Staatsgewalt, der sich unmittelbar mit Erhaltung der vollkommenen Rechte der Staatsbürger im Innern des Staats beschäftigt (§. 947.)

§. 980.

In der Justizgewalt sind wieder die vier Gewalten (§. 947.) enthalten; also 1) Justizgesetzgebung, 2) die beurtheilende Gewalt, welche hier *richterliche Gewalt*, *Gerichtsbarkeit* (*potestas judiciaria*, *jurisdictio*) heisst, und fast immer 3) mit dem Recht der Aufsicht (Untersuchung, *cognitio*, *notio*), meistens auch 4) mit dem Recht der Vollstreckung (richterliche Hülfe, Execution, *jus executionis*) verbunden ist.

Selbsthülfe ist in der Regel nicht erlaubt.

§. 981.

Eine Rechtsſache (*cauſa*) iſt ein einzelner Gegenſtand der Gerichtsbarkeit. Man unterſcheidet Staatsrechtsſachen (*cauſae publicae*) und Privatrechtsſachen (*c. privatae*).

§. 982.

Unter den Privatrechtsſachen unterſcheidet man wieder kirchliche Sachen (*cauſae eccleſiaſticae*) und weltliche Sachen (*c. ſeculares*); und unter den letzten abermals Civilſachen (*c. civiles*), Criminalſachen (*c. criminales*) und Lehnsſachen (*c. feudales*; vergl. §. 189.). Daher dann mancherley Eintheilungen der *Gerichtsbarkeit*.

1. Kirchliche, geiſtliche (*jurisdictio eccleſiaſtica*) und weltliche (*j. ſecularis*); niedere oder Civilgerichtsbarkeit (*j. civilis ſ. inferior*) und höhere oder peinliche Gerichtsbarkeit, *Cent* (*j. criminalis ſ. ſuperior*). Von der erſten ſondert man auch noch die Lehnsgerichtsbarkeit (*j. feudalis*) ab.

2. *Jurisdictio univerſalis et particularis, ordinaria et extraordinaria.*

3. Juſtizſachen (*cauſae juſtitiae*) und Regierungsſachen (*c. regiminis*).

4. *Cauſae criminales majores et minores* (geringe Frevel).

5.

5. Alle Gerichte (*jurisdictio omnimoda*).

6. Civilgesetzgebnng und Criminalgesetzgebung.

§. 983.

Die C[illegible]gerichtsbarkeit (und Lehnsgerichtsbarkeit §. 982.) hat entweder Rechtssachen zum Gegenstande, in denen die Privatleute über ihre Rechte im Streit sind, oder solche, über die sie einig sind (vergl. §. 953.) Daher zerfällt sie in *streitige* und *willkührliche Gerichtsbarkeit* (*j. contentiosa et voluntaria*); und die letzte, weil sie zuweilen gar keine Untersuchung voraussetzt, in *j. voluntaria mera et mixta.*

§. 984.

Eine Rechtssache (§. 981.) bezieht sich entweder auf das Recht selbst (*causa proprietatis s. petitoria*), oder blofs auf den Besitz (*c. possessionis s. possessoria*).

§. 985.

Die eigentliche Criminaljustiz (§. 982.) geht nur diejenigen Verbrechen, welche den Verlust aller Rechte nach sich ziehen (§. 97. Criminalverbrechen) und diejenigen öffentlichen

chen Strafen, welche diesen Verlust voraussetzen (Criminalstrafen §. 61. u. 474.), an.

§. 986.

In der Criminalgesetzgebung (§. 980.) liegt ebenfalls ein Recht, Privilegien zu ertheilen, das sich auf mancherley Art äufsert, und in der Criminalgewalt überhaupt das Recht zu allen Hülfsmitteln derselben.

1. Begnadigung (*aggratiatio*, *abolitio*). Erlassung oder Abänderung der Strafe. *Jus famae* (§. 373.) *restituendae*. *Jus asyli*.

2. Gefängnisse, Zuchthäuser, Galgen, Pfäle, Rad. — Scharfrichter, Henker (*carnifices*, *lictores*).

§. 987.

In Rücksicht der zur Gerichtsbarkeit berechtigten ist dieselbe entweder abgesonderte (*jurisdictio separata*) oder gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit (*j. simultanea*; vergl. §. 114.)

Sammtgerichtsbarkeit (j. communis). J. per turnum s. alternativa. J. concurrens.

§. 988.

Die Justizgewalt wird entweder von den Besitzern der Staatsgewalt selbst, oder von

Privat-

Privatleuten, als abgeleitet von jener, ausgeübt (*Jurisdictio sublimis s. potestas judiciaria et jurisdictio vicaria*).

Der ersten bleibt allein höchste Aufsicht, Justizgesetzgebung und höchste Gerichtsbarkeit.

§. 989.

Durch die übertragene streitige Gerichtsbarkeit (§. 983. u. 988.) entstehen ganz neue persönliche Verhältnisse und Bestimmungen. Man unterscheidet in Ansehung derselben Hauptpersonen und Nebenpersonen (*personae principales et minus principales*).

Von den Nebenpersonen s. Regierungsprivatrecht.

§. 990.

Die Hauptpersonen sind entweder richtende (*judicantes*) oder streitende Partheyen (*litigantes, partes*).

§. 991.

Die richtenden Personen sind entweder öffentliche dazu angestellte Beamte, Justizbeamte, Richter (vergl. §. 210. *judices*) oder von den Partheyen gewählte — *Schiedsrichter* (*arbitri*).

§. 992.

§. 992.

Die Juſtizbeamte (§. 991.) ſind einander untergeordnet, theils in Rückſicht der Aufſicht über einander, theils ſo, daſs die höhern Juſtizbeamten die Richterſprüche (§. 210.) der untergeordneten auf Verlangen der Partheyen (Berufung, Appellation) prüfen und die Beſchwerden der Partheyen darüber heben können.

1. Viſitationen.

2. Inſtanzen. Appellationsinſtanz.

§. 993.

3. *nach dem doppelten Verhältniſs der Staatsgewalt.*

Die Juſtizgeſetzgebung (§. 980.) im Reich ſteht dem Kaiſer mit den Reichsſtänden zu; in einzelnen Ländern ſind Verſchiedenheiten darüber.

§. 994.

Die richterliche Gewalt (§. 980.) im Reiche ſteht dem Kaiſer und Reich, in einzelnen Ländern aber den Reichsſtänden zu, ausgenommen in der Appellationsinſtanz (§.

992.), wenn nicht besondre Ausnahmen dagegen sind.

1. *Causa* (§ 981.) *inappellabilis. Summa appellabilis.*

2. *Privilegia de non appellando limitata et illimitata.*

§. 995.

Die richterliche Gewalt des Reichs üben die Reichsgerichte aus.

Austräge (gesetzliche oder willkührlich gewählte Schiedsrichter §. 991. für Unmittelbare §. 908.)

§. 996.

Das Executionsrecht in Ansehung der Reichsjustiz hat gegen einen mittelbaren seine ordentliche Obrigkeit, gegen einen unmittelbaren das Kreisdirectorium (§. 926.; vergl. §. 967.)

1. Zuziehung mehrerer Kreise.

2. Ein Reichsexecutionskrieg wird auf dem Reichstag beschlossen.

3. Der Justizgewalt des Reiches sind auch Streitigkeiten der Landesherren und Unterthanen mit einander unterworfen.

§. 997.

§. 997.

Die Ausübung der richterlichen Gewalt wird oft durch die gesetzgebende, besonders durch Privilegien, eingeschränkt.

Moratoria.

§. 998.

Besondre Strafen der Criminaljustiz des Reichs sind 1) Reichsacht (*bannum imperii s. proscriptio*), d. i. Beraubung aller Rechte eines Reichsbürgers (§. 907.) 2) Beraubung der Reichsstandschaft (§. 919.), 3) Geldstrafe (nach Marken Silbers oder Goldes bestimmt).

Gefängniss, Leibesstrafe, Infamie.

§. 999.

Die höchsten Criminalstrafen des Reichs werden (§. 998. n. 1. 2.) gegen Reichsstände nie ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs erkannt; andre erkennen die Reichsgerichte.

Reichsdeputation (§. 941. Anm. 1.)

§. 1000.

β) Obervormundschaft.

Mit der Justizgewalt (§. 979.) ist genau verbunden die *Obervormundschaft* (*tutela su-*

pre-

prema, sublinis s. regia) d. i. das Recht für die Erhaltung der Rechte derjenigen zu sorgen, welche ihre Rechte selbst nicht ausüben können (vergl. §. 284.)

1, Pupillenordnungen. Vormundschaftscollegien.

2, *Vicaria tutela sublimis.* (§. 957. vergl. §. 988.)

§. 1001.

Die Obervormundschaft (§. 1000.) über unmittelbare (§. 908.) steht dem Kaiser, über mittelbare (§. 908.) den Reichsständen (§. 919.) zu. Die Verwaltung ist meistens mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit verbunden; zuweilen sind besondere Collegia dazu da (Pupillencollegien §. 958.)

§. 1002.

Das Ende der Pflegschraft (§. 284.) über Minderjährige (§. 655.) ist durch Gesetze (§. 371.) bestimmt, gegen welche aber der Kaiser oder die Reichsstände Privilegien (§. 278. *venia aetatis*) zu ertheilen befugt sind.

§. 1003.

b) Polizeygewalt.

Die Polizeygewalt (§. 947. *jus politiae*), in der sich abermals die vier Gewalten (§. 681.)

zei-

zeigen, geht entweder auf den ganzen Staat, oder auf kleinere Gesellschaften in demselben. — Jenes heisst die *höhere*, dies die *niedre Polizey*. Der gröste Theil der Polizeygewalt gehört zur Landeshoheit.

1. Polizeyaufsicht. Polizeygesetzgebung. Polizeygerichtsbarkeit. Polizeyverwaltung. — Concessionen.

2. Polizeystrafen sind nicht Criminalstrafen (§. 985.)

§. 1004.

α) höhere Polizey.

ℵ. *Sicherheitspolizey.*

Die höhere Polizey (§. 1003.) geht entweder auf Abwehrung der Hindernisse des Hauptzwecks, oder auf Erhaltung und Vermehrung der Mittel, die zum Hauptzweck gebraucht werden können. Das vornehmste Hinderniss des Hauptzwecks ist Gewaltthätigkeit (§. 93.) und der darauf sich beziehende Zweck der Polizey heisst *Sicherheitspolizey*.

Vogtey (*advocatia*). *Feudum advocatiae.*

§. 1005.

§. 1005.

B. *Personenpolizey.*

Da die Mittel zum Hauptzweck entweder persönliche Kräfte oder Güter sind (§. 682.); so giebt es eine *Personenpolizey*, uud eine *Güterpolizey*.

§. 1006.

Die Personenpolizey äusert sich in Ansehung der Menschen überhaupt oder in Ansehung einzelner Classen. — *Allgemeine* und *besondre Personenpolizey*.

§. 1007.

a) allgemeine Personenpolizey.

Die allgemeine Personenpolizey (§. 1006). zerfällt in Bevölkerungspolizey, medicinische Polizey, pädagogische Polizey (Schulpolizey, Lehrpolizey), Sittenpolizey, religiöse, literärische, und artistische Polizey.

1. Recht Universitäten, Schulen, Gymnasien anzulegen.

2. Errichtung literärischer Gesellschaften.

§. 1008.

b) besondre Personenpolizey.

Die besondre Personenpolizey (§. 1006.) äussert sich im Recht, die öffentlichen Stände (§. 363.), z. B. die verschiedenen Classen des Staatsbürgerrechts, Ehren und Würden (*honores*), Rang, Rechte der Religionsverwandten, und erbliche Standesvorzüge zu ertheilen. Einiges darunter ist ein kaiserliches Reservatrecht, das aber andern unmittelbaren oder mittelbaren ertheilt ist.

1. Hoforden. Ritterorden. — Akademische Würden.

2. *Jus legitimandi per rescriptum* (§. 673.)

3. Standeserhöhungen.

§. 1009.

2. *Güterpolizey.*

Die Güterpolizey (§. 1005.) zerfällt ebenfalls (vergl. §. 1006.) in die allgemeine, welche sich auf Mittel zur Erhaltung und Vermehrung der Güter überhaupt, und in die besondre, welche sich auf einzelne Arten derselben, vorzüglich einzelne Gewerbe, bezieht.

§. 1010.

a) allgemeine Güterpolizey.

Von der allgemeinen Güterpolizey (§. 1009.) hängt ab das Recht der Münze (§. 262.), Münzregal (ein kaiserliches Reservatrecht), das Strassenregal, das Recht der Staatsgewalt über die Schiffarth, das Recht der Posten (*postae*) u. s. w.

1. Oeffentliche Strassen sind im Eigenthum des Staats.

2. Kriegsschiffe, Kauffahrteyschiffe, Marktschiffe (Paketboote.)

3. Fahrende und reitende (ordentliche und ausserordentliche) Posten.

4. Boten, Landkutschen, Fuhrleute.

5. Fürst von Thurn und Taxis. Reichsgeneralerbpostmeister.

§. 1011.

b) besondre Güterpolizey.

Die einzelnen Gewerbe (§. 1009.) haben ihre besondern Rechte.

Monopol.

§. 1012.

Die besondre Güterpolizey begreift unter andern die ökonomische, technologische und Handelspolizey.

1. Forst-

1. Forsthoheit (*superioritas forestalis.*)
2. Recht, Messen anzulegen.
3. Stapelrecht.
4. Bücherprivilegien.

§. 1013.

Die niedre Polizey, welche im Ganzen dieselben Gegenstände, als die höhere hat (§. 1004. u. 1005.), begreift besonders die Stadtpolizey, Dorfpolizey, Zunftpolizey etc.

§. 1014.

Gemeinde ist eine Gemeinheit (§. 689.) von mehreren Familien, die unter einer eignen Obrigkeit mit einander vereinigt sind.

Stadt- und Dorfgemeinden.

§. 1015.

Die Ertheilung des Stadtrechts (§. 130.) ist ein Recht der Landeshoheit.

§. 1016.

Eine Zunft ist eine durch öffentliche Autorität bestätigte rechtliche Gemeinheit (§. 689.) mehrerer Menschen, die dasselbe oder ein ähnliches Gewerbe treiben.

§. 1017.

2) Aeussere Hoheit.

Die äussere Hoheit in Ansehung des ganzen Reichs steht dem Kaiser und den Reichsständen, in Ansehung jedes einzelnen Landes aber den Regenten desselben zu, nur nicht gegen das Reich.

Dritte Unterabtheilung.

Zufällige Hoheitsrechte.

§. 1018.

1) *Lehnseigenthum.*

Unter den zufälligen Regalien (§. 943.) ist besonders das Lehnsobereigenthum (§. 830.) zu merken, das dem Kaiser und Reich über unmittelbare und mittelbare Reichslehn, und über Landeslehen (§. 829. Anm. 7.) den Reichsständen zusteht.

1. *Prodominium directum* des Kaisers in Reichslehen. *Vasallus (provasallus* (§. 831.) *imperii.*)

2. Größere Reichslehen können nicht ohne Einwilligung der Reichsstände vergeben werden.

3. *Investitura solennis* (Thronlehen), *et minus solennis.*

4. Lehnseid (*sacramentum fidelitatis*).

§. 1019

§. 1019.

2) *Kirchenregiment.*

Das protestantische Kirchenregiment steht oft den protestantischen Landesherrn zu (vergl. §. 904.); ausserdem sind auch zuweilen einige andre im Kirchenrecht erwähnte Rechte (§. 888. 903. u. a.) mit der Staatsgewalt verknüpft.

Vierte

Vierte Unterabtheilung.

Majeſtätsrechte in Bezug auf einzelne Gegenſtände.

§. 1020.

Majeſtätsrecht über die Kirche.

Die Rechte der Staatsgewalt können auch auf einzelne Gegenſtände bezogen werden, und erhalten dann beſondre Namen. Unter dieſen iſt das wichtigſte der Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt, inſofern ſie die Kirche angehen, oder das *Majeſtätsrecht über die Kirche* (*jus circa ſacra majeſtaticum*).

§. 1021.

Man unterſcheidet in dem Majeſtätsrecht über die Kirche beſonders 1) das Recht zu reformiren (*jus reformandi ſeculare*, vergl. §. 877. Anm. 6.), d. i. die Religionsübung zu verſtatten, einzuſchränken und aufzuheben (vergl. §. 862-865.) 2) die weltliche Aufſicht (*inſpe-*

ctio

ctio secularis §. 947.), die weltliche Schuztgerechtigkeit (*advocatia majestatica s. territorialis* §. 1004. Anm.)

1. Recht der Unterthanen, der Religion wegen auszuwandern. Recht der Staatsgewalt, die Unterthanen der Religion wegen zum Auswandern zu zwingen (*Emigratio voluntaria et coacta* §. 865.)

2. Bestätigungsrecht (§. 903.) z. B. der Kirchendiener, Prälaten, *Placet regium*.

3. Weltlicher Arm (*brachium seculare*).

4. In der Staatsgewalt ist keine Kirchengewalt (§. 878.) enthalten.

5. Religionsbeschwerden (*gravamina religionis*.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Abweichende Verhältnisse.

§. 1022.

1) *Staatsgewalt der übrigen unmittelbaren.*

Die unmittelbaren, welche nicht Reichsstände sind (vergl. §. 135.), haben nicht alle Rechte der vollen Landeshoheit, und keine Rechte der Reichsstandschaft (§. 919.), obgleich Rechte der unmittelbaren Unterthanen und andre Privatrechte. Manche Rechte der unmittelbaren Reichsritterschaft (§. 908.) sind durch ihre Verbindungen in Gesellschaften (§. 926. Anm. 2.) genauer bestimmt.

§. 1023.

2) *Rechte der Reichsverweser.*

Im Zwischenreich treten die beiden Reichsverweser (§. 933.) in vielen Rechten an die Stelle

Stelle des Kaisers, theils in Ansehung des ganzen Reichs, theils in Ansehung einzelner Theile.

1. Immunität vom Vicariat.

2. Vertrag über die Grenzen beider Vicariate von 1750.

3. Finanzgewalt. Vicariatsgerichtsbarkeit. Reichsvicariatsgerichte. Belehnungen bey Reichslehen (mit Ausschluss der Thronlehen, §. 1018. Anm. 3.)

Zweytes Hauptstück.

Regierungsprivatrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Verhältniſs des Regierungsprivatrechts.

§. 1024.

Das Regierungsprivatrecht (§. 175.) begreift zwey Hauptarten von Rechten; 1) Regierungsrechte (§. 943.), welche als Privatrechte zu betrachten ſind, 2) bloſse Rechte des Privatmanns, die aber nur unter Vorausſetzuug der Staatsanſtalten erklärbar ſind.

§. 1025.

Nur die *regalia minora* (§. 943.) können als Privatrechte betrachtet werden; und zwar dies

dies aus einem doppelten Grunde, entweder weil die Staatsgewalt sich in Ansehung derselben der Gerichtsbarkeit (§. 980.) im Staate unterwirft, oder weil sie an Privatleute gekommen sind. In beiden Fällen kann die Natur ihres Ursprungs nicht ganz verloren gehen.

§. 1026.

Einzelne Regierungsrechte können Privatleute entweder als Staatsamt (§. 155.), oder als eigenthümliches Recht besitzen. Im letzten Fall heissen sie *Patrimonialherren.*

§. 1027.

Die Erwerbung von Regierungsrechten geschieht entweder durch ein Privilegium (§. 278., das sich auf einen Vertrag gründen kann), oder durch unvordenkliche Verjährung (§. 360.)

Belehnung mit denselben.

§. 1028.

Die blossen Privatrechte (§. 1024.) im Regierungsprivatrecht sind entweder Befreyungen von Pflichten der Unterthanen, oder andre

andre durch die Staatsanstalten erzeugte Rechte.

1. *Immunitas realis et personalis.*

2. Jede Befreyung von Pflichten des Unterthans ist *stricte* auszulegen (§. 53.)

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Abtheilung des Regierungsprivatrechts nach den Abtheilungen der Staatsgewalt.

§. 1029.

1) *nach den vier Gewalten.*

Die vier Gewalten können nie ganz, sondern nur in Ansehung einzelner Gegenstände, und nicht unabhängig, an Privatleute kommen.

§. 1030.

Neben der gesetzgebenden Gewalt kann *Autonomie*, d. i. Bestimmung der Rechte durch eigne Willkühr, sehr wohl bestehen (§. 216.). Sie gilt indessen für einige (physische oder moralische) Personen ausgedehnter als für andre.

Zuweilen nicht ohne Bestätigung (§. 953.) der Staatsgewalt.

§. 1031.

§. 1031.

2) *Privatrecht der öffentlichen Aemter.*

Auch bey öffentlichen Aemtern (§. 155 u. 957. ff.) können verschiedene Verträge als Grundlage gedacht werden (vergl. §. 575. Anm.)

§. 1032.

Die Verpflichtungen der öffentlichen Beamten (§. 1031.) schreiben sich meistens aus dem Amtsverhältniss her, zuweilen auch aus dem Verhältniss des Unterthans.

§. 1033.

Die Rechte der öffentlichen Beamten (§ 1031.) gehen auf die zur Ausübung ihres Amtes nöthigen Mittel, meistens auch auf Besoldung.

1. Naturalbesoldung. Geldbesoldung.
2. Befreyung von Pflichten des Unterthans (§. 1028.)
3. Sporteln.

§. 1034.

Alle öffentliche Beamte (§. 1031.) sind öffentliche Personen und haben als solche volle Glaubwürdigkeit.

§. 1035.

Die öffentlichen Aemter können nur an fähige kommen; sie sind übrigens zuweilen erblich. Manchmal hat auch eine Verbindlichkeit zur Annahme derselben statt.

1. Befreyung von Aemtern (§. 1028. Anm. 1.) Ursachen derselben. — Vorzug bey denselben.

2. Amtslehn (*feudum officii*).

3. Das Recht zu Staatsämtern zu ernennen (*Besetzungsrecht*) können auch Privatleute (§. 1026. mit mancherley Abänderungen und Einschränkungen) haben.

§. 1036.

Die Aufhebung der vorübergehenden Aemter (§. 957. Anm. 1.) hängt von ihrer Natur ab. Die Aufhebung der immerwährenden geschieht entweder von Seiten des Beamten oder von Seiten des Landesherrn. Jenes nennt man Entsagung (*resignatio*), dies *Entlassung* (*dimissio*). Die letzre geschieht mit oder ohne Einwilligung des Beamten; nach richterlicher Untersuchung oder ohne sie; mit Beybehaltung der Besoldung, oder Würde, oder mit Beraubung der einen, oder der andern.

§. 1037.

§. 1037.

3) *Militärprivatrecht.*

Das Militärprivatrecht lehrt die Rechte und Pflichten der Soldaten (§. 965.) im Dienste und gegen andre Bürger.

§. 1038.

Die Ausrüstung des Soldaten, bestehend in Montur, Gewehr und Waffen (Pferden), ist kein Eigenthum desselben.

§. 1039.

Eine Hauptpflicht des Soldaten besteht im Gehorsam des Niedern gegen den Höhern im Dienste (Subordination).

Eintheilung der Soldaten nach derselben: Subordinirte, Subalternen, bloss Befehlende.

§. 1040.

Die vorzüglichsten Rechte des Soldaten gehen auf Einquartirung (*inhospitatio militaris*) und Unterhalt (besonders Sold).

1. Servis. Servisgeld.

2. Einquartirungsfreyheit.

3. Proviant.

§. 1041.

Man wird Soldat durch Aushebung (§. 965.) oder Werbung.

Capitulation.

§. 1042.

Die Entlassung des Soldaten ist entweder nur auf eine Zeitlang (Urlaub) oder auf immer (Abschied, Abdankung).

Literae dimissoriae.

§. 1043.

4) *Finanzprivatrecht.*

Der *Fiscus* (§. 970.) hat besondre Privilegien.

1. Wer vom Fiscus kauft, wird immer gleich Eigenthümer.

2. Verjährung gegen den Fiscus.

§. 1044.

Die Rechte des Fiscus (*jus fisci*) können als Patrimonialrecht (§. 1026.) Privatpersonen zustehen.

§. 1045.

§. 1045.

Domänen (§. 973.) können selbst verwaltet, verpachtet oder zu Lehn gegeben werden etc.; eben so auch die meisten nutzbaren Regalien (§. 974.)

§. 1046.

Privatpersonen können das Hebungsrecht (§. 975.) und die Verwaltung des Steuerwesens haben; eben so auch das Zollrecht (§. 977.), das Recht, Nachsteuer und Abzugsgeld zu fodern, das Recht auf erblose Güter (§. 978.) etc.

1. Steuerbücher, Steuerregister (*catastra*).

2. Abgabefreyheit. Steuerfreyheit. Zollfreyheit (§. 1028.)

§. 1047.

5) *Justizprivatrecht.*

Die übertragene Gerichtsbarkeit (§. 988.) kann Privatleuten zustehen (§. 1026.) und dann haben ebenfalls viele Eintheilungen der Gerichtsbarkeit statt, wie bey der Staatsgewalt selbst (§. 982 - 987.)

1. Aemtliche und Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 1026. *Jurisdictio administratoria s. officialis et*

patrimonialis). Dingliche und persönliche Patrimonialgerichtsbarkeit (*j. patr. realis s. praediatoria et personalis*).

2. Verbindlichkeit zum Richteramt. Gerichtsdienste (*servitia feudalia judicialia* §. 835. Anm. 2.)

3. Erwerbung und Verlust der Gerichtsbarkeit durch Privatleute als eigenthümliches Recht (§. 1027.) *Feudum jurisdictionis*. Verlust der Gerichtsbarkeit durch Missbrauch.

4. Mannengericht (*curia parium*). Lehnskanzley (*cancellaria feudalis* §. 983.)

§. 1048.

Die ähnliche Gerichtsbarkeit (§. 1026.) wird von Richtern (§. 991.) verwaltet.

1. Gerichtssporteln (vergl. §. 1033.)

2. Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit §. 1047. Anm. 1.) durch Gerichtshalter (*justitiarii*.)

§. 1049.

Ein Gericht darf nicht aus einer Person bestehen.

Richterliches Ermessen (*arbitrium judicis*.)

§. 1050.

§. 1050.

Es giebt auch öffentliche Collegien, die blofs das Recht der Beurtheilung (§. 980. haben.

Schöppenstüle, juristische Facultäten.

§. 1051.

Die streitenden Hauptpersonen (§. 990.) in Civilsachen (§. 982.) sind der Kläger (*actor*), der vom Richter die Anerkennung und Erhaltung eines ihm von einem andern streitig gemachten Rechts fodert, und der Beklagte (*reus*), gegen den der Kläger die Erhaltung seines Rechts fodert.

In Civilsachen kann als streitende Parthey nur derjenige auftreten, der sich durch seine Willensäusserung verbindlich machen kann (§. 115.) *Legitima persona standi in judicio.*

§. 1052.

Nebenpersonen (§. 989.) von Seiten des Richters (vergl. §. 991.) sind vorzüglich 1) Beysitzer (*assessores* §. 958.), 2) der Actuarius, 3) Gerichtsdiener (*apparitores*) u. s. w.

§. 1053.

Der Actuarius (§. 1052.) ist ein vereideter Mann, dessen Amt es ist, alles, was im Gericht vorgeht, genau niederzuschreiben.

§. 1054.

Nebenpersonen (§. 989.) von Seiten der Partheyen (§. 990.) sind 1) Rechtsbeyständе (*advocati*), 2) Anwalde, Sachwalter (§. 551. *procuratores*, *syndici* §. 690.) 3) *Intervenientes*.

1. Vormünder. *Actores*.

2. Fiscäle, Kammerprocuratoren (*Procuratores fisci s. camerae, advocati fisci* §. 971.) — Reichsfiscäle.

3. Reichshofrathsagenten. — Dreyfsig Reichskammergerichtsprocuratoren. Zwölf Reichskammergerichtsadvocaten.

§. 1055.

Jeder Unterthan hat seinen bestimmten Richter, von dem sich in einer bestimmten Rechtssache richten zu lassen, er Recht und Pflicht hat. — Dies Verhältnifs der Unterwürfigkeit eines Menschen unter ein bestimmtes Gericht heifs sein *Gerichtsstand* (*forum*).

1.

1. *Actor sequitur forum rei* (§. 1051.)

2. Ausnahme gegen den Gerichtsstand. — *Prorogatio.* Sie ist nothwendig oder willkührlich (*prorogatio necessaria et voluntaria*).

3. *Dinggeld* ist ein Zins (§. 242.) zum Zeichen der anerkannten Gerichtsbarkeit.

§. 1056.

Der Gerichtsstand ist competent (*forum competens*), wenn das gedachte Verhältniss (§. 1055.) in Ansehung des bestimmten Menschen und der bestimmten Rechtssache, von der jetzt die Rede ist, statt hat.

1. Praevention bey der Concurrenz (§. 987.)

2. Concurrente Gerichtsbarkeit (§. 987.) der beiden Reichsgerichte (§. 962.) in der Regel. *Privilegium electionis fori.*

§. 1057.

Der Gerichtsstand (§. 1055.) gilt entweder nach gemeinem Recht oder nach einem Privilegium (*forum commune et privilegiatum*).

§. 1058.

Der gemeine Gerichtsstand (§. 1057.) gilt entweder in der Regel bey allen Rechtssachen,

oder nur bey einigen als Ausnahme. — *Allgemeiner* und *besondrer* Gerichtsstand.

§. 1059.

Der allgemeine Gerichtsstand (*forum generale* §. 1058.) ist vor dem ordentlichen Richter des Wohnorts (§. 339.) des Beklagten (*forum domicilii*).

Gerichtsstand des Geburtsorts (*forum originis*).

§. 1060.

Besondre Gerichtsstände (*fora specialia* §. 1058.) sind 1) der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags (*forum contractus*), 2) der geführten Verwaltung (*f. gestae administrationis*), 3) des Vergehens (*f. delicti*), 4) der Auffindung des Verbrechers (*f. deprehensionis*), 5) der liegenden Sache (*f. rei sitae*), 6) des Zusammenhanges der Rechtssachen (*f. continentiae causarum*), 7) der prorogirten Gerichtsbarkeit (*f. jurisdictionis prorogatae.*)

1. *Landsassiatus* — *plenus et minus plenus*.

2. Gerichtsstand des angelegten Arrestes (*f. arresti.*)

§. 1061.

§. 1061.

Privilegirte Gerichtsſtände (§. 1057.) ſind beſonders theils in Rückſicht auf Rechtsſachen, theils in Rückſicht auf Perſonen gegründet. Zu den erſten gehören vorzüglich 1) der Lehnsgerichtsſtand (*forum feudale*), 2) der Gerichtsſtand der kirchlichen Rechtsſachen (*f. cauſarum eccleſiaſticarum*), 3) der Gerichtsſtand der fiscaliſchen (§. 970.) Rechtsſachen (*f. cauſarum fiscalium*). Zu den letzten 4) der Gerichtsſtand der öffentlichen Beamten, 5) der Soldaten, 6) der Geiſtlichen, 7) der akademiſchen Perſonen, 8) der mitleidswürdigen Perſonen (*f. perſonarum miſerabilium*).

Forum privilegiatum generale et perſonale.

§. 1062.

Die erſte Inſtanz in Städten oder auf dem Lande (§. 126.) iſt entweder vor einem Beamten oder einem Patrimonialrichter (vergl. §. 1047.)

1. Amtmann (*praefectus.* Stadtvogt (*advocatus.*) Gerichtsſchulze (*ſcultetus*).

2. Ausnahmen in Anſehung der privilegirten Gerichtsſtände.

3. *Jus primae inſtantiae.*

§. 1063.

§. 1063.

Die höhern Instanzen sind gewöhnlich vor Collegien, von denen in manchen Ländern in der zweyten Instanz zwey concurriende (§. 987.) sind, von denen eins vom Landesherren und den Landständen zusammen, (Hofgericht, Oberhofgericht, *judicium aulicum*,) das andre vom Landesherren allein besetzt wird (Regierung, Justizcanzley, *cancellaria, regimen*, vergl. §. 962.) Anm. 3.)

1. Officialat (§. 899. Anm. 6.)

2. Kaiserliches Landgericht.

§. 1064.

Die dritte Instanz in Fällen und Ländern, wo man nicht an die Reichsgerichte gehen kann (vergl. §. 994. Anm. 1.), machen Appellationstribunäle, Revisionsgerichte (*suprema tribunalia*).

1. Appellationscommissariate.

2. Schriftsässige, Kanzleysässige und Amtssässige.

3. Besondre Gerichte einzelner Personen und Rechtssachen (vergl. §. 1061.)

§. 1065.

Rechtshängigkeit (*litis pendentia*) ist der Zustand eines vor einem bestimmten Gericht angefangenen, aber noch nicht geendigten Rechtsstreits.

Recht und Pflicht daraus.

§. 1066.

Die Vormundschaft (*tutela* §. 284.) ist ein öffentliches Amt, (§. 156.) das in der Verwaltung aller Rechte eines Unmündigen (§. 371.) besteht. Die Rechte und Pflichten sind also im allgemeinen nach den Rechten eines Verwalters (vergl. §. 551. ff. u. §. 585.) zu bestimmen.

§. 1067.

In der übertragenen Obervormundschaft (§. 1000.) ist enthalten 1) das Recht, Vormünder (§. 284) zu setzen, 2) Aufsicht über sie zu führen, also auch Rechnung von ihnen zu fodern, 3) ihnen ihr Amt zu nehmen.

1. Jährliche Rechnungsablegung.

2. Keine Veräusserung ohne gerechte Ursache, häufig nicht ohne Decret der Obrigkeit.

3. Gesetzliches Pfand (§. 591.) Anm.

§. 1068.

§. 1068.

Die Vormundschaft ist in Ansehung ihres Entstehungsgrundes entweder eine testamentarische, oder eine gesetzliche nach Verwandschaft (§. 375.), oder eine durch die Obrigkeit bestimmte (*tutela dativa*). Die gesetzliche geht der obrigkeitlichen, die testamentarische allen vor.

1. *Ubi jus successionis, ibi onus tutelae* (§. 758. ff.)
2. Verabredete Vormundschaft (*t. pactitia*).
3. *Patrem habenti tutor non datur.*
4. Die Lehnsvormundschaft geht oft ihren eignen Weg.

§. 1069.

Ein Befreyungsgrund (*excusatio*) von der Vormundschaft ist eine Ursache, warum jemand, die Vormundschaft zu führen, nicht verbindlich (*e. voluntaria*) oder nicht berechtigt ist (*e. necessaria*).

§. 1070.

Vormünder können nicht seyn (1069.) Sklaven, und Weiber, ausgenommen die Mutter und Grossmutter, wenn sie nicht in die

die zweyte Ehe treten; überhaupt nicht, wer ſeine eignen Rechte nicht verwalten kann.

Andre unfähige (*inhabiles*).

§. 1071.

Willkührliche Befreyungsgründe (§. 1068.) ſind 1) drey ungeſuchte und nicht unbedeutende Vormundſchaften, 2) Armuth, 3) Krankheit, 4) ſiebzigjähriges Alter, 5) väterliche Gewalt über fünf lebende natürliche (vgl. §. 674.) und legitime Kinder, 6) Finanzämter des Staats, 7) Abweſenheit in Staatsgeſchäften, 8) Stand des Arztes.

§. 1072.

Der Grund des Rechts, im letzten Willen Vormünder zu ernennen (§. 1067.), iſt die väterliche Gewalt (§. 712.)

1. Obrigkeitliche Beſtätigung der nicht gehörig im Teſtament ernannten Vormünder in Anſehung des Rechts zur Vormundſchaft.

2. Obrigkeitliche Beſtätigung aller Vormünder zur Ausübung.

§. 1073.

Pflichten des Vormunds bey der Uebernahme der Tutel ſind: 1) Sicherheitsleiſtung

(§. 60.)

(§. 60.), 2) Ablegung des Vormundschaftseides, 3) Verfertigung eines Inventariums (§. 248.)

§. 1074.

Die Endigung der Tutel geschieht ausser den gewöhnlichen Arten der Aufhebung eines unübertragbaren Rechts, 1) durch die Pubertät, 2) durch Entsetzung eines verdächtigen Vormunds (*remotio tutoris suspecti.*)

§. 1075.

Die wichtigsten Pflegschaften (§. 284.) haben nach gemeinem Recht statt 1) über Minderjährige (§. 371.), 2) Wahnsinnige (§. 369.), 3) (von der Obrigkeit erklärte) Verschwender, 4) über Verschollene (§. 743.), 5) über ungebohrne Kinder (*curator ventris*).

1. Geschlechtsvormundschaft (*cura sexus*, vergl. §. 694. Anm.)

2. Vom Pfleger bey Concursmassen s. Process.

§. 1076.

Die Aufhebung der Pflegschaft über Minderjährige (§. 1075.) geschieht 1) durch erlangte Volljährigkeit (§. 371.), 2) durch *venia aetatis* (§. 1002). Die Pflegschaft über andre (§. 1075.) hört auf, wenn die Ursache dazu wegfällt.

§. 1077.

§. 1077.

6) *Polizeyprivatrecht.*

a) überhaupt.

Die Polizey kann auch an Privatperſonen kommen; die niedre Polizey (§. 1003.) iſt gewöhnlich mit der niedern Gerichtsbarkeit (§. 983. Anm. 1.) verbunden.

§. 1078.

b) höhere Polizey.

α) *Allgemeine Güterpolizey.*

Schulen und Univerſitäten (§. 1007.) werden als kirchliche Anſtalten betrachtet, und ſtehen inſofern theils unter dem Kirchenregiment, theils unter der Regierung des Staats.

1. Die Sicherheitspolizey und das übrige der allgemeinen Perſonenpolizey beruht auf particulären Beſtimmungen.

2. Univerſitäten (*dotes academiarum*, vergl. §. 408. Anm.) Univerſitätsgerichtsbarkeit (*jurisdictio academica* §. 1047.). Univerſitätsdisciplin (§. 1013.)

§. 1079.

β) *Beſondre Perſonenpolizey.*

Oeffentliche Stände (§. 363.) ſind in Deutſchland theils perſönliche, theils erbliche.

§. 1080.

§. 1080.

Persönliche öffentliche Stände (§. 1079.) sind 1) der Stand der Freyheit (*status libertatis* §. 374.), 2) des Bürgerrechts (*status civitatis* §. 374.), 3) der Ehre (§. 373.), 4) der verschiedenen Religionsverwandten, 5) der verschiedenen Geschäfte.

§. 1081.

Leibeigenschaft ist 1) eine Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person haftet (vergl. §. 145.) und deshalb eine Gewalt begründet (§. 113.), 2) ein dadurch entstehender besondrer Stand (vergl. §. 1080.)

1. Leibeigner. Leibherr.
2. Hörigkeit.
3. Rechtsquellen: Eigenthumsordnungen. — Hofrechte.
4. Leibdienste. Leibzinsen (*census personales*), Hauptrecht (§. 823.)
5. Erbliche und persönliche Leibeigenschaft. (vergl. §. 1079.)

§. 1082.

Nach dem Stande des Bürgerrechts (§. 1080.) zerfallen die Menschen in Bürger (*cives*) und Fremde (*peregrini*, vergl. §. 117.)

§. 1083.

§. 1083.

Staatsbürger wird man durch Geburt oder Aufnahme (§. 955.)

Indigena originarius et novus.

§. 1084.

Zuweilen haben Fremde (§. 1082.) einige Privilegien.

Gaſtrecht, Gaſtgericht.

§. 1085.

In Anſehung der Ehre (§. 1086.) haben einige die gemeine Ehre nicht (§. 373.), andre eine vorzügliche Ehre.

Die verlorne Ehre kann wieder hergeſtellt werden (§. 1008.)

§. 1086.

Vorzüglicher Ehre (§. 1085.) genieſsen die ſogenannten Honoratioren, beſonders eines Vorzuges in der Titulatur und des allgemeinen Gerichtsſtandes (§. 1059.) vor der zweyten Inſtanz (§. 1063.) oder eines andern privilegirten (§. 1061.)

§. 1087.

Das Recht einer vorzüglichen Ehre (§. 1086.) giebt theils ein Staatsamt, theils eine diesem gleiche Würde.

Von der Erwerbung derselben durch Geburt s. §. 1100.

§. 1068.

Eine besondre Würde ist den höhern Bedienten (vergl. §. 155.) eines Landesherrn (Hofbeamten) ertheilt.

Hofgesinde, Hofstaat.

§. 1089.

Die Verbindlichkeit zu Hofdiensten (§. 1088.) erzeugt ein Amt (§. 155.) oder Lehn (§. 835.)

1. *Servitia (feudalia) honoraria et aulica* (§. 835.)

2. Hoflehn (*feuda palatina.*)

3. Hofmarschallamt (*judicium hofmarschallicum.*)

4. Weltliche (mtlitärische und Hof-) Ritterorden.

5. Hofstaat des Kaisers (§. 961. u. a.) und der Kaiserinn.

§. 1090.

§. 1090.

Die Anhänger der recipirten Religionen haben in Deutſchland alle Privatrechte, andre nicht alle (vergl. §. 1080.)

Particularabänderungen (§. 865.)

§. 1091.

Die Juden haben manchmal das Einwohnerrecht (§. 906.) erhalten, und zwar zuweilen auf Lebenslang, zuweilen nur auf eine Zeitlang. — Daher die Eintheilung in Schutzjuden (*judaei recepti*), vergleitete, und unvergleitete Juden (*j. non recepti*).

Dies volle Staatsbürgerrecht haben die Juden in der Regel nicht; doch aber oft mancherley Privilegien.

§. 1092.

Mehrere Geſchäfte und Lebensarten geben beſondre Rechte und bewirken alſo eigne Stände, z. B. der geiſtliche Stand (*ſtatus clericalis* §. 872.), der Civilſtand (Stand der Civilämter §. 957.), der Militärſtand (§. 965. u. a.).

§. 1093.

Der geiſtliche Stand (§. 1092.) giebt beſondre Sicherheit gegen Injurien, und einen

befreyten Gerichtsstand in persönlichen nicht ausgenommenen Sachen (§. 1061.).

§. 1094.

Civil- und Militärstände (§. 1092.) geben einen besondern Gerichtsstand und meistens vorzügliche Ehre (§. 1087.)

Kriegsgerichte.

§. 1095.

Erbliche öffentliche Stände (§. 1079.) sind 1) der Stand der erblichen Freyheit, 2) der vorzüglichen erblichen Ehre unter den Freyen des Adels (§. 146 - 149.)

Titel ändern am erblichen Stande nichts.

§. 1096.

Nach der Gleichheit oder Verschiedenheit des erblichen Standes der heyrathenden Personen ist eine Ehe entweder eine ebenbürtige, gleiche (*matrimonium aequale*) oder eine ungleiche, unstandesmäfsige Heyrath (*m. inaequale s. impar*). Einige unstandesmäfsige Ehen aus sehr verschiedenen Ständen sind Misheyrathen (§. 734.)

§. 1097.

§. 1097.

Das Privatrecht des hohen Adels (§. 149.) oder Privatfürſtenrecht (*jus privatum principum*) hat eben, wie die andern Privatrechte, alſo auch das Privatrecht des niedern Adels (§. 149.), Geſetze, Gewohnheit und Privatwillkühr (vergl. §. 214. ff. u. 739.) zu Quellen.

§. 1098.

In der Regel gilt das ganze Privatrecht auch für den hohen Adel. Einige der oben auseinandergeſetzten Rechte haben bey demſelben beſondre Anwendung, oder auch abweichende Beſtimmungen, als Erbverträge (§. 645.), Stammgüter (§. 737.), die auf ſolche ſich beziehenden Rechte der Erbfolge (§. 771. f.), Ausſchlieſsung der Frauenzimmer von der Nachfolge in Stamm- und Lehngütern (§. 772. u. 853.), Rechte des Erben in Stamm- und Lehngütern (§. 848. f.), Witthum (§. 822.), Vormundſchaft (§. 1066. ff.) u. ſ. w.

1. Erbverbrüderung (*pactum confraternitatis — ſimplex et reciprocum*).

2. In Eheſachen hat der hohe proteſtantiſche Adel keinen Richter über ſich.

3. Zuweilen ist bey Veräusserung der Stammgüter des hohen Adels (§. 149.) auch Einwilligung der Landstände (§. 913.), und wenn es zugleich Reichslehen sind, des Kaisers (§. 918.), nothwendig.
4. Erbrecht der Frauenzimmer in der Allodial- oder Mobiliarerbschaft.
5. Abweichungen in der Vormundschaft.

§. 1099.

Die Rechte des nieder Geschlechtsadels begreifen, ausser den Rechten der Honoratioren, (§. 1086.) im allgemeinen nur Zeichen der Würde, besonders das Recht, ein adliches *Wapen* (§. 667. Anm. 2.) zu führen.

1. Nur nach Particularrechten das Recht zu adlichen Aemtern (§. 1035. Anm. 1.), Ritterlehnen (§. 842.), Landstandschaft (§. 913.) etc.
2. Verpflichtungen des Adels zu Ritterdiensten (vergl. §. 835. 1047.)
3. Anwendungen mancher obengenannten Privatrechte, z. B. Erbverträge (§. 645. Ganerbschaftsvertrag, *pactum ganerbinatus*), u. dgl.; überhaupt der meisten, die auch für den hohen Adel gelten (§. 1098.), nur oft mit Abänderungen.
4. Einige besondre Rechte: *Musstheil* (*cibaria*) u. s. w.
5. Persönlicher Adel. (vergl. §. 1086.)

§. 1100.

§. 1100.

Der hohe und niedre Geſchlechtsadel wird erworben; 1) durch Geburt aus einer kirchlich- und bürgerlich gerechten Ehe eines Vaters, der dieſen Stand hat (§. 661. u. 671. Erbadel, *nobilitas hereditaria*), 2) durch ein Privilegium (§. 278.) — Briefadel (*nobilitas codicillaris*).

Erwerbung einzelner Adelsrechte.

§. 1101.

Der Adel geht verloren 1) durch Infamie (§. 373.), 2) durch (ausdrückliche oder ſtillſchweigende) Entſagung.

1. Verluſt einiger Adelsrechte.

2. Wiedererhaltung des Adels 1) durch Wiederherſtellung (*reſtitutio nobilitatis*), 2) durch Erneuerung (*renovatio nobilitatis*).

§. 1102.

Ahnenadel (*nobilitas avita*) iſt ein Adel, der mit der Abſtammung von einer beſtimmten Anzahl adlicher Vorfahren von beiden Seiten durch geſetzliche Heirath in ununterbrochner Reihe verbunden iſt. Seine Rechte gehen auf die Aufnahme in geiſtliche Ritterorden (§. 901.), und Domcapitel (§. 902.)

1. Al-

1. Alter und neuer Adel. Uradel.

2. Particuläre Vorrechte des Ahnenadels.

§. 1103.

Die erblichen Leibeignen (§. 1081.) haben in der Regel alle Privatrechte, die mit den Rechten des Herrn bestehen können, und ihnen nicht ausdrücklich genommen sind.

1. Eigentlich keine Verfügung über die Person zum Nachtheil des Leibherrn.

2. Oft Erlaubniss des Leibherrn (§. 1081.) zur Heyrath (§. 696. Anm. 2.) Bedemund.

§. 1104.

Die Leibeigenschaft entsteht 1) durch Geburt (vergl. §. 1081.), 2) durch (freywillige, ausdrückliche oder stillschweigende, oder aber unfreywillige) Ergebung.

1. Ergebebrief.

2. Luft, Gut, Heyrath.

3. Verjährung. Wildfangsrecht.

§. 1105.

Die Leibeigenschaft hört auf: 1) freywillig und zwar a) ausdrücklich durch Freylassung

fung (*manumiſſio*), b) ſtillſchweigend, 2) nothwendigerweiſe.

1. Laſsbrief. Freyzins.

2. Aufhebungsgeſetz. Verjährung.

§. 1106.

γ) *Allgemeine Güterpolizey.*

Bey der allgemeinen Güterpolizey (§. 1010.) findet ſich in den einzelnen Landen eine Menge Verſchiedenheiten.

1. *Deichband (univerſitas aggeralis).*

2. Unterſchied der Wege.

3. Verwaltung; Verpachtung der Poſten (vergl. §. 1045.) *Feudum poſtarum.*

4. Flöſse. Scheitflöſse, Tragflöſse. Floſsrecht (*jus grutiae et jus ratum*) — Fährrecht (*jus trajectus*).

5. Seerecht Schiffspatron. Rheder (*exercitor navis*) *Magiſter navis* (vergl. §. 551. ff.) Schiffsvolk. Mählbrief. Beylbrief. Befrachter. Bodmerey. Haverey.

§. 1107.

Wechſel (*cambium*) iſt ein handſchriftlicher Vertrag oder eine handſchriftliche Anweiſung (§. 604 Anm.) unter der Verbindlichkeit zur ſchleunigſten Execution (§. 980. oder zum Gefäng-

fängniss) — *Eigner* und *trassirter* Wechsel (*cambium proprium et trassatum.*)

1. *Indossament.*

2. Die schleunigste Execution ist nur nach einem im Gerichte sogleich vollständig zu führenden Beweis möglich.

§. 1108.

c) *Besondre. Güterpolizey.*

Ein Landgut (§. 117.), das den öffentlichen Lasten, die den Grundstücken in der Regel obliegen, unterworfen ist, heisst ein *Bauerngut*, und der Besitzer desselben *Bauer* im engern Sinne (§. 118.)

1. (Ganzer und halber) Hof (*curia*). (Grosse und kleine) Köthe (*curia cossatica*).

2. Rittergut.

3. Gartenrecht.

§. 1109.

Die Bauern sind entweder Leibeigne (§. 1103. ff.) oder Freye. Weil auf die letzten oft in Ansehung ihres Guts Privatleute Rechte haben; so zerfallen sie in *Freybauern*, *Freysassen* (*rustici perfecte liberi*) und halbfreye Bauern (*r. imperfecte liberi*).

1. Ding-

1. Dingliche Frohnden und dingliche Zinſen der Halbfreyen (vergl. 397.)

2. Bekenngeld. Grundzinſen. Dinggeld. (§. 1055. Anm. 3.) Schutzgeld.

§. 1110.

Eine Hauptart von Abgaben oder Zinſen (§. 242.) eines Bauerguts ſind die *Zehenten* (*decimae*), d. i. ein verhältniſsmäſsiger Theil der Früchte einer Sache, die der Eigenthümer der Früchte an einen andern zu entrichten hat.

1. Fruchtzehent, lebendiger Zehent (§. 243.) Naturalzehent (*decimae propriae ſ. naturales*), und Sackzehent (*d. ſaccariae ſ. impropriae*).

2. Zehentherr. Zehendrecht (*jus decimandi — univerſale et particulare, generale et ſpeciale*).

§. 1111.

Das Recht der Bauern an einem Bauerngut iſt ſehr verſchieden (§. 404. 406. 412. 416. 417. 421. 426. 544. 571. u. dgl.)

§. 1112.

Das Recht zu weiden (vergl. §. 1012.) kann ſehr verſchiedene Rechtsgründe haben.

§. 1113.

§. 1113.

Forst (*forestum*) ist ein bestimmter Theil eines Waldes. Das Eigenthum (§ 404) daran mit den Folgen desselben heifst *Forstrecht* (*jus foresti*, vergl. §. 1012.)

Foresta publica et privata. Holzmarken,

§ 1114.

Die Jagd, der Vogelfang und die Fischerey (§. 620. Anm. 3.) sind häufig nach gemeinem Recht (§. 620.) zu beurtheilen.

1. Particularrechte machen es zum Recht des Gutseigenthümers oder zum Regal. *Feudum venationis.*

2. Hohe und niedre Jagd.

3. Forst- und Jagdbeamte, Forst- und Jagdstaat.

4. Mitjagd. Koppeljagd. Vorjagd.

§. 1115.

Bergwerke sind Orte, wo man sich beschäftigt, Fossilien aufzusuchen, zu gewinnen und zum weitern Gebrauche zu verarbeiten. Oft ist das Recht daran ein nutzbares Regal (§. 974.)

Bergamt.

§. 1116.

§. 1116.

Bey den zur Handlung gehörenden Perfonen find zu unterfcheiden der Handelsherr (Principal (§. 551. Anm. 1.) und die Handlungsbediente.

1. Factor (*Inftitor*) hat eine generelle Bevollmächtigung (§. 556.). Buchhalter. Lehrburfche.

2. Mäkler.

§. 1117.

Märkte (*nundinae*) find unter öffentlicher Autorität angeordnete Zufammenkünfte von Menfchen aus verfchiedenen Orten, um Waaren zu kaufen und zu verkaufen.

1. Wochenmärkte (*n. hebdomadales*). Jahrmärkte (*n. annuae*). Meffen (*n. folennes*).

2. Vorkaufsrecht (*jus propolii*). Stapelrecht (*jus ftapulae*).

§. 1118.

Einige Arten der Gewerbe dürfen nicht anders als auf ausdrückliche Erlaubnifs der Polizey ausgeübt werden.

Weinfchank (*jus oenopolii*). Brandweinbrennen und Brandweinfchank. Lotterien.

§. 1119.

§. 1119.

c) Niedre Policey.

Die Stadt ist in ihren Rechten wie eine Gesellschaft (§. 103.) und Gemeinheit (§. 246. u. 689.) zu beurtheilen.

1. Recht der städtischen Nahrung (§. 129.). Bannrecht der Städte.

2. Kämmereygüter (*bona urbium cameralia* §. 685.)

3. *Jus collectandi collegiale* (§. 677. u. 975.)

4. Geschoss, Bürgerschoss.

§. 1120.

Landstädte (§. 908. Anm. 3.) können, wie andre Privatpersonen, einzelne Rechte der Staatsgewalt (§. 1026. 1035. 1044. 1047.) haben.

§. 1121.

Die Städter haben Rechte, die der Ort giebt. Sie zerfallen in Beysassen (*incolae*) und Bürger (Stadtbürger, *cives*, vergl. §. 906.) Die letzten sind Mitglieder der Stadtgemeinde (§. 1014.)

1. Allgemeine und besondre Bürgerrechte.

2. Er-

2. Erwerbung des Stadtbürgerrechts (vergl. §. 955.) Bürgereid (vergl. §. 927.) Bürgergeld.

3. Verlust des Stadtbürgerrechts.

4. Arten der Stadtbürger. Patricier, Grofsbürger, Kleinbürger.

§. 1122.

Die Stadtobrigkeit hat entweder blofs die Verwaltung der Gemeinderechte (Bürgermeister und Rath nebst den Bürgerdeputirten) oder auch die Verwaltung von Rechten der Staatsgewalt (in Landstädten) zum Zweck. Sind dies Patrimonialrechte (vergl. §. 1026.); so können sie den obigen zustehen. Sonst werden dieselben von Staatsbeamten (Vögten uud Gerichtsschulzen, *advocati et scnlteti*) ausgeübt.

1. Vorstadt (*suburbium*).

2. Dorfrecht. Fleckenrecht.

§. 1123.

Es giebt Zünfte (§. 1016.) von Handwerkern, Kaufleuten etc. Sie haben Rechte einer Gemeinheit (§. 689.) oder besondre.

1. Drey Classen in der Zunft.

2. Gezünftete und freye Handwerker.

3. Gil-

3. Gildenbann.

4. Aufnahme in die Zuknnft.

§. 1124.

7) *Privatrecht des Kirchenregiments.*

Ein *Consistorium* ist ein Collegium, das zu einem Theil des Kirchenregiments (§. 904.) angeordnet ist. Zuweilen sind auch einige Regierungsrechte demselben übergeben.

Landesconsistorium. Oberconsistorium. Unterconsistorien.

§. 1125.

Das Recht, ein Consistorium zu bestellen, (*jus consistorii*) ist darum theils von der Kirchengewalt, theils von der Landeshoheit abhängig (vergl. §. 904.)

1. Es kann auch Privatpersonen zustehen (vergl. §. 1026.)

2. Das besondre Kirchenregiment (§. 879.) ist auf mancherley Art vertheilt.

Zwey-

Drittes Hauptstück.

Criminalrecht.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 1126.

1) *Abtheilungen überhaupt.*

Unter den Strafen (§. 61.) muſs man 1) Privatſtrafen und öffentliche Strafen (§. 474.), 2) unter dieſen wieder Polizeyſtrafen (§. 1003.) und Criminalſtrafen (§. 985.) unterſcheiden.

Bürgerliche Strafe (*poena civilis.*)

§. 1127.

Auch geſellſchaftliche, folglich auch kirchliche, Strafen (*poenae eccleſiaſticae*) ſind eigentlich Privatſtrafen (§. 1126.)

1. Ausſchlieſsung.

2. *Poenae ſeculares et mixtae.*

3. Suspension. Absetzung (*depositio, remotio.*) Degradation. *Excommunicatio* (Anm. 1.) Versagung eines ehrlichen Begräbnisses (§. 824.)

§. 1128.

2) *Criminalstrafen.*

Eine Criminalstrafe (§. 1126.) nimmt entweder wirklich alle Rechte eines Staatsbürgers, oder nur einige. — Daher zwey Arten: *poenae capitales* und *non capitales.*

§. 1129.

a) Capitalstrafen.

Capitalstrafen (§. 1128.) sind Beraubung des Lebens, Lebensstrafe (*mors naturalis*), oder des vollen Staatsbürgerrechts (*mors civilis*).

1. Hinrichtung mit dem Schwerdt (*gladius*), Strang (*laqueus, suffocatio*), Rad (*rota*) und Feuer (*ignis*) Säcken (*poena culei*).

2. Landesverweisung (*relegatio*).

§. 1130.

b) Nichtcapitalstrafen.

Nichtcapitalstrafen (§. 1128.) zerfallen in Leibesstrafen (*p. corporalis*), nemlich Verstümme-

melung, und Züchtigung (*p. corporis afflictiva*) und andre (*p. non corporales*), wodurch man Freyheit, Ehre, oder Güter verliert.

1. Brandmark (*ſtigma.*)

2. *Fuſtigatio.*

3. Oeffentliche Arbeiten (*operae publicae*). Zuchthaus (*ergaſtulum*). Gefängniſs (*carcer*). Ehrloſigkeit (*infamia* (§. 373.). Schandpfal.

4. *Confiscatio.* Geldſtrafe (*mulcta.*)

Zweyter Abschnitt.
Verbrechen.

§. 1131.

1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Es hat keine Strafe statt ohne äusere Handlung (§. 9.)

§. 1132.

Da einzelnen Menschen besondre Gesetze obliegen; so erklärt sich daraus die Eintheilung in *delicta communia* und *propria*.

Delictum omissionis et commissionis (vergl. §. 93.)

§. 1133.

Bey einem Verbrechen können, auser den zum Begriff desselben nöthigen Erfordernissen, noch manche andre gesetzwidrige Nebenumstände vorkommen. Daher unterscheidet man ein-

einfache und qualificirte Verbrechen (*crimen ſimplex et qualificatum.*)

§. 1134.

Die Verletzung einiger Perſonen und einiger Güter wird härter geſtraft als die Verletzung andrer.

Perſonae ſanctae und *res ſanctae.*

§. 1135.

2) *Haupteintheilung.*

Die Verbrechen verletzen entweder Rechte der Privatleute oder Rechte des Staats. Daher theilt man ſie in Privatverbrechen und Staatsverbrechen ein.

§. 1136.

Mehrere Verbrechen können mit Gewaltthätigkeit (§. 98.) begangen werden, wobey dieſelbe aber nicht immer die Hauptbeſtimmung des Verbrechens ausmacht. Nur wenn ſie dies iſt, ſo entſteht daraus ein beſondres Verbrechen der Gewaltthätigkeit (*crimen vis*).

Vis privata et publica.

§. 1137.

§. 1137.

3) *Arten.*

a) Privatverbrechen.

Fleischliche Vergehen sind Verletzungen der Gesetze über die Keuschheit (theils durch eigne Handlung, theils durch Beförderung). Einige sind mit Verletzung der Rechte andrer verbunden und also Verbrechen im strengen Sinn (§. 97.). Andere hat der Staat diesen gleich gesetzt.

§. 1138.

Die Privatverbrechen (§. 1135.) verletzen entweder Rechte der Person (§. 393. 394.), oder dingliche Rechte (§. 112.), oder Rechte der Gewalt (§. 113.)

§. 1139.

Beraubung des Lebens (§. 394.) eines Menschen heisst Todtschlag (*Homicidium*), und ist sie willkührlich, *Mord* (*H. voluntarium.*)

1. *Homicidium causale* (§. 71.), *necessarium.*

2. Selbstmord (*Suicidium s. autochiria*).

3. *Homicidium simplex et qualificatum* (§. 1133.): Verwandtenmord (*Parricidium.* Aussetzung. Abtrei-

treibung eines Kindes). Strafsenmord (*latrocinium*). Meuchelmord (*assassinium*). Giftmischung (*veneficium*).

§. 1140.

Verletzung des Körpers (*violatio corporis* §. 394.) hat besonders zwey Unterarten: Verwundung (*vulneratio*) und Verstümmelung (*mutilatio.*)

§. 1141.

Beraubung der Freyheit (§. 394.) geschieht entweder zur Befriedigung der Geschlechtslust, oder aus andern Ursachen. Im letzten Fall ist es *Menschenraub* (*plagium*).

§. 1142.

Beyschlaf mit einer Person wider ihren Willen (§. 394.) heisst Nothzucht (*stuprum violentum*).

§. 1143.

Verletzung der bürgerlichen Achtung (§. 394.) geschieht durch Injurie (§. 579.).

Pasquill (*libellus famosus*).

§. 1144.

Verletzung dinglicher Rechte geschieht durch Entwendung, als Diebstahl (§. 581.), Raub (§. 582.), durch Beschädigung, besonders Brandstiftung (*incendium*).

1. *Furtum simplex et qualificatum* (§. 1133.) — *primum, secundum et tertium — parvum et magnum.*

2. *Sacrilegium* (§. 880. u. 1134.)

§. 1145.

Willkührliche Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsgrenzen (§. 467.) heisst Wucher (*pravitas usuraria*).

§. 1146.

Verletzung der Rechte der Gewalt (§. 113.) u. a.) kommt vor beym Ehebruch (§. 693.) und der Doppelehe (*Bigamia*), vergl. §. 660.)

Adulterium simplex et duplicatum.

§. 1147.

Wegführung einer ehrbaren Person wider ihren Willen (vergl. §. 1141.), oder den Wil-

len

len derer, in deren Gewalt ſie iſt (§. 694. u. 712.), um Geſchlechtsluſt zu befriedigen, heiſst Entführung (*raptus*).

§. 1148.

Jede Veränderung der Wahrheit mit dem Vorſatz, dem andern zu ſchaden, heiſst *Verfälſchung* (*crimen falſi*).

Falſum innominatum et nominatum. Arten des letzten: Meineid (*perjurium*); Verrückung der Grenzen (*termini motio*).

§. 1149.

Noch ſind fleiſchliche Vergehen übrig (vergl. §. 1142. 1146. u. 1147.), die eigentlich ohne Verletzung der Rechte begangen werden (§. 1137.)

1. *Stuprum voluntarium. Concubinatus. Fornicatio. Inceſtus* (*ſimplex et conjunctus.*) Widernatürliche Wolluſt. *Sodomia.*
2. Verkuppelung (*Lenocinium* §. 1137.)

§. 1150.

b) Staatsverbrechen.

Die Staatsverbrechen (§. 1135.) sind entweder Verletzungen der Rechte der moralischen Person des Staats, oder der durch die Staatsanstalten festgesetzten Rechte. Jene können eigentliche *Staatsverbrechen*, Majestätsverbrechen (*crimina majestatis*), diese *Regierungsverbrechen* genannt werden.

§. 1151.

Die Majestätsverbrechen (§. 1150.) gehen entweder auf Aufhebung des Staats oder auf Verletzung der Achtung und Ehre desselben. Jenes heisst *Hochverrath* (*perduellio*), dies *Verbrechen der beleidigten Majestät* (*crimen laesae majestatis.*)

§. 1152.

Regierungsverbrechen äussern sich durch Anmassungen der Staatsgewalt oder auch unrechtmässige Anwendung derselben, durch Verletzungen der Staatsgüter u. dergl.

§. 1153.

Mifsbrauch der öffentlichen Gewalt (§. 1152.) zum Schaden andrer gefchieht vorzüglich entweder durch Drohungen, um Vortheile zu erreichen (*concuffio*), oder von Anwälden und Advocaten zum Nachtheil ihrer Clienten (*praevaricatio*).

§. 1154.

Bewerbung um Staatsämter durch unerlaubte Mittel (§. 1152.) heifst *ambitus*.

§. 1155.

Jede Ausübung unerlaubter Selbfthülfe (§. 1152.) ift ein Vergehen, und kann Verbrechen werden.

Duell.

§. 1156.

Hauptarten öffentlicher Gewaltthätigkeit (§. 1136. u. 1152.) find, aufser einigen fchon genannten (§. 1139. 1142. 1144. 1147. 1155.), Landfriedensbruch (*crimen fractae pacis publicae*), Wegelagerung (*obfeffio viarum*), Aufftand, Aufruhr (*feditio*, *tumultus*) und Ge-

Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Personen.

Erbrechung des Gefängnisses u. dgl.

§. 1157.

Münzverbrechen (*delicta monetaria*) sind alle willkührliche Verletzungen von Rechten in Ansehung des ausgemünzten Geldes (§. 259. u. 262.). Sie sind bald Verfälschungen (§. 1148.), bald Verletzungen der Rechte der Staatsgewalt (§. 1152.), zum Theil mit Herabsetzung derselben (§. 1151.), bald vereinigen sie beides.

§. 1158.

Es ist ein Verbrechen, wenn man vorsätzlich die verkäuflichen Waaren vertheuert (*Dardanariatus*).

Crimen annonae.

§. 1159.

c) Eigne Verbrechen.

Unter den besondern Menschenclassen eignen Verbrechen (§. 1132.) sind vorzüglich die Verbrechen der Staatsbeamten und der Soldaten zu merken.

Crimen repetundarum et residui.

§. 1160.

§. 1160.

Manche Vergehen ſind durch Privatwillkühr (der einzelnen Perſonen, oder der Geſellſchaften) beſtimmt und mit Strafen belegt.

1. Kirchliche Vergehen, wozu indeſſen auch manche eigentliche Verbrechen gerechnet werden (*delicta ratione fori eccleſiaſtica*).

2. Eigentliche Kirchenverbrechen (bey den Katholiken) ſind: Ketzerey (*haereſis*), *Schisma*, *Apoſtaſia* (§. 860.), *Simonia* (§. 887.

§. 1161.

4) Nachtrag.

Ein Vergehen wird nicht immer völlig ausgeführt. Man unterſcheidet alſo zwiſchen einem vollzogenen Vergehen (*d. conſummatum ſ. perfectum*) und einem Verſuch eines Vergehens *conatus delinquendi*), bey welchem letztern abermals entweder bloſs Vorbereitungen des Vergehens gemacht, oder ſchon die eigentlich ſtrafbare Handlung ſelbſt angefangen, aber nicht vollendet iſt (*d. attentatum et inchoatum ſ. imperfectum*).

Oft iſt die Wilkühr des Verbrechers oder eines andern Urſach, daſs das Verbrechen unvollendet blieb.

§. 1162.

Wenn einer mehrere strafbare Handlungen begangen hat; so sind dies verschiedenartige Vergehen oder nicht. Im ersten Fall nennt man dies *concurrirende*, im zweyten wiederholte Vergehen (*d. concurrentia et repetita.*)

D. continuata et reiterata.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Verhältniſs der Verbrechen und Strafen.

§. 1163.

Das Geſetz ſetzt meiſtens eine genau beſtimmte Strafe auf ein Verbrechen; zuweilen aber überläſst es ſie dem Ermeſſen des Richters. — Jenes heiſst eine geſetzliche Strafe *poena legalis)*, dies eine willkührliche (*p. arbitraria*).

1. *Poena ordinaria et extraordinaria.*

2. *Poena communis et propria* (vergl. §. 1132.)

3. Keine Strafe geht auf die Erben (ſie ſey denn Geldſtrafe §. 1154. Anm. 4.)

§. 1164.

Bey der Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Strafen und Verbrechen kommt es auf

auf die Beurtheilung an: 1) welches Verbrechen begangen sey, 2) welchen Antheil die Willkühr daran habe (§. 309. ff.)

Zurechnung der Verbrechen (§. 70.)

Vier-

Viertes Hauptstück.

Procefsrecht.

§. 1165.

Die Zwangsmittel zur Erhaltung des Rechts im Staate sind entweder aufsergerichtliche, oder gerichtliche (vergl. §. 211.)

§. 1166.

1) Zwangsmittel des Privatmanns.

Unter den aufsergerichtlichen (§. 1165.) ist zwar wörtliche Vorbehaltung seiner Rechte (*protestatio*) immer erlaubt; thätliche Erhaltung derselben, Selbsthülfe, aber im allgemeinen unerlaubt. Nur in gewissen Fällen lassen die Gesetze sie binnen vorgeschriebenen Grenzen zu.

§. 1167.

Im allgemeinen ist sie gegen Geächtete (§. 998.) und Landfriedensbrecher (§. 1156.) gestattet.

§. 1168.

Sonst ist zur Erhaltung seiner Rechte Vertheidigung des Besitzes mit manchen Unterarten, ja in einigen Fällen Verletzung der Rechte andrer, erlaubt.

1. *Novi operis nunciatio* (*Cautio damni infecti*). Zurückbehaltung (*retentio.*)

2. Nothwehr (*moderamen inculpatae tutelae*). Gewaltthätige Vertheidigung gegen einen Dieb. Anhalten des flüchtigen Schuldners. Dienstzwang (*jus coercendi*). Pfändung (*pignoratio.*) Retorsion wörtlicher Injurien (§. 579.) Rache beym Ehebruch und der Entführung (§. 1146. 1147.)

3. Anwendung auf Verhältnisse der Staatsgewalt, besonders zur Erhaltung unstreitiger Gerechtsame gegen Unterthanen (vergl. §. 996. Anm. 3.), bey Religionsbeschwerden, wenn gegen den westphälischen Frreden gehandelt wird etc.

4. Zur Erhaltung von bestrittenen Rechten können auch Verträge geschlossen werden (§. 598. u. 603.) *Compromissum et receptum arbitrorum* (§. 991.)

§. 1169.

§. 1169.

2) *Zwang des Staats.*

a) überhaupt.

Zwangsmittel, die die Staatsgewalt braucht, sind; 1) Nichtigkeit der gesetzwidrigen Handlung, 2) Wegnahme dessen, was einem andern gebührt, 3) Suspension oder Beraubung eines andern Rechts, 4) Strafe (§. 61.)

§. 1170.

b) richtliches Verfahren.

α) *Handlungen des Richters.*

Die Handlungen des Richters vermöge der streitigen Gerichtsbarkeit sind entweder Folgen der beurtheilenden oder der vollstreckenden Gewalt (vergl. §. 980.). Jenes sind *Urtheile*, *Richtersprüche* (*sententiae* §. 210.), diese theils richterliche Befehle (*praecepta judicialia*), theils Handlungen des Richters selbst (unmittelbare oder durch seine Untergebene).

1. Gericht im weitern Sinne (*judicium.*)

2. Richterspruch im strengen Sinne. Machtspruch (vergl. §. 946. u. 988.)

§. 1171.

Der Richter muss nach den Gesetzen seines Staats entscheiden.

Ausnahme bey der Collision der Gesetze, und bey der Retorsion.

§. 1172.

8) Richtersprüche.

Jeder gültige Richterspruch in Civilsachen bestimmt das Recht zwischen den Partheyen. Zehn Tage lang aber können die Partheyen noch ein Rechtsmittel dagegen einwenden; dann erst wird er unabänderliche Rechtsvorschrift, *rechtskräftig* (*res judicata*).

1. *Sententia facit inter partes.*

2. Vollstreckung des Urtheils (*executio*; vergl. §. 980.)

§. 1173.

Ein Richterspruch (§. 1170) ist entweder zur Entscheidung oder zur blossen Leitung eines Processes gefällt. In jenem Fall ist es ein *Endurtheil* (*sententia definitiva*), in diesem Fall ein *Zwischenurtheil* (*interlocutoria*).

§. 1174.

§. 1174.

Ein Richterſpruch erklärt entweder bloſs ein Recht als ſchon vorhanden, oder ertheilt ein neues Recht, oder aber ſtellt auch ein verlornes Recht wieder her. Das letzte heiſst *Wiedereinſetzung in den vorigen Stand* (*reſtitutio in integrum*, in Anſehung des aufgehobnen Rechtsgeſchäfts *reſciſſio*). Dieſe hat aber meiſtens nur dann ſtatt, wenn der Wiedereinzuſetzende eine unverſchuldete Rechtsverletzung dadurch erlitten, und eine geſetzmäſsige Urſache (*juſta cauſa*) der Wiedereinſetzung für ſich anzuführen hat.

§. 1175.

2) Richterliche Befehle.

Ladung, Vorladung (*citatio*) iſt ein richterlicher Befehl (§. 1170.), wegen einer im Gericht vorzunehmenden Handlung daſelbſt zu erſcheinen.

1. Wörtliche (mündliche und ſchriftliche) und thätliche Ladung (*citatio verbalis*, *oralis et ſcripta*, *et realis*).
2. Davon hängt *interpellatio judicialis* ab (vergl. §. 361.)
3. Decrete im eigentlichen Sinn (vergl. §. 214b.)

§. 1176.

§. 1176.

Einige richterliche Befehle (§. 1170.) ſchreiben ohne weitläuftige Unterſuchung Handlungen vor, die auſser Gericht vorgenommen werden ſoll. Dies ſind *mandata*, mit oder ohne Vorbehalt einer Einwendung (*mandata cum l. ſine clauſula*). Sie heiſsen auch *interdicta*.

1. Arreſt (§. 954.)

2. *Sequeſtrum* (§. 551. ff. u. 569.)

§. 1177.

Die wichtigſten richterlichen Befehle oder Interdicte (§. 1176.) werden in Sachen des Beſitzes gegeben, um ihn zu ertheilen (*I. adipiscendae poſſeſſionis*), aufrecht zu erhalten (*i. retinendae poſſeſſionis*), wieder zu geben, (*i. recuperandae poſſeſſionis*).

§. 1178.

β) *Proceſs.*

א) überhaupt.

Ein Proceſs (*judicium*, vergl. §. 1170.) iſt eine geſetzmäſsige Verhandlung über zweifel-

hafte

hafte Rechte beftimmter Perfonen vor einem Richter (§. 991.), damit diefer fie feftfetze.

§. 1179.

Es ift bey einem Rechtsftreit in Betracht zu ziehen 1) das Subject deffelben, oder die dabey vorkommenden Perfonen (§. 990 - 992. 1051 - 1054.), 2) der Gegenftand deffelben (§. 981 - 984.), 3) die Verfahrungsweife (*proceffus in f. ftr.*

1. Bürgerlicher und peinlicher Procefs (§. 982.)

2. *Res litigiofa.*

3. Gemeiner und particularer Procefs (vergl. §. 181.) Sächfifcher Procefs. Reichsprocefs (*proceffus imperii* §. 962.)

4. Andre Bedeutungen des Worts *Procefs.*

§. 1180.

1) Bürgerlicher Procefs.

A) *Handlungen der ftreitenden Partheyen.*

Die vorzüglichften Handlungen der Streitenden §. 990.) find 1) Klage, 2) Einlaffung auf die Klage, 3) Eid, 4) Sicherheitsleiftung, 5) Beweis, 6) Einrede.

§. 1181.

§. 1181.

a) Klage.

Klage (*actio* §. 1179.) ist Darstellung eines von einem andern bestrittenen Rechts vor dem Richter mit der Bitte, es als Recht des Klagenden anzuerkennen und geltend zu machen (vergl. §. 1169. ff.)

1. Das Recht zu klagen heisst auch *actio* oder *judicium*.

2. Nicht alle Rechte geben ein Klagrecht (§. 226.)

3. Die Klagen, wodurch ein Interdict (§. 1176.) gesucht wird, heissen selbst *Interdicta*.

§. 1182.

Die Klage (§. 1181.) wird dem Richter mündlich oder schriftlich vorgetragen.

Klagschrift. Klagschreiben (*libellus*).

§. 1183.

Der Beklagte als solcher (§. 1051.) kann vor demselben Richter, von welchem die Klage des Klägers entschieden werden soll, wieder eine Klage gegen den Kläger erheben. Diese letzte heisst die *Wiederklage* (*reconventio*), und in deren Gegensatz die erste alsdann *Vorklage* (*conventio*).

§. 1184.

§. 1184.

b) Einlaſſung.

Einlaſſung auf die Klage (*litis conteſtatio* §. 1180.) iſt eine Erklärung des Beklagten, ob und in wie weit er den Inhalt der Klage als wahr zugeſtehe.

§. 1185.

c) Gerichtlicher Eid.

Die Eide im Proceſs (§. 1180.) ſind in der Regel Bekräftigungseide (§. 297.). Es fodert ſie bald der Gegner, bald ſchreibt ſie der Richter von Amtswegen vor. Die erſte Art heiſst ein *zugeſchobener Eid* (*juramentum voluntarium ſ. delatum*), die zweyte ein aufgelegter Eid (*j. neceſſarium ſ. legale*).

§. 1186.

Manche Eide (§. 1185.) haben Beendigung eines Rechtsſtreits zum Zweck (Entſcheidungseid, *juramentum litis deciſorium*); andre gehen auf Nebenzwecke.

§. 1187.

d) Sicherheitsleiſtung.

Vorſtand (§. 60. u. 1180.) im Gerichte wegen ungezweifelter oder doch möglicher Ver-

Verbindlichkeiten leistet theils der Kläger, theils der Beklagte, theils der Bevollmächtigte.

1. *Cautio de expensis et de reconventione* (§. 1182.)
2. *Cautio de judicio sisti et judicatum solvi.*
3. *Cautio de rato* (§. 551. Anm. 5.)

§. 1188.

Beweis (*probatio* §. 1180.) ist gesetzmäfsige Ueberzeugung des Richters von einer Thatsache (vergl. §. 222.)

§. 1189.

Beym Beweise (§. 1188.) kommt es 1) auf die Beweismittel (*media probandi*), 2) auf den Gegenstand des Beweises (*thema probandum*), 3) auf die Arten des Beweises, 4) auf die Verbindlichkeit zum Beweise an.

§. 1190.

Beweismittel (§. 1188.) sind 1) Augenschein (*ocularis inspectio*), 2) Zeugen (*testes*), 3) Urkunden (§. 68. *instrumenta*), 4) Eid (§. 1185. 1186.)

1. Eingeftändnifs (*confeſſio*) des Gegners macht die Führung des Beweifes überflüſſig (vergl. §. 222. u. 1184.)

2. Erforderniffe der Zeugen. *Teſtes omni exceptione majores, inhabiles, ſuſpecti.* Die Zeugen ſind zu vereiden (*teſti injurato non creditur*).

3. *Inſtrumenta publica et privata* (vergl. §. 1034.) Manche Privaturkunden erhalten ihre Beweiskraft erſt nach dem Verfluſs einiger Zeit. — Handſchrift (*contractus literalis*) beym Darlehn und Brautſchatz (vergl. §. 528. Anm. 2.)

4. Eintheilungen des Eides in Rückſicht des Beweiſes (Entſcheidungseides §. 1186.) 1) des zugeſchobenen (§. 1185.) in den eigentlich zugeſchobenen und zurückgeſchobenen (*j. delatum et relatum*) 2) des aufgelegten (§. 1185.) in den Erfüllungseid (*j. ſuppletarium*) und Reinigungseid (*j. purgatorium*). *Juramentnm in litem veritatis* (§. 461.) *et affectionis* (§. 257.)

5. Rechtsvermuthungen (§. 223 — 225.) z. B. für den Beſitzer (§. 348.)

6) Kunſtverſtändige (*artis periti*).

§. 1191.

Bewieſen wird (§. 1188.), 1) was eine Parthey der andern nicht zugeſteht (§. 1190. Anm. 1), 2) wovon die Gewiſsheit des Gegentheils dem Gegner vortheilhaft ſeyn würde, 3) was nicht vermuthet wird (§. 223. ff.)

1. *Af-*

1. *Affirmanti incumbit probatio.*

2. In der Regel beweist der Kläger.

§. 1192.

Der Beweis eines Erfordernisses einer streitenden Parthey (§. 1191.) heisst *legitimatio*, und zwar bey den streitenden Hauptpersonen Legitimation zur Sache (*legitimatio ad causam* vergl. §. 1051. Anm.).

Bey den Anwälden und Advocaten (§. 1054.) kommt *legitimatio ad processum* und *ad praxin* vor.

§. 1193.

Der Beweis (§. 1188.) zerfällt 1) in Rücksicht dessen, der ihn führt, in Beweis (*probatio*) und Gegenbeweis (*reprobatio*), 2) in Rücksicht des Verhältnisses des vorgeschriebenen Beweisgegenstandes zu dem wirklichen Gegenstande des geführten Beweises in künstlichen und natürlichen Beweis (*p. artificialis et inartificialis*), und 3) in Rücksicht dessen, was von dem vorgeschriebnen Gegenstande bewiesen ist, in vollen und nicht vollen Beweis (*probatio plena et minus plena*).

Probatio semiplena, semiplena major et minor.

§. 1194.

§. 1194.

f) Einrede.

Einrede (*exceptio* §. 1180.) ift ein gefetzmäfsiger Grund für eine ftreitende Parthey gegen eine Behauptung der andern im Gericht (befonders gegen einen Rechtsanfpruch derfelben).

Exceptio negativa et affirmativa.

§. 1195.

Einige Einreden gehen auf die gänzliche oder theilweife Aufhebung des Rechts, das der Gegner behauptet; andre nur auf die Auffchiebung deffelben. Die erften heifsen *zerftörende* (*exceptiones peremtoriae*), die andern *verzögernde* Einreden (*e. dilatoriae*).

1. *Exceptiones mixtae.*

2. Beyfpiele der zerftörenden: *e. SCti Vellejani* (§. 652.), *praefcriptionis* (§. 354. u. a.), *pacti* (§. 598. ff.), *quod metus caufa* §. 301. u. dgl.

§. 1196.

Von den zerftörenden Einreden (§. 1195.) befreyen einige felbft von der Einlaffung auf die Klage. — Diefe heifsen *Procefshindernde* Einreden (*e. litis ingreffum impedientes*).

E.

E. rei judicatae (§. 1172.), *transactionis* (§. 603.), *renunciationis* u. dgl.

§. 1197.

Die verzögernden Einreden (§. 1195.) sind hergenommen von der Beschaffenheit des Gerichts, oder aber von andern Umständen (der Person eines Streitenden oder Anwalds §. 1192., der Verfahrungsart, oder der Sache selbst). Jene heissen Einreden, die den Gerichtsstand ablehnen (*exceptiones fori declinatoriae*), diese gemeine verzögernde Einreden.

1. *Exceptio fori incompetentis* (§. 1056.), *judicis inhabilis*, *suspecti*, *praeventionis* (§. 1056.), *litis pendentiae* (§. 1065.), *primae instantiae* (§. 1062.)

2. *E. deficientis legitimationis ad causam* (§. 1192.), *nondum praestitae cautionis pro reconventione et expensis* (§. 1187.), *plurium litis consortium*, *nominationis s. laudationis auctoris* (§. 290. Anm.), *deficientis legitimationis ad processum* (§. 1192. Anm.) u. a.

3. *E. feriarum* (§. 870.), *inepti libelli* (§. 1182.), *deficientis citationis* (§. 1175.) u. a.

4. *E. moratorii* (§. 997.), *pacti de non petendo temporalis*.

§. 1198.

§. 1198.

Einige Einreden enthalten die Behauptung der Ungültigkeit der allgemeinen oder befondern Reehtsquelle.

Exceptio falſitatis, ſub- et obreptionis (§. 214*b*, Anm. 3.)

§. 1199.

Einige Klagen und Einreden ſind der Ehre des Gegners nachtheilig (*actiones et exceptiones famoſae*). Dieſe können gegen diejenigen, welchen man Ehrfurcht ſchuldig iſt (§. 712. u. 835.) nicht vorgebracht werden.

Remedia reſciſſoria (*actiones et exceptiones* (§. 1174.)

§. 1200.

B) *Verfahren.*

Weſentliche Stücke (*ſubſtantialia ſ. eſſentialia*, vergl. §. 275.) eines jeden bürgerlichen Proceſſes ſind 1) Klage (§. 1182.), 2) Einlaſſung auf die Klage (§. 1184.), 3) Urtheil (§. 1172. ff.)

1. *Formalia ſ. accidentalia proceſſus.*

2. Fehlen weſentliche Stücke, ſo iſt der Proceſs nichtig.

§. 1201.

§. 1201.

Es ist im allgemeinen ein genau bestimmtes Verfahren bey den Processen (§. 1178.) gesetzlich vorgeschrieben, und die vollständige Beobachtung desselben macht den *ordentlichen* Process (*processus ordinarius*) aus. — Bey einigen Rechtssachen (§. 981. ff.) ist aber als Ausnahme manches davon erlassen oder abgeändert; alsdann heisst dies ein *summarischer* Process (*processus summarius*).

1. Unbestimmter und bestimmter summarischer Process. Possessorischer Process (§. 984. *possessorium ordinarium et summariissimum*), Mandatsprocess (§. 1176.), Executivprocess (§. 1172.), Wechselprocess (§. 1107.), Arrestprocess (§. 1176. Anm. 1).

2. Kriegsprocess (§. 1094.), Consistorialprocess (§. 1124.)

§. 1202.

Die Klage soll ein Urtheil (§. 1200.) des Richters veranlassen. Sie muss also dazu die Gründe, und demnach einen Vernunftschluss enthalten, der aus dem Grunde des Rechts (Klagegrund, *fundamentum agendi*), aus der Erzählung der vorliegenden Thatsachen (Geschichtserzählung, *species facti*) und einer Schlussfolge besteht, von welcher letzten

dann

dann das Gefuch, die Bitte (*petitum*), abgeleitet wird.

Imploratio (vergl. §. 1201.).

§. 1203.

Der Klagfchrift (§. 1182.) wird vom Beklagten (§. 1051.) eine Exceptionsfchrift, diefer eine Replik, und der letzten wieder eine Duplik entgegengefetzt.

1. Triplik. Quadruplik.

2. Ungehorfam (*contumacia*.)

§. 1204.

C) *Arten der Klagrechte.*

Die Klagrechte und Klagen haben mancherley Abtheilungen, von denen die meiften Eintheilungsgründe in den fchon erläuterten Lehren enthalten find. Ihr Unterfchied ift wichtig, weil theils in Anfehung der Gattungen, theils der Arten manchmal befondre, felbft abweichende, Grundfätze über das Klagerecht, den Klagegrund, die Schlufsbitte (§. 1202.), den Beweis (§. 1188. ff.), befondre zu jeder Klage gehörige Einreden (§. 1194 ff.) die Sentenz (§. 1172 ff.) u. dgl. gelten, und demnach jede Klage als eine eigne Procefsart angefehen werden kann.

1. *Actiones petitoriae et possessoriae* (vergl. §. 984.)

2. *Actiones simplices et duplices.*

3. *Actiones rei persecutoriae, poenales* (§. 474.) *et mixtae. Actiones vindictam (meram) spirantes* vergl. §. 1163. Anm. 3.)

4. *Actiones universales, speciales et generales* (§. 246.)

5. *A. certae et arbitrariae* (§. 1049.)

§. 1205.

Die wichtigste Abtheilung der Klagen ist von dem dadurch zu erhaltende Rechte abhängig.

1. *Actiones praejudicales* (§. 393.), *reales* (§. 108.) *et personales* (§. 111. *l. mere personales l. in rem scriptae*). *A. mixtae.* Eine *actio realis* kann zugleich auf eine *obligatio* gehen.

2. *Actiones adiectitiae qualitatis* (*quod jussu, exercitoria* §. 1106., *institoria* §. 1116, *de in rem verso* §. 272. *etc.*)

3. *A. nominatae et innominatae* (*in factum*).

4. *A. personales directae et contrariae* (letzte nur auf Schadenserſatz).

5. Hauptarten der Klagen.

I. A. petitoriae.

1) *A. reales* (Anm. 1.) *s. vindicationes* (vergl. §. 402 — 432.)

a) aus dem Eigenthum (und dessen Arten) — Eigenthumsklage. (*Rei vindicatio* und *Publiciana in rem actio* — unterschieden in der Legitimation zur Sache (vgl. §. 1192.)

b) aus

b) aus den Servituten.

α) zur Behauptung derselben — *A. confessoria.*

β) zur Ableugnung derselben — *A. negatoria.*

c) aus dem Pfandrecht — *A. hypothecaria s. quasi serviana.*

Art: *A. serviana.*

d) aus dem Erbrecht — *Hereditatis petitio.*

Arten: *Her. pet. partiaria* (vergl. §. 786.)

— — *possessoria* (§. 804. Anm. 1.)

— — *fideicommissaria* (§. 798.)

Querela inofficiosi (§. 815.)

2. *A. personales* (Anm. 1.) (*condictiones*).

A. Allgemeine Einreden.

a. überhaupt — *e. competentiae* (§. 438. vergl. §. 561. 663. u. a.)

b) für *correos debendi*: — *exc. divisionis* (§. 434.) *cedendarum actionum* (§. 604.)

B. Klagen:

A. allgemeine — *Condictiones ex lege* (*s. ex moribus*)

B. aus Verträgen.

a) überhaupt. — *A. ex pacto* (§. 488. diese erhalten doch zuweilen noch eigne Namen.)

z. B. gegen Bürgen.

Besondre Einreden der Bürgen sind: *exceptio* (*s. beneficium*) *excussionis* §. 526. *ordinis, divisionis* (§. 434. *et cedendarum actionum* (§. 604.)

b) besondre.

α) aus dem Kauf (§. 533. ff.)

A. emti.

— *venditi.*

β) aus der Miethe oder Pacht (§. 544 ff.)

A. locati.

— *conducti.*

γ) aus der Emphyteuse (§. 550.) — A. *emphyteuticaria.*

δ) aus der Bevollmächtigung (§. 551. ff.)

A. *mandati directa.*

— — *contraria* (Anm. 4.)

ε) aus dem Gesellschaftsversrage (§. 560 ff.) — A. *pro socio.*

ζ) aus dem Darlehn — *Condictio certi ex mutuo* (§. 566. ff.)

Besondre Einreden: *E. SCti Macedoniani* (§. 732.), *e. non numeratae pecuniae* (§. 566.)

Besonderheit im Beweise (vergl. §. 1190. Anm. 3.)

η) aus dem Verleihen (§. 568.)

A. commodati directa.

— — — *contraria* (Anm. 4.)

ϑ) aus der Hinterlegung (§. 569.)

A. depositi directa.

— — *contraria* (Anm. 4.)

ι) aus dem Pfandcontract (§. 524. f.)

A. *pigneratitia directa.*

— — — *contraria* (Anm. 4.)

κ) aus den ungenannten Verträgen — A. *in factum* (Anm. 3.) *praescriptis verbis.*

C. aus Vergehen.

α

α) wegen einer Injurie (§. 584.) — *a. injuriarum* (*aeftimatoria* u. dgl.)

β) wegen Diebftahl (§. 581.) *condictio furtiva.* Art: *a. rerum amotarum* (vergl. §. 718.)

γ) wegen Raub (§. 582.) — *a. vi bonorum raptorum*

δ) wegen Befchädigungen (§. 580.), — *a. ex lege Aquilia.*

ε) andere *actiones in factum* (vergl. Anm. 3.)

D. aus einer *obligatione quafi ex contractu.*

α) aus der Gefchäftsverwefung (§. 585.)

A. *negotiorum geftorum directa.*

— — — *contraria* (Anm. 4.)

Art: A. *funeraria* (§. 825. 826.)

β) Aus der Antretung der Erbfchaft (§. 584. 805.)

A. *perfonalis ex teftamento.*

Art: A. *expletoria f. ad fupplementum legitimae* (§. 738.)

γ) aus Gemeinfchaften auf Theilung u. f. w. — Theilungsklagen (*Judicia diviforia*).

1) A. *communi dividundo* (§. 586.)

2) — *familiae ercifcundae* (§. 584.)

3) — *finium regundorum.*

δ) aus der Vormundfchaftsverwaltung (§. 584.)

A. *tutelae directa* (§. 1073.)

— — *contraria* (Anm. 4.)

ε) aus der Annahme einer Sache, auf die man kein Recht hat (§. 584.)

Condictio indebiti.

— — *fine caufa.*

— — *ob turpem l. injuftam caufam.*

E. aus einer *obligatione quafi ex delicto* (§. 587 ff.)

A.

A. *de pauperie (noxalis).*
— *de effuſis et dejectis.*
Verſchiedene *actiones de recepto adverſus nautas, caupones et ſtabularios* (§. 588.)
F. aus einer *obligatione ex aequitate* (§. 589.)
A. *ad exhibendum.*
— *quod metus cauſa.*
G. *Actiones reſciſſoriae* (§. 1174.)
Condictio ob cauſam datorum.
— — *ex L. 2. C. de reſcindenda emtione venditione* (§. 496.)
Actio redhibitoria et quanti minoris.
Reſtitutio in int. ex capite metus.
— — — — *doli.*
— — — — *aetatis.*
— — — *ex clauſula praetoris generali (ex capite abſentiae.)*
A. *de divortio* (§. 708.)
(A. *praejudiciales ſ. affirmativae ſ. negativa*).
II. A. *poſſeſſoriae.*
Interdicta l. adipiſcendae l. recuperandae poſſeſſionis (vergl. §. 1177.)

§. 1206.

D) *Rechtsmittel gegen Richterſprüche.*

Rechtsmittel gegen einen Richterſpruch ſind 1) Berufung (*appellatio*) an einen andern Richter (§. 992.), 2) Nichtigkeitsbeſchwerde (*querela nullitatis*), 3) Mittel, wodurch eine neue Unterſuchung vor demſelben Richter veranlaſst wird, 4) Syndicatsklage (*actio ex ſyndicatu.*)

1. *Sup-*

1. *Supplicatio*, *Revifio*, Leuterung.

2. *Querela protractae f. denegatae juftitiae.*

3. Gefuch um Wiedereinfetzung in den vorigen Stand (§. 1174.), um Erläuterung des Urtheils.

4. Recurs an den Reichstag (§. 937 ff. *recurfus ad comitia*) gegen Richterfprüche der Reichsgerichte.

5. Gerichtskoften, Procefskoften (*impenfae litis*), Armenrecht.

§. 1207.

C) *Befondre Procefsarten (vergl. §. 1201).*

Wenn der Schuldner nicht im Stande ift, alle feine Gläubiger zu befriedigen (*concurfus creditorum*); fo werden feine Güter von den Gerichten ihm genommen und alsdann ftreiten die Gläubiger, wer vorzüglich zu befriedigen fey, und wie viel jeder erhalte. Dies begründet eine befondre Procefsart — den Concursprocefs.

1. Dabey kommt vor: *ceffio bonorum*, *curatŏr bonorum* (§. 1075.), eine doppelte *feparatio*, *actio Pauliana* u. dgl.

2. Vorzug einiger Foderungen vor andern: 1) einige, die allen vorgehen, 2) einige privilegirte Pfandrechte (*pignus privilegiatum*), 3) andre Pfandrechte (*pignus fimplex*) nach ihrem Alter, 4) Vorzugsrechte nach den Pfändern.

§. 1208.

§. 1208.

g) Nebenpunkte.

Die Intervention ist die freywillige Einmischung eines Dritten in einen bereits angefangenen Rechtsstreit, um die Erhaltung seiner Rechte oder der Rechte einer von den streitenden Partheyen zu bewirken.

Interveniens (vergl. §. 1054.)

§. 1209.

Processverkündigung (*litis denunciatio*) ist eine Benachrichtigung von einem angefangenen Processe, damit der Benachrichtigte dem Benachrichtigenden gegen den Gegner Beystand leiste.

§. 1210.

Mittel gegen verwegene Streiter (*temere litigantes*) sind 1) der Eid für Gefährte (*jusjurandum calumniae* §. 1186.), 2) wirklicher Schaden, der sich bald in Verlust mancher Vortheile im Process, bald in der der Nothwendigkeit den Process fortzusetzen (§. 1187. Anm. 2.), bald in einer grössern Verbindlichkeit, bald in der Verbindlichkeit zum Ersatz der Unkosten (§. 1206. Anm. 5.) äussert.

1. *Jusjurandum calumniae generale et speciale.*

2. Wer einem andern besondre Ehrfurcht schuldig ist, kann den Eid für Gefährde nicht fodern (vergl. §. 1199.)

§. 1211.

§. 1211.

S) *Verjährung der Klagen und Einreden.*

Jedes Klagrecht (§. 1205.) wird durch vernichtende Verjährung (§. 355.) aufgehoben; die Zeit derfelben ift aber nach den verfchiedenen Arten des Klagrechts verfchieden.

Durch eine erwerbende Verjährung (§. 355.) kann als eine Folge auch ein Klagrecht wegfallen.

§. 1212.

Diejenigen Klagen, welche nur durch eine Verjährung der längften Zeit (§. 359.) aufgehoben werden, heifsen *immerwährende* (*actiones perpetuae*); alle, die eine kürzere Verjährung haben, zeitliche (*a. temporariae*). Die meiften Klagen find immerwährende.

§. 1213.

Immerwährende Einreden (*exceptiones perpetuae*) find folche, welche gar nicht durch Ablauf der Zeit aufgehoben werden, und dies gilt von den meiften. Ausnahme find einige *zeitliche* (*e. temporariae*).

§. 1214.

In der Regel gelten alle Klagrechte für und gegen die Erben.

Klagen auf Strafe (§. 1163. Anm. 3.)

§. 1215.

H) *Provocation.*

Zuweilen fodert einer einen andern im Gericht auf, zu klagen. Eine solche Auffoderung heisst *provocatio*. Sie hat besonders statt: 1) wenn der aufgefoderte sich berühmt hat, ein Klagrecht zu haben (*provocatio ex lege diffamari*), wobey dann der Zweck ist, dass er klage oder ihm immerwährendes Stillschweigen aufgelegt werde, 2) wenn man eine Einrede zu verlieren fürchtet (*p. e. l. si contendat*), wo alsdann diese Einrede, falls jener nicht klagt, für immerwährend (§. 1213.) erklärt wird.

§. 1216.

3) Peinlicher Process.

Der peinliche Process (§. 1179. Anm. 1.) zerfällt in den *Untersuchungsprocess* (*processus inquisitorius*) und in den *Anklageprocess* (*p. accusatorius*).

P. inquisitorius simplex et mixtus.

§. 1217.

A) *Untersuchungsprocess.*

Den Untersuchungsprocess (§. 1216.) veranlasst ein gesetzlicher Grund zur Untersuchung, welcher entweder in eine *Denunciation* oder in ein öffentliches Gerücht (*fama publica*), oder

oder aber in Anzeigen (Vermuthungen, *indicia f. praefumtiones*), d. i. in Gründe der Wahrfcheinlichkeit von einem begangenen Verbrechen oder deffen Urheber, zu fetzen ift.

Indicia proxima et remota.

§. 1218.

Mittel bey der Unterfuchung find 1) die gewöhnlichen Beweismittel, 2) Anzeigen (§. 1217), 3) Confrontation, 4) peinliche Frage (*tortura*).

1. *Territio.*

2. Verwahrung des Angefchuldigten (*cuftodia rei*).

§. 1219.

Die Unterfuchung zerfällt in die Generalinquifition und Specialinquifition.

§. 1220.

Gegen alles Nachtheilige im peinlichen Procefs hat eine Vertheidigung (*defenfio*) ftatt.

§. 1221.

Gegenftände der Generalinquifition (§. 1219.) find 1) Gewifsheit des begangenen Verbrechens (*orpus delicti*), 2) allgemeine Erforfchung des Urhebers und der Gehülfen deffelben (§. 315.)

§. 1222.

Gegenstand der Specialinquisition (§. 1219.) ist eine ganz genaue Nachforschung nach dem Urheber, und den Umständen des Verbrechens.

1. Sie ist der Ehre des Angeschuldigten nachtheilig.
2. Inquisitionsartikel.

§. 1223.

B) *Anklageprocess.*

Der Anklageprocess (§. 1216.) hat viel Aehnlichkeit mit dem Civilprocess.

Accusator publicus (Fiscal) *et privatus.*

§. 1224.

C) *Criminalurtheil.*

Ein Criminalurtheil (*sententia criminalis* §. 1170.) spricht entweder frey (*s. absolutoria*), bald von der ganzen Anschuldigung (*absolutio a causa*), bald nur von der Fortsetzung der Untersuchung (*a. ab instantia*), oder es verurtheilt, d. h. erklärt des Verbrechens schuldig und bestimmt die Strafe (*s. condemnatoria*).

1. Begnadigung (§. 986). Milderung (*mitigatio*). *Restitutio in integrum gratiae et justitiae.*
2. Milderungsgründe.
3. Verjährung der Verbrechen.

Drittes

Drittes Buch.

Völkerrecht.

§. 1225.

1) Allgemeine Begriffe.

Als Völker (vergl. §. 178.) können gegen auswärtige nur ſolche betrachtet werden, welche wenigſtens in Rückſicht des jedesmal in Frage ſtehenden Verhältniſſes unabhängig ſind. — Daher unterſcheidet man in *ganz ſouveräne* und *halb ſouveräne* Völker (vergl. §. 135.)

Auswärtiges Staatsrecht (§. 178.), abhängig vom Völkerrecht.

§. 1226.

2) Rechte.

Völker können dieſelben Rechte der Perſon, auf Sachen, an Perſonen und der Gewalt haben als einzelne Menſchen (§. 105 ff.)

§. 1227.

§. 1227.

Zu den persönlichen Rechten eines Volks gehört Unabhängigkeit von dem Willen (Independenz), und besonders der Staatsgewalt andrer (*exterritorialitas*).

§. 1228.

Das Recht, den Willen eines Volks zu bestimmen und zu erklären, ist im Repräsentationsrecht der Staatsgewalt (§. 683. und 947.) gegründet. Es liegt darinn auch das Recht, Gesandte (*legati*), d. i. Staatsbeamte (§. 957.) zur Ausübung des Repräsentationsrechts, an andre Völker zu senden.

1. Gesandte des ersten und zweyten Rangs. Grosbothschafter, *Ministri plenipotentiarii*, Residenten, Consuln, Agenten etc. --- Ordentliche und ausserordentliche Gesandte.

2. Vollmacht, Creditiv, Instruction.

3. Gesandte haben oft Rechte ihres Volks (§. 1227.)

§. 1229.

Das Volk kann alle Arten dinglicher Rechte haben, und manche Rechte der Gewalt.

Servitus juris gentium (vergl. §. 421. u. 935.)

§. 1230.

3) Erwerbung der Rechte.

Erwerben kann ein Volk Rechte durch Verträge, die die Staatsgewalt in dessen Namen schliesst (§. 1228.), und welche im allgemeinen die Erfordernisse aller Verträge haben.

1. Handelsfreyheit. Seevölkerrecht.

2. Handelsverträge. Bündnisse.

§. 1231.

Unter den Verstärkungen der Völkerverträge (vergl. §. 521.) ist besonders die *Garantie* (*guarantia*) zu merken, d. i. das Versprechen andrer Völker, auf die Erfüllung eines Vertrags zu halten.

§. 1232.

4) Erhaltung der Rechte.

Die Völker schützen ihre Rechte durch Zwang. Die vorzüglichsten Arten des Zwangs sind Repressalien (einzelne Gewaltthätigkeiten von ähnlicher Art, als das andere Volk ungerechterweise gegen uns begangen hat), und *Krieg* (*bellum*, fortgesetzte Gewaltthätigkeiten gegen ein andres Volk).

§. 1233.

§. 1233.

Das Recht des Kriegs (§. 1232.) haben alle Völker, soweit sie abhängig sind.

1. Einzelne deutsche Staaten nicht gegen Kaiser und Reich und in der Regel nicht gegen ihre Mitstände (vergl. §. 966.)

2. Hülfe, die ein Volk dem andern leistet. Schutz- und Trutzbündnisse (§. 1230. Defensiv- und Offensiv-Allianzen.) — Hülfstruppen.

3. Neutralität.

4. Eroberung. Beute.

5. Sauvegarde (lebendige und schriftliche).

6. Verträge im Kriege. Ehrenwort, Cartel, Capitulation, Waffenstillstand (*induciae*), Neutralitätsverträge.

§. 1234.

Der Krieg (§. 1232.) wird durch einen Vertrag, der neue Rechte zwischen den Partheyen begründet (Frieden, *pax*) beendigt.

1. Mediation. Congress. Präliminarien. Friedensinstrument. Separatartikel. Ratification. Garantie (§. 1231.). Execution.

2. Garantie des westphälischen Friedens durch Frankreich und Schweden.

Register.

Register.

Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweyte den Paragraphen an; n bedeutet eine Anmerkung.

A.

Abendmahl 331, 869.
Abgabefreyheit 419, 1046. n. 2.
Abgaben, Hebungen 92, 242.
Abolitio 393, 986.
Absolutio a causa — a. ab instantia 492, 1224.
Abusus; 95, 254.
Abwesenheit 120, 337.
— — ordentliche u. ausserordentl. 121, 340.
Abzug 389, 978.
Acceptatio 33, 91.
Accessio, 95. 251. 220, 623.
— — naturalis, industrialis et mixta 95. 252. 220, 624 seqq.
Accise, 389, 977.
Acquaestus conjugalis 258, 721.
Acquisitio 23, 57.
— — hereditatis 216, 613.
Acten 80, 214.
Actio 5, 8. 161, 447. 472, 1181.
— Abtheilungen 482, 1205. sqq.

Actiones arbitrariae 8, 17.
— — clandeſtinae 6, 9.
— — externae, internae 6, 9.
— — liberae 8, 17.
— — licitae et illicitae 13, 29.
— — nude ſpontaneae, non arbitrariae 8, 17.
— — perpetuae, temporariae 489, 1212.
— — voluntariae 8, 16.
Actor 421, 1051.
Actuarius 422, 1053.
Actus ſ. res merae facultatis et a. ſ. res non merae facult. 103, 281. 146, 405.
Accuſator — publicus, privatus 492, 1223 n.
Adel 53, 148.
— alter u. neuer 439, 1102.
— Erwerbung 439, 1100.
— Geſchlechts u - perſönlicher 53, 148.
— hoher u. niederer 53, 149.
Adel — Verluſt 439, 1101.
— — Wiedererhaltung 439, 1101 n 2.
Adelsrecht 439, 1100. ſq.
Adjectio 28, 76.
Adjunctio 221, 626 n 1.
— — Unterarten ebend.
Adminiſtratio tutelae 205, 584.
Adminiſtrator 40, 115.
Adoha 314, 835 n 2.
Adoptio 238, 668. ſqq.
— — plena, minus plena 240, 675.
Adulterium 248, 693 n.
— — ſimplex et duplicatum 456, 1146 n.
Advocati 422, 1054.
Advocatia 399, 1004 n.
— — majeſtatica ſ. territorialis 407, 1021.
Aemter, erbliche, Reichsaemter 382, 961.
— — Civil- u. Militärämter 381, 957 n. 2.
— — Hofämter ebend. n. 4.
— — vorübergehende, fortdauernde 381, 957 n 1.
— — — Aufhebung derſ. 416, 1036.
Aemterrecht 244, 684. 381, 957 ſqq.
Aequitas juridica 102, 277.

Aeſtima-

Aeſtimatio 96, 258.
— — communis ebend. n.
Affinitas 133. 376.
Aftervermiethung, Afterpacht 193, 549.
Ager arcifinius et limitatus 221, 625 n 2.
Aggratiatio, abolitio 393, 986 n 1.
Agnaten 134, 376.
Ahnen 133. 379.
Ahnenadel 439. 1102.
Ahnentafel 137, 389.
Alere 99, 269.
Alienatio, 106, 288.
Alimenta 99, 269.
— — civilia et natural. ebend.
Alimentencontract 202, 574.
Allodia 310, 827. n. 3.
Alluvio 221, 625 n 1.
Alumni 240, 675.
Ambitus 459, 1154.
Amiſſio 23, 58.
Amortiſationsgeſetze 241, 678.
Amt 54. 155.
Amt, öffentliches 54, 155.
Amtsgewalt 381, 957, n 5.
Amtslehn 416, 1035 n 2.
Amtsrechte Beneficialrechte 340, 883 n 1.
Anatocismus 167, 467.
Anfall 216, 613 n. 273, 749.
Animus 7, 15.
— — injuriandi 204, 579, n 1.
Annahme des Verſprechens 33, 91, 284. ſqq.
Annui reditus 167, 467.
Annus 118, 331.
— deſervitus, gratiae 205, 575.
— normalis, 328, 865.
Anrüchtigkeit 132, 373.
Anſagezettel 370, 938 n.
Anwald 104, 283, 422, 1054.
Anwartſchaft 106, 290 n 2.
Apertura 320, 847.
Apocha 178, 502.

Apoſtaſia 461, 1160 n 2.
Apoſtatae 327. 860 n 2.
Appanage 282, 771.
Apparatus et inſtructus muliebris 258, 620 n 1.
Apparitores 421, 1052.
Appellation 395. 992. 486. 1206.
Appellationsinſtanz ebend. n. 2.
Apprehenſio 123, 349.
Appropriatio 320, 847.
Aquaeductus, aquae hauſtus 153, 424.
Arbitri 394. 991.
Arbitrium 7, 12.
— — judicis 420, 1049 n.
Archiepiscopi 347, 899 n 3.
Archive 80, 214.
Arm – weltlicher 407, 1021 n 3.
Armenrecht 487, 1206 n 5.
Arreſtum, 379. 954. n.
Arrha 183. 517.
— confirmatoria et poenitentialis. ebend.
Arrogatio 239, 674 ſqq.
Art, 31, 87 88, 229.
Ascendentes, Deſcendentes 134, 379.
Aſſecuratio 202, 575.
Aſſertio 9, 22.
Aſſeſſores 421, 1052.
Aſſignatio 213, 604 n.
Aſſignatarius. ebend.
Aſſignans. ebend.
Auctor 106, 292 n 1.
— delicti 114 315.
Aufgebot 334, 872 n 2.
Aufhebung — eines Rechts 106, 287.
— – gegenſeitige 210, 597.
Aufhebungen des Kaufs 214, 607.
— — der Pacht 214, 608.
— — von Rechtsverhältniſſen. 209, 594.
Aufruhr, Aufſtand 459, 1156,
Aufwand 99, 268.
— nothwendiger, nutzlicher, zum Vergnügen 100, 271.

Au-

Augenblick 118, 331.
Auslegung — gesetzliche, wissenschaftliche 21, 50. sqq.
— — authentische, 22. 51.
— — logische 22, 52.
— — Sprachauslegung 22, 52.
Aussage, 9, 22.
Aussteuer 258, 720 n 1.
Austräge 396, 995 n.
Autonomie 412, 1030.

B.

Band — halbes u. volles, 134, 381.
Bannrecht 152, 421 n 3.
— — der Städte 446, 1119 n 1.
Bannum imperii s. proscriptio 397, 998.
Bauer 45, 126, 442, 1108. sqq.
Bauerngut 442, 1108.
Beamte 55. 15 sqq. 394, 991.
Beamte, öffentliche, Rechte derselben 415, 1033.
— Verpflichtungen ebend.
— des Fiscus 386, 971.
Bedemund 440, 1103 n 2.
Bedingungen 29, 77 sqq.
— — aufschiebende, aufhebende 30, 83. 177. 493.
— — bejahende, verneinende 30, 81.
— — bey Verträgen 173, 485 sqq.
— — physisch - moralisch - mögliche oder unmögliche 27, 79.
— — vergangene, gegenwärtige, zukünftige, 30, 82.
Befehle, richterliche 467, 1170.
Befrachter 441, 1160.
Befreyung 171, 479.
Begehungen 7, 14. 33, 93.
Begnadigung 393, 986, n 1.
Begräbniss 308, 824.
— — christliches, ehrliches, feyerliches, stilles, unehrbares 308, 824.

Be-

Begräbnifs Koften, Beforgnifs 309, 825 u 826.
Beichte 332, 870 u. n 3.
Bekenngeld 442, 1109 n 2.
Beklagter 421, 1051. 472, 1183.
Bekräftigungseid 108, 297 fqq.
Belehnung 317, 839. fqq.
Beleidigung, Verletzung 33, 94.
Beneficium 340, 883.
— — fimplex, duplex; b, curatum, non curatum 340, 883 n 1 u 2.
Beneficium juris 103, 279.
— — abftinendi 295, 804.
— — competentiae 158, 438. 197, 561 n.
— — inventarii 295, 804 n 4.
— — SCti Vellejani 231, 652.
Bergamt 444, 1115.
Bergwerke 444, 1115.
Befetzungsrecht 416, 1035 n 3.
Befitz einer Sache 207, 589.
— analogifcher 122, 344.
— Befchaffenheit 122, 343.
— fehlerhafter 123, 347.
— körperlicher u. vorgeftellter 122, 345.
— rechtlicher 122, 342.
— rechtmäfsiger 123, 347.
— wahrer 122, 344.
Befitzer — redlicher u. unredl. 123, 346.
Befitzergreifung 295, 804 n 3.
Befitznehmung 218, 619 fqq.
— — Arten 218, 620 n 3.
Befteurungsrecht 387, 975.
Beftiae — ferae, manfuetae et manfuefactae 90, 237.
Betrug 108, 295.
Bettfprung, 252, 706 n.
Bevollmächtigter 104, 283. 194, 551.
— — einer Gemeinheit 246, 689.
— — Rechte deffelb. 195, 553.
Bevollmächtigung 187, 529. 194, 551.
— — Gegenftand 194, 552.
— — Unterfchiede 195, 556.

Be-

Bevollmächtigung wenn hört fie auf? 214, 609.
Bewaffnungsrecht 384, 965.
Bewegungsgrund 126, 356.
Beweis 474, 1188.
— — Eintheilungen 476, 1193.
— — was wird bewiefen 475, 1191.
Beweismittel 474, 1190.
Beyhülfe, väterliche 262, 733.
Beylbrief 441, 1106 n 5.
Bigamia 456, 1146.
Billigkeit 102, 277.
Blinde 130, 368.
Blutsverwandtfchaft, 133, 326.
— — — Rechte 234, 658. fqq.
Bodmerey 441, 1106 n 5.
Bonum 18, 42.
— — acquifit., b. familiae, b. gentilit., b. hereditarium, ftemmaticum, avitum 265, 737.
— — domanialia 387, 973.
Bona paraphernalia 257, 719.
— patrimonialia principis 387, 973. n. 1.
— Scatullae 387. 973 n 1.
— urbium cameralia 446, 1119.
— vacantia 306, 821.
Bonnum nuptiale 334, 872. n 2.
Brachium feculare 407, 1021, n. 3.
Brandftiftung 456, 1144.
Brandweinfchank 445, 1118 n.
Brautfchatz 257, 719 fqq.
— Rechte des Ehemanns daran 257, 720.
— Zurückforderung 261, 729.
Briefadel 439, 1100.
Bündniffe 495, 1239. n. 2.
— Schutz- und Trutzbündniffe 496, 1233 n 2.
Bürge 184, 521, 446, 1121.
Bürgerlich 42, 117 n. 2.
Bürgerrechte 446, 1121.
Bürgerfchofs 446, 1119.
Bürgfchaft 185, 522.
Bürgfchaftsvertrag 184, 521.

Burglehn 311, 829 n 1.

C.

Cambium 441, 1107.
Cambium proprium et traſſatum 441, 1107.
Cancellaria feudalis 419, 1047, n 4.
Canon 151, 417 n 2.
Canonici-regulares ſ. ſeculares 348, 901.
Capital 166, 466.
Capitalzinſen ebend.
Capitis deminutio 132, 374 n.
Capitulatio caeſarea 68, 186.
Capitulum 349, 902.
Cardinäle 349, 902 ſqq.
Caſtraten 130, 367.
Caſus 27, 71.
— certus et incertus ebend.
— juridicus 14, 33.
— merus et mixtus 113, 313 n.
— naturalis et civilis 181, 510.
Cataſtra 419, 1046 n 1.
Cauſa 391, 981.
Cauſa civilis, criminalis et feudalis, eccleſiaſtica, ſecularis 391, 982.
Cauſa externa, interna etc. rei 94, 251.
— inappellabilis 395, 994 n 1.
— in contractu 173, 487.
— juſtitiae et regiminis 391, 982 n 3.
— poſſeſſionis 122, 343.
— proprietatis ſ. petitoria etc.; poſſeſſionis, ſ. poſſeſſoria 392, 984.
— publica, privata 391, 981.
Cautelarjurisprudenz 80, 213.
Cautelen 79, 213.
Cautio 24, 60. 170. 476.
Cautio — Arten im Gerichte 473, 1187 n 1. 2. 3.
— — damni infecti 466, 1168 n 1.
— — Muciana 295, 804.
— — nude promiſſoria — c. juratoria — c. pigneratitia

Cautio

Cautio fidejussoria s. satisdatio 185, 522.
Cautiones 79, 213.
— — scripturae 178, 502.
— — verbales et reales 185, 522.
Census, census privati 92, 244.
— --- emigrationis 389, 978.
--- --- personales 432, 1081, n. 4.
--- --- reales et personales 143, 397.
--- --- redimibiles et irredim. 225, 635.
--- --- reservativi, et constitutivi.
Cessio 213, 604.
— bonorum 487, 1207 n 1.
Chatoulgüter 387, 973 n. 1.
Chirographum 178, 502.
Christen 337, 860.
— — orthodoxe. ebend.
Cibaria 438, 1099 n 4.
Circuli correspondentes 364, 926.
Citatio 469, 1175.
— verbalis, oralis et scripta, et realis ebend. n 1.
Civilgerichtsbarkeit u. Lehnsgerichtsb. 392, 983.
Civilrecht 138, 391.
Civis 41, 117 432, 1082.
Civitas — res publica 41, 116. 46, 130.
Civitates imperii 359, 916.
Clausula salvatoria 379, 952 n.
Clerici 333, 872.
Coadjutores 350, 903.
Coauctores delicti 114, 315.
Codex justinianeus 70, 191.
Codicill 290, 791 sqq.
— Erfordernisse 290, 793.
Codicilli testamentarii etc. ab intestato 291, 794.
Cognati 133, 376.
Cognatio vera s. naturalis s. ficta 240, 675.
Coheredes 269, 742.
Collatio bonorum 297, 807.
Collectae 387, 975.
— ordinariae, extraord. 387, 975 n 1.
Collegialrecht 241, 676.

Collegium 36, 103. a 3.
——— Collegia illicita, licita 241, 676.
Colonus 192, 544 n 2.
Comites palatini 369, 936 n.
Comitiva major et minor. ebend.
Comitia imperii 50, 141.
— provincialia 358, 913 n.
Commendatio 194, 551.
Commercium, negotiatio 46, 128.
— — civicum ebend.
Commissarien, 381, 959.
Commission. ebend. n 1.
Commixtio corporum 252, 706.
Commodans, Commodatarius 200, 568.
Commodatum 187, 531. 200, 568.
Communio 40, 114.
--- --- bonorum inter Conjuges 258, 722.
--- --- conventionalis, incidens 144, 401.
--- --- dominii 148, 410.
--- --- hereditatis 205, 584.
--- --- prorogata 306, 820 n.
— — rerum 205, 584.
Compensatio 210, 597.
Compromissum et receptum arbitrorum 466, 1168 n 4.
Computatio gradum et canonica 136, 386.
--- --- temporis, civilis et naturalis 119, 335.
Conatus deliquendi 461, 1161.
Concilia 347, 898.
--- oecumenica ebend.
Concio exploratoria 351, 905 n 2.
Conclusum imperii 67, 185.
Concubinatus 457, 1149.
Concursus creditorum 487, 1207.
Concursus creditorum. ebend. n 2.
Concussio 459, 1153.
Conditio 29, 78 u. 80. 30, 79 --- 83.
Condominium 148, 410.
Condominus. ebend.
Conductio 187, 529.
Conductor 192, 544 n 2.

Con-

Confirmation 330, 868.
--- --- der kirchlichen Obern 350, 905.
Conjuges 235, 660.
Congreſs, 496, 1234 n 1,
Conſanguinitas 133, 376.
--- -- legitima et illegitima 235, 661 n.
Conſenſualverträge 187, 529.
Conſenſus 32, 89.
--- mutuus 173, 486.
--- praeſumtus et fictus 111, 306. 205, 583.
--- verus 111, 306.
Conſilium 20, 45.
--- imperii aulicum 383, 962.
Conſiſtorium 448, 1124.
--- Arten. ebend. n.
--- Recht ein Conſiſtor. zu beſtellen 448, 1125.
Conſolidatio 161, 449. 320, 847.
Conſtitutio ſervitutis 225, 636.
--- neceſſaria et voluntaria ebend.
Conſtitutiones 57, 158.
--- --- generales et particulares 82, 214.
--- -- perſonales ebend. n 2.
Conſtitutum feudale 323. 855.
Conſuetudo vitae perpetua 248, 693.
Conſules 359, 916.
Conſummatio matrimonii 252, 706.
Conſummatio obligationis 157, 436.
Conſtitutum proprium ſ. conſt. debiti corporis 184, 521.
--- alienum ſ. debiti alieni ebend.
--- poſſeſſorium, promiſſorium 192, 543 n 2.
Conſuetudo, Mos 21, 48 n.
Conſuetudo introductiva et abrogatoria 83, 217.
Conteſtatio litis 473, 1184.
Contractus aeſtumatorius 201, 572.
Contractus acceſſorii, principales 182, 514.
——— conſenſuales et reales 186, 528.
——— emphyteuticus 187, 529. 194, 550.
——— feudalis 310, 827.

Con-

Contractus innominati, regulares et irregulares 201, 579.
--- — et pacta, 174, 489.
--- — literalis 474, 1190 n 3.
--- — perfectio et consummatio 173, 485.
--- — pigneratitius 184, 521 u. 525.
--- — socidae 193, 548.
--- --- vitalitius 202, 574.
Conventio, pactum 33, 92. 472, 1183.
--- --- essentialia, naturalia et accidentalia conventionum 1 2, 480, n. 2.
Conventus circulorum 364, 926.
Copulatio, benedictio ecclesiastica 334, 872 n 2.
Corpus 36, 103, n. 3.
— juris canonici 71, 194.
--- civilis s. romani s. Justinianei 69, 188.
Correi (debendi et credendi) 157, 435.
Creditiv 494, 1228, n 2.
Creditor 156, 433.
--- pigneratitius 155, 428.
Crimen 34, 97.
— annonae 460, 1158.
— falsi 457, 1148.
— fractae pacis publicae 459, 1156.
— laesae majestatis 458, 1151.
— majestatis 458, 1150.
— repetundarum et residui 460, 1159.
— simplex et qualificatum 452, 1133.
— vis 453, 1136.
Criminaljustiz 392, 985.
Criminaljustizstrafen des Reichs 397, 998 sqq.
Culpa 112, 310.
— lata, levis, levissima 180, 508.
— levis in abstracto et concreto ebend.
Cura maritalis 248, 694.
— sexus 430, 1075. n 1.
Curator 104, 284, 487, 1207.
Curia parium 419, 1047. n 4.
— collatica 442, 1108.

Curiat-

Curiatstimmen 363, 923.
Custodia rei 491, 1218. n 2.

D.

Damnum 98, 265.
— — casuale, periculum 113, 311.
— -- directum et indirectum, in consequentiam veniens 113, 312.
— — dolosum et culposum 113, 313.
— — injuria datum 168, 469. 204, 580.
— — positivum, emergens 98, 266.
— — privatum --- lucrum cessans; ebend.
Dardanariatus 460, 1158.
Darlehn 187, 531. 199, 566.
Datio in solutum 211, 600.
Debitor 156, 433 n.
Debitor assignatus 213, 604.
— delegatus 212, 602.
— pigneratitius 155, 428.
— principalis 184, 521.
Debitum 39, 110.
— accessorium et principale 39, 110 n.
— conjugale 248, 693.
— feudale 315, 837.
— — absolutum et respectivum --- necessarium et subsidiarium 321, 848 n 1-2.
— — sua natura tale d. consensuatum 321, 849.
Decimae 443, 1110.
— Arten ebend u. n.
Declaratio voluntatis 9, 22.
— — expressa et tacita 10, 23.
Decret 469, 1175.
Decretum Gratiani 71, 195.
— — de alienando 339, 881.
Defensio 491, 1220.
Defensor 104, 282 n.
Defunctus 269, 742.
Deichband 441, 1106. n 1.

Dejec-

Dejectio 206, 587.
Delatio hereditatis 216, 613. 273, 749.
Dalegans - Delegatarius 212, 602.
Delegatio ebend.
Delictum f. maleficium 34, 95.
— attentatum et inchoatum f. imperfectum 461, 1161.
— — commune et proprium 452, 1132.
— — concurrens, et repetitum 462, 1162.
— — confummatum f. perfectum 461, 1161.
— — continuatum et reiteratum 462, 1162 n.
— — culpofum 112, 310.
— — dolofum 112, 309.
— — monetarium 460, 1157.
— — omiffionis, et commiffionis 452, 1132.
— — publica, privata 203, 576.
— — ratione fori ecclefiafticum 461, 1160 n 1.
Dementes 130, 369.
Demonftratio 29, 77.
Denunciatio litis 488, 1209.
Deponens, Depofitarius 200, 569.
Depofitum 187, 531. 200, 569.
— — irregulare, d. fimplex et miferabile ebend.
Deputatio provincialis, l. major, l. minor 358, 913, n.
Derelictio 224, 632.
— — ficta ebend. n.
Descendentes 134, 379.
Descendenten in Anfehung der Succeffion 278, 761.
Defertio malitiofa 253, 708 n 2.
Detentio, poffeffio corporis 121, 321.
Detractus 389, 978.
Devotio domeftica 334, 875.
Diebftal 204, 581.
— Arten 456, 1144.
Dienftbarkeit, 145, 402. 152, 421.
— — dingliche 153, 424.
Dienftboten, Gefinde 256, 715.
Dienfte 18, 41.
— liberale u. illiberale 159, 443.
Dienfte, Hand- und Spanndienfte 91, 241.
— Manns- und Weiberdienfte ebend

Dienstherr, Dienstmann 142, 396.
Dienstrecht 152, 421.
——— dingliches, persönliches 153, 422 sqq.
Dienstzwang 256, 716 n 1, 466, 1168.
Dies 31, 85.
--- cedit et venit 157 437 n.
--- certus et incertus 31, 86,
--- civilis et naturalis 119, 332.
Dignitas regalis 356, 909 n.
Diligentia minima, media, maxima. 180, 508 n.
Dimissio 416, 1036.
Dinggeld 422, 1055 n 3.
Dioecesis 347. 899.
Disparagium 263, 734.
Dispensation 103, 280.
Disponere 19, 44.
Distributio ad aedes legatorum 370, 938 n.
Divisio 106, 289.
Divortium totale 253, 708.
Documenta, instrumenta 26, 68.
Documentum connubiale 334, 872 n 2.
Dogmata --- credenda, agenda 325, 856
Dolus 108, 295. 112, 309.
--- causam dans et incidens ebend.
Domainen 387, 973. 419, 1045.
Domicilium 120, 339.
Dominium 146, 404.
--- civile, naturale 149, 413.
— eminens 374. 946.
--- --- limitatum et illimitatum 150, 414.
-- --- plenum, minus plenum, utile, directum et utile 149, 412.
--- --- revocabile et irrevocabile 161, 450. 224, 633.
--- --- solitarium 148, 410
Dominus 146, 404.
——— emphyteuseos 151, 417 n 1.
——— directus 312, 830.
——— fictus 152, 420.

Donatio 198. 564.
— inter viuos; d. mortis caufa 198, 564.
— inter virum et uxorem 261, 730.
Donatio mortis caufa 292. 795.
--- --- fimplex et relata 198. 565.
--- --- remuneratoria, et modalis 199, 565.
Doppelehe 456, 1146.
Dorf 46, 130.
Dorfrecht 447. 1122 n 2.
Dos 257, 719.
--- profectitia, adventitia 260, 728.
--- Rechte des Ehemanns 260, 729.
Dotalia 248, 692.
Dotes academiarum 431, 1078 n 2.
Duell 459, 1155 n.

E.

Ecclefia 54, 153.
— approbata, admiffa; prohibita 327, 862.
Ecclefia cathedralis 349, 902.
Edicte 81, 214 n 1.
— kaiferliche 378, 950 n.
Effufio, dejectio 206, 587.
Ehe, 235, 660 fqq.
— Aufhebung 253, 707.
— Doppelehe 456, 1146.
— ebenbürtige, unftandesmäfsige 436, 1096.
— Eingehung 249, 696.
— Rechte der Ehegatten gegeneinander 248, 693.
— vermeynte 251, 702.
Ehe, unvollkommene 263, 734.
— Vollziehung 252, 706.
— Zwecke derfelb. 255, 660 n 1.
Ehe zur linken Hand ebend.
Ehebruch 248, 693.
Ehehindernifs 249, 696 fqq.
— auffchiebende, vernichtende 249, 697.

Ehe-

Ehelosigkeit 345, 893.
Ehescheidung 253, 708 sqq.
Eheverlöbnisse 252, 703 sqq.
— öffentliche, heimliche 252, 704.
Eheverträge 248, 692.
Ehrengeld 164, 457.
Ehrlosigkeit 132, 373.
Eid 108, 296 sq. 473, 1185.
— Eintheilungen 474, 1190 u 4.
— Entscheidungseid 473, 1186.
— feyerlicher u. nichtfeyerl. 109, 300.
— förmlicher u. nicht förml. 109, 299 sq.
— für Gefährde 488, 1210 u. n 2.
— zugeschobener, aufgelegter 473, 1185.
Eigenthümer 146, 404.
Eigenthum 145, 402. 146, 404. 151, 419.
— — Unterabtheilungen desselb. 148, 409.
— — bürgerliches, natürl. 149, 413.
— — eingeschränktes, uneingeschränktes 150, 414.
— — Erwerbung 217, 617 sqq.
— — Verlust 223, 632.
— — Klagen daraus 482, 1205.
— — vollständiges unvollständ. nutzbares 149.412
— — widerrufliches, unwiderrufl. 161, 450.
Eingeständniss - - macht den Beweis überflüssig 474, 1190. n 1.
Einkindschaft 240, 675 n 2.
Einlager 184, 521 n 2.
Einquartierungsfreyheit 417, 1040 n 2.
Einquartierungsrecht 384, 965.
Einreden. 477, 1194.
— Arten ders. 477, 1195 — 1199.
— immerwährende, zeitliche 489, 1213.
Einsegnung 334, 874.
Einwerfung in die Erbschaftsmasse 297. 1807.
Einwilligung 32, 89 u. n.
— — angenommene — Grundsätze für dieselbe 111, 307.
— — wahre, vermuthete u. erdichtete 111, 306.
Emancipatio 256, 714.

Emigratio, — voluntaria et coacta 407, 1021.
Emphyteuſe 151, 417.
— — Entſtehung 223. 631 n.
Emphyteuta 151, 417 ſq. 225, 636 n 1.
Emtio, venditio 187, 529.
— perfecta, publica 190, 539 u. n 4.
Emtor 188, 533.
Enterbung 287, 783.
Entführung 456, 1147.
— — Rache bey derſ. 466, 1168.
Entlaſſung 416, 1036.
Entſagung 27, 73. 416, 1036.
Entſcheidjahr — tag 328, 865.
Entſchluſs 7, 15.
Entwährung 169, 472.
Endurtheil 468, 1173.
Erbe 118, 330. 270, 744. ſqq.
— Notherben — willkührl. Erb. 280, 765.
— Verbindlichkeiten 207, 745.
Erbeseinſetzung 285, 777.
Erbfolge 118, 330.
— ausſchlieſsende u. gleichzeitige 281, 770.
— des gemeinen Rechts 277, 757 ſqq.
— Gradualerbfolge, Linealerbf. u. vermiſchte 281, 768.
— Inteſtat-Erbf. oder geſetzl. Teſtamentserbf. u. verabredete 275, 752. ſqq.
Erbfolge nach Köpfeu 276, 754.
— nach Linien 276, 755.
— nach Stämmen 276, 755.
Erbgüter 265, 737.
Erblaſſer 268, 742.
Erbloſung 220, 622 n.
Erblehn 323, 853 n 2.
Erbrecht 118, 330. 161, 447. 278, 758.
— Klagen daraus 433, 1205.
Erbſchaft 118, 329.
— angefallene u. angetretene 273, 749.
— Antretung derſelb. 205, 583. 216, 613 n. 295, 804.
— Bedingung 269, 743.

Erb-

Erbſchaft — Beſonderheiten 280, 767 ſqq.
— Gemeinſchaft derſ. 205, 583.
— Verfällung 296, 806.
— Vertheilung 297, 808.
— Verkauf 300, 812.
Erbſchaftsſteuer 389, 978 n 1.
Erbverbrüderung 437, 1098 n 1.
Erbverträge 228, 635 ſqq.
— — erwerbende, erhaltende, entſagende, verfügende 229, 647.
Erdichtung, rechtliche 86, 225.
Ergebebrief 440, 1104 n 1.
Ergreifung 123, 349.
Erkenntniſſe 6, 11. 9, 21.
Erkenntniſsvermögen 9, 19.
Erklärung der Einwilligung 32, 89 n 1.
Erlaſs — Erlaſſung 211, 599.
Ermeſſen, richterliches 420, 1049.
Ernähren 99, 269.
Error 114, 318.
— (ignorantia) cauſam dans et error (ignor.) incidens 115, 319.
— ignorantia, juris et facti 115, 320.
Errungenſchaft eheliche 258, 721. 265, 737.
Erſtgeborner 136, 388.
Erſtgeburtsrecht 282, 771.
Erwerbung eines Rechts 23, 56. u. 57.
— — einer Sache 207, 589.
Erwerbungsarten 105, 285. 216, 613 ſqq — 631.
— — vom Rechtstitel verſchieden 218, 619 n 1 u. 2.
Erzbiſchöfe 347, 899.
Evictio 169, 472.
— praeſtatio evictionis 169, 472.
Excuſatio — e. voluntaria et neceſſaria 428, 1069.
Execution 390, 980. 496, 1234 n 1.
Exceptio 477, 1194.
— Eintheilungen 477, 1195 — 1199.
— perpetuae, temporariae 489. 1213.

Executionsrecht 396, 965.
Exercitium religionis privatum et publicnm 334, 875 n 2.
Exheredatio 287, 783.
Exiſtimatio civilis, fama bona 132, 373.
Expectativa feudalis 323, 854.
— ſpecialis et generalis, determinata et indeterminata, ſimplex et qualificata 323, 854 n.
Expromiſſio 212, 602.
Exterritorialitas 494, 1227.
Extravagantes ſ. epiſtolae decretales 72, 196 u. 197.

F.

Fabrik 46, 127.
Factor 445, 1116 n. 1.
Factum 5, 8.
— commiſſum, commiſſionis 33, 93.
— concludens 83, 218.
— licitum et illicitum 13, 29, 33, 93.
— omiſſum, omiſſionis 33, 93.
— proprium, alienum, et commune 27, 72.
Fährrecht 441, 1106, n. 4.
Fahrweg 153, 422.
Fallrecht 283, 772.
Fama bona 132, 373.
Fama publica 490, 1217.
Familie 137, 390.
— Glanz derſelben 264, 735.
— Rechte 265, 733.
— Verbindung 264, 736.
Familiengüter -- Geſchlechtsgüter 265, 737.
— Endigung 267, 749.
— Errichtung 266, 740.
Familienverträge 266, 739.
Familienwappen 237, 667
Famuli 256, 715 ſq.
Fauſtpfand 155, 429.
Felonia - vera doloſa et culpoſa 319, 845.

Feu-

Feudum advocatiae 398, 1004 n.
Feudum antiquum, novum 322, 850 n.
— caſtri, annuae praeſtationis, decimarum, habitationis, pignoratitium, ſeculare et eccleſiaſticum, privatum et publicum, imperii et provinciale, in curte, et extra curtem 311, 829, n 1 — 8.
— datum et oblatum 316, 838 n. 4.
--- eſſentialia et naturalia feudi 310, 828.
--- imperii 356, 910.
--- injuratum 314, 835 n. 3.
-.- jurisdictionis 419, 1047 n. 3.
--- masculinum et femininum; ſucceſſivum et promiſcuum, hereditarium 323, 853 n. 2.
-- officii 416, 1035. n. 2.
--- proprium et inproprium 310, 828.
--- feuda regalia et non regalia 366, 929. n.
Fictio juris 86, 225.
Fideicommiſs, allgemeines 293, 798. ſq.
--- beſonderes 293, 800.
Fideicommiſſarius 293, 798 n. 1, 2.
Fidejuſſio, ſ. conſtitutum alienum ſ. c. debiti alieni 184, 521.
Fidejuſſor 184, 521.
Fides, bona-mala 117, 326.
--- continua 128, 362.
-.- conjugalis 248, 693.
Finanzgewalt 385, 969, 409, 1023.
Finanzprivatrecht 418, 1043.
Finanzrecht 244, 685.
Fines 89, 235.
--- regere ebend.
Fiſcäle, Reichsfiſcäle 422, 1054 n. 2.
Fiſcus 386, 970.
--- Beamte 386, 971.
— Privilegien 418, 1043.
— Rechte ebend.
Flecken 46, 130.
Fleckenrecht 447, 1122 n. 2.
Floſsrecht 441, 1106 n. 4.
Foenus nauticum 167, 467.
Foetus animalium 221, 625 n. 3.

For-

Forderung 39, 110.
Forestum 444, 1113.
— publicum et privatum ebend. n.
Forma civitatis s. reipublicae 49, 137.
Fornicatio 457, 1149 n. 1.
Forst 444, 1113.
Forsthoheit 402, 1012 n. 1.
Forstrecht 444, 1113.
Forum 422, 1555.
Forum arresti 424, 1060 n. 2.
— commune et privilegiatum 423, 1057.
— Abtheilungen 425, 1061.
— competens 423, 1056.
— domicilii 424, 1059.
— generale 424, 1059.
— originis ebend. n.
— speciale 424, 1059.
Fremde 41, 117, 432, 1082.
Freye, Unfreye 52, 144 sqq.
Freybauern, Freysassen 442, 1109.
Freyheit, bürgerliche 59, 166.
Friede 496, 1234.
Friedensinstrument ebend. n. 1.
Friedensschlüsse 68, 186.
Frohnden, dingliche und persönl. 143, 397.
— ordentliche, ausserordentl. 143, 397.
Frohndienste 91, 240.
— Eintheilungen 91, 241.
Fructus 94, 249.
— consumti, exstantes 144, 399.
— naturales et civiles 94, 250.
— ordinarii et extraordinar. 94, 249 n.
— pendentes, percepti 143, 398 sq.
Fundamentum agendi 480, 1202.
Fundatio in gen. 339, 882.
Fürstenlehn 366, 929 n.
Furcht 35, 100.
Furtum 204, 581.
— Arten 456, 1144 n. 1.
— usus et possessionis ebend.
Fussteig 153, 424.

G.

Ganerbſchaftsvertrag 438, 1099 n. 3.
Garantie 495, 1231.
Gartenrecht 442, 1108. n. 3.
Gaſtrecht, Gaſtgericht 433, 1084. n.
Gebrauch 95, 253 u. 254. 154, 426. 197, 562
— ausſchlieſsender 146, 405.
Gebung an Zahlungsſtatt 211, 600.
Geburt, halbe, volle 134, 381.
Gegenverſprechen 32, 90 n.
Geiſtliche 333, 872.
Geld, Metall-Papiergeld 97, 261.
— baares 97, 261.
— Erforderniſſe 97, 260.
Geldbeſoldung 415, 1033.
Geldſteuer 387, 975 n. 3.
Gelübde 344, 892.
Gemeinde 326, 859. n. 403, 1014.
— Stadt- Dorfgemeinden ebend.
Gemeinheiten-Rechte 246, 689.
Gemeinſchaft 40, 114. 144, 401.
— verabredete zufällige 144, 401.
Genehmigung 194, 551 n. 3.
Genera 88. 229.
Generalinquiſition 491, 1220
Gegenſtände derſelb. 491. 1221.
Gerada, apparatus muliebris, res utenſiles 283, 773.
Gerichtsbarkeit 390, 980.
— Eintheilungen derſelb. 391, 982. n, 392, 983. 393, 987 ſq. 419, 1047 u. 1048.
— Erwerbung u. Verluſt durch Privatleute 419, 1047 n, 3.
Gerichtsdienſte 419, 1047 n. 2.
Gerichtshalter 420, 1048 n. 2.
Gerichtskoſten, Proceſskoſten 487, 1206,
Gerichtsſporteln 420, 1048.
Gerichtsſtand 422, 1055.
— allgemeiner u. beſonderer 423, 1058. ſq.
— competenter 423, 1056.
— des angelegten Arreſtes 424, 1060 n. 2.

Ge-

Gerichtsſtand des Geburtsorts 424, 1059.
— nach gemeinem Recht und privilegirter 423, 1057.
Geſammteigenthum 148, 410. 197, 562.
Geſandte 494, 1228 u. n. n.
Geſchäftsführer 104, 282.
Geſchäftsherr ebend.
Geſchäftsträger 140, 283.
Geſchäftsverweſung 205, 584.
Geſchlechtstafel 137, 389.
Geſchlechtsvormundſchaft 430, 1075.
Geſellſchaft 36, 103.
Geſellſchaftsgewalt 242, 979 ſqq.
— aufhebende, geſetzgebende, beurtheilende, vollſtreckende 242, 681.
Geſellſchaftsglieder 36, 103.
Geſellſchaftsregierung 242, 680.
Geſellſchaftsvertrag 187, 529. 197, 560.
Geſetzauslegung 21, 50 ſqq.
Geſetze 11, 25. 12, 28. 14, 33. 84, 222.
— aufgenommene 66, 183 u. 187.
— bürgerliche 157, 160 u. 161.
— einheimiſche u. fremde 67, 183 n. 184.
— gebietende, verbietende, erlaubende, zwingende, 12, 28.
— kundgemachte 66, 183.
— natürliche 20, 47. 24, 62.
— örtliche 74, 200.
— unveräuſserliche 24, 62.
Geſetzbuch — römiſches 69, 188
— kanoniſches 71, 194. 72, 196.
Geſetzerklärung, Geſetzauslegung 21, 49 u. 50.
— — — ausdehnende, ſtrenge, blos erklärende u. einſchränkende 22, 53.
Geſetzgeber 20, 46.
Geſinde 256, 715.
Geſpilde, Spaltungsrecht 220, 622 n.
Gewährleiſtung 169, 472.
Gewahrſam 121, 341.
Gewalt 34, 98. 39, 113.
— auffehende 377, 948 ſqq.
— beurtheilende 379, 953.

Gewalt, gesetzgebende 377, 949.
— richterliche 390, 980.
— — wem steht sie zu? 395, 994 sqq.
— — Einschränkung 397, 997.
— väterliche 254, 712 sqq.
— — Aufhebung 256, 714.
— — Erwerbung 255, 713.
— vollstreckende 379, 954.
Gewaltthätigkeit 34, 98. 35, 99. 459, 1156.
Gewaltträger 312, 831.
Gewerbe 45, 123.
Gewerbesteuer 389, 977.
Gewinn 98, 264.
Gewissensehe 263. 734 n.
Gewissensfreyheit 326, 858.
Gewohnheit 21, 48 n.
— einführende u. abschaffende 83, 217 sqq.
Gildebann 447, 1123 n. 3.
Gottesverehrung 54, 153.
Grade 135, 382 seq.
— verbotene in der Ehe 250, 699.
Gravamina religionis 407, 1021 n. 5.
Grenzen 44, 122. 89, 235.
— Verrückung derselben 457. 1148 n.
Grossjährige 131, 370.
Grundstücke 89, 234.
Grundzins 150, 416 n. 442, 1109.
Gülten 92, 244.
Güter — erblose 306, 821.
Gütergemeinschaft 205, 584 sq.
— eheliche 257, 718 u, 722; 305, 819 sq.
— fortgesetzte 306, 820.
Gütergesellschaft 36, 103 n. 2. 144, 400. 196, 560.
Güterpolizcey 400, 1005.
Güterpolicey allgemeine, besondere 401, 1009 sqq.
Gut 18, 42.

H.

Habitatio 120, 338. 154, 426.
Haeretici 327, 860 n 1.

Ha-

Hageſtolzenrecht 389, 978 n 2.
Handdienſte 91, 241.
Handelsfreyheit 495, 1230 n 1.
Handelsvertraege 495, 1230 n 2.
Handgeld 183. 517.
Handlehn 314, 835 n. 3.
Handlung 46, 128.
--- Perſonen dabey 445, 1116.
Handlungen 5, 8. 16, 36 --- 41. 77, 207.
--- aeuſsere 6, 9. 9, 20 bis 23. 107, 293.
--- blos willkührliche, nicht freye 8, 16.
--- eigne, fremde, gemeinſchaftliche 27, 72.
--- erlaubte, unerlaubte, blos erlaubte 13, 29. 33, 93. 103, 281.
--- --- freye, freywillige 8, 17.
--- --- gebotene, 13, 29.
--- --- heimliche 6, 9.
--- --- innere. ebend.
--- --- ſchlieſsende (ſchlüſsige) 83, 218 ſqq.
--- --- willkührliche 7, 12. ſqq. 28, 74. 33, 93. 112, 308.
Handſchrift 178, 502. 474, 1190. n, 3.
Handwerk 46. 127.
Handwerker, gezünftete und freye 447, 1123 n 2.
Hauptrecht, Sterbefall. todte, Hand 307, 823.
Hauptſache 94, 251.
Hausandacht 334, 875.
Hausgeſellſchaft 247, 691.
Hauskinder, Hausſoehne 253, 712.
Hausvater, Hausherr 247, 691.
Haverey 441, 1106. n 5.
Hebungen Abgaben 92, 242.
Hebungsrecht 388, 975. 419, 1046.
Heeresfolge 384, 965.
Heergeraethe 283, 773.
Heimfallsrecht 389, 978 n 2.
Hereditas 118, 329.
— — delata et acquiſita et jacens. 273, 749.
— — delata et deferenda 216, 613.
Hereditatis aditio, communio 205, 584. 295, 804.
--- --- acquiſitio 216, 613.

Here-

Hereditatis omiſſio 295, 804 n 1.
— — repudiatio ebend.
— — transmiſſio 296, 806.
Heres 118, 330.
— capax et incapax 287, 785.
— extraneus 295, 804.
— fiduciarius 293, 798.
— neceſſarius 280, 765.
Heredis inſtitutio — directa et fideicommiſſaria 285, 777.
— — pura et conditionata 287, 785.
Hierarchia 346, 897.
Hinterlegung 187, 531.
Hochverrath 458. 1151.
Hochzeitgeſchenke 258, 720, n 3,
Hörigkeit 432 . 1081 n 2.
Hof-ganzer und halber 442, 1108 n 1.
Hofdecret, Commiſſionsdecret 370, 938.
Hofdienſte 434, 1089.
Hoflehn 434, 1089 n 2.
Hofmarſchallamt ebendaſ.
Hofpfalzgrafen 369, 936,
Holzmarken 444, 113.
Homagium 365, 927.
Homicidium 454, 1139.
— — Arten ebend. u n n.
Homines proprii 52 145.
— — furioſi, dementes, mente capti ſanae mentis, 130, 369.
Honorarium 164, 457.
Honoratioren — vorzügliche Ehre derſ. 433, 1086.
Hora 118, 331.
Hülfsrecht 74, 202.
Hure 236, 664 n 2,
Hypotheca 155, 429.

I.

Jagd 444, 114. und n.
Ignorantia 114, 318.

Igno-

Ignorantia cauſam dans et incidens 115, 319.
— — juris et facti 115, 320.
Imbecillitas ſexus 231, 651.
Ignorantia vincibilis, invincibilis, excuſabilis 115, 321.
Immunitaet 409, 1023 n.
Immunitas - realis et perſonalis, 412, 1028 n 1.
Immutatio feudi in ſubfeudum 316, 838 n 5.
Impenſae 99, 268.
— — in perſonam, et in rem 99, 268.
— — litis 487, 1206.
— — neceſsariae, utiles et voluptariae 99, 271.
— — promercales ebend. n.
Imperans 42, 119.
Imperator 50, 140.
Imperium 39, 113.
— — civile 42, 118.
Impedimentum matrimonii 249, 697.
— — dirimentia, impedientia ebend.
Impetrant, Impetrat 378, 951, n 4.
Impoſſibile 13, 30.
— — phyſice et moraliter ebend.
Impoſt, Licent 389, 977.
Impuberes 131, 371.
Imputatio 27, 70.
Inceſtus 457, 1149. n 1.
Incolae 353, 906.
Incolatus qualificatus 353, 907. n.
Incorporatio 320, 847.
Indemnitas 100, 273.
Indicia f. praeſumtiones 490, 1217.
Indigenae 353, 906.
— — originarius et novus 433, 1083 n.
Indigenatus imperii et territorialis 354, 907.
Individuen 88, 229.
Indoſſament 441, 1107 n 1.
Indultum feudale 317, 839 n 3.
Innhabung, 121, 341.
Infamia 132, 373.
Infantes - Infantia majoribus 131, 371.

Infeu-

Infeudatio 316, 838 ſqq.
— — ad tempus et ad perpetuum 316, 838.
Infideles - Apoſtatae 327, 860.
Inhospitatio militaris 417, 1040.
Injuria, laeſio 33. 99. 203. 579. 455, 1143.
— — verbalis, realis, directa et indir., ſimplex et atrox 240. 579 n 2.
Innovatio fundationum ſ. beneficiorum eccleſiaſticorum 341. 885.
— — Arten ebend. n.
Inſignia 36, 104 n 2.
Inſpectio eccleſiaſtica 337, 878 n 5.
— — ſecularis 407, 1021.
Inſtanzen 395, 992 n 2.
Inſtitor 445. 1116.
Inſtitutionen 69, 189.
Inſtruction 494, 1228 n 2.
Inſtrumenta 474, 1190 et n.
Inſtrumenta guarentigiata 184, 521.
Intellectus 6, 11.
Intentio mala 112, 309.
Interceſſio 170, 475.
Interdicta 470, 1176. 472, 1181 n 3.
— — Arten 470, 1177.
Intereſſe (id, quod intereſt) 99, 267.
— — Recht es zufordern 168. 470.
Interpellatio 116, 325. 128, 361.
— — diei, hominis, juris 116, 325.
— — judicialis et extrajud. 128, 361 n 469, 1175 n 2.
Interpretatio legis 21, 49.
— — authentica et uſualis 22, 51.
— — extenſiva, ſtricta, declarativa et reſtrictiva 22, 53.
— — grammatica, philologica, logica et philoſophica 22, 52.
— — legalis et doctrinalis 21, 50.
Intervenientes 422. 1054.
Inventarium 93, 248.
Intervention 488, 1208.

Inveſtitura 317, 839.
— — propria, abuſiva ſ. impropria, pura et eventualis 317, 839 n 1-3.
— — ſingularis, ſimultanea 317, 840.
— — ſolennis etc. 405, 1018 n 3.
Irregularitas 334, 873 n.
Irrthum 114, 318 ſq.
— vermeidliches u. unvermeidliches 115, 321.
Iter 153, 424.
Juden 327, 860 n 3. 435, 1091.
Judenſchutz 380, 956 n.
Judicium 470, 1178. 472, 1181 n 1.
— — aulicum 426, 1063.
— — camerae imperialis 383, 962.
Juramentum 108, 296.
--- --- aſſertorium et promiſſorium ebend.
Juramentum delatum et relatum 474, 1190 n 4.
--- --- formale et minus formale 109, 299.
--- --- litis deciſorium 473, 1186.
--- --- purgatorium 474, 1190 n 4.
--- --- ſolemne et minus ſolemne 109, 300.
--- --- ſuppletorium 474, 1190.
--- --- veritatis et credulitatis 109, 298.
--- --- voluntarium, ſ. delatum et neceſſarium ſ. legale 473, 1185.
Jurisdictio 390, 980.
--- Abtheilungen 391, 982. n 1. 392, 983. 393, 987 ſq. 419, 1047 et 1048.
--- collegialis 243, 681.
Jurisprudentia, jurisſcientia 15, 35.
--- --- poſitiva 20, 45.
--- --- cavens, cautelaris, hermeneutica 80, 213.
Jus 13, 31 u a.
--- accreſcendi 300, 812.
--- agendi 161, 447.
--- albinagii 389, 978 n n.
--- armaturae 384, 964.
— armorum 384, 965.
— aſyli 393, 986 n 1.
— bannarium 152, 421 n 3.

Ius

Jus camerale 244, 685.
— caſtigationis domeſticae 255, 712.
— circa ſacra majeſtaticum 406, 1020.
— civile 61, 170. 64, 180.
— coercendi 466, 1168 n 2.
— collectandi 387, 975.
— collegiale 241, 677.
— commune 65, 181.
— confirmandi 379, 953.
— congrui 220, 622 n.
— conſiſtorii 448, 1125.
— conſuetudinarium 21, 48 n.
— deliberandi 296, 804 n 4.
— diſtrahendi 156, 431.
— eccleſiaſticum 62, 172.
— eminens 374, 946.
— episcopale, quaſi episcopale 347, 899.
— eſſentialia, naturalia, accidentalia juris 101, 275.
— eundi in partes 371, 340.
— executionis 390, 980.
— famae reſtituendae 393, 986 n 1.
— feudale 61, 171.
— fisci 386, 970 ſq.
— foreſti 444, 1113.
— generale 75, 203.
— gentium 63, 178.
— grutiae et jus ratum 441, 1106 n 4.
— hageſtolziatus 389, 978 n 2.
— hereditarium 118, 330.
— inhibendi et caſſandi 379, 953.
— in perſonam ſ. ad rem, jus perſonale 39, 111, 174, 490.
— in perſonam obligatam 178, 503.
— in rem ſ. in re, jus reale 38, 108.
— munerum 244, 684.
— oenopolii 445, 1118 n.
— ordinandi 337, 878 n 6.
— parochiale 335, 877.
— particulare 65, 181.
— perfectum et imperfectum 14, 34.

Jus permiſſivum, cogens, praeceptivum et prohibitivum 14, 31 n 2.
— perſonarum 38, 107.
— pignoris 155, 428.
— poenitendi 174, 489.
— politiae 244, 687, 398, 1003.
— poſſidendi 145, 403.
— primae inſtantiae 425, 1062 n 3.
— primogeniturae 282, 7 1.
— privatum 61, 169. 64, 179.
— privatum principum 437, 1097. ſqq.
— promulgatum et receptum 67, 183 n 3.
— propolii 445, 1117, n 2.
— protimiſeos 186, 527.
— provinciale 65, 181.
— publicum 62, 173, 64, 179.
— — extraneum 63, 178.
— publicum germanicum 62, 174.
— quaeſitum 25, 63 n, u, 64.
— recipiendi novos cives 380, 955.
— — Judaeos 380, 956.
— reformandi eccleſiaſticum 337, 878 n 6.
— — ſeculare 407, 1021.
— refutandi 314, 836 n 3.
— repraeſentationis 243, 683, 277, 756.
— rerum 39, 112,
— retractus 219, 622.
— revolutionis ſ. recadentiae 283, 772.
— ſacrorum privatorum 334, 875 n 1.
— ſanguinis 237, 666.
— ſequelae 384, 965.
— ſingulare 75, 204. 102, 278.
— ſingulorum 371, 940. n.
— ſpeciale 75, 203.
— ſpiritualia et temporalia 340, 883. n 1.
— ſtapulae 445, 1117. n 2.
— ſtatutarium in ſpecie, ſ. locale 65, 181.
— ſubcollectandi 387 975.
— ſubſidiarium 74, 202.
— ſummum, ſtrictum et aequum 102, 277.
— ſuperficiarium 150, 416.

Jus traditum 21, 48 n.
— trajectus 441, 1106.
— transmiſſibile, et non transmiſſibile 118, 328.
— univerſum 287, 785.
Jusjurandum calumniae 488, 1210.
Juſtitiarii 420, 1048. n 2.
Juſtizgeſetzgebung 390, 980, 395, 993.
Juſtizgewalt 390, 979. ſqq. 396, 996, n 3.

K.

Kaiſer 50, 140. 361, 918.
— Ende dieſer Würde 366, 932.
— Wahl deſſelb. 366, 931.
Kämmereygüter 446, 1119 n 2.
Käufer 188, 533.
Kammercollegien 386, 969. n 2,
Kammergüter 387, 973.
Kapitel 349, 902.
Kauf 187, 529 u, 533.
— Beſtimmung des Preiſes 189, 536.
— Gegenſtände deſſelb. 188. 534.
— im Bauſch u. Bogen 190, 538.
— Schlieſsung deſſelben 190, 539.
Ketzer 327, 860. n. 1.
Ketzerey 461, 1160 n. 2.
Kinder 131, 371.
Kirche 54, 152 ſqq. 326, 859.
— einfache u. zuſammengeſetzte 326, 889 n. 2.
— erlaubte, unerlaubte, recipirte u. tolerirte, — herrſchende 327, 862.
— Mitglieder 333, 872.
— Stiftung 339, 882.
Kirchenagenden 337, 878 n. 6.
Kirchenamt 351, 905.
Kirchenconvent 338, 879 n.
Kirchengebet 355, 908.
Kirchengeſetze 337, 878 n. 5.
Kirchengewalt 337, 878. 346, 897. 351, 904.
— — Eintheilung 338, 879.

Kirchengewalt der Katholiken 346, 897.
— ... päbftliche und bifchöfl. — Syftem derfelben 348, 900.
Kirchengüter 338, 880. u. n. 3.
Kirchenobfervanzen, Dispenfationen 337, 878 n. 5.
Kirchenpfründe, Pfründe 340, 883.
Kirchenpfründen, unmittelb. u. mittelb. landfäffige 355, 908 n. 2.
Kirchenrecht 62, 172.
— — Quellen 329, 866.
Kirchenregiment 337, 878. 347, 899.
... allgemeines, befonder. 346, 897.
... wem fteht es zu? 406, 1019.
Kirchenfachen 337, 878 bis 881.
... ... Erwerbung 339, 881.
Kirchenverfammlung 347, 898.
... allgemeine u. particulare ebend.
Kirchenverbrechen 461, 1160.
Kirchenvifitationsrecht 337, 879 n 5.
Kirchenvorfteher 338, 879 n.
Kläger 421, 1051.
Klage 472, 1181.
... Abtheilungen u. Arten 482, 1205 fqq.
... Einlaffung auf diefelbe 473, 1184.
... immerwährende, zeitliche 489, 1212.
... mündliche oder fchriftl. Klagefchreiben 472, 1182.
Klagrechte gegen u. für die Erben gelten 489, 1214.
Kloftergelübde 348. 901 n. 2.
Köthe - - grofse und kleine 442, 1108 n. 1.
Korn 97, 262.
Kreistage, Kreisverfammlungen 364, 926.
Krieg 495, 1232.
... Endigung 496, 1234.
... wer kann ihn führen? 496, 1234.
Kriegsherr 384, 964.
Kundmachung, Bekanntmachung 58, 162. 378, 949 n. 1.
Kurfürften 50, 141.

L.

Ladung, Vorladung 469, 1175.
Laesio 33, 94.
--- vltra dimidium 176, 496.
Laien 333, 872.
Landbau 45, 124.
Landescollegium 381, 958.
Landesherren 357, 911.
--- --- Arten 357, 912 n. 2.
Landeshoheit 49, 135. 50, 140. 356, 909. sqq.
--- --- Erwerbung 366, 929.
Landfriedensbruch 459, 1156.
Landgericht, kaiserliches 426, 1063.
Landgut 45, 125.
Landmann 45, 126.
Landrecht 65, 181.
Landsassiatus, plenus et minus plenus 424, 1060. n. 1.
Landstände, Rechte derselb. 446, 1120.
Landstädte 358, 913.
Landtage 358, 913.
Lassbrief 440, 1105.
Lasten 142, 397.
Lastrecht 153, 424.
Latera 134, 380.
Laudemium 217, 616. 317, 839 n. 2.
Lebensstrafen 450. 1129.
Legatarius 271, 746. 298, 809.
Legati 494, 1228.
Legati (nati et missi) 348, 900.
Legatum 271, 746 sqq.
Legislator 20, 46.
Legitima 289, 788.
Legitimation 238, 668, u. 672 sqq. 476, 1192.
— — plena, minus plena ebend.
Lehn 310, 827.
— Aufhebung 318, 843 und. 847.
— Eröffnung 320, 847.
— Erfodernisse 310, 828.
— Errichtung 316, 838.

Lehn-Gegenstände 311, 829.
Lehnbrief 317, 839.
Lehngeld 217, 616. 317, 839 n. 2.
Lehnrecht 61, 171.
— — Quellen 310, 827.
Lehnseid 405, 1018.
Lehnsfähig 318, 842.
Lehnsfehler 319, 845.
Lehnsfolge 322, 831.
Lehnsgesetze — longobardische 71, 193.
Lehnsherr 312, 830.
— — Rechte dess. 313, 832 sqq.
Lehnskanzley 419, 1047 n. 4.
Lehnsmann 312, 831.
— — Rechte desselb. 314, 836 sqq.
Lehnsobereigenthum — Wem steht es zu? 405, 1018.
Lehnsschuld 315, 837.
— — Beschaffenheit ders. 321, 849.
Lehnsstamm 323, 855.
Lehnsträger 312, 831 n. 1.
Lehnsverbindung 53, 151.
Lehnsvertrag 310, 827 n.
Lehnsvormundschaft 428, 1068 n. 4.
Lehnwaare, Lehngeld 217, 616.
Lehrsatz 20, 45 n. 1.
Leibeigenschaft 432, 1081.
Leibeigenschaft — Entstehung 440, 1104.
— — erbliche, persönliche 432, 1081 n. 5.
— — hört auf? 440, 1105.
Leibeigne 52, 145 sqq. 432, 1081 n. 1.
— — Rechte 440, 1103.
Leibesstrafen 450, 1130.
Leibgeding, Witthum 307, 822.
— — deutsches und sächsisches ebend.
Leibherr 432, 1081 n. 1.
Leibrentencontract 202, 574.
Leibzinsen 432, 1081 n. 4.
Leibzucht 99, 270.
Leihcontract 200, 568.
Lenocinium 457, 1149 n. 2.
Leuterung 487, 1206 n. 1.

Levis

Levis notae macula 132, 373.
Lex 11, 25.
— amortiſationis 241, 678.
— civilis 57, 160 ſq.
— cogens 11, 25.
— commiſſoria 183, 516 u. 519.
— — in pignore 186, 525.
— domeſtica et peregrina 67, 183.
— feudalis, eccleſiaſtica, criminalis 58, 161 n.
— fundamentalis 56, 157.
— inveſtiturae 317, 839 n. 2.
— juridica 14, 33.
— pactitia 57, 158 n.
— poenalis 24, 61 n.
— permiſſiva, praeceptiva, et prohibitiva 12, 28.
— promulgata et recepta 66, 183.
— ſcripta et non ſcripta 21, 48.
Libellus 472, 1182 n.
Libellus famoſus 455, 1143 n.
Liberatio, ſolutio 171, 479.
Liberi 52, 144 u. 147.
— legitimi, illegitimi 265, 662.
— naturales, adoptivi 240, 674.
— ſeparati, non ſeparati 262, 733.
Licitatio, Subhaſtatio 190, 539 n. 4.
Linea 133, 376.
— aequalis, inaequalis 135, 384.
— aſcendens et descendens 134, 379.
— collateralis, transverſa, obliqua 131, 378.
— recta 133, 378.
Literae reverſales 80, 214. 317, 839 n. 2.
— dimiſſoriae 418, 1042.
— inveſtiturae 317, 839 n. 2.
Locatio, conductio 187, 529. 192, 544.
— rerum, operarum 192, 544 n. 1.
Locator, conductor ebend.
Locupletior fieri 100, 274.
Lohn 164, 457.
Loſung, Rückaufsrecht 219, 622.
Lotterien 445, 1118 n.
Lucrum 98, 264.

M.

M.

Machtſpruch 467, 1170.
Mählbrief 441, 1106 n. 5.
Mäkler 445, 1116 n. 2.
Märkte 445, 1117.
— Arten ebend. n. 1.
Magiſtratus 55, 156.
Majeſtätsrechte 373, 943.
— über die Kirche 407, 1020 ſqq.
Major, Minor 136, 387.
Majorat 282, 771.
Majores. Majorennes 131, 370.
Maleficium 34, 95.
Mandans 194, 557.
Mandatarius, Procurator 104, 283. 194, 551.
Mandator 196, 559.
Mandatum 187, 529.
— cum l. ſine clauſula 470, 1176.
— cum libera et ſine libera 196, 557.
— fines mandat. 195, 553.
— in rem alienam et in rem ſuam 196, 558.
— judiciale et extrajudiciale 196, 559.
— qualificatum et ſimplex 196, 559.
— ſpeciale 195. 556.
— verum et praeſumtum 194, 557.
Mannengericht 419, 1047 n. 4.
Mannlehn 323, 853.
Mantelkinder 239, 673 n.
Manufactur 46, 127.
Manumiſſio 440, 1105.
Markloſung 220, 622. n.
Masculi 129, 366.
— potentes, impotentes 130, 367.
Matrimonium 235, 660.
— ad morganaticam ſ. ad legem Salicam 263, 734.
Matrimonium aequale et inaequale ſ. impar. 436, 1096.
— conſcientiae ebend.
— putativum 251, 702.
— ratum et legitimum 235, 661.

Me-

Mediation 496, 1234 n. 1.
Meineid 457. 1148. n.
Menſch 129, 365.
— Eintheilungen 129, 366 ſqq.
Menſch, Vernunftmäſsigkeit wird voraus geſetzt ebend. n. 2.
Menſchenraub 455, 1141.
Menſis 118, 331.
Mente capti 139, 369.
Merces 164, 457 u. 459.
Meretrix 236, 664.
Merx 164. 459. 192, 544.
Meſſen 445. 1117. n. 1.
Metus 35, 100.
— juſtus et injuſt. 109, 301.
— vanus 35, 100.
Miethcontract 193, 547.
Miethe, Pacht 187, 529.
Miethsmann 192, 544. n. 2.
Miles, regularis, provincialis 384, 965 n. 1.
Militärgewalt 375, 947. 384, 964.
— im Reiche 385, 967.
— wem ſteht ſie zu in einzelnen Ländern? 385, 966.
Militärprivatrecht 417, 1037.
Milderung 492, 1224 n. 1.
Milderungsgründe ebend. n. 2.
Minderjährige 131, 370.
Miniſterium 338, 871.
Minorat 282, 771.
Minores 131, 371.
Miſsheyrath 263, 734. 436, 1096.
Mitbelehnung, geſammte Hand 317, 839.
Miteigenthum 148, 410.
Miteigenthümer eben. n. 2.
Miterben 268, 742.
Mitſchuldiger 114, 315.
Moderamen inculpatae tutelae 466, 1168 n. 2.
Modus 32, 88.
— acquirendi 105, 285.
— — ſingulares, univerſales 216, 613.

Mo-

Modi tollendi obligationem generales; m. t. o. ſpeciales 209, 593.
— — communes et proprii ebend. n.
Mönchsorden, Nonnenorden 348, 901.
Momentum 118, 331.
Monarch 49, 138.
Monat 118, 331.
Moneta 97, 262.
Monopol 402, 1011.
Monſtrum 129, 365, n. 1.
Mora 316, 323.
— accipiendi ſ. creditoris 116, 324.
— ſolvendi ſ. debitoris ebend.
Moratoria 397, 997 n.
Mord 454, 1139.
— Arten ebend. u. nn.
Morgengabe 258, 720 n. 2.
Mors naturalis et civilis 450, 1129.
Mortuarium, manus mortua 307, 823.
Mos, conſuetudo 21, 48. n.
Moventien 90, 236.
Mündige 131, 371.
Münze 97, 262.
— äuſserer und innerer Werth derſelben 93, 263.
Münzfuſs — Arten derſelben 98, 263 n.
Munus 54, 155.
— publicum ebend.
Muſstheil 438, 1099. n. 4.
Mutuum 187, 531. 199. 566 ſqq.

N.

Nachbarrecht 220, 622 n.
Nachfolge 24, 59. 106, 290.
— allgemeine, beſondere 106, 290.
Nachgeborne 136, 388.
Nachkommen 134, 379.
Nachſteuer 389, 978.
Näherrecht 186, 527.
— des Lehnsherrn 319, 844. n.

Nähe-

Näherrechtsvertrag 183, 516.
Nahrung, ſtädtiſche 46, 129.
Naſcituri 129, 366.
Nati 129, 366.
Naturalbeſoldung 415, 1033.
Naturalſteuer 387, 975 n. 3.
Naturgeſetz 11, 25 n. 1.
Nebenſachen 95, 251.
Nebenverhältniſs, zufälliges 166. 464.
Nebenverträge 182. 514. ſqq.
— allgemeine Claſſe derſelb. 182, 516. 184, 521.
— — die nicht auf Verſtärkung andrer Verbindlichkeiten ſich beziehen 182, 516.
— — beym Kauf 191, 543.
Negotiorum geſtio 205, 584.
Negotiorum geſtos, dominus 104. 282.
Negotium 26, 67.
— ſimulatum 108, 294.
Nexus feudalis 53, 151.
Nieſsbrauch 95, 254. 154, 426. 303. 817.
— deutſcher 154, 427.
— — Recht deſſel. 146, 405.
— wahrer 154, 427.
Nobilitas 53, 148.
— avita 439, 1102.
— codicillaris 439, 1100.
— gentilitia, ſ. generis, ſ. hereditaria 53, 148.
— imperii immediata et mediata 355, 908.
— ſuperior et inferior 53, 149.
Nobilitatis reſtitutio, renovatio 439, 1101 n. 2.
Nomen 156, 433.
Notarien, kaiſerliche 383, 963 n.
Notio 243, 681. 390, 980.
Nothwehr 466, 1168 n. 2.
Nothzucht 455, 1142.
Novatio (privativa) 212, 601 ſqq.
— cumulativa ebend. n.
— ſine delegatione, cum delegatione 212, 602.
Novellae juſtinianeae 71, 192.
Noxia 168, 469.
Nundinae 445, 1117.

Nu-

Nundinae Arten ebend. n 1.
Nutzverwendung 100, 272.

O.

Obereigenthum 149, 412.
Obervormundschaft 397, 1000.
— Rechte darinn 427, 1067.
Object von Rechten 17, 39.
Objectum juris 16, 36.
Oblatio et depositio rei debitae 210, 597.
Obligatio 11, 25. 13, 30 n 2.
— confirmatio 170, 476.
— consummatio et perfectio 157, 436.
— correalis; obl. in solidum l. activa, l. passiva 157, 435. 208, 592.
— civilis, naturalis; mere civilis, mere naturalis et mixta 86, 226.
— ex contractu, ex delicto 178, 503 u. 513. 206, 587.
— ex lege 179, 504. n.
— gratuita, onerosa 163, 454.
— imperfecta 12, 27. 38, 110.
— perfecta 12, 27.
— principalis 170, 478.
— quasi ex contractu, q. ex delicto, ex aequitate 179, 504.
— transmissibilis, et non transmiss.
— unilateralis, bilateralis 162. 453.
Obrigkeiten 55, 156.
Obsequium feudale 314, 835.
Observantia collegii 243, 681. n.
Obsessio viarum 459, 1156.
Obstagium 184, 521.
Occupatio 218, 620.
Oeffentlich 42, 117 n. 2.
Officialat 426, 1063 n. 1
Officialis 55, 155.
Officium divinum 344, 893.
Onus 163, 454.

Onera 143, 397.
— privata et publica 143, 397.
— realia et perſonalia ebend.
Operae 18, 41. 91, 240.
— liberales et illiberales 159, 443.
— reales et perſonales 143, 397.
— vexoriae et manuales 91, 241. 1
Opificium 46, 127.
Ordensverfaſſung 348, 901 n. 1.
Ordines ſ. ſtatus provinciales 358, 913.
Ordinatio 334, 874.
Ordo 333, 872 n, — 351, 905.
— Arten 345, 894.

P.

Pabſt 348, 900.
Pacht Miethe 187, 529, 192, 544 ſqq.
Paciscentes 172, 480.
Pactum 33, 92.
— addictionis in diem 183, 516 ſq.
— adjectum 182, 514.
— antichreſticum 186, 525.
— commiſſorium, lex commiſſoria 183, 516.
— confraternitatis 437, 1098 n. 1.
— de hereditate tertii et p. d. h. proprium 228, 646.
— de non petendo 211, 599 n.
— de retrovendendo 191, 543.
— ex die, in diem, 177, 501.
— familiae ſ. ſtatuta familiae 266, 739.
— ganerbinatus 438, 1099.
— gratuitum et oneroſum 175, 495 n.
— hypothecae 185, 525.
— liberatorium 209, 594.
— obligatorium et liberatorium 181, 470.
— nuptiale, dotale 248, 692.
— protimiſeos 183, 516. 192, 543.
— reſervati domini ſ. reſervatae hypothecae 192, 543.

Pactum ſucceſſorium 228, 645.
— — acquiſitivum, diſpoſitivum, conſervativum, et renunciativum 229, 647.
— unilaterale et bilaterale 175, 495.
Pagus 46, 130.
Pallium 346, 896 n. 2.
Pandekten, 69, 190.
Parochia 335, 877 n. 1.
Parochus ebend.
Particularrecht 65, 181.
Pasquill 455, 1143.
Paſtus 168, 469.
Pater adoptivus 240, 674.
Paterfamilias 247, 291.
Pathen 330, 867.
Patriarchen, Primaten 347, 899. n. 4.
Patrimonialherr 412, 1026.
Patrimonium — reipublicae 148, 408.
— — univerſitatis ebend. n.
Patron 340, 884.
Patronatrecht ebend.
Pauperies 168, 469.
Peculium 259, 723.
— — caſtrenſe, quaſi caſtrenſe, profectitium aduentitium ebend. und ſqq.
— — militare et paganum ebend.
— — ſervorum 260, 727.
Pecunia 97, 259.
— numerata 189, 535.
Pendentia litis 427, 1065.
Perceptio fructuum 223, 630.
Perduellio 458, 1151.
Peregrini 41, 117, 432, 1082.
Perfectio obligationis 157, 436.
— contractus 173, 485.
— matrimonii 252, 706.
Periculum 113, 311.
Perjurium 457, 1148 n.
Permutatio 201, 572.
Perſönlichkeit 17, 38.
Perſona 16, 37.
Perſonae ſacrae 333, 872.

Personae sanctae 453, 1134 n.
Personen, gewisse, ungewisse 87, 227.
— — physische, moralische 36, 104. u. n. 1. 50, 139.
Personengesellschaft 36, 103 n. 2.
— — erlaubte, verbotene 241, 676.
Personenpolizey 400, 1005 sqq.
— — allgemeine, besondere 400, 1006. sq.
Personenrecht 38, 107, 139, 393.
— — reines, angewandtes 139, 393.
Personensteuer (Kopfsteuer) 387, 975 n. 2.
Petitum 480, 1202.
Pfändung 466, 1168.
Pfand 145, 402, 155, 428. 208, 591.
— antichretisches 156, 432.
— freywilliges u. nothwendiges 227, 640 sq.
— gesetzliches 227, 643 - 208, 591.
— öffentliches, Privatpfand 227, 642.
— richterliches 227, 643.
— verabredetes 227, 641.
— wo kommen Pfänder vor? 208, 591.
Pfandcontract 184, 521 sqq. 188. 531.
Pfandlehn 311, 829 n. 2.
Pfandrecht 155, 428.
— — Aufhebung 228, 644.
— — Gegenstand desselb. 155, 430.
Pfarrer 335, 877.
Pfleger 104, 284.
Pflegkinder 240, 675 n. 1.
Pflegschaft — Aufhebung ders. 430, 1076.
— — Ende derselb. 398, 1002.
Pflichttheil 289, 788.
Pfründe 340, 883.
— Arten der Stiftung 340, 883 n.
— Erwerbung 350, 903.
— höhere u. niedere 343, 891.
Pignus 155, 428 sqq. 188, 531.
— antichreticum, s. antichresticum 156, 432.
— conventionale et legale 207, 590. 227, 641 sqq.
— generale et speciale 155, 428 n. 3.
— judiciale 228, 643.

Pignus

Pignus privatum et publicum 227, 642.
--- privilegiatum 487, 1207 n. 2.
--- ſimplex 487, 1207 n. 2.
--- teſtamentarium 227, 641.
--- voluntarium et neceſſarium 227, 640.
Plagium 455, 1141.
Placet regium, 407, 1021.
Plenitudo poteſtatis eccleſiaſticae 348, 900.
Poena 24, 61.
--- Arten 449, 1126 ſqq. 463, 1163.
--- conventionalis et legalis 161, 474.
--- negligentiae 126, 356.
--- privata 169, 474.
Polizey 431, 1077.
--- höhere, niedere 398, 1003 ſqq. 403, 1013.
Polizeygewalt ebend.
Polizeyſtrafen ebend. n. 2.
Pollicitatio 173, 486 n.
Portio ſtatuaria 283, 774.
Poſitiv 19, 43.
Poſitive Geſetze 19, 43. 20, 45, 24. 62, 57, 158.
--- --- geſchriebene, ungeſchriebene 21, 48.
Poſitive Rechte 66, 167.
--- Rechtswiſſenſchaft 20, 45 n. 2.
Poſſeſſio civilis, naturalis 151, 419.
--- continua 127, 361.
--- corporis ſ. naturalis 122, 345.
--- in ſenſu ſtricto ſ. poſſ. animi. 121, 342.
--- juridica 121, 342.
--- juſta et injuſta 123, 347.
--- mentalis ſ. civilis 122. 345.
--- vera, analogica; p. vel quaſi, quaſi poſſeſſio 122, 344.
— vitioſa, 122. 347.
Poſſeſſor verus et fictus 122, 342 n.
--- bonae et malae fidei 123, 346.
Poſten --- Verwaltung derſ. 441, 1106.
Poteſtas 39, 113.
--- eccleſiaſtica 337, 878.
--- judiciaria 390, 980.
--- inſpectoria, executiva 242, 681.

Poteſtas legislatoria ebend.
--- maritalis 248, 694.
--- ordinaria et mandata 381, 959 n. 3.
— patria 254, 712.
— ſocietatis 242, 679.
— ſuppletoria 348, 900.
Praecepta judicialia 467, 1170.
Praedium 89, 234.
— dominans 153, 422.
— ruſticum 45, 125.
Prälatur 343, 891.
Praelegatum 294, 803.
Präliminarien 496, 1234. n, 1,
Praeſcriptio 125, 354.
— acquiſitiva, extinctiva 125, 355.
— immemorialis, temporaria 126, 358.
— longiſſimi temporis 127, 359.
— ordinaria 127, 359.
— translativa et conſtitutiva 125, 355. n.
Praeſumtio 85, 223.
— hominis et juris, juris et de jure 85. 224.
— juris 127, 360.
— — et de jure 205, 583.
Praeteritio 287, 783.
Praevaricatio 459, 1153.
Pravitas uſuraria 456, 1145.
Praxis, juriſtiſche 77. 207.
Precarium 183, 516. u. 520. 200, 568 n. 2.
Predigtamt 333, 871.
— Erwerbung 334, 873.
Preis 96, 256 189, 535.
— beym Kauf 189, 537.
— gemeiner u. Zueignungspreis 96, 257.
— geſetzlicher, öffentlicher, verabredeter 165, 459, 189, 536.
— wahrer u. willkührlich beſtimmter 165, 461.
Presbyterium 338, 879 n. 2.
Pretium 96, 256. 164, 458.
— certum, juſtum, verum 189, 537.
— commune et affectionis 96, 257.
— conventum, verum 165, 461.

Pre-

Pretium eminens, verum 97, 259.
— — in arbitrium alterius collatum 190, 539 n. 1.
— — publicum, legale et conventionale 165, 459.
Primogenitus 136, 388.
Principes Electores 50, 141.
Principal 194, 551 ſqq.
Principalcommiſſarius 370, 937.
Privatfürſtenrecht 437, 1097.
Privatmann 43, 121.
Privatperſonen — Rechte derſelb. 418. 1044 ſqq.
Privatrecht 64, 179. 61, 169. 82, 216.
— Gegenſtände 87, 227.
— allgemeine für daſſelbe geltende Regeln 101, 276.
Privatrechtsſachen 391, 981 ſqq.
Privatſtand 128, 363 ſqq.
Privatſtrafe — verabredete, geſetzliche 169, 474.
Privilegium 75, 204. 103, 278 n u, 280.
— Bücherprivilegien 402, 1012 n. 4.
— de non appellando limitatum et illimitatum 395, 994 n. 2.
— electionis fori 423, 1056 n. 2.
— favorabile et odioſum 75, 204.
— oneroſum et gratuitum 377, 949.
— perſonale et reale 75, 205.
— wer kann Privilegia ertheilen? 378, 951. n. 2.
Probatio 474, 1188.
— artificialis et inartificial. 476, 1193.
— plena et minus plena ebend.
Probepredigt 351, 905 n. 2.
Proceſs 470, 1178 ſq.
— Arten 471, 1179. 480, 1201 n. n.
— Anklageproceſs 492, 1223.
— bürgerlicher 471, 1180.
— ordentlicher 480, 1201.
— ſummariſcher 480, 1201 u. n. 1.
— Unterſuchungsproceſs 490, 1216 ſqq.
— weſentliche Stücke deſſelben 479, 1200.
Proceſsrecht 63, 177.
Proceſsverkündigung 488, 1209.

Proclamatio, bannum nuptiale 334. 872 n. 2.
Procurator ſ. mandatarius 104, 283. 194, 551. 312, 831. 422, 1054.
— univerſalis 195, 556.
Procuratores fiſci ſ. camerae 422, 1054.
Prodominium 266, 738.
— directum 312, 830. 405, 1018 n. 1.
Promiſſio 32, 90.
Promulgatio 58, 162.
Proprietät 146, 405 u. n.
Proprietarius 154. 427.
Prorogatio 422, 1055 n. 2.
— neceſſaria, voluntaria ebend.
Proteſtatio 465, 1165.
Provaſallus 312, 831 n.
— ſublimis et ſimplex ebend.
Proviant 417, 1040 n. 3.
Provinzen 347, 889.
Provincialgeſetze 222, 628 n. 2.
Proviſion, kirchliche, kanoniſche 341, 886 ſqq.
Proviſores regni ſ. vicarii 367, 933.
Provocatio 490, 1215.
— ex lege diffamari — ex l. ſi contendat 490, 1215.
Puberes 131, 371. 284, 775.
Pubertas plena — minus plena 131, 371.
Pupillenordnungen 397, 1000 n. 1.

Q.

Qualitas adjectitia 175, 492.
Quantitaet 88, 230.
Quarta Falcidia 299, 810.
— Trebellianica 29. 811.
Quaſi 15, 35. n. 2.
Querela protractae, ſ. denegatio juſtitiae 487, 1026. n. 1.
Quittung 178, 502.

R.

Rapina 204, 582.
Raptus 456, 1147.
Rata 156, 434.
Rath 20, 45. n, 1.
Ratihabitio 194, 551. n. 5.
Ratio 6, 11. n.
— legis 126, 356.
Ratification 496, 1234. n. 1.
Raub 204, 582.
Realverträge 202, 573.
Receptum nautarum, cauponum vel stabulariorum 206, 588.
Recht 13, 31. 24, 59. 25, 63. u. n.
— äuſserstes 374, 946.
— auf Personen oder an Sachen, persönliches Recht 39, 111. 162, 452.
— auf Sachen 38, 108.
— bürgerliches Recht 61, 170.
— der Polizey 244, 687.
— dingliches 161, 448.
— wesentliches, natürliches, zufälliges 101, 275.
— Gegenstand desselben 14, 32. 16, 36.
— gemeines 65, 181.
— Messen anzulegen, 402, 1012. n. 2.
— öffentliches 62, 173.
— örtliches 65, 181.
— peinliches 63, 176.
— ungeschriebenes - Gewohnheitsrecht 74, 201.
— vollkommenes, unvollkommenes 14, 34.
— zu weiden 443, 1112.
Rechte, absolute u. relative 37, 105. sqq.
— der Ehefrau 249, 695.
— der Familien 237, 667.
— der Persönlichkeit 139, 393 140, 394.
— eigne u. Privilegien 102, 278.
— unveräuſserliche 25, 64. 141. 395.
— wer hat nur Rechte? 230, 648.
— zweifelhafte u. unzweifelh. 25, 65.
Rechtsbeyſtände 422, 1054.

Rechtsfall 14. 33. n.
Rechtsgefchäft 26, 27.
— — vorgefpiegeltes 108, 294.
Rechtsgefetz 14. 33.
Rechtshängigkeit 427, 1065.
— — Recht u. Pflicht daraus ebend. n.
Rechtsquelle 82, 214.
Rechtsfache 391, 981. 392, 984
Rechtstitel 105. 285.
— — gefetzmäfsiger u. gefetzwidriger 105, 285.
Rechtsveränderungen 23. 56. 107. 291.
— — — Quellen derf. nach einem Todesfall, 274. 750
Rechtsverhältnifs 38, 110. 178, 503.
— — einfeitiges, doppelfeitiges 162, 453.
— — läftiges, wohlthätiges 163, 454.
Rechtsvermuthungen 127, 360. 474. 1190. n. 5.
Rechtswiffenfchaft, Rechtsgelahrtheit 15. 35.
— — theoretifche u. praktifche 77, 207.
Rechtswohlthat 103. 279.
— — für die Weiber 231, 652.
Reconventio 472, 1183.
Recurfus ad comitia 487, 1206. n. 4.
Redlichkeit 117. 326.
Regalia 373. 943.
— accidentialia, effentialia ebend.
— majora et minora ebend.
Regierung 40. 13.
Regierungsprivatrecht 63. 175. 411, 1024.
— — — Abtheilung 414. 1029.
Regierungsrechte, Majeftätsrechte 373, 943. fqq.
— — Erwerbung 412, 1027.
— — wefentliche, zufällige 373, 943.
Regimen focietatis 242, 680.
— ecclefiafticum 337, 878. n.
Regiftratur Archiv 80, 214.
Reicher werden 100, 274.
Reichsabfchied 68, 185.
Reichsacht 397, 998.
Reichsadel, unmittelbarer u. mittelbarer, landfäffiger Adel 355, 908. n. 1.

Reichsämter 382, 961.
Reichsdeputationen u. Commiſſionen 372, 941. n.
— — — Religionsgleichheit bey denſelb. ebend.
Reichsdörfer 355, 908. u. 917.
Reichshofrath 383, 962.
Reichskammergericht 383, 962.
Reichslehn 356, 910. 405, 1018. n. 2.
Reichsritterſchaft 360, 917.
Reichsſchluſs 67, 185.
Reichsſtädte 359, 916.
Reichsſtände 50, 141.
— — Abtheilung 362, 920.
— — Verbindungen 364, 926.
Reichstag 50, 141. 370, 937.
Reichsverweſer 367, 933.
— — Rechte derſelb. 409, 1023.
Reichsvicekanzler 383, 963.
Reinfeudatio 320, 847.
Religion 54, 152.
Religion, römiſchkathol. evangel. 327, 863.
Religionsgleichheit 328, 864.
Religionsbeſchwerden 407, 1021. n. 5.
Religionslehren 325, 856.
Religionspartheyen 327, 861.
Religionsübung 54, 153.
— — Arten derſelb. 334, 875.
Relocatio 193, 546.
Remiſſio 211, 599.
Renunciatio 27, 73.
— — mandatarii 215, 609.
Repraeſentationsrecht 243, 683, 277, 756. 380. 955.
Republik 50, 139.
Res 17, 39.
— acceſſoria, acceſſiones 94, 251.
— adventitiae filiorum familias 222, 628. n.
— aliena 147, 407. n.
— commercio exemtae 155, 430.
— communes 148, 410. n. 1.
— corporales et incorpor. 88, 231.
— derelictae 224, 632. n. 1.

Res dividuae et individuae, et naturaliter et civiliter individuae 89, 232.
— eccleſiaſticae 337, 878. ſqq.
— exemtae hominum commercio ſ. quae extra commercium ſunt 92, 245.
— exiſtentes et ſperatae 91, 239.
— expeditoriae 283, 773.
— fungibiles et non fungibiles 90, 238.
— furtiva 221, 627.
— in commercio 188, 534.
— judicata 468, 1172.
— merae facultatis 126, 357.
— mobiles et immobiles 89, 233.
— natura nullius 224, 632. n.
— nullius et propriae 147, 407.
— patrimoniales reipublicae 148, 408.
— praeſcriptioni non obnoxiae 126, 357.
— — — obnoxiae 221, 627.
— principalis 94, 251.
— publicae et privatae 147, 408.
— pupillorum 126, 357.
— ſacrae 338, 880.
— (praedium) ſerviens. 152, 421. n. 1.
— ſanctae 453, 1134.
— ſingulae, ſingulares et univerſales 93, 246.
— univerſalis 145, 402. n.
— utenſiles 283, 773.
— univerſitatis et ſingulorum 148, 408.
Resarcitio damni 100, 273.
Reſciſſio 469, 1174.
Reſcriptum, commiſſoriale et commiſſorium 381, 959. n. 2.
Reſervate, kaiſerliche 369, 936.
Reſignatio 366, 932. 416, 1036.
Reſolutio juris - ex nunc, et ex tunc 106, 287.
Reſpectus parentelae ſ. parentalis 135, 385.
Reſtitutio, 165, 462. ſq.
— — in genere, in ſpecie 166, 463. n.
— — in integrum 469, 1174.
Retentio 466, 1168.

Re-

Retorsion wörtlicher Injurien 466, 1168.
Retractus - gentilitius, ex jure incolatus, - ex jure vicinitatis 220, 622.
— — feudalis, gentilitius 319, 844. n.
Reus 156, 433. 421, 1051.
Revisio 487, 1206. n.
Revocatio mandantis 214, 609.
Rheder 441, 1106. n. 5.
Richter 394, 991.
Richteramt - Verbindlichkeit dazu 419, 1047. n. 2.
Richterspruch 78, 210. 467, 1170.
— — rechtskräftiger 468, 1172.
— — Rechtsmittel dagegen 486, 1206.
Rittergut 442, 1108. n. 3.
Ritterorden - geistliche 348, 901.
— — weltlich (militärische) u. Hofritterorden 434, 1089 n. 4.
Rota romana 348, 900.
Rükkaufsrecht 219, 622.
Rusticus 45, 126 u. n.

S.

Sachen 17, 39.
— Arten u. Gattungen 88, 229.
— bewegliche u. unbewegl. 89, 233.
— dem Privatverkehr entzogene 92. 245.
— fremde 147, 407 n.
— als Gegenstände des Kaufs 188, 534.
— herrenlose, eigenthümliche 147, 407.
— kirchliche, weltl. 391, 982.
— körperliche, unkörperl. 88, 231.
— öffentliche und Privatsachen 147, 408.
— theilbare, untheilbare 89, 232.
— verbrauchbare, nichtverbrauchbare 88, 238.
— vorhandene 91, 239.
— Wesen derselben 88, 228.
Sachenrecht 39, 112.
— — Gegenstände desselb. 142, 396.

Sacra

Sacra 325, 857.
— privata 334, 875.
— was gehört dazu? 332, 870.
Sacramente, 333. 870 n. 4.
Sacramentum fidelitatis 405, 1018 n. 4.
Sacrilegium 456, 1144 n. 2.
Sammtgerichtsbarkeit 393, 987 n.
Sanctio 11, 25 n. 2.
Satisdatio 185, 522.
Sauvegarde, lebendige, ſchriftl. 496, 1233 n. 5.
Scabini et ſculteti 359, 916.
Schaden 98, 265 ſq. 180, 507.
— durch bloſes Verſehen 180, 507 ſq.
— zufälliger, willkührlicher 112, 311 ſqq.
Schadenserſatz 100, 273. 168, 470.
— — beym Recht auf Geſundheit 203, 578.
Schätzung — gemeine 96, 258.
Scheidung von Tiſch u. Bett 254, 709.
Schenkung 198, 564.
— — auf den Todesfall ebend. 292, 795.
— — bezogene, einfache 198, 565.
— — unter Eheleuten 261, 730.
— — vergeltende 198, 565.
— — von Todeswegen, 290, 791 292, 795.
Schiedsrichter 394, 991.
Schiffspatron 441, 1106 n. 5.
Schisma 461, 1160 n. 2.
Schöppenſtühle, juriſtiſche Facultäten 421, 1050.
Schrot 97, 262.
Schuld 39, 110. 179, 506.
Schutzgeld 442, 1109 n. 2.
Schutzgerechtigkeit — weltliche 407, 1021.
Schwägerſchaft, Stiefverwandtſchaft 133, 376.
Sclaven 52, 145 u. 147.
Sculteti 359, 916.
Seditio, Tumultus 458, 1156.
Seerecht 441, 1106 n. 5.
Seevölkerrecht 495, 1230.
Seiten 134, 380.
Seitenlinie 133, 378 u. 380.

Seitenlinie, gleiche, ungleiche 135, 384.
Selbſthülfe 79, 211.
— — iſt unerlaubt 390, 980 n.
— — wenn iſt ſie erlaubt? 460, 1167 ſqq.
Senatus, Magiſtratus 55, 156 n.
Senatusconſultum Macedonianum 262, 732.
Senior 136, 387.
Seniorat 266, 738. 282, 771.
Sententia, 78, 210, 467, 1170.
— — abſolutoria 492, 1224.
— — condemnatoria ebend.
— — criminalis 492. 1224.
— — definitiva, interlocutoria 468, 1173.
Separatartikel 496, 1234 n. 1.
Separatio a toro et menſa 254, 709.
— feudi ab allodio 324, 855 n. 2.
Sepultura 309, 824 ſqq.
Servi 52, 145.
Servis, Servisgeld 417, 1040 n. 1.
Servitia feudalia — militaria et non militaria 314, 835 u. n. 2.
— feudalia, judicialia 419, 1047 n. 2.
Servitus 152, 421.
— Errichtung 225, 636 ſqq.
— Verluſt 226, 637.
--- in non faciendo, in patiendo, et in faciendo 152, 421 n. 3.
--- juris gentium 494, 1229 n.
--- juris publici 368, 935.
--- neceſſaria 225, 636.
--- negativa ebend. n. 2.
--- oneris ferendi 153, 424.
--- perſonalis, realis, 153, 424.
--- tigni immittendi 153, 424.
Sicherheitspolizey 399, 1004. 431, 1078 n. 1.
Siegel 26, 68.
Sigillum confeſſionis 333, 871.
Simonia 342, 887 n.
Simulatio 107, 293.
Simultaneum 334, 875 n. 3.
Societas 36, 103, 144, 401. 187, 529.

Societas bonorum 197, 560.
— Leonina 198, 563.
— licita, illicita 241, 676.
— quaeſtuaria ſ. negotiatoria, non quaeſtuar 197, 563.
— quoad ſortem ſ. quoad ſolum uſum 197, 562.
Socius 36, 103. 40, 114 n.
— delicti, 114, 315.
Sodomia 457, 1149. n. 1.
Solarium 150, 416 n.
Soldaten — Eintheilung derſelb. 417. 1039 n.
— — Entlaſſung 418, 1042.
— — Pflichten derſ. 417, 1039.
— Rechte derſ. 417, 1040.
Solennia — externa, interna, 286, 781 ſq.
— — wenn ſind ſie geſetzlich u. erfoderlich 304, 818.
Solutio 171, 479. 92, 595.
— patriae poteſtatis 256, 714.
Sors 166, 466.
Spadones 130 367.
Spaltungsrecht 220, 622 n.
Spanndienſte 91, 241.
Specialinquiſition 491, 1220.
— — Gegenſtände 492, 222.
Species 88, 229.
Spes 91, 239.
Sponſalia 252, 703.
— — clandeſtina, publica 252, 704.
— — pura et conditionata ebend n.
Sprengel 347, 899.
Staat 41, 116. 48, 134.
Staatsämter — wer ertheilt ſie? 382, 960.
Staatsbeamte 55, 156.
Staatsbürger 41, 117. 53, 150. 353, 906. 433. 1083 ſqq.
Staatseinkünfte, Staatsvermögen 386, 969 n. 1, ſqq.
— — zufällige 389, 978.
Staatsgewalt 42, 118. 48, 135.

Staats-

Staatsgewalt, vollſtändige Darſtellung der Rechte derſelben 375. 847 n. 1.
Staatsgrundgeſetze 56. 157.
Staatsobereigenthum 374. 946.
Staatsoberhaupt 42. 119. 49. 136.
-- -- Rechte 368. 935.
Staatsrecht 64. 179.
-- -- auswärtiges 63. 178. 493. 1225.
-- -- deutſches 62. 174.
Staatsrechtsſachen 391. 981.
Statsregierung 42. 118 n.
Staatsverfaſſung 49. 137. 62. 174.
Stadt 46. 130.
— Rechte 446. 1119.
Staatsbürger — Arten 446. 1121 n. 4.
Stadtbürgerrecht Erwerbung, Verluſt 446. 1121 n 1 u. 4
Stadtobrigkeit 447. 1121.
Stadtrath 55. 156.
Stadtrecht — Ertheilung deſſelben 403. 1015.
Stände 51. 142.
— Abtheilung derſ. 52. 144 ſqq.
— öffentliche, erbliche 436. 1095.
Stamm — gemeinſamer 133. 378.
Stammbaum 137. 389.
Stammgüter 265. 737.
Stammhalter 267. 741.
Stammlehn — altes und neues 322. 850 n.
Stammtafel 137. 389.
Stand 35. 102.
— erblicher 52. 146.
— der bürgerlichen Meynung 131. 372.
— geiſtlicher 435. 1093.
— natürlicher, bürgerlicher 51. 143.
— öffentlicher Privatſtand 128. 363. 431. 1079 ſqq.
— Vorrechte der Civil - u. Militärſtände 436. 1094.
Stapelrecht 402. 1012 n. 3. 445. 1117 n. 2.
Status 35. 102.
— aetatis, humanitatis 129. 364.
— civilis et naturalis 51. 143.
— civitatis 132. 374.
— clericalis — Ordo 333. 872. 435. 1092.
— exiſtimationis et capitis 132. 372.

Status familiae 132, 374.
— imperii 50, 140.
— libertatis 132, 374.
— publicus 128, 363.
Statuta collegialia 243, 681 n.
— ecclesiastica 337, 878 n. 5.
— familiae 266, 739.
— universitatis. 246, 689. n. 1.
Stemma genealogicum s. progonologicum 137, 389.
Steuern 387, 975.
— Personensteuer (Kopfst.), dingliche Steuer (Vermögensst.), Grundsteuer u. s. w. 387, 975. sqq.
Steuerbücher, Steuerregister 419, 1046. n. 1.
Steuerfreyheit ebend. n. 2.
Stiefverwandtschaft 133, 376.
Stipes communis 133, 377.
Strafe 24, 61. 449, 1126.
— Arten 449, 1126 sqq.
— Abänderung, Erlassung ders. 393, 986. n. 1.
— Capitalstrafen 450, 1129.
— Criminalstrafen 392, 985. 397, 998.
— Nichtcapitalstrafen 450, 1130.
Strafgesetz 24, 61. n.
Stuprator, stuprata 236, 664 sqq.
Stuprum 236, 664.
— violentum 455, 1142.
— voluntarium 457, 1149. n.
Subditus 42, 119.
— Arten 43, 120 u. n. 1, 2,.
Subditi mediati, immediati 355, 908.
Subfeudum 311, 829 n. 4.
Subhastatio 190, 539.
Subject von Rechten 16, 37 u. 38.
Subinfeudatio 316, 838 n. 5.
Subsidium paternum 262, 733. n. 3.
Substantia rei 88, 228.
Substanz 94, 249.
Substitutio 195, 553 n. 288, 786 sqq.
— fideicommissaria, directa, vulgaris, pupillaris — quasi pupillaris s. exemplaris 288, 787.
— reciproca — militaris, ebend. n. 1 u 2.

Sub-

Substitutus feudalis 312, 831.
Successio 24, 59. 106, 290.
— exclusiva, simultanea 281, 770.
— expectativa 106, 290 n. 2.
— in capita 276, 754.
— in lineas 277, 755.
— in stirpes 277, 755.
— legitima s. ab intestato; s. testamentaria, pactitia 275, 752.
— linealis, gradualis, mixta 281, 769.
— singularis et universalis 106, 290.
Suffragium 372, 941.
Summa appellabilis 395, 994. n. 1.
Superficies 90, 235.
Superioritas forestalis 402, 1012. n.
— — territorialis 49, 135.
Superintendent 351, 905. n. 3.
Suprema tribunalia 426, 1064.
Syndicus 246, 689. 422, 1054.
Syngrapha 178, 502.
Synodus dioecesana et provincialis 347, 899.

T.

Tag 118, 331.
— bürgerlicher u. natürlicher 118, 332.
Täuschung 107, 293.
Tafelgüter, Kammergüter 387, 973.
Tammrecht 153, 424.
Taubstumme 232, 653.
Taufe 330, 867.
Tausch 201, 572.
Telonium 389, 977.
Tempus 31, 85. 118, 331.
— continuum ratione cursus 120, 336.
— — et utile ratione initii, ebend.
— definitum, indefinitum et immemoriale 119, 334.
— sacratum s. clausum 334, 872 n. 2.
— utile 120, 336.
Templum, aedes, 335, 876.

Ter-

Termin 31, 85.
Territio 491, 1218 n. 1.
Testament 285, 778.
— Erfordernisse (solennia) 286, 781.
— öffentliches u. Privattestament 289, 789 sq.
— privilegirtes 304, 818.
Testamentum inofficiosum 302, 815.
— militare 304, 818. n 2.
— nullum, injustum, ruptum, destitutum 301, 814.
— solemne 304, 818.
Testator 284, 776. n.
Thatsache 5. 8. 26, 66. 35, 101. 117, 327.
Theilung 106, 289.
Thiere, wilde, zahme, gezähmte 90, 237.
Thronlehen 405, 1018 n. 3.
Titulus acquirendi — justus et injustus 105, 285.
— beneficii, patrimonii et paupertatis 345, 895. n. 1.
Tod 117, 328.
Todschlag 454, 1139.
Toleranz 328, 865.
Tractatus 172, 481.
Traditio 124, 350.
— brevi manu 219, 621 n. 2.
— dominii translativa 219, 621.
— ex causa praecedente 225, 636.
— ficta, brevi manu 125, 353.
— symbolica 124, 352.
— vera, quasi traditio 124, 351.
Trankſteuer 389, 977 n. 2.
Transactio 212, 603.
Trauerzeit 254, 711.
Trauring 334, 872.
Trödelcontract 201, 572. n 2.
Turpitudo, infamia 132, 373.
Tutela 427. 1066.
— dativa 428, 1068.
— pactitia. ebend. n. 2.

Tutela ſuprema, ſublimis ſ. regia 397, 1000.
Tutor 104, 284.

U.

Uebergabe 124, 350 ſqq. 160, 445. 216, 614 ſqq.
— — erdichtete 125, 353.
Uebergehung (des Erben) 287, 783.
Unfreye 52, 144 ſqq.
Ungebohrne 230, 649.
Ungläubige 327 860 n. 2.
Unio prolium 24, 675 n. 2.
— tantum perſonalis et realis et perpetua 358, 914.
Univerſitas 93, 446.
— — aggeralis 441, 1106 n. 1.
— — facti ſ. hominis et juris 93, 247.
— — rerum et perſonarum 93, 246.
Univerſitates rerum juris 106, 290. 118, 329.
Univerſitäten 431, 1078 n. 2.
Univerſitätsdisciplin, ebend.
Univerſitätsgerichtsbarkeit. ebend.
Unmöglich 13, 30.
— — phyſiſch, ſittlich ebend.
Unmündige 131, 371.
Unredlichkeit 117, 326.
Unterhalt 99, 269.
— — natürlicher, ſtandesmäſsiger. ebend.
Unterlaſſungen 7, 14. 33, 93.
Unterſuchung — Mittel dabey 491, 1218.
— — Abtheilung. 491, 1219.
Unterthan 42, 119. 43, 120.
— mittelbare, unmittelbare 355, 908.
Unwiſſenheit 114, 318 ſq.
— — vermeidliche u. unvermeidliche 115, 321.
Uradel 439, 1102 n. 1.

Ur-

Urheber einer Handlung 114, 315.
Urkunden 26, 68. 177, 502.
Urfachen 29, 77.
Urtheil 73, 208 fqq. 467, 1170.
— Criminalurtheil 492, 1224.
— Endurtheil 468, 1173.
Ufucapio 125, 354.
Ufufructuarius 154, 427.
Ufurae 166, 466.
— conventionales et u. morae 167, 468.
— quantitas ufurarum legitima 167, 467.
— legales 167, 468.
— ultra alterum tantum 167, 467.
Ufurpatio — civilis, naturalis 128, 361.
Ufus 95, 253 fqq. 154, 426.
Ufusfructus 95, 254. 154, 426.
— — caufalis f. conjunctus et formalis f. feparatus 147, 406 n.
— — verus, quafi ufusfructus 154, 427.

V.

Valor 96, 255.
— externus et internus 98, 263.
Vafallagium 314, 835 n. 3.
Vafallus — principalis et coinveftiti 317, 840 n. 2.
Venditio 187, 529 u. 533.
— ad menfuram, v. per averfionem 190, 538.
Venditor 187, 538.
Venia aetatis 398, 1002.
Veräufserung 106, 288.
— — an die todte Hand 161, 451 n.
Verba enunciativa et difpofitiva 20, 45 n. 1.
Verbindlichkeit 11, 26, 88, 231 n.
— — Errichtung u. Erfüllung derfelb. 157, 436, 170, 475.
— — natürliche bürgerl. — blos natürl. blos bürgerl. u. vermifchte 86, 226.

Ver-

Verbindlichkeit, Verändrung der Verb. 212, 601.
— — Verstärkung derselben 170, 476. 207, 590.
— — vollkommene, unvollkommene 12, 27 u. n.
Verbrauch 95, 254.
Verbrechen 34, 97.
— — Criminalverbrechen 392, 985.
— — der beleidigten Majestät 458, 1151.
— — Gewaltthätigkeit 453, 1136.
— — einfache u. qualificirte 452, 1133.
— — Majestätsverbrechen 458, 1150.
— — Münzverbrechen 460, 1157.
— — Privatverbrechen, Staatsverb. 453, 1135, sqq.
— — Regierungsverbrechen, 458, 1150.
Verfälschung 457, 1148.
Verfügen, über Rechte 19, 44.
Vergehen 34, 95 u. 96.
--- --- einer Gemeinheit --- Erfordernisse 246, 689.
--- --- fleischliche 454, 1137.
--- --- kirchliche 461, 1160.
--- --- öffentliche, Privatvergehen 203, 576.
--- --- vorsätzliches 112, 309.
Vergeltung 192, 544 sqq.
Vergleich 212, 603.
Verhandlungen 172, 481.
Verjährung 125, 354.
--- --- Bewegungsgrund znr Festsetzung derselb. 126, 356.
--- --- der Klagrechte 489, 1211.
--- --- der Verbrechen 492, 1224 n. 3.
--- --- Erfodernisse derselb. 126, 357.
--- --- wenn Eigenthum erworben werden soll 221, 627 sqq.
--- --- gegen den Fiscus 418, 1043 n. 2.
--- --- gewöhnliche u. ungewöhnl. 127, 359.
--- --- vernichtende, erwerbende 125, 355. 489, 1211 n.

Ver-

Verjährung, zeitige, unvordenkliche 126, 358.
Verkäufer 188, 533.
Verkuppelung 457, 1149 n. 2.
Verlassenschaft 118, 329, 268, 742.
Verlassung 224, 632.
Verletzung 33, 94. 455, 1140.
— — unter oder über die Hälfte bey Verträgen 176, 496 n.
Verlust Schaden 23, 56 u. 98, 265.
Verlust eines Rechts 23, 56.
Vermächtnifs 271, 746.
Vermächtnisse-Gegenstände 271, 746.
— — fallen weg. 302, 816.
Vermuthung 86, 223, u. 244.
Vernunft 6, 11 n. 9, 19.
Verordnungen, allgemeine, besondere 82, 214 n.
Verpächter, Vermiether 192, 544 n. 2.
Verschnittene 130, 367.
Versehen, Schuld 112, 310.
— grobes, mäfsiges, geringes 180, 508.
— verschuldetes 112, 309.
— vorsätzliches 112, 310.
— wer kann es begehen. 113, 314.
Versicherung, Assecuranz 202, 575.
Versio in rem 100, 272.
Versprechen 32, 90.
— — wiederholtes 184, 521 u. 523.
Versprechungseid 108, 297. 110, 303. 184, 521.
Verstand 6, 11 n.
Vertrag 33, 92.
Verträge 171, 480.
— aufhebende 209, 594 sqq.
— Auslegung derselben 173, 493.
— Bedingungen bey denselb. 173, 485 sqq. 186, 528.
— einseitige, doppelseitige 175, 495.
— Gegenstände derselb. 173, 487 sqq.
— Haupt- u. Nebenverträge 182, 514. 188, 532.

Verträge im Kriege 496, 1233 n. 6.
--- mit unmöglicher Bedingung 176, 497.
--- ungenannte, 201, 570 ſqq.
--- Rechte aus denſelben 173, 488 ſqq.
--- wer kann ſie ſchlieſsen? 172, 482.
Vertragſchlieſsende 172, 480.
Verwalter 40, 115.
Verwandten — vollbürtige, und halbbürtige 134, 381.
Verwandtſchaft 133, 375.
--- --- Arten 133, 376.
Verzug 116, 323. ſq. 179, 506.
— Folgen deſſelb. überhaupt 181, 511,
--- -- des Schuldners 181, 512
--- verſchuldeter, vorſätzlicher 116, 323 n.
Via 153, 424.
Vidualitium 307, 822.
— — germanicum, et dotalitium ſaxonicum 307, 822.
— — feudale 324, 855 n. 1.
Vieh, Ciſern 193, 547.
Viehtrieb 153, 424.
Vinculum duplex 134, 381.
Violatio corporis 455, 1140.
Virilſtimmen 363, 923 ſq.
Vis 34, 98.
--- ablativa, expulſiva, deſtructiva, compulſiva. ebend.
--- offenſiva et defenſiva 35, 99.
--- privata et publica 453, 1136 n.
Viſitationen 395, 992.
Vitalitium 99, 270.
Völker — ganz ſouveräne und halb ſouveräne 493, 1225.
— Rechte derſelb. 493, 1226. ſqq.
Völkerrecht 63, 178. 493, 1225 n.
Vogtey 399, 1004.
Volljährige, Groſsjährige 131, 370.
Vollmacht 494, 1228, n. 2.
Voluntas 7, 12.

Vo-

Voluntas bilateralis 32, 89 n. 2.
— conditionata et pura 30, 80.
— revocabilis et irrevocab. 110, 302.
— revocab. usque ad ultimum vitae halitum 110, 302.
— ultima 110, 305.
— unilateralis 32, 88.
Vorfahren 134, 379.
Vorkaufsrecht 192, 543. n. 1. 445, 1117. n. 2.
Vorklage 472, 1183.
Vorladung 469, 1175.
Vormund 104, 284.
Vormund — wer kann es nicht ſeyn? 428, 1070.
Vormundſchaft 427, 1066.
Vormundſchaft — eheliche 248, 694.
— — Befreyung von derſelb. 428. 1069 ſq.
— — Ende 430, 1074.
— — obrigkeitliche Beſtätigung 429. 1072 n. 1. u. 2.
— — Pflichten des Vormunds 429, 1073.
— — teſtamentariſche, geſetzliche, obrigkeitliche, 428, 1068.
— — verabredete 428, 1068 n. 2.
Vormundſchaftscollegien 397, 1000 n. 1.
Vormundſchaftsverwaltung 205, 584.
Vorſatz — böſer 112, 309. 179, 506.
Vorſpiegelung Täuſchung 107, 293.
Vorſtand 473, 1187.
Vorſtellungen 9, 21.
Vorſtellungsvermögen 6, 10, u. 11.
Votum 173, 486.
Vota monaſtica 348, 901 n. 2.
— — virilia et curiata 241, 677. 363, 923.

W.

Waare 164, 458.
Wahlcapitulation 68, 186. n.
Wahlvater 240, 674.
Wahnsinnige 130, 369.
Wappen 36, 104. n. 2.
Wasserregal 387, 974. n.
Wechsel 441, 1107.
Wegelagerung 459, 1156.
Weiber 129, 366.
Weiberlehn 323, 853. n. 2.
Weihe 345, 894. sq.
Weinschank 445, 1118. n.
Werth — Gebrauchswerth, Tauschwerth 96, 255.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 469, 1174.
Wiederklage 472, 1183.
Wiederpacht 193, 546. n. 2.
Wildfangsrecht 440, 1104. n. 3.
Wille -- letzter 110, 305. 284, 775.
— Eröffnung 285, 780.
Willensbestimmung 7, 12. sq. 8, 18. sq. 19, 44. 26, 69. 109, 301.
— — — Erfodernisse 130, 369.
— — — bedingte, unbedingte 30, 80.
— — — fortdauernde 7, 15. n.
— — — wer ist ihrer fähig? 232, 653. sqq.
Willenserklärung 9, 22. sqq. 19, 45. 28, 74. 32, 88.
— — ausdrückliche u. stillschweigende 10, 23.
— — Erfodernisse 28, 75.
— — widerrufliche, unwiderrufliche 110, 302.
Willenshandlung 7, 13. sq.
Willkühr - Wille 6, 10. 7, 12. 25, 64.

Witthum 307, 822.
— — deutsches, sächsisches 307, 822. n.
Wohnort 120, 338. sqq.
Wohnung 154, 426.
Wollust - widernatürliche 457, 1149. n. 1.
Wucher 456, 1145.

Z.

Zahlung 92, 595. sqq.
Zehenten 443, 1110.
— — Arten ebend. und n.
Zehentherr 443, 1110. n. 2.
Zehentrecht ebend.
Zeit 31, 85.
— bestimmte, unbestimmte 119, 334.
— gewisse oder ungewisse 31, 86, 177, 501.
— unvordenkliche 119, 334.
Zeugen, Erfordernisse, 474, 1190. u. n. 2.
Zinsen 92, 242. sqq. 166, 466.
— ablösliche, unablösliche 225, 635.
--- dingliche u. persönliche 143, 397.
--- Natural. u. Geldzins 92, 243.
--- verabredete - Verzugszinsen 167, 468.
--- vorbehaltene u. aufgelegte 224, 634.
Zoll 389, 977.
--- persönlicher (Leibzoll), dinglicher 389, 977.
Zollfreyheit 419, 1046. n. 2.
Zufall 27, 71.
Zünfte 403, 1016.
--- Rechte 447, 1123.
Zurechnung 27, 70.
--- --- der Verbrechen 464, 1164. n.
Zurückbehaltung 466, 1168.
Zurückgabe 165, 462. sqq.
Zusatz 28, 76.

Zu

Zustand 35, 102.
Zuwachs 218, 619. 220, 623.
Zuwachsungsrecht 300, 812.
Zwangsmittel 78, 211. 465, 1165 - 1169.
Zwischenurtheil 468, 1173.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Gottlieb,

Institutionen des gesammten positiven Rechts oder systematische Encyklopä
die der sämmtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller
in Deutschland geltenden Rechte

Jena 1803

Jur.is. 93 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740266-6